Protocolle

der constituirenden

Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung

1848.

Amtliche Ausgabe.

Kiel.

Druck und Verlag von C. F. Mohr.

In Commission: In der Schwers'schen Buchhandlung.

Geschehen Kiel, den 15. August 1848,

in der 1. Sitzung der schleswig-holsteinischen Landesversammlung.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder der provisorischen Regierung, mit Ausnahme des Prinzen von Augustenburg und 102 Abgeordnete.

Nachdem sich die Mitglieder der provisorischen Regierung und die Abgeordneten in der Harmonie hieselbst vereinigt hatten, begab man sich von da in Procession in die Nicolaikirche, woselbst ein Gottesdienst Statt fand, verbunden mit einer Predigt, nach dessen Beendigung die Landesversammlung in das Schloß sich verfügte, und die Verhandlungen damit begannen, daß der Präsident der provisorischen Regierung, Herr Beseler, durch eine feierliche Rede in kurzem die Wichtigkeit und den Zweck der berufenen Landesversammlung darstellte, das Mitglied der provisorischen Regierung, Herrn Bremer, als Wahrnehmer der Geschäfte der Regierung bei der Landesversammlung, bezeichnete und dieselbe für eröffnet erklärte.

Hierauf forderte Herr Bremer nach einigen einleitenden Worten das älteste Mitglied der Versammlung, Herrn Obergerichtsadvokaten Löck, auf, die Stelle des Alterspräsidenten einzunehmen, und die Wahl der Beamten der Versammlung zu leiten, worauf derselbe durch eine Rede dieses Amt übernahm, und die Abgeordneten Pastor Lorenzen und Syndicus Klenze ersuchte, vorläufig als Secretaire zu fungiren, welches dieselben annahmen.

Da sich aber über die Art der Präsidentenwahl eine Discussion erhob, und Herr Löck wegen seines Gehörfehlers daran nicht Theil nehmen konnte, so ersuchte derselbe, ihn von dem übernommenen Amte zu entlassen, und wurde hierauf durch den Herrn Bremer der Herr Etatsrath, Professor Falck ersucht, als Alterspräsident zu fungiren, welches derselbe übernahm.

Nachdem sich nunmehr über die definitive oder vorläufige Erwählung eines Präsidenten eine weitere Discussion entsponnen hatte, entschied die Versammlung mit überwiegender Stimmenmehrheit:

„daß der Präsident provisorisch bis zur Feststellung der Geschäftsordnung zu wählen sei,"

und wurde hierauf Herr Advokat Bargum mit 84 Stimmen zum provisorischen Präsidenten erwählt.

Derselbe leitete seine Function durch eine Rede ein, und beantragte am Schlusse: daß die schleswig-holsteinische Landesversammlung sich selbst jetzt für constituirt erkläre, mit Vorbehalt der Prüfung der einzelnen Wahlen.

Er forderte die Mitglieder auf, diese Erklärung durch Aufstehen abzugeben. Alle erhoben sich von ihren Sitzen.

Sodann wurde über die Wahl eines oder zweier Vicepräsidenten discutirt und beschlossen:

„nur einen Vicepräsidenten provisorisch bis zur Feststellung der Geschäftsordnung zu erwählen,"

worauf der Hr. Etatsrath, Prof. Olshausen mit 38 Stimmen zum Vicepräsidenten erwählt wurde.

Hinsichtlich der Wahl der Secretaire wurde der Antrag gestellt und von der Versammlung angenommen, daß die beiden jetzt in interimistischer Function befindlichen Secretaire Lorenzen und Klenze dieses Amt ohne weitere Wahl bis zur Feststellung der Geschäftsordnung behalten sollten, welches dieselben annahmen.

Der nächste Gegenstand der Verhandlung war die Legitimation der einzelnen Abgeordneten und die Prüfung ihrer Wahlen. Es waren in der Versammlung eingereicht:

1) durch den Abgeordneten Dr. Christiani ein Schreiben des Kirchspielvogts Dühesen, worin die im 8. holsteinischen Wahldistrict vorgenommene Wahl angefochten wird.

2) Durch den Abgeordneten Dr. Müller ein Schreiben mehrerer Wähler aus dem 23. schleswigschen Wahldistrict, welche sich über die Ungültigkeit der Wahl beschweren aus dem Grunde, weil sie gewaltsamer Weise verhindert worden seien, an der Wahl Theil zu nehmen.

3) Erklärte der Herr Bremer, daß mehrere bei der provisorischen Regierung eingegangene Reclamationen gegen die Wahl der Versammlung nebst den sämmtlichen Wahlprotocollen und Beilagen übergeben werden würden.

Nachdem die Frage discutirt worden, ob eine allgemeine Prüfung sämmtlicher Wahlen oder nur derjenigen, welche angegriffen wurden, stattfinden solle, entschied die Versammlung durch überwiegende Stimmenmehrheit:

„daß zur Prüfung der Wahlen ein Ausschuß von fünf Mitgliedern zu erwählen und derselbe sich allein mit

der Prüfung der beiden in der heutigen Versammlung angegebenen, der von der provisorischen Regierung mitgetheilten und der etwa noch eingehenden Reclamationen gegen die Wahl einiger Abgeordneten zu beschäftigen, und sobald es geschehen könne, nach und nach über die einzelnen angefochtenen Wahlen zu berichten habe."

In den Ausschuß dafür wurden gewählt: Prof. Falck mit 32, O.-G.-A. v. Prangen mit 30, Obersachwalter Hancke mit 28, O.-A.-G.-R. Preusser mit 27 und Dr. Müller mit 22 Stimmen.

Die fernere Verhandlung betraf die Geschäftsordnung, in welcher Hinsicht der Antrag des Etatsraths Olshausen:

„daß der von einigen Kieler Mitgliedern ausgearbeitete und gedruckt vertheilte Entwurf zu einer vorläufigen Geschäftsordnung bis weiter anzunehmen, jedoch zur Prüfung desselben sofort ein Ausschuß von drei Mitgliedern zu erwählen sei;"

nach stattgehabter Discussion mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen wurde. Es wurden in diesen Ausschuß gewählt: Amtmann Baron v. Liliencron mit 37, Professor Olshausen mit 34 und Justizrath Prehn mit 34 Stimmen.

Zur weiteren Verhandlung stand die Art und Weise, wie der Entwurf des Staatsgrundgesetzes hinsichtlich der Berathung und Beschlußnahme behandelt werden solle. In der darüber stattgefundenen Discussion ergaben sich folgende Ansichten und Anträge:

1) des Professors Olshausen, daß die Versammlung sich in fünf Sectionen theilen solle, welche jede den Gesammtentwurf berathen soll;

2) des Obergerichtsadvocaten Claussen von Kiel, daß sofort ein Committee über den ganzen Entwurf gewählt werde;

3) des Syndicus Klenze, daß zwei von einander unabhängige Ausschüsse über den ganzen Entwurf zu erwählen, welche getrennt zu berichten haben würden.

Die Versammlung entschied, daß für heute keine Abstimmung darüber stattfinden solle.

Endlich wurde noch die Art und Weise discutirt, wie die Verhandlungen der Landesversammlung durch den Druck veröffentlicht werden sollten, und kam dabei vor allem die Anstellung von Stenographen zur Sprache. Die Versammlung entschied sich dahin:

„daß der Präsident vorläufig unter Zuziehung einiger Mitglieder der Versammlung eine Untersuchung über die Kosten der Anstellung der Stenographen oder eine andere Publicationsweise anstellen und darüber Bericht erstatten solle."

Schließlich wurde vom Präsidenten die Tagesordnung für die morgende Zusammenkunft um 10 Uhr festgesetzt.

Bargum, Präsident.

Klenze und **Lorenzen**, Secretaire.

Geschehen Kiel, den 16. August 1848, in der 2. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 99 Mitglieder.

Das Protocoll der ersten Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Als eingegangen zeigte der Präsident an:

1) drei Proteste gegen die stattgehabten Wahlen;

a. aus Reinfeld, Klein-Wesenberg und Hamberge, die Wahl im 17. holst. Wahldistrict betreffend;

b. des Herrn Lübbe zu Blumendorf, dieselbe Wahl betreffend;

c. aus dem 15. holsteinischen Wahldistricte, die dortige Wahl betreffend.

Der Herr Präsident bemerkte, daß er diese Eingaben dem Ausschuß wegen Prüfung der Wahlen mittheilen werde.

2. Eine Adresse des Vorstandes des deutschen Vereins in Kiel, worin darauf angetragen wird, daß die Landesversammlung sich an den Reichsverweser und die frankfurter Nationalversammlung wenden möge, um zu bewirken, daß theils der Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark entsagt und dasselbe in den deutschen Bund in seiner ganzen Unzertrennlichkeit aufgenommen werde; theils die Unabhängigkeit Schleswig-Holsteins von der Krone Dänemark anerkannt werde; theils bei der Trennung der Herzogthümer vom Königreiche gebührende Abrechnung gehalten und namentlich ein Theil der Kriegsflotte herausgegeben werde; theils der Sundzoll ermäßigt werde; theils endlich der lebhafte Wunsch ausgesprochen werde, daß der König von Dänemark seiner persönlichen Herrschaft über die Herzogthümer sich begeben möge.

3) Ein Schreiben des Abgeordneten zur frankfurter Nationalversammlung, Etatsrath Francke, in welchem die Anrede mitgetheilt wird, mit welcher unsere Abgeordneten daselbst die Adresse der letzten schleswig-holsteinischen Ständeversammlung überreicht haben, und die Antwort, welche der Reichsverweser darauf ertheilt.

Der Präsident bemerkte, daß er diese Eingaben zur weiteren Einsicht auslegen werde; da aber die Verlesung des letzten Actenstücks verlangt wurde, so verlas der Präsident dasselbe.

Hierauf verlangte der Pastor Buchardi das Wort und beantragte:

„daß die Landesversammlung sofort eine Erklärung oder Adresse an die provisorische Regierung erlassen möge, worin sie sich mit den bisherigen Schritten derselben einverstanden erklärte und welche ein politisches Glaubensbekenntniß der Versammlung enthalten solle, welches nicht nur ein Vertrauensvotum gegen die provisorische Regierung, sondern auch das Vertrauen gegen das schleswig-holsteinische Volk, das Vertrauen auf unser Recht, welches wir vertreten und auf die Hülfe Gottes zum Gegenstande haben solle. Dadurch werde beabsichtigt, die provisorische Regierung zu stärken in ihrer gegenwärtigen Lage."

Auf gestellte Frage des Präsidenten, ob der Antrag von neun Mitgliedern unterstützt wurde, erhob sich Niemand.

Als Incidenzpunct kam hierbei vor, daß die Versammlung auf gestellte Frage des Präsidenten dahin entschied:

„daß jeder Abgeordnete, welcher sprechen wolle, zuvor seinen Namen bis weiter zu nennen habe."

Es wurde hierauf zur Tagesordnung übergegangen. Da aber der Bericht des Ausschusses wegen Prufung der Geschäftsordnung noch nicht eingegangen war, jedoch im Laufe der Sitzung erwartet wurde, und dagegen der Bericht des Ausschusses über die Prüfung der Wahlen bereits theilweise fertig und eingereicht war, so wurde dieser Gegenstand zuvörderst vorgenommen.

Der Berichterstatter, Justizrath Hancke, las zuvorderst den ersten Abschnitt des Berichts vor, welcher sich auf die angefochtene Wahl im 13. holsteinischen Wahldistrict bezog, in welcher Hinsicht der Ausschuß darauf anträgt:

„daß die Wahl anzuerkennen sei."

Zuvörderst wurden folgende Präliminarpuncte erörtert und entschieden:

1) Die Frage des Präsidenten, ob die Discussion gleich beginnen solle, wurde von der Versammlung bejaht;

2) die Frage, ob diejenigen Abgeordneten, deren Wahl angefochten worden, bei der Discussion und Abstimmung sich aus der Versammlung zu entfernen haben, wurde ebenfalls bejaht.

Darauf entfernten sich die Abgeordneten Booth und Schuldt.

Nach stattgehabter Discussion stellte der Präsident die Frage:

„ob die Versammlung in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse beschließen wolle, daß die Wahl im 13. holsteinischen Wahldistricte anzuerkennen sei?"

Dieses wurde einstimmig von der Versammlung angenommen, und traten die gedachten Abgeordneten wieder ein.

Sodann las der Berichterstatter den Abschnitt des Berichts vor, welcher sich auf die angefochtene Wahl im 26. schleswigschen Wahldistricte bezog, in welcher 395 Soldaten und Recruten mitgestimmt haben.

Die erwählten Abgeordneten aus diesem Districte waren in der Versammlung nicht gegenwärtig.

Nach geschlossener Debatte, auf deren Schluß der Abgeordnete Claussen aus Kiel antrug, stellte der Präsident die Frage also:

„ob die Wahl im 26. schleswigschen Wahldistricte für beanstandet zu erachten sei?"

eventualiter die zweite Frage:

„ob die Wahl beider Abgeordneten oder nur eines derselben für ungültig zu betrachten sei?"

Die erste Frage wurde mit überwiegender Majorität verneint und war dadurch die zweite Frage wegfällig.

Hierauf stellte der Präsident die Frage:

„ob über den Antrag des Abgeordneten Wiggers, daß die Versammlung sich das Recht vindicire, die Entscheidungen der Wahlcommissionen zu controlliren und darüber Beschlüsse zu fassen, schon jetzt eine Abstimmung vorgenommen werden soll?"

Diese Frage wurde mit überwiegender Majorität verneint.

Sodann verlas der Berichterstatter den letzten Abschnitt des Ausschußberichts, betreffend die angefochtene Wahl im 23. schleswigschen Wahldistrict. Der angeblich erwählte Abgeordnete Töge Lorenzen entfernte sich aus der Versammlung.

Auf die an das Regierungsmitglied, Herrn Bremer, gestellte Anfrage, ob die Anzeige von dieser Wahl an die provisorische Regierung gelangt sei, wurde solches von demselbe verneint und bemerkte derselben im ferneren Verlauf der Debatte, daß der Herr Lorenzen auch keine Legitimation ihm vorgezeigt habe.

Es wurde hierauf der Antrag gestellt und von der Versammlung genehmigt:

„daß Herr Lorenzen nach seiner Legitimation sofort gefragt werden solle."

Nach geschehener Vorfrage begaben sich der Berichterstatter und der Secretair Lorenzen aus dem Saal und kamen mit der Antwort zurück, daß Herr Lorenzen die Frage, ob er eine schriftliche Legitimation besitze, pure verneint habe.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten über den ersten Antrag des Ausschusses, also lautend:

„daß der Müller Töge Lorenzen aus Ludwigsburg von der Theilnahme an der Landesversammlung so lange ausgeschlossen werde, bis die gesetzlichen Legitimationsmittel der Versammlung vorgelegt und von derselben als ausreichend anerkannt sein werden;"

welcher Antrag mit 87 gegen 3 Stimmen angenommen wurde.

Der zweite Antrag des Ausschußberichtes, dahin lautend:

„zuvörderst über die in Rede stehende Beschwerde, unter Mittheilung der von den Beschwerdeführern an den Abgeordneten Dr. Müller in Kiel gerichteten Eingabe, die Wahlcommission des 23. Wahldistricts im Herzogthum Schleswig sofort zu vernehmen,"

wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit ebenfalls angenommen und bestimmt, daß noch heute ein Schreiben an den betreffenden Wahlcommissair erlassen werben solle.

Herr Lorenzen wuebe durch das Secretariat von dem gefaßten Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

Da mittlerweile der Bericht des Ausschusses über die Geschäftsordnung eingegangen war, so kam derselbe nunmehr zur Verhandlung und wurde der Ausschußbericht von dem Berichterstatter, Justizrath Prehn, verlesen.

Die Discussion zerfiel nach Maßgabe des Committeeberichts in zwei Theile.

I. Ueber den Anteag, daß der vorliegende Entwurf zu einer vorläufigen Geschäftsordnung mit den von dem Ausschusse beantragten Modificationen zu den §§ 1, 10, 11 und 18 von der Versammlung definitiv genehmigt werde. Diese Modificationen sind:

„daß im § 1 gesetzt werde: „er bestimmt die Tagesordnuq", statt der Worte: „er bestimmt die Geschäftsordnung";

„daß der § 10 bei dem Ausdruck $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Mitglieder durch den Zusatz vedeutlicht werde: „die sich zur Landesversammlung eingefunden," und das Wort „Versammlung" in „Sitzung" verändert werde;

„daß im Schlußsatze des § 11 hinter den Worten: „der anwesenden Mitglieder", einzuschalten sei: „von allen sonst vorgeschriebenen Formalitäten dis-

pensirt" und daß in § 18 der Anhang folgendermaßen gefaßt werde: „Abgesehen von den in § 11 erwähnten Fällen bestimmt der Präsident den Tag, an welchem die schließliche Berathung und Abstimmung vorgenommen werden soll."

Auf die gestellte Frage des Präsidenten:

„ob die Versammlung den Antrag des Ausschusses, daß der vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnung mit den angeführten Modificationen und mit dem Vorbehalt der einzelnen gestellten Amendements definitiv genehmigt werde, annehmen wolle?"

wurde dieser einstimmig von der Versammlung angenommen.

Sodann hatte der Etatsrath Falck den Antrag gestellt:

„daß im § 11 der Schlußsatz, also lautend: in besonders dringenden Fällen kann durch die Majorität von ⅔ der anwesenden Mitglieder sofortige Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschlossen werden",

weggelassen werde, welcher nach stattgefundener Motivirung und Discussion zur Abstimmung gebracht und gegen eine Stimme abgelehnt wurde.

Der Abgeordnete Vollertsen hatte zu den §§ 11 und 17 den Antrag gestellt:

„daß statt 9 — 3 Mitglieder zu setzen seien,"

welcher Antrag mit 86 gegen 6 Stimmen abgelehnt wurde.

Demnächst hatte der Abgeordnete Friederici den Antrag gestellt:

„daß die Versammlung erst darüber entscheide, ob das Staatsgrundgesetz besonders behandelt werden solle und daher die Geschäftsordnung auf die Berathung des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung leide."

Nach geschehener Motivirung wurde dieser Antrag von dem Präsidenten zur Abstimmung gebracht und von der Versammlung mit 66 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Ein zweiter Antrag des Abgeordneten Friederici ging dahin:

„daß im § 19 der Geschäftsordnung nach den Worten: in der Schlußberathung darf kein Mitglied mit Ausnahme des Berichterstatters (auch einer etwanigen Minorität), die Worte zugefügt werden: und des Amendementstellers."

Dieser Antrag wurde nach stattgehabter Discussion von dem Präsidenten zur Abstimmung gebracht und mit 51 gegen 41 Stimmen angenommen.

Hierauf entspann sich eine Discussion über die von dem Abgeordneten Claussen aus Kiel aufgeworfene Frage:

„ob sich die Befugniß des Amendementstellers, mehrere Mal zu reden, blos auf den Gegenstand seines Amendements beziehe?"

welches nach stattgehabter Discussion bejaht wurde.

Eine ferner aufgeworfene Frage:

„ob sich die gedachte Befugniß des Amendementstellers nur auf die Berathung des Staatsgrundgesetzes beziehe?"

wurde ebenfalls nach stattgehabter Discussion bejaht.

Der Abgeordnete Dr. Ahlmann hatte erklärt, daß er, wenn der vorliegende Entwurf zu einer vorläufigen Geschäftsordnung ohne Modificationen angenommen werde, seinerseits auf Amendements verzichte, im Gegentheil aber dieselben zu stellen beabsichtige. Da der letztere Fall eingetreten war, so wurden von demselben folgende Amendements beantragt:

1) im ersten Satze des § 1 fällt das Wort allein weg; bei der Abstimmung wurde dieser Antrag mit 85 gegen 7 Stimmen abgelehnt;

2) der zweite Satz des § 1 laute folgendermaßen:

„Wenn der Präsident sich an der Verhandlung einer Sache betheiligen will, hat er den Präsidentenstuhl zu verlassen.

„Er kann, während dieselbe Sache verhandelt wird, nicht wieder präsidiren."

Dieser Antrag wurde von dem Präsidenten zuvörderst hinsichtlich des ersten Satzes zur Abstimmung gebracht und mit 56 gegen 36 Stimmen abgelehnt, wodurch der zweite Satz wegfällig wurde.

3) Statt des dritten Satzes im § 1 ist zu setzen:

„Er hat die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten."

Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung mit 87 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

4) Im § 11 laute der Schlußsatz folgendermaßen:

„In besonders dringenden Fällen kann durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder u. s. w."

Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung mit 53 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

5) Es ist eine Bestimmung der Geschäftsordnung beizufügen folgendermaßen lautend:

„Ein Antrag auf Abänderung in der Geschäftsordnung, welcher von 20 Mitgliedern unterstützt wird, ist zur sofortigen Discussion und Beschlußnahme zu bringen."

Diese Bestimmung wurde nach geschehener Discussion von dem Präsidenten zur Abstimmung gebracht und mit 60 gegen 33 Stimmen angenommen, worauf der Präsident bemerkte, daß dieselbe dem Entwurfe am Schlusse beizufügen sein würde.

Der Abgeordnete Dr. Ahlmann verzichtete auf ferner zu stellende Amendements.

II. Es wurde nun zu dem zweiten Theil des Ausschußberichtes übergegangen, welcher eine Abänderung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung hinsichtlich der Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz betrifft:

1) Zuerst verlas der Abgeordnete Landvogt Lempfert folgendes Amendement und reichte dasselbe schriftlich ein, motivirte dasselbe auch demnächst mündlich, nämlich:

Es möge die Versammlung beschließen:

„Es soll sofort eine Committee von 15 Mitgliedern zu dem Ende erwählt werden, um der Versammlung mit etwaiger Berücksichtigung des von der provisorischen Regierung veranlaßten und mitgetheilten Verfassungsentwurfs einen solchen vorzulegen. Jedoch sind diejenigen Gegenstände der Verfassung Schleswig-Holsteins, welche das Verhältniß der vereinigten Herzogthümer zu Deutschland, ferner das zu Dänemark als Herzog von Schleswig und Holstein betreffen, zuerst in der Committee zu berathen, und ist dieser Theil des Entwurfs vor allen übrigen und in möglichst kurzer Zeit der Versammlung vorzulegen und Bericht darüber zu erstatten."

2) Hierauf stellte der Abgeordnete Dr. Deris den Antrag und motivirte denselben ausführlich:

„daß zuvörderst ohne Aufenthalt eine Berathung und

Beschlußnahme über die wichtigsten Puncte des Staatsgrundgesetzes, nämlich über das Verhältniß der Herzogthümer zu einander, zu Deutschland und zu Dänemark vorgenommen werde, weil die Stimme des Volks sich darüber bereits klar ausgesprochen habe, und es Pflicht der Versammlung sei, den Volkswillen in dieser Hinsicht durch bestimmte Beschlüsse auszusprechen, daß diese Berathung und Beschlußnahme ohne vorherige Erwählung einer Committee geschehe, und daß event. vorläufig eine Committee über die ersten fünf Paragraphen des Entwurfs zu einem Staatsgrundgesetze erwählt werden möge, mit vorläufigem Ausschluß des übrigen Inhalts des Entwurfs."

3) Sodann machte der Abgeordnete Bürgermeister Callisen folgenden Antrag und motivirte denselben:

„daß vier Committeen, und zwar eine über den 1., 2. und 3. Abschnitt, eine andere über den 4. und 5. Abschnitt, eine dritte über den 6. und eine vierte über den 7. bis 12. Abschnitt erwählt werden, welche Committeen nach geschlossener Berathung sich zur gemeinsamen Behandlung zu vereinigen hätten."

4) Ein fernerer Antrag wurde von dem Abgeordneten Pastor Lorentzen gestellt und motivirt, dahin lautend:

„die Versammlung wählt einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zur Prüfung des vorgelegten Entwurfs. Die Mitglieder haben nach Berathung der allgemeinen und Principienfragen die Arbeit unter sich zu vertheilen, und wenn sie es nöthig finden, die Mitglieder der zum Entwurf des Staatsgrundgesetzes ernannt gewesenen Commission zuzuziehen."

Diesem Antrage schloß sich der Bürgermeister Callisen an und nahm dabei seinen Vorschlag zurück.

5) Die Majorität des Ausschusses, bestehend aus dem Berichterstatter Justizrath Prehn und dem Etatsrath Olshausen, hatte zwei alternative Anträge gemacht und zwar:

„sub b, daß den 5 Mitgliedern der Versammlung, welche im Auftrage der provisorischen Regierung den in unsern Händen befindlichen Entwurf ausgearbeitet haben, die Function einer hiezu von der Versammlung gewählten Committee übertragen und ohne fernere Comitteewahl zur Verhandlung über diesen Entwurf geschritten werde, sobald die solchergestalt constituirte Committee die Motive des von ihr aufgestellten Entwurfs vorgelegt haben wird."

6) Zu diesem Antrage hatte der Abgeordnete Claussen von Kiel unter namentlicher Hervorhebung, wie nothwendig es sei, das Staatsgrundgesetz eiligst zu berathen und zu beschließen, so lange die Versammlung noch in freier Wirksamkeit sich befinde, das Subamendement gestellt:

„daß die Committee und frühere Commission die Motive zu dem Entwurfe des Staatsgrundgesetzes nur mündlich in der Versammlung mittheile."

7. Der andere Antrag der Majorität des Ausschusses sub d ging dahin:

„daß der vorliegende Entwurf einer Staatsverfassung für Schleswig-Holstein als Regierungsvorlage betrachtet, und in der Art discutirt werde, daß zuerst die ganze Versammlung sich in 5 Sectionen theile, welche jede für sich den gesammten Entwurf prüfen und schließlich aus ihrer Mitte eine Committee erwählen, von der behufs schließlicher Debatte in gemeinsamer Versammlung der erforderliche Bericht zu erstatten wäre."

Zu dem Antrage des Pastors Lorentzen ad 4 wurde von dem Abgeordneten Syndicus Klenze folgendes Subamendement gestellt:

„die Committee wird beauftragt, ihren Bericht nach den einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfs einzureichen, damit darnach eine sofortige Berathung und Beschlußnahme stattfinden könne."

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten und zwar

ad 5) über den Antrag des Ausschusses sub b, betreffend die Constituirung der Commission wegen Ausarbeitung des Entwurfs zum Staatsgrundgesetze als Committee.

Dieser Antrag wurde mit 53 gegen 46 Stimmen abgelehnt, wodurch auch das Subamendement des Abgeordneten Claussen aus Kiel sub b wegfällig wurde.

Die fernere Abstimmung betraf den Antrag des Abgeordneten Dr. Dreis sub 2, welcher mit 74 gegen 25 Stimmen abgelehnt wurde.

Hierauf kam der Antrag des Abgeordneten Lempfert sub 1 zur Abstimmung und zwar in dem ersten Satze allein, welcher mit 81 Stimmen gegen 18 abgelehnt wurde, wodurch der zweite Abschnitt ebenfalls wegfällig ward.

Hinsichtlich des Antrags des Pastor Lorentzen sub 4 entspann sich eine Discussion über die Zahl der Mitglieder. Es fanden sich nur zwei Anträge, der eine auf 15, der andere auf 5 Mitglieder.

Der Präsident brachte den Antrag des Pastors Lorentzen folgendermaßen zur Abstimmung:

1) will die Versammlung einen Ausschuß zur Prüfung des vorgelegten Entwurfs erwählen?

Angenommen mit 69 gegen 31 Stimmen.

2) Will die Versammlung in diesen Ausschuß 15 Mitglieder wählen?

Angenommen mit 54 gegen 46 Stimmen.

3) Will die Versammlung dem erwählten Ausschusse folgende Instruction ertheilen:

die Mitglieder haben nach Berathung der allgemeinen und Principienfragen, die Arbeit unter sich zu vertheilen und, wenn sie es nöthig finden, die Mitglieder der zur Entwerfung des Staatsgrundgesetzes ernannt gewesenen Commission zuzuziehen.

Angenommen mit 58 gegen 42 Stimmen.

Nach geschehener Abstimmung über den zweiten Punkt beantragte der Abgeordnete v. Prangen eine neue Abstimmung durch Kugelung, indem er behauptete, daß die geschehene Abstimmung zweifelhaft gewesen sei. Dieses wurde aber bestritten, und nach geschehener Discussion darüber stellte der Präsident zur Frage:

„ob eine neue Abstimmung vorgenommen werden soll?" welches mit 59 Stimmen gegen 41 abgelehnt wurde.

Hierauf stellte der Präsident zur Frage, ob das von dem Abgeordneten Klenze beantragte Subamendement sub 8, eine Ergänzung der Instruction betreffend, zur Abstimmung gebracht werden soll, welches die Versammlung bejahte, und ergab die Abstimmung, daß dieses Subamendement mit 67 gegen 33 Stimmen angenommen wurde.

Durch die geschehene Abstimmung war der Antrag des Ausschusses sub a eben Nr. 7 wegfällig geworden.

Als eingegangen zeigte der Präsident an:

einen Protest gegen die im 12. holsteinischen Wahldistrict vorgenommene Wahl,

wobei er bemerkte, daß diese Eingabe der Committee wegen Prüfung der Wahlen sofort mitgetheilt werden solle.

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung, heute Abend um 7 Uhr, wurde von dem Präsidenten mitgetheilt.

Womit geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 16. August 1848, in der 3. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Abends 7 Uhr.

Zur Tagesordnung stand die Berathung und Beschließung über den Druck der Verhandlungen der Landesversammlung. Der Präsident bemerkte, daß er unter Hinzuziehung mehrerer Mitglieder der Versammlung das Erforderliche besprochen habe, eins dieser Mitglieder, der Herr Dr. Lorenzen, werde der Versammlung hierüber Bericht erstatten. Der Herr Dr. Lorenzen äußerte sich demnächst dahin: es dürfe am zweckmäßigsten sein, daß das von den Secretairen der Versammlung geführte amtliche Protocoll über die Mittheilungen, Anträge und Beschlüsse der Versammlung täglich durch den „Altonaer Mercur," und durch die „Schleswig-Holsteinische Zeitung" veröffentlicht werde. Eine ähnliche Veröffentlichung der Verhandlungen geschehe auch in Frankfurt. Man sei indeß der Ansicht, daß dies nicht genüge, und es könne demnach eine doppelte Art der Veröffentlichung in Betracht kommen, eine Veröffentlichung durch stenographische Berichte, und eine Veröffentlichung ausführlicherer durch Hülfssecretaire zu führender Protocolle. Die erstere Art der Veröffentlichung verdiene allerdings den Vorzug, indeß komme hiebei ein Mal der Kostenpunkt in Betracht. Zufolge Schreibens eines dieser Angelegenheit kundigen Mitgliedes der frankfurter Versammlung wären für eine Versammlung von 120 Mitgliedern 6 Stenographen erforderlich, die außer den Reisekosten jeder täglich eine Besoldung von 4—5 Thlrn. preußisch erhalten müßten; außerdem aber erfordere das stenographische Bureau einen bedeutenden Kostenaufwand. Die Kosten für die Stenographie würden sich auf ungefähr 80 Thlr. täglich belaufen dazu komme der Druck der Verhandlungen, wofür die Kosten auf 520 ℔ täglich anzuschlagen seien. Demnach würde die Veröffentlichung der Verhandlungen durch stenographische Berichte täglich ungefähr 700 ℔ kosten. Außerdem komme in Betracht, daß gegenwärtig keine Stenographen vorhanden wären. Von Frankfurt habe man freilich die Nachricht erhalten, daß 6 Stenographen zur Disposition ständen, es werden aber 10—14 Tage vergehen, ehe diese ihre Thätigkeit beginnen könnten. Demnach könne diese Art der Veröffentlichung der Versammlung nicht empfohlen werden; es bleibe also die bisherige Art der Mittheilung der Verhandlungen durch Veröffentlichung der von Hülfssecretairen zu führenden ausführlicheren Protocolle übrig. Diese Art der Veröffentlichung würde kaum halb so viel, als die Veröffentlichung stenographischer Berichte kosten, und würde jetzt um so schneller geschehen können, da viele Hindernisse weggefallen wären, die früher eine schnelle Veröffentlichung verhindert hätten. Es dürfte indessen erforderlich sein, daß einige Mitglieder der Versammlung erwählt würden, mit dem Auftrage, die Controlle über diese Veröffentlichung zu führen.

Ueber diese Vorschläge entspann sich eine ausführlichere Discussion, bei welcher mehrere Mitglieder der Versammlung sich für und wider diese Vorschläge aussprachen. Nach Beendigung dieser Discussion, bei welcher einer der Miteigenthümer der Schleswig-Holsteinischen Zeitung sich dahin erklärt hatte, daß die Schleswig-Holsteinische Zeitung die amtlichen Protocolle unentgeldlich aufnehmen werde, wurde vom Präsidenten zuvörderst zur Frage gestellt: ob die von den Secretairen der Versammlung geführten amtlichen Protocolle in dem Altonaischen Mercur und in der Schleswig-Holsteinischen Zeitung veröffentlicht werden sollten? wofür die Versammlung sich einstimmig entschied.

Sodann wurde vom Präsidio zur Frage gestellt, ob außer der Veröffentlichung der amtlichen Protocolle noch weitere Veröffentlichung der Verhandlungen stattfinden solle? Die Frage wurde von der Versammlung mit 47 gegen 43 Stimmen verneint.

Zur Tagesordnung stand demnächst die Wahl der Functionaire der Versammlung. Es wurden gewählt:

Zum Präsidenten der Versammlung der Advocat Bargum mit 88 Stimmen, der Landvogt Lempfert hatte 1, Advocat Matthiessen 2, Etatsrath Olshausen 1, Etatsrath Preußer 1 und Dr. Steindorff 1 Stimme.

Zum Vicepräsidenten wurde gewählt: Etatsrath Olshausen mit 61 Stimmen; außerdem hatten Graf Reventlow-Jersbeck 26, Etatsrath Preußer 4 und Etatsrath Falck 1 Stimme. Zum zweiten Vicepräsidenten wurde erwählt: Graf Reventlow-Jersbeck mit 61 Stimmen; außerdem hatten der Etatsrath Preußer 22, Herr v. Prangen 2, Advocat Matthiessen 2, Etatsrath Falck 3 und Justizrath Hancke 1 Stimme.

Hierauf wurde zur Wahl von 4 Secretairen geschritten. Es wurden gewählt: Pastor Lorentzen mit 76, Syndicus Klenze mit 66, Dr. Lorenzen mit 54 und Advocat Sammer mit 30 Stimmen. Die gegenwärtig gewählten Functionaire nehmen die auf sie gefallene Wahl an. Graf Reventlow-Jersbeck war nicht gegenwärtig.

Nach Festsetzung der Tagesordnung wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Lorenzen**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 17. August 1848, in der 4. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Der Präsident erklärte die Sitzung für eröffnet, das Protocoll der zweiten und dritten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Zur Tagesordnung stand die Prüfung der Vollmachten, es wurde jedoch beschlossen, vorher die Wahl des Verfassungsausschusses vorzunehmen. Während die Stimmzettel von dem Vicepräsidenten Olshausen, und den Schriftführern Klenze und Lorenzen geprüft wurden, erstattete der Justizrath Hancke den Bericht des Legitimationsausschusses über die noch beanstandeten Wahlen:

1) die Wahl des Pastors Bahnson und Justizraths Wiedemann im 17. holst. Wahldistrict. Der Ausschuß beantragte: daß die Wahl als gültig anerkannt werde, und die Versammlung trat diesem Antrage fast einstimmig bei.

2) Die Wahl des Pastors Wolf und Syndicus Klenze im 8. holst. Wahldistrict. Der Antrag des Ausschusses: daß diese Wahl als gültig anerkannt werde, wurde fast einstimmig angenommen.

3) Die Wahl des Etatsraths Ratjen und Pastors Friedrichsen im 27. holst. Wahldistrict. Der Ausschuß beantragte die Anerkennung der Wahl als gültig, die Versammlung nahm den Antrag fast einstimmig an.

4) Die Wahl des Hofbesitzers Mannshardt im 15. holst. Wahldistricte. Dieselbe wurde auf Antrag des Ausschusses fast einstimmig als gültig anerkannt.

5) Die Wahl des Deichinspectors Petersen und Pastors Lau im 18. schlesw. Wahldistricte. Dem Antrag des Ausschusses gemäß, wurde die Wahl fast einstimmig als gültig anerkannt.

6) Die Wahl des Hofbesitzers Lübbe und Conferenzraths Rathgen im 12. holst. Wahldistricte. Auch diese Wahl wurde auf Antrag des Ausschusses fast einstimmig als gültig anerkannt.

Da der Erklärung des Berichterstatters zufolge keine Wahl mehr beanstandet war, erklärte die Versammlung auf Antrag des Präsidenten sich mit Einstimmigkeit für definitiv constituirt.

Nachdem die Sitzung auf einige Zeit suspendirt und wieder eröffnet war, veröffentlichte der Präsident die Wahl der Mitglieder des Verfassungsausschusses. Es waren gewählt: Etatsrath Olshausen mit 73 Stimmen, Landvogt Jensen mit 72 Stimmen, Amtmann Jacobsen mit 63 Stimmen, Advocat Claussen in Kiel mit 54 Stimmen, Etatsrath Falck mit 54 Stimmen, Advocat v. Prangen mit 49 Stimmen, Graf Reventlow-Jersbeck mit 49 Stimmen, Dr. Lorenzen mit 48 Stimmen, Pastor Lorentzen mit 45 Stimmen, Amtmann v. Liliencron mit 45 Stimmen, Justizrath Prehn mit 41 Stimmen, Professor Ravit mit 41 Stimmen, Pastor Wolf mit 41 Stimmen, Obergerichtsrath Kamphövener mit 40 Stimmen, Professor Christiansen mit 38 Stimmen.

Als eingegangen wurde vom Präsidenten angezeigt eine Petition des Kieler Bürgervereins in Betreff Annahme der Verfassung u. s. w.

Nach einigen Verhandlungen über mehrere an das Regierungsmitglied gestellte Fragen wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Samwer**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 17. August 1848, in der 5. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 104 Mitglieder.

Die heutige Sitzung war auf 8 Uhr Abends angesetzt, um Mittheilungen entgegenzunehmen, welche die provisorische Regierung der Landesversammlung zu machen beabsichtigte. Anwesend waren von den Mitgliedern der provisorischen Regierung, der Präsident derselben, Herr Beseler, so wie Herr Graf v. Reventlou und Bremer. Nach Eröffnung der Sitzung ward vom Präsidenten die Frage gestellt, ob die Versammlung, dem Wunsche der provisorischen Regierung gemäß, beschließe, in geheimer Sitzung die Mittheilungen derselben entgegenzunehmen, und darüber zu verhandeln. Die Frage ward mit großer Majorität bejaht, und die Sitzung darauf für eine geheime erklärt.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

Die nächste Sitzung ward auf Freitag den 18. August, Abends 6 Uhr, angesetzt, und die Tagesordnung für dieselbe festgestellt. Die Sitzung ward hierauf um 1 Uhr nach Mitternacht von dem Präsidenten für geschlossen erklärt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Lorenzen**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 18. August 1848, in der 6. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Abends 6 Uhr.

Gegenwärtig 103 Mitglieder.

Zur Tagesordnung stand die Verlesung des Protocolls. Da das zu verlesende Protocoll fast nur den Inhalt der Verhandlungen in einer geheimen Sitzung befaßte, so wurde vom Präsidenten vorgeschlagen, daß die Genehmigung desselben dem Bureau übertragen werde, daß jedoch jedem Mitgliede die Einsicht desselben zu etwanigen Reclamationen zu verstatten sei. Hiemit erklärte die Versammlung sich einverstanden.

Vom Präsidenten ward sodann angezeigt, daß eingegangen sei ein Schreiben des Abgeordneten, Müllers Töge Lorenzen in Ludwigsburg, enthaltend den Antrag:

„daß die Versammlung schnell möglichst beschließen möge, ob er an den Verhandlungen Theil nehmen könne, oder ob seine Wahl ungültig sei."

Das Schreiben wurde vom Präsidenten verlesen. Der Berichterstatter des Ausschusses über die beanstandeten Wahlen beantragte, daß es bei dem status quo zu belassen und der Müller Töge Lorenzen so lange von der Theilnahme an den Verhandlungen auszuschließen sei, bis der Bericht vom Wahldirector eingegangen.

Das Regierungsmitglied Bremer übergab dem Präsidio ein Actenstück, enthaltend den Bericht des Wahldirectoriums vom 23. schleswigschen Wahldistrict an die provisorische Regierung, über die bei der Wahl in Fleckebye vorgefallenen Unordnungen, welches Actenstück verlesen ward.

Nach einer hierauf erfolgten Discussion wurde vom Advocaten Claussen beantragt, daß der Abgeordnete Müller Töge Lorenzen an der Theilnahme der Versammlung zuzulassen. Der Antrag wurde von mehr als 19 Mitgliedern der Versammlung für einen dringlichen erklärt, er ward in genügender Weise unterstützt, und kein Mitglied hatte gegen die Fortsetzung der Verhandlungen etwas einzuwenden.

Auf die vom Präsidio gestellte Frage entschied sich die Versammlung mit 66 gegen 37 Stimmen dahin:

„daß der Abgeordnete Müller Töge Lorenzen vorläufig an der Theilnahme der Verhandlungen zuzulassen sei, unter Vorbehalt der ferneren Beschlüsse über die Gültigkeit seiner Wahl nach Ergebniß der noch nicht völlig vollendeten Untersuchung."

Dem Müller Töge Lorenzen, der sich in der Nähe des Sitzungssaales befand, wurde diese Entscheidung der Versammlung mitgetheilt, und nahm derselbe darauf wieder seinen Platz in der Versammlung ein.

Hierauf wurde nachträglich das Protocoll der vierten Sitzung verlesen und genehmigt.

Zur Tagesordnung stand die Berathung und Beschlußnahme über den Ausschußbericht, betreffend die Maßnahmen, unter denen die Vertagung der Landesversammlung geschehen solle.

Ein Mitglied des Ausschusses, der Advocat Samwer, trug darauf an:

„daß die Berichterstattung und Verhandlung in geheimer Sitzung geschehe."

Der Abgeordnete Wiggers beantragte, daß über die desfällige Frage von der Versammlung namentlich abgestimmt werde.

Als zur namentlichen Abstimmung geschritten wurde, erklärten sich 85 Mitglieder für die Oeffentlichkeit der Sitzung und 19 dagegen.

Danach wurde der Bericht des Ausschusses vom Berichterstatter, Dr. Balemann, verlesen.

Die Majorität des Ausschusses, Dr. Balemann und Justizrath Prehn, stellten folgende Anträge:

„Die Landesversammlung beschließe:

1) daß der von ihr am 17. d. M. niedergesetzte Verfassungs-Ausschuß sich sofort constituire und seine Arbeiten auch nach der Vertagung fortsetze;
2) daß der Präsident den bei ihm eingelieferten fertigen Bericht des Verfassungs-Ausschusses unverzüglich zum Druck befördere und zugleich die Versammlung zur Berathung desselben einberufe;
3) daß die Berufung jedenfalls nicht auf länger als 4 Wochen von dem Tage des Vertagungsbeschlusses angerechnet, auszusetzen;
4) daß beim Eintritt außerordentlicher Umstände, welche die frühere Einberufung der Versammlung, entweder nach dem zur Kunde des Präsidenten gelangten Willen der provisorischen Regierung, oder nach dem Ermessen des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten in ihrer Mehrzahl, als nothwendig erscheinen lassen, der Präsident dieselbe auch vor Ablauf der 4 Wochen wieder einberufe;
5) daß die Versammlung vor ihrer Vertagung an den Reichsverweser eine Adresse des oben angegebenen Inhalts erlasse."

Schließlich trägt die Majorität im Einverstand mit dem Minoritätsmitgliede darauf an, daß

6) sämmtliche mit Beziehung auf die bevorstehende Vertagung gefaßten Beschlüsse demnächst zur Kunde der hohen provisorischen Regierung gebracht werden mögen."

Die Minorität des Ausschusses, der Advocat Samwer, verlas und motivirte mündlich folgende Anträge:

„Der Verfassungsausschuß hat schleunigst seine Arbeiten wenigstens so weit zu vollenden, daß am 9. September der Bericht über einen Theil des Verfassungsentwurfs ausgelegt werden kann.

„Die Sitzungen zur Berathung des Verfassungsentwurfs beginnen am 12. September, sollte die frühere Ansetzung einer Sitzung dem Bureau wünschenswerth erscheinen, so hat der Präsident eine Sitzung anzuberaumen.

„Wird eine Adresse an den Reichsverweser erlassen, worin demselben ausgesprochen wird, daß die Herzogthümer freudig bereit sind, für Deutschlands und ihre Rechte und Ehre jegliches Opfer zu bringen.

„Der provisorischen Regierung wird angezeigt, daß die Versammlung mit Befriedigung vernommen, daß dieselbe bei ihrer früheren Erklärung verharre, daß sie nur entweder in Folge mangelnden Vertrauens der Landesvertretung oder in Folge des Willens der Centralgewalt abtreten werde.

„Die Versammlung fordert die provisorische Regierung auf, die Rüstungen mit Energie fortzusetzen, um für alle Fälle vorbereitet zu sein.

„Die Versammlung erklärt, daß ohne ihre Einwilligung, vorbehältlich jedoch der Rechte der Centralgewalt, kein Eigenthum- und Personenrechte betreffendes Gesetz erlassen, noch eine Steuer oder Abgabe erhoben werden könne.

„Die Versammlung beschließt, jedoch vorbehältlich der Rechte der Centralgewalt, daß sie bis zur Feststellung des schleswig-holsteinischen Staatsverfassung weder aufgelöst noch vertagt werden könne, vorbehältlich jedoch des Rechtes der Selbstvertagung.

„Daß zur Berathung über diese Angelegenheit morgen fortgefahren werde."

Bei der hierauf erfolgten Berathung wurde zuvörderst das von dem Lehrer Schlichting in der letzten Sitzung angekündigte Amendement dahin lautend:

„Falls die Versammlung beschließt sich zu vertagen, möge sie zugleich beschließen,

daß sie sich so lange vertage, bis die Centralgewalt befragt worden sei, ob die von derselben in Anrege

gedachte Vertagung der constituirenden Versammlung Befehl sei,
und zugleich diese Angelegenheit zur Kenntniß der deutschen Nationalversammlung zu bringen"
motivirt.

Darnach wurden folgende Amendements gestellt:

Vom Abg. Baron v. Liliencron das Amendement:
„die Versammlung beschließt, daß die Dauer der Function des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Secretaire bis 8 Tage nach dem Wiederzusammentreten der Versammlung verlängert sein solle, falls diese nicht vor Ablauf der 4 Wochen, auf welche selbige erwählt sind, erfolgen wird."

Vom Justizrath Klenze das Amendement zu dem Antrage des Advocaten Sammer Nr. 2:
„daß der Verfassungsentwurf demnächst noch sofort zum Druck befordert und unter die Mitglieder vertheilt werde."

Vom Advocaten Wiggers das Amendement:
„die Versammlung beschließt: daß der äußerste Termin der Vertagung der 15. Septbr. sei, und daß, wenn die Versammlung nicht früher sollte einberufen sein, sie am 15. Septbr. ohne weitere Einberufung zusammentrete."

Vom Candidaten Buchardi das Amendement:
„daß der permanente Ausschuß angewandt sein möchte, die hohe provisorische Regierung zu ersuchen, falls auch für diese eine gleiche Dringlichkeit des Zurücktretens eintreten möchte, wie sie uns für die Vertagung empfohlen, so früh davon zu benachrichtigen, daß der Ausschuß noch vor dem Zurücktreten jener die constituirende Versammlung zusammenberufen könnte."

Von dem Advocaten v. Prangen das Amendement:
„daß das Bureau der Versammlung — der Präsident, die Vicepräsidenten nebst den Secretairen — während der Dauer der Vertagung zur Stelle bleibe und beauftragt werde, die Versammlung sofort, sobald solches dem Bureau erforderlich scheint, wieder zusammenzuberufen."

Vom Dr. Ahlmann das Amendement:
„daß der Landtag, in Veranlassung eines durch die provisorische Regierung mitgetheilten Schreibens des Reichsministers der auswärtigen Angelegenheiten bis zum 1. Sept. vertagt, und daß für die Zeit die Mitglieder des Bureaus als Ausschuß niedergesetzt werden, um den Landtag unter gewissen Verhältnissen, die näher bezeichnet werden sollen, sofort zusammenzuberufen."

Vom Dr. Maack das Amendement:
„Die constituirende Versammlung beschließe: für den speciellen Fall, daß während ihrer Vertagung die provisorische Regierung abtreten sollte, der permanente Ausschuß verpflichtet sein solle, unverzüglich die Landesversammlung wieder einzuberufen."

Da bei vorgeschrittener Zeit das Ende der Verhandlung noch fern zu liegen schien, so wurde auf desfällige Anfrage des Präsidiums per majora beschlossen:
„daß die Sitzung für heute aufzuheben sei."

Auf den Antrag des Advocaten Sammer wurde von der Versammlung mit großer Majorität entschieden, daß die Berathung und Beschlußnahme am folgenden Tage zu Ende gebracht werde.

Vom Präsidenten ward der Versammlung angezeigt, daß eingegangen sei:
ein Schreiben des Regierungsmitgliedes Olshausen, enthaltend ein Gesuch um seine Entlassung aus der Regierung.

Das Schreiben wurde vom Präsidenten verlesen.

Das Regierungsmitglied Bremer zeigte an, daß ihm ein Schreiben der provisorischen Regierung zugegangen, wonach das Regierungsmitglied Olshausen bei der provisorischen Regierung um seine Entlassung angesucht habe; daß die provisorische Regierung aber, weil sie in ihrer Gesammtheit von der Ständeversammlung anerkannt worden, sich nicht für ermächtigt gehalten habe, die Entlassung zu ertheilen.

Hierauf wurde vom Präsidio bemerkt, daß von der Landesvertretung in ihrer letzten Sitzung zu Rendsburg ein Ausschuß für die Emission der Kassenscheine erwählt worden, der aber nur so lange zu fungiren habe, bis von der Landesversammlung ein neuer Ausschuß gewählt worden sei. Die Wahl des Ausschusses würde noch vor der Vertagung geschehen müssen. Er werde sie daher auf die nächste Tagesordnung setzen müssen.

Nach Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung wurde diese Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Lorentzen**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 19. August 1848, in der 7. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig 104 Mitglieder.

Das Protocoll der 6. Sitzung wurde vorgelesen und mit einigen Rectificationen genehmigt. Der Abgeordnete Claussen von Kiel trug darauf an, daß die Protocolle über die namentlichen Abstimmungen den Sitzungsprotocollen angelegt werden, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte. Hierauf theilte das Regierungsmitglied Hr. Bremer der Versammlung zwei Actenstücke, die Wahlen betreffend, mit, nämlich 1) eine Anzeige des Kirchspielvogts Posselt in Schönberg, als Wahldirector, daß der erwählte Abgeordnete Claussen von Kiel die dortige Wahl angenommen habe; 2) ein Protocoll über die nachträgliche Wahl im 19. schleswigschen Wahldistricte, wornach der Obergerichtsrath Nickels in Glückstadt daselbst zum Abgeordneten erwählt worden ist. Hierauf trug der Abgeordnete Dr. Ahlmann darauf an, daß das Protocoll der vorletzten geheimen Sitzung jetzt noch durch den Druck veröffentlicht werden solle. Nachdem die Frage, ob über diesen Antrag gleich zu verhandeln sei, Unterstützung gefunden und von der Versammlung bejaht worden war, wurde vom

Präsidenten die Discussion darüber eröffnet und nach Beendigung derselben die gestellte Frage, ob der Antrag als ein dringlicher zu betrachten sei, verneint. Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, welche die Fortsetzung über die Maßnahmen betraf, unter denen die Vertagung der Landesversammlung geschehen solle, und zwar:

A. Ueber den dritten Hauptpunct: ob eine Adresse an den Reichsverweser zu erlassen sei, und welchen Inhalt diese Adresse haben solle, womit zu gleicher Zeit die Frage in Verbindung gesetzt wurde, ob auch eine Adresse an die deutsche Reichsversammlung zu erlassen sei?

Vor eröffneter Discussion zeigte der Präsident mit Bezug auf eine ergangene Anfrage des Abgeordneten Rosenhagen der Versammlung an, daß der Abgeordnete Claussen aus Kiel einen schriftlichen Antrag dahin gestellt habe, „daß das Mitglied der provisorischen Regierung, Hr. Olshausen aus Kiel, nach seinem Ansuchen, von der Landesversammlung zu entlassen sei." Im ferneren Verlauf der Discussion wurde von dem Abgeordneten Dr. Heiberg ein Amendement eingereicht, welches sich auf eine vertragsmäßige Aufhebung der Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig-Holstein bezog, sodann von dem Herrn Professor Etatsrath Olshausen dazu ein Subamendement, betreffend den Vorbehalt der Darlegung der Verhältnisse des Landes vor Abschluß des Friedens. Hierauf stellte der Abgeordnete Claussen aus Kiel den Antrag, daß überhaupt keine Adresse erlassen werden solle. Es ging ferner ein, ein Antrag des Dr. Lorentzen hinsichtlich der Adresse zur Tagesordnung überzugehen, ferner ein Amendement des Abgeordneten Advocat Matthiessen, welches sich auf die Ermittelung eines Befehls vom Reichsministerio bezog, mit einem eventuellen Zusatze, endlich ein Antrag des Abgeordneten Friederici, betreffend eine motivirte Declaration an die Bewohner von Schleswig-Holstein. Nachdem diese verschiedenen Anträge motivirt und eine Zeitlang discutirt worden waren, wurde der Antrag über den Schluß der Debatte, betreffend die Adresse an den Reichsverweser, welcher von dem Abgeordneten Samwer gestellt und genügend unterstützt worden war, bei der Abstimmung mit 63 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Nachdem darauf die Debatte fortgesetzt und zu Ende geführt war, ward B. vom Präsidenten der vierte Hauptpunct, betreffend eine Mittheilung an die provisorische Regierung zur Discussion gebracht, und dabei zuvörderst die Frage aufgeworfen, ob der Antrag des Abgeordneten Claussen von Kiel wegen Entlassung des Regierungsmitgliedes Olshausen hierbei zur Sprache kommen, oder als ein eigner Antrag zur Verhandlung gebracht werden solle, mit welchem letzteren die Versammlung sich einverstanden erklärte. Im ferneren Verlauf der Discussion nahm der Abgeordnete Herr Samwer seinen in der Minorität des Ausschusses gestellten Antrag: „der provisorischen Regierung wird angezeigt, daß die Versammlung mit Befriedigung vernommen, daß dieselbe bei ihrer früheren Erklärung verharre, daß sie nur in Folge Mangels des Vertrauens der Landesvertretung oder in Folge des Willens der Centralgewalt abtreten werde," zurück, und wurde der Schluß der Debatte auf den Antrag des Abgeordneten Lübbe mit überwiegender Majorität beliebt.

C. Der fünfte Hauptpunct bezog sich auf die beiden von der Minorität des Ausschusses gestellten Anträge in Betreff der Competenz und der Rechte der Versammlung. Zu der zuerst beantragten Erklärung stellte der Professor, Abgeordnete Ravit einen Antrag auf die motivirte Tagesordnung. Der Schluß der darüber stattgefundenen Debatte, welchen der Abgeordnete Möller beantragte, wurde von der Versammlung mit Majorität angenommen. Nachdem über die Reihenfolge, in welcher die Discussion über die Anträge des Abgeordneten Claussen von Kiel, des Abgeordneten Friederici, des Abgeordneten Matthiessen, und über einen ferner von dem Abgeordneten Pastor Jacobsen auf Zusammenbleiben der Versammlung gestellten Antrag geschehen soll, eine Discussion eröffnet worden war, und bei der Gelegenheit der Abgeordnete Lempfert annoch einen Antrag auf motivirte Tagesordnung zu der von der Minorität des Ausschusses beantragten Erklärung hinsichtlich ihrer Auflösung und Vertagung eingebracht hatte, ward die Frage, ob die Aufnahme der Discussion über den letzteren Punct annoch geschehen könne, von vielen Seiten unterstützt und fand dieselbe darauf annoch statt, in deren Verlauf Herr Samwer als Vertreter der Minorität erklärte, daß er dem Amendement des Landvogts Lempfert beistimme. Der Schluß der Debatte darüber wurde auf den Antrag des Abgeordneten Samwer mit Pluralität angenommen und sodann von dem Präsidenten die Frage zur Abstimmung gebracht: „ob zuerst zur Erörterung und Abstimmung über die Anträge der Abgeordneten Matthiessen, Friederici und Jacobsen und zur Beschlußnahme über diese und die übrigen bereits discutirten Anträge geschritten werden solle, ehe man zur Erörterung und Beschlußnahme über den Antrag des Abgeordneten Claussen übergehe?" Die Versammlung bejahte dieses mit überwiegender Pluralität.

Hierauf begann die Discussion über den Antrag des Abgeordneten Matthiessen und zwar zuvörderst darüber, ob dieser Antrag als ein dringlicher nach § 11 der Geschäftsordnung zu behandeln sei, worüber die Versammlung auf Antrag des Abgeordneten Professors Falck abstimmte und solches verneinte. Die Debatte ging darauf sofort auf den Hauptantrag über. Hinsichtlich der beiden Anträge der Abgeordneten Friederici und Pastor Jacobsen wurde die nämliche Behandlungsweise von der Versammlung beliebt, und fand demnächst die Motivirung und weitere Discussion darüber successive statt. Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten. Der erste Antrag der Majorität des Ausschusses, „daß der von der Landesversammlung am 17. d. M. niedergesetzte Verfassungsausschuß sich sofort constituire und seine Arbeiten auch nach eingetretener Vertagung fortsetze," wurde mit großer Stimmenmehrheit und der zweite Antrag derselben Majorität, welcher unter vorläufiger Weglassung des Schlusses also zur Abstimmung gebracht wurde: „daß der Präsident den bei ihm eingelieferten fertigen Bericht des Verfassungsausschusses unverzüglich zum Druck befordere," ebenfalls mit großer Majorität angenommen.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses, also lautend:

„der Verfassungsausschuß hat schleunigst seine Arbeiten wenigstens so weit zu vollenden, daß am 9. Septbr. der Bericht über einen Theil des Verfassungsentwurfs ausgelegt werden kann;“ und das dazu gestellte Amendement des Abgeordneten Klenze, also lautend: „daß der Verfassungsentwurf demnächst sofort zum Druck befördert und unter die Mitglieder vertheilt werde,“ wurde durch die erste Abstimmung als wegfällig betrachtet. Die Abstimmung schritt nunmehr zu den Anträgen, betreffend die Behörde, welche die vertagte Versammlung wieder zusammenberufen solle, und wurde der Antrag des Abgeordneten v. Prangen in seinem ersten Thema: „daß das Bureau der Versammlung — der Präsident, die Vicepräsidenten nebst den Secretairen — während der Dauer der Vertagung zur Stelle bleibe,“ mit großer Majorität angenommen. Die Majorität des Ausschusses nahm ihren Antrag sub 4, dahin gehend: „daß dem Ermessen des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten in ihrer Mehrzahl die Wiederberufung der Versammlung anheim gestellt bleiben solle,“ mit Genehmigung der Versammlung zurück. Man schritt nun zur Abstimmung über die verschiedenen Anträge hinsichtlich der Zeit der Vertagung und wurde der Antrag der Majorität des Ausschusses: „daß diese Berufung jedenfalls nicht auf länger als 4 Wochen, von dem Tage des Vertagungsbeschlusses angerechnet, auszusetzen,“ mit großer Majorität angenommen. Der in dem Antrage des Abgeordneten Wiggers enthaltene Satz: „daß wenn die Versammlung nicht früher sollte einberufen sein, sie am 15. September ohne weitere Einberufung zusammentrete,“ wurde ebenfalls mit großer Majorität angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Schlichting: „daß die Versammlung sich so lange vertage, bis die Centralgewalt befragt worden sei, ob die von derselben in Anrege gebrachte Vertagung der constituirenden Versammlung Befehl sei?“ wurde einstimmig abgelehnt. Der Antrag des Dr. Ahlmann: „daß der Landtag bis zum 1. Septbr. vertagt werde,“ wurde mit 83 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Der Antrag der Minorität des Ausschusses: „die Sitzungen zur Berathung des Verfassungsentwurfs beginnen am 13. Septbr.,“ wurde mit 83 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Der zweite Theil in dem Antrage des Abgeordneten v. Prangen, dahin gehend: „daß das Bureau der Versammlung beauftragt werde, die Versammlung sofort und sobald solches dem Bureau erforderlich erscheint, wieder zusammenzuberufen,“ wurde einstimmig angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Maack: „für den speciellen Fall, daß während ihrer Vertagung die provisorische Regierung abtreten sollte, der permanente Ausschuß verpflichtet sein solle, unverzüglich die Landesversammlung wieder einzuberufen,“ wurde mit 68 gegen 35 Stimmen angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Candidaten Burchardi: „daß der permanente Ausschuß angewandt sein möchte, die hohe provisorische Regierung zu ersuchen, ihm, falls auch für dieselbe eine gleiche Dringlichkeit des Zurücktretens eintreten möchte, wie sie uns für die Vertagung empfohlen, so früh davon zu benachrichtigen, daß der Ausschuß noch vor dem Zurücktreten jener die constituirende Versammlung zusammenberufen konnte,“ wurde mit 62 gegen 41 Stimmen abgelehnt. Der Antrag des Abgeordneten Amtmann Lilieneron: „die Versammlung beschließt, daß die Dauer der Functionen des Präsidenten, der Vicepräsidenten und Secretaire bis acht Tage nach dem Wiederzusammentreten der Versammlung verlängert sein solle, falls dieses nicht vor Ablauf der 4 Wochen, auf welche selbige erwählt sind, erfolgen wird,“ wurde mit überwiegender Majorität angenommen. Hiernächst kam der Antrag der Majorität des Ausschusses: „daß die Versammlung vor ihrer Vertagung an den Reichsverweser eine Adresse des oben angegebenen Inhalts erlasse,“ und der Antrag der Minorität: „wird eine Adresse an den Reichsverweser erlassen, worin demselben ausgesprochen wird, daß die Herzogthümer freudig bereit sind für Deutschland und ihre Rechte und Ehre jegliches Opfer zu bringen,“ ferner das Amendement des Abgeordneten Dr. Lorenzen: „die Versammlung geht in Betreff des Antrages des Ausschusses auf eine Adresse in Betracht fehlender Dringlichkeit zur Tagesordnung über,“ ferner das Amendement des Abgeordneten Dr. Heiberg: „daß in die an den Reichsverweser und die Nationalversammlung einzusendende Adresse der Wunsch ausgesprochen werde: daß die Centralgewalt und die Nationalversammlung bei dem zwischen Deutschland und Dänemark abzuschließenden Frieden Sorge dafür tragen möge, daß auf die geeignete völkerrechtliche Weise, im Wege der Uebereinkunft, die Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig-Holstein jetzt schon zum Heile beider Länder möge aufgehoben werden,“ endlich das Amendement des Abgeordneten Professors Olshausen: „daß an den Reichsverweser und an die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. eine Adresse erlassen werde, worin die Darlegung der Verhältnisse des Landes und der Wünsche seiner Bewohner, vor Abschluß eines Friedens mit der Krone Dänemark vorbehalten wird,“ zur Abstimmung. Da aber die Majorität und Minorität erklärte, daß sie ihre Anträge auf Erlassung einer Adresse überhaupt zurücknehme, und die Versammlung sich damit übereinstimmend erklärte, so wurde dieser Gegenstand dadurch als beseitigt betrachtet und auch eine fernere Abstimmung über eine an die deutsche Nationalversammlung zu erlassende Adresse nicht verlangt. — Der Antrag des Abgeordneten Prof. Ravit, folgendermaßen lautend: „die Versammlung beschließt in Betracht, daß die constituirende Versammlung mindestens alle Rechte constitutioneller Stände, mithin auch das Steuerbewilligungsrecht hat, über den Antrag des Advocaten Samwer: „die Versammlung erklärt, daß ohne ihre Einwilligung, vorbehältlich jedoch der Rechte der Centralgewalt, keine Eigenthum- und Personenrechte betreffende Gesetze erlassen, noch eine Steuer oder Abgabe erhoben werden könne, zur Tagesordnung überzugehen,“ wurde mit großer Majorität angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Lempfert: „die Versammlung beschließt über den Antrag der Minorität des Ausschusses, also lautend: „die Versammlung beschließt, jedoch vorbehältlich der Rechte der Centralgewalt, daß sie bis zur Feststellung der schleswig-holsteinischen Staatsverfassung werder aufgelost noch vertagt werden konne, vorbehältlich jedoch des Rechtes der Selbstvertagung — zur Tagesordnung überzugehen, weil sein Inhalt selbstverständlich ist,“ wurde mit großer Majorität angenommen. Hierauf wurde der Antrag der Minorität des Ausschusses, also lautend: „die Versammlung

fordert die provisorische Regierung auf, die Rüstungen mit Ernst fortzusetzen, um für alle Fälle vorbereitet zu sein," zur Abstimmung gebracht, und mit 59 gegen 44 Stimmen angenommen. Sodann erklärte der Abgeordnete Advocat Matthiessen, daß er seinen Antrag, also lautend: „die Landesversammlung erklärt zu Protocoll: „daß sie sich aus Gehorsam gegen einen von ihr als Befehl angesehenen Wunsch des Reichsministerii vertage," event. mit dem Beisatz: „daß indeß auch die Bearbeitung des Staatsgrundgesetzes vielleicht eine kurze Vertagung nothwendig gemacht haben würde," zurücknehme, welches die Versammlung genehmigte. Der ferner zur Abstimmung gebrachte Antrag des Abgeordneten Friederici, also lautend: „die Versammlung beschließt die Erlassung einer motivirten Declaration an die Bewohner Schleswig-Holsteins zur Rechtfertigung ihres über die Vertagung der Versammlung gefaßten Beschlusses," wurde mit 83 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Der ferner zur Abstimmung gebrachte Antrag des Abgeordneten Pastor Jacobsen, dahin lautend: „die constituirende Versammlung beschließt während der Dauer der beschlossenen Vertagung beisammen zu bleiben," wurde einstimmig abgelehnt. Schließlich wurde der Antrag des Ausschusses, dahin: „daß sämmtliche, mit Beziehung auf die bevorstehende Vertagung gefaßten Beschlüsse demnächst zur Kunde der hohen provisorischen Regierung gebracht werden mögen," mit überwiegender Majorität angenommen. Die Sitzung wurde um 4 Uhr geschlossen und die nächste Sitzung auf 5½ Uhr Abends angesetzt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 19. August 1848, in der 8. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Nachmittags 6 Uhr.

Gegenwärtig 104 Mitglieder.

Auf den Antrag des Präsidenten überträgt die Versammlung dem Bureau das Recht, die Protocolle der heutigen Sitzungen zu genehmigen, vorbehältlich der Einsicht sämmtlicher Mitglieder.

Der Präsident zeigt als eingegangen an ein Schreiben des Wahldirectors im 23. schleswigschen Wahldistrict die Wahl des Müllers Lorentzen betreffend. Das Schreiben wird verlesen und die Versammlung beschließt: „Die Wahlcommission im 23. schleswigschen Wahldistrict ist zu ersuchen, die erforderlichen Vernehmungen selbst vorzunehmen, oder dieselben zu veranlassen, und das Ergebniß demnächst einzuberichten." Zur Tagesordnung stand der Antrag des Abgeordneten Claussen aus Kiel: daß Herr Th. Olshausen aus der provisorischen Regierung entlassen werde. Im Lauf der Verhandlungen wurden hierzu noch folgende Anträge gestellt: 1) vom Abgeordneten Etatsrath Falck: die Versammlung erklärt sich für incompetent, über die Entlassung des Herrn Th. Olshausen aus der provisorischen Regierung zu entscheiden. 2) Vom Vicepräsidenten Grafen von Reventlow: die Versammlung erklärt, daß ihrer Ansicht nach dem Austritt des Herrn Th. Olshausen aus der provisorischen Regierung nichts im Wege stehe. 3) Vom Abgeordneten v. Prangen: dem Herrn Th. Olshausen zu erwidern, daß gegen seinen beabsichtigten Austritt aus der provisorischen Regierung nichts einzuwenden sei. 4) Vom Abgeordneten Samwer: daß die Versammlung erkläre, daß sie das Schreiben des Herrn Th. Olshausen mit Bedauern empfangen habe, indeß bei dem Inhalte desselben seinem Austritte aus der provisorischen Regierung kein Hinderniß in den Weg lege. 5) Vom Abgeordneten Claussen, unter Zurücknahme seines ursprünglichen Antrages: daß die Versammlung mit Bedauern den Wunsch des Herrn Olshausen aus der Regierung auszutreten vernommen habe, und denselben zu genehmigen sich genöthigt sehe. 6) Vom Abgeordneten Rosenhagen: die Landesversammlung genehmigt den Austritt des Herrn Olshausen aus der provisorischen Regierung. 7) Vom Abgeordneten Pastor Burchardi: Die Versammlung beschließt Herrn Olshausen zu ersuchen, noch so lange Mitglied der provisorischen Regierung zu bleiben, bis sie wieder zusammentritt. 8) Vom Abgeordneten Vollertsen: Die Versammlung spricht den dringenden Wunsch aus, daß Th. Olshausen Mitglied der provisorischen Regierung bleibe. 9) Vom Abgeordneten Riepen: Die Versammlung möge, ehe sie auseinandergehe, dem Herrn Olshausen den Dank des Vaterlandes aussprechen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Abgeordneten Etatsrath Falck mit 95 gegen 6 Stimmen, der Antrag des Vicepräsidenten Graf Reventlow mit 90 gegen 11 Stimmen, der Antrag des Abgeordneten v. Prangen mit 59 gegen 42 Stimmen verworfen, dagegen der Antrag des Abgeordneten Samwer mit 59 gegen 42 Stimmen angenommen. Der Abgeordnete Riepen erklärte, daß er mit Beziehung auf diesen Beschluß seinen Antrag als unnöthig zurücknehme, indessen wurde dennoch von mehreren Abgeordneten die Abstimmung über denselben verlangt. Derselbe wurde mit 59 gegen 42 Stimmen verworfen. Zur Tagesordnung standen die Wahlen von vier Mitgliedern für die Committee zur Mitwirkung bei der Ausgabe von Kassescheinen. Nach stattgehabter Verhandlung entschied die Versammlung mit großer Mehrheit, daß nur Mitglieder der Landesvertretung gewählt werden konnten. Es wurden gewählt die Abgeordneten Kogsbesitzer Tiedemann mit 87 Stimmen, Etatsrath Lüders mit 85 Stimmen, Graf Reventlow von Jersbeck mit 46 Stimmen. Die [illegible] geordneten Advocat v. Prangen und Gutsbesitzer [illegible] mann hatten beide 15 Stimmen. Der erstere [illegible] der ältere für gewählt erklärt. Die Sitzung [illegible] 9 Uhr Abends geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Sam**[illegible]

Geschehen Kiel, den 4. September 1848, in der 9. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 10 Uhr.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, indem er die Gründe mittheilte, welche das Bureau veranlaßt haben, die Landesversammlung wieder einzuberufen. Der Präsident zeigte ferner an, daß als neugewählte Mitglieder in die Versammlung eingetreten seien: der Etatsrath Nickels aus Glückstadt, Dr. Wülfke aus Husum und der Kirchspielvogt Johannsen aus Lunden. — Ferner wurden als eingegangen während der Vertagung angezeigt: 1) eine Petition der Subaltern-Officiere und Beamten des 2. Jägercorps in Husum; dahin gehend: das Abtreten der provisorischen Regierung möge als Waffenstillstandsbedingung nicht angenommen werden; — 2) ein Schreiben der provisorischen Regierung vom 22. August, betreffend die Wahl im 21. holsteinischen Wahldistrict, und deren Annahme durch den gewählten Professor Christiansen; — 3) ein Schreiben der provisorischen Regierung vom 25. August, betreffend die Wahl des Pastor Meyer in Raepstedt zum Abgeordneten des 12. schleswigschen Wahldistricts; — 4) ein Schreiben des altonaer Bürgervereins, die geschehene Vertagung der Landesversammlung betreffend; — 5) eine Petition aus Itzehoe, betreffend die schleunigste Einberufung der Landesversammlung; — 6) eine Petition des deutschen Vereins in Kiel, betreffend Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes; — 7) eine Petition von vielen Schullehrern aus Dithmarschen, betreffend die Stellung der Schule und veränderte Fassung der Artikel 25, 26 und 27 des Staatsgrundgesetzes; — 8) ein Schreiben der provisorischen Regierung vom 28. August, betreffend die Wahl des Dr. Wülfke in Husum und des Etatsraths Nickels in Glückstadt; — 9) ein Schreiben des Stenographenvereins in Leipzig, betreffend die Aufnahme der Verhandlungen bei der schleswig-holsteinischen Landesversammlung; — 10) eine Petition des Bügervereins in Eckernförde, betreffend schleunige Einberufung der Landesversammlung; — 11) eine Petition der Schullehrer in der Probstei Rantzau, betreffend die bisherige Stellung der Volksschulen; — 12) ein Schreiben des Abgeordneten Hancke, betreffend dessen Verhinderung zum Eintreffen in Kiel vor dem 4. September Abends; — 13) eine Petition von Schullehreen aus der Probstei, die Reform der Schule anlangend; — 14) eine Petition aus dem 23. schleswigschen Wahldistrict, betreffend die Wahl des Müllers Lorentzen; — 15) eine Adresse des schleswigschen Bürgervereins mit dem Antrage, daß 1. die Landesversammlung sich für permanent erkläre, 2. daß sie möglichst bald den Verfassungsentwurf annehme, und 3. nicht gestatte, daß die provisorische Regierung vor dem Friedensschluß abtrete; — 16) ein Schreiben der provisorischen Regierung vom 3. September mit mehreren Anlagen, welche den zu Malmö am 26. August abgeschlossenen Waffenstillstand betrafen und zur Mittheilung an die Versammlung bestimmt waren. Diese Anlagen wurden theils vom Präsidenten und theils von den Schriftführern verlesen, und zwar: a. der Entwurf eines Waffenstillstandsvertrages von Bellevue bei Colding, b. ein Schreiben des Generalmajors v. Hedemann an den General v. Wrangel vom 24. Juli 1848, betreffend die Wiederanknüpfung der Unterhandlungen, c. ein Schreiben des Reichsministers der auswärtigen Angelegenheiten Heckscher an die provisorische Regierung vom 11. August d. J., betreffend den Wunsch, daß die Landesversammlung sich vertage, d. ein Schreiben des Unterstaatssecretairs im Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Max von Gagern, an die provisorische Regierung vom 16. August d. J., betreffend denselben Gegenstand, e. der Waffenstillstandsvertrag, d. d. Malmö den 26. August, nebst Separatartikeln, f. ein Schreiben des preußischen Ministerpräsidenten v. Auerswald vom 31. August d. J. an die provisorische Regierung, betreffend den abgeschlossenen Waffenstillstand. — Das Mitglied der provisorischen Regierung, Herr Bremer, fügte diesen Mittheilungen noch einige Bemerkungen und Erläuterungen hinzu, namentlich theilte er mit, daß General Bonin das Commando der schleswig-holsteinischen Truppen übernehmen werde, sowie, daß die deutsche Reichsgewalt, so weit es zur Kunde der provisorischen Regierung gekommen sei, sich bisher noch nicht über den Waffenstillstand ausgesprochen habe. — Das Mitglied der provisorischen Regierung zeigte ferner an, daß von der Commission, welche den Verfassungsentwurf ausgearbeitet hat, drei neue Gesetzentwürfe der provisorischen Regierung mitgetheilt sind und der Versammlung zur Berathnng vorliegen: nämlich 1) ein Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister, 2) der Entwurf eines Wahlgesetzes, 3) der Entwurf eines Aufruhrgesetzes. — Der Präsident zeigte hierauf an, daß der von der Versammlung gewählte Verfassungsausschuß seine Arbeiten vollendet habe, und daß der von demselben ausgearbeitete Entwurf sowie der Ausschußbericht gedruckt vorliege. — Von verschiedenen Mitgliedern wurden Interpellationen an das Mitglied der provisorischen Regierung mit Beziehung auf die Waffenstillstandsbedingungen gerichtet. — Der Abgeordnete Claussen aus Kiel interpellirte über den Inhalt der Vollmacht, welche der preußischen Regierung von der deutschen Centralgewalt ertheilt ist; der Regierungsbevollmächtigte konnte hierüber keine nähere Auskunft ertheilen. Auf die Frage des Pastors Gardthausen, ob der Regierung die Existenz geheimer Waffenstillstandsbedingungen bekannt sei, erklärte der Regierungsbevollmächtigte, daß die Regierung keine geheime Bedingungen kenne. — Auf die Frage des Abgeordneten Reiche, ob der General Bonin, wenn er unsere Truppen commandire, zugleich in preußischen Diensten bleiben werde, konnte das Regierungsmitglied keine Auskunft ertheilen. — Die Interpellation des Abgeordneten Reiche ward von dem Abgeordneten Koch wieder aufgenommen, und hinzugefügt, daß er eine Antwort über diese Frage baldmöglichst zu erhalten wünsche. Professor Ravit stellte die Frage, ob der provisorischen Regierung bereits etwas über die Zusammensetzung der beabsichtigten neuen Regierung bekannt sei? das Regierungsmitglied antwortete hierauf, daß der Regierung officiell nichts darüber mitgetheilt sei, daß es aber im Uebrigen nicht unbekannt sei, welche Personen man für die neue Regierung designirt habe. Hierauf erklärte der Oberappellationsrath Preusser, daß er selbst aufgefordert worden sei, in die neue provisorische Regierung

einzutreten, daß er aber dies bereits abgelehnt habe, daß auch der Landvogt Boysen in Heyde auf eine gleiche Aufforderung eine ablehnende Erklärung gegeben habe, und daß, wie er mit Bestimmtheit versichern zu können glaube, auch die beiden andern designirten Mitglieder den Eintritt in die neue Regierung entweder schon abgelehnt hätten, oder demnächst ablehnen würden. — Der Abgeordnete v. Prangen wünschte eine Auskunft darüber zu erhalten, wie es zu verstehen sei, daß Preußen den Waffenstillstand im Namen des deutschen Bundes abgeschlossen habe, während doch der deutsche Bund gar nicht mehr existire. Das Mitglied der provisorischen Regierung konnte hierüber keine Auskunft geben. Der Abgeordnete Claussen aus Kiel beantragte den Druck der sämmtlichen mitgetheilten Actenstücke, welcher von der Versammlung beschlossen ward. — Darauf motivirte der Abgeordnete Landvogt Jensen den nachfolgenden von ihm als dringlich bezeichneten Antrag: „Die Landesversammlung, eingedenk ihrer Pflicht, die unveräußerlichen Rechte des schleswig-holsteinischen Volkes zu wahren und Angesichts der Ereignisse das Land vor drohender Anarchie zu schützen, beschließt: 1) die constituirende Landesversammlung kann wider ihren Willen weder aufgelöst noch vertagt werden; — 2) jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung bedarf der Zustimmung der Landesversammsammlung; — 3) alle seit dem 24. März 1848 von der provisorischen Regierung Schleswig-Holsteins erlassenen Gesetze können nur mit Zustimmung der Landesversammlung verändert oder aufgehoben werden; — 4) ohne Zustimmung der Landesversammlung kann kein neues Gesetz erlassen und keine Steuer neu auferlegt werden; — 5) alle bestehenden Steuern und Abgaben, sowie andere Staatseinkünfte werden bis zum 31. December 1848 von der durch die Landesversammlung anerkannten Landesregierung forterhoben. — Die Frage wegen der Dringlichkeit des Antrages ward einstimmig bejahend entschieden; während der Verhandlung über den Antrag selbst, zeigte der Präsident als so eben eingegangen an, eine Petition von vielen Einwohnern aus Itzehoe, denselben Gegenstand betreffend, und verlas dieselbe auf den Wunsch der Versammlung. Nachdem Dr. Maack namentliche Abstimmung über den Jensen'schen Antrag verlangt hatte, erklärte der Landvogt Jensen, zu seinem Antrage, falls er angenommen würde, noch den Zusatz beantragen zu wollen: „daß der Beschluß der Versammlung der provisorischen Regierung zur Publication übergeben, und daß derselbe zugleich der deutschen Centralgewalt und der deutschen Reichsversammlung durch das Bureau mitgetheilt werde.“ Der Antrag auf namentliche Abstimmung ward genügend unterstützt, und es ward darauf der Antrag des Landvogts Jensen von 101 anwesenden Mitgliedern durch namentlichen Aufruf einstimmig angenommen. — Bei der Verhandlung über den von dem Landvogt Jensen beantragten Zusatz zu seinem Antrage, die Publication desselben und die Mittheilung an die Centralgewalt und an die Reichsversammlung betreffend, stellte der Abgeordnete Claussen aus Kiel den Antrag, daß diese beiden Puncte getrennt werden, und daß zuerst nur über die Publication durch die provisorische Regierung verhandelt und abgestimmt werde. Dies ward angenommen. Darauf ward die Frage, ob die Versammlung beschließe, „daß die gefaßten Beschlüsse der provisorischen Regierung mitgetheilt, und dieselbe ersucht werden möge, solche auf die gewöhnliche Weise zu veröffentlichen,“ einstimmig bejaht. — Nachdem die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen und darauf wieder eröffnet war, zeigte der Präsident an, daß das Schreiben an die provisorische Regierung, betreffend die Mittheilung der auf den Antrag des Landvogts Jensen gefaßten Beschlüsse, bereits ausgefertigt und unterschrieben sei, und sofort der provisorischen Regierung werde zugestellt werden. — Darauf ward vom Professor Olshausen die Dringlichkeit eines von ihm gestellten Antrages, betreffend eine Eingabe an die Centralgewalt und an die deutsche Nationalversammlung begründet. Die Dringlichkeit des Antrages ward mit genügender Mehrheit anerkannt, und Professor Olshausen motivirte darauf seinen Antrag selbst, dahin gehend: „Die Landesversammlung beschließt die sofortige Abfassung und Absendung einer Eingabe an die deutsche Nationalversammlung, in welcher, unter Darlegung der Gründe, aus welchen die Ausführung des zu Malmö vereinbarten Waffenstillstand-Vertrages unmöglich erscheint, um Nichtgenehmigung dieses Vertrages gebeten wird.“ — Zu diesem Antrage stellte der Abgeordnete Behre das nachfolgende Amendement: „Die Landesversammlung wolle beschließen, daß die der Centralgewalt und der Nationalversammlung in Gemäßheit des Antrages des Professors Olshausen und des Landvogts Jensen zu machenden Mittheilungen derselben durch eine aus der Landesversammlung zu erwählende Deputation überreicht, und von dieser Deputation auf das Kräftigste unterstützt werde.“ Nach stattgehabter Verhandlung ward der Antrag des Professors Olshausen mit 91 gegen 10 Stimmen angenommen. Mit großer Majorität ward beschlossen, zur Entwerfung der erwähnten Eingaben einen Ausschuß zu wählen, der aus 3 Mitgliedern bestehen soll. — Das Amendement des Abgeordneten Behre ward mit 85 gegen 16 Stimmen abgelehnt. — Der fernere Antrag des Landvogt Jensen „daß die auf seinen und auf den Antrag des Professors Olshausen gefaßten Beschlüsse dem deutschen Reichsverweser und der Reichsversammlung durch das Bureau sofort zugesendet werden,“ ward mit 91 gegen 10 Stimmen angenommen. — In dem Ausschuß zur Entwerfung der auf den Antrag des Professors Olshausen beschlossenen Eingaben wurden gewählt: Professor Olshausen mit 90, Landvogt Jensen mit 46 und der Advocat Claussen aus Kiel mit 37 Stimmen. — Vom Präsidenten ward der Wunsch ausgesprochen, daß der Bericht des eben erwähnten Ausschusses bereits morgen möge auf der Tagesordnung gesetzt werden können. Mit Zustimmung der Versammlung ward auch die Berathung über den Ausschußbericht, betreffend den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes, auf die Tagesordnung für morgen gestellt. — Nachdem die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr festgesetzt war, ward die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Dr. Lorenzen**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 5. September 1848, in der 10. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 101 Mitglieder.

Zuerst wurde das Protocoll der gestrigen Sitzung vorgelesen, rectificiet und genehmigt. Hierauf zeigte der Präsident an: 1) daß das Regierungsmitglied Herr Bremer nach geschehener Mittheilung verhindert worden sei, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen, indem er wegen dringender Geschäfte nach Rendsburg habe abreisen müssen, indessen morgen oder übermorgen zurückzukehren beabsichtige. 2) Daß der Abgeordnete Obersachwalter Hancke in die Versammlung eingetreten sei. 3) Daß von der provisorischen Regierung noch die beiden von der Commission wegen des Entwurfs eines Staatsgrundgesetzes ausgearbeiteten Gesetzentwürfe in Betreff Verantwortlichkeit der Minister und gegen Aufruhr gedruckt vertheilt seien. 4) Daß die gestrigen Beschlüsse der Landesversammlung dem Reichsverweser und der deutschen Nationalversammlung mit der gestrigen Abendpost übersandt worden. Als eigegangen zeigte der Präsident an: a) eine Petition aus Garding, wegen Wiedereinberufung der Landesversammlung, b) eine gestern nach beendigter Sitzung von den Beauftragten der gestrigen Volksversammlung in Kiel überbrachte Vorstellung der Volksversammlung, betreffend mehrere politische Anträge auf Wahrung der Landesrechte und eine Erklärung derselben Beauftragten. Beide Eingaben wurden von dem Präsidenten verlesen und angezeigt, daß sie ausgelegt würden. Hierauf motivirte der Vicepräsident Graf Reventlow, unter besonderer Bezugnahme auf die gestern in Kiel vorgefallene Insubordination unter dem schleswig-holsteinischen Militair eine Proposition dahin: Die Landesversammlung beschließe unverzüglich, bei der provisorischen Regierung den dringenden Antrag zu stellen, daß dieselbe unverweilt den falschverstandenen Bestrebungen vieler Unverständigen und den Wühlereien, welche das Land mit Anarchie bedrohen, und dem größten Unheil den Weg zu bahnen im Stande sind, mit der größten Energie entgegentrete und mit Kraft und Strenge gegen die Aufhetzer und Verführer verfahre: die Landesversammlung erkläre, daß die Regierung dabei der vollen Unterstützung der Landesversammlung versichert sein konne. Der Antragsteller bezeichnete seine Proposition als eine hochst dringende, weshalb sofort eine Committee zu erwählen, welche noch während der heutigen Sitzung den Antrag zu berathen, nöthigenfalls zu modificiren und denselben sofort der Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegen haben werde. Nachdem die Proposition als eine dringliche von 9 Mitgliedern unter Angabe ihrer Gründe unterstützt worden war, entschied die Versammlung mit 96 gegen 3 Stimmen, daß eine sofortige Verhandlung und Entscheidung über den Antrag eintreten solle. In der darauf erfolgten Discussion stellte der Abgeordnete Obergerichtsrath Kamphovenerr den Verbesserungsantrag: daß der Antrag an die provisorische Regierung sich nur auf die Untersuchung wegen der stattgefundenen Insubordination unter dem hiesigen Militair beziehen solle. — Nachdem von dem Abgeordneten Klenze zur Prüfung der Proposition eine Committee von drei Mitgliedern beantragt, andererseits die Zahl von fünf Mitgliedern verlangt, der Antrag auf eine Committee auch mit großer Majorität unterstützt und dabei beschlossen worden war, daß die zu wählende Committee sowohl über die Proposition als das gestellte Amendement zu berathen und einen Vorschlag der Versammlung zur Erwägung und eventuellen Beschlußnahme vorzulegen habe, wurde mit 53 gegen 48 Stimmen die Wahl einer Committee von drei Mitgliedern beliebt, und sind in dieselbe gewählt: der Graf Reventlow mit 64, der Professor Olshausen mit 49 und der Obergerichtsrath Kamphövener mit 48 Stimmen. Nach einer einstündigen Pause wurde die Sitzung fortgesetzt und zeigte der Präsident zuvörderst an, daß das Secretariat darauf angetragen habe, es möge an die Stelle des verreisten Secretairs Advocat Samwer, ein Mitglied der Versammlung bis zur bald erfolgenden neuen Wahl des Bureaus dessen Function übernehmen. Der Präsident forderte den Abgeordneten Dr. Heiberg dazu auf, welcher sich dazu bereit erklärte. Es wurde nunmehr von dem, zur Prüfung des Antrags des Abgeordneten Grafen von Reventlow erwählten Ausschuß berichtet, daß derselbe sich über die Fassung der beantragten und von dem Ausschusse im Allgemeinen gebilligten Eingabe an die provisorische Regierung nicht habe einigen können. Es wurden zwei Vorschläge, einer der Majorität, bestehend aus dem Professor Olshausen und dem Obergerichtsrath Kamphövener, und einer der Minorität abseiten des Antragstellers vorgelesen, und während der darüber eröffneten Discussion von me reren Abgeordneten Amendements gestellt. Nachdem die Versammlung sich hierauf zuvorderst im Allgemeinen mit 67 gegen 32 Stimmen für die Eingabe an die provisorische Regierung (wodurch der Antrag auf motivirte Tagesordnung wegfällig ward) und mit großer Majorität für die Priorität des Minoritätsantrags bei der Abstimmung entschieden hatte, wurde der letztere also lautend: „Die Landesversammlung beschließt auf Veranlassung der am gestrigen Tage stattgehabten bedauerlichen Vorfälle, wobei es dahin gekommen, daß eine ganze aus sonst ruhigen und ordentlichen Leuten bestehende Militairabtheilung bis zu offener Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten verführt sind: 1) bei der provisorischen Landesregierung den dringenden Antrag zu stellen, daß dieselbe etwanigen Bestrebungen, welche das Land mit Anarchie bedrohen, und dem größten Unheil den Weg zu ba nen im Stande sind, mit Energie entgegentrete, und mit Kraft und Strenge gegen die Aufhetzer und Verführer verfahre; 2) gegen die provisorische Regierung auszusprechen, daß dieselbe dabei der vollen Unterstützung der Landesversammlung versichert sein könne;" zur Abstimmung gebracht und mit 63 und 36 Stimmen abgelehnt, wodurch die gestellten Amendements, nämlich das des Amtmanns Barón v. Liliencron, auf Weglassung der Worte, „mit Kraft und Strenge gegen die Aufhetzer und Verführer verfahre;" des Obergerichtsraths Mommsen, den Eingang folgendermaßen zu verändern: „Die Landesversammlung beschließt in Veranlassung der bedauerlichen Vorfälle, welche sich am gestrigen Tage zwischen den Soldaten und Officieren des fünften Bataillons ereignet haben; und des Bürgermeisters Callisen, den Eingang

folgendermaßen zu verändern: „Die Landesversammlung beschließt auf Veranlassung am gestrigen Tage hieselbst vorgekommenen bedauerlichen Vorfälle", — zugleich wegfällig wurden. Der hierauf zur Abstimmung gebrachte Antrag der Majorität, also lautend: „Die Landesversammlung beschließt eine Eingabe an die provisorische Regierung, worin 1) das Vertrauen ausgesprochen wird, dieselbe werde bemüht sein, zu ermitteln, ob und in wie fern ein subordinationswidriges Verhalten des fünften Bataillons am 4. September von Personen außerhalb des Militairs hervorgerufen und gefördert sei, damit gegen solche den Gesetzen gemäß verfahren werden könne; 2) die provisorische Regierung aufgefordert wird, Angesichts der Gefahren, die dem Vaterlande drohen, nicht minder über die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, als über die Sicherheit des Staats nach außen auf das thätigste und sorgfältigste zu wachen, und dabei des einträchtigen und kräftigen Beistandes der Landesversammlung versichert zu sein;" wurde mit 74 gegen 25 Stimmen angenommen; das Amendement des Abgeordneten Etatsrath Lüders, daß vor den Worten „insubordinationswidriges Verhalten" hinzugefügt werde: anscheinend, wurde aber mit 58 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Zur Tagesordnung stand nunmehr die Berathung über den Ausschußbericht, betreffend die beschlossenen Eingaben an den Reichsverweser und an die deutsche Nationalversammlung. Da der gedachte Bericht aber noch nicht eingegangen war, so wurde zur Berathung über den Bericht wegen eines Entwurfs zu einem Staatsgrundgesetze geschritten. In der durch eine einleitende Uebersicht des Präsidenten eröffneten Discussion über die Art der allgemeinen und besonderen Berathung und Beschlußnahme, wurde von dem Abgeordneten Rosenhagen der Antrag gestellt: daß der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Staatsgrundgesetzes sofort ohne weitere Discussion zur Abstimmung und Annahme gebracht werde. Die Abstimmung hierüber, so wie über andere allgemeine Anträge wurde ausgesetzt bis nach der stattgefundenen Discussion über den allgemeinen Theil des Ausschußberichts pag. 1 und 2, welcher darauf von dem Berichterstatter Justizrath Prehn verlesen ward. Von dem Abgeordneten Claussen aus Kiel wurden nachfolgende Vorschläge gemacht: daß die Abstimmung und Beschlußnahme über die einzelnen Artikel sowohl des Entwurfs der Commission als der Vorschläge der Majorität und Minorität der Committee wegen des Staatsgrundgesetzes ohne weitere Discussion vorgenommen werde," eventualiter: „daß eine kurze Frist zur Einlieferung etwaiger Amendements bestimmt werde, worüber alsdann gleichfalls ohne weitere Discussion abgestimmt werde." Die Discussion hierüber wurde bis auf die nächste Sitzung verschoben, und solche auf heute Abend um 7 Uhr von dem Präsidenten angesetzt und dafür die Tagesordnung bestimmt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 5. September 1848, in der 11. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Abends 7½ Uhr.

Gegenwärtig 100 Mitglieder.

Nach Eröffnung der 11. Sitzung der Landesversammlung zeigte der Präsident den Eingang eines Schreibens des Etatsraths Lüders, betreffend seine Entlassung von dem Officio als Mitglied der zur Vorbereitung und Controlle der Emission der Cassenscheine bestellten Committee an. Zur Tagesordnung stand die Berathung und Beschlußnahme über den Ausschußberichte, betreffend die beschlossenen Eingaben an den Reichsverweser und an die deutsche Nationalversammlung. Nachdem der Berichterstatter, Professor Olshausen, die beiden Eingaben verlesen hatte, wurde die Berathung über die Eingabe an die deutsche Nationalversammlung eröffnet. Von Seiten mehrerer Mitglieder der Versammlung wurden theils Verbesserungsbemerkungen gemacht, theils unter näherem Eingehen in die Bedeutung und Absicht einzelner Artikel der Waffenstillstandsbedingungen, namentlich der Artikel 6 und 7, so wie einzelner der übrigen Actenstücke der Wunsch ausgesprochen, daß einzelne Puncte in der gedachten Eingabe etwas schärfer hervorgehoben und weiter ausgeführt werden möchten, weil jene Bedingungen den Waffenstillstand unmöglich machten. Da die Versammlung es für höchst wünschenswerth ansah, daß die Eingaben so bald als möglich an den Ort ihrer Bestimmung gelangen möchten, so wurde die Committee ersucht, die Redaction des Berichts, unter Berücksichtigung der Rectificationen und Anträge, für deren Annahme sich die Versammlung durch die Besprechung entscheide, sofort vorzunehmen, indem gegen die Eingabe an den Reichsverweser keine weitere Bemerkungen von der Versammlung erhoben worden waren. Zum Zweck der Redaction wurde eine Pause gemacht. Nachdem die Sitzung gegen 10¾ Uhr wieder eröffnet worden war, wurde der revidirte Entwurf der Eingabe an die Nationalversammlung von dem Berichterstatter verlesen. Auf die Frage des Präsidenten, ob die Versammlung den Entwurf der verlesenen Eingaben in der jetzt vorliegenden Fassung genehmige? wurde der Entwurf der Eingabe an die Centralgewalt gegen drei Stimmen, so wie die Eingabe an die Nationalversammlung von 99 Mitgliedern gegen eins genehmigt. Unter Ansetzung der Tagesordnung wurde die Sitzung um 11¼ Uhr geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Heiberg**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 6. September 1848, in der 12. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 10 Uhr.

Zuvörderst wurden die Protocolle der beiden letzten Sitzungen verlesen, rectificirt und genehmigt. Der Präsident zeigte sodann an, daß die von der Versammlung beschlossenen Eingaben an die Centralgewalt und die Nationalversammlung in Frankfurt abgesandt wären; zeigte ferner an, daß Dr. Christiani wieder in der Versammlung erschienen sei, daß der Kaufmann Petersen, der Dr. Balemann und der Oberauditeur Brackel verhindert wären, in der Versammlung zu erscheinen. Ferner zeigte der Präsident an: den Eingang eines Schreibens vom Grafen Reventlow und Herrn v. Prangen, enthaltend den Antrag an die Landesversammlung, daß sie aus der Committee wegen Emission der Cassenscheine entlassen werden möchten.

Ehe zur Tagesordnung übergegangen wurde, trug der Advocat Mathiessen darauf an, daß die Landesversammlung etwa durch eine Deputation den am heutigen Tage aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Studenten und Turnern ihre Theilnahme zu erkennen geben möge. Der Präsident bemerkte hierauf, wenn man genau die Zeit ihrer Heimkehr in Erfahrung gebracht habe, so werde denselben gewiß in irgend einer Weise die Theilnahme der Landesversammlung ausgedrückt werden.

Zur Tagesordnung stand die Berathung und Beschlußnahme über das Staatsgrundgesetz. — Es wurde zuerst über die Vorschläge des Candidaten Rosenhagen und des Advocaten Claussen, betreffend die Art der Berathung, verhandelt. Der Candidat Rosenhagen und der Advocat Claussen erklärten, daß sie ihre gemachten Vorschläge zurücknähmen, wogegen von der Versammlung nichts zu erinnern gefunden ward.

Etatsrath Lüders machte darauf folgenden Antrag: „daß die Landesversammlung 1) ihre Berathung und Beschlußnahme auf den Entwurf, die Amendements der Majorität und Minorität beschränke; und daß die etwanigen anderweitigen Amendements einzelner anderen Mitglieder für die nach erfolgter Feststellung der deutschen Verfassung jedenfalls vorzunehmende Revision der schleswig-holsteinischen vorbehalten werden; 2) daß bei der Revision der Verfassung durch einfache Stimmenmehrheit entschieden werden solle."

Dr. Heiberg stellte dazu den Antrag: „Die Landesversammlung möge beschließen: daß es den Mitgliedern unverwehrt bleibe, zu den einzelnen Artikeln des Verfassungsentwurfes und des Ausschußberichts Amendements zu stellen, die ohne weitere Berathung in das Protocoll aufzunehmen und als Ansichten und Meinungen der Amendementssteller bei der gedachten Revision der Verfassung etwa in Betracht zu ziehen wären."

Auf die vom Präsidio gestellte Frage; ob über den Antrag des Etatsrath Lüders durch einfache Majorität, oder durch zwei Drittheile der Stimmen von der Versammlung entschieden werden solle, sprach sich die Versammlung mit 60 gegen 39 Stimmen dahin aus, daß einfache Majorität entscheiden solle. Darnach wurde über den Antrag des Etatsrath Lüders abgestimmt und dieser Antrag mit 71 gegen 28 Stimmen angenommen. Der Antrag des Dr. Heiberg wurde von der Versammlung mit entschiedener Majorität abgelehnt.

Der Landvogt Lempfert erklärte, daß er nach diesem Beschlusse der Versammlung nur an der Discussion, nicht an der Abstimmung Theil nehmen werde.

Hierauf wurde die Discussion über den Entwurf zum Staatsgrundgesetze und zwar zuvörderst über den Abschnitt I. eröffnet. Der Präsident bemerkte, daß er gleich nach der Discussion über die einzelnen Abschnitte oder Artikel auch zur Abstimmung über dieselben zu schreiten gedenke.

Nach beendeter Discussion über die beiden ersten Artikel geschah die Abstimmung darüber, und hatte folgendes Resultat:

Der Antrag der Minorität des Ausschusses zum Art. 1, dahin lautend: „die Herzogthümer Schleswig-Holstein bilden einen einigen und untheilbaren Staat" wurde mit 83 Stimmen gegen 10 abgelehnt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, dahin lautend: „Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind ein einiger, untheilbarer Staat" wurde mit 70 gegen 26 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses zum Art. 2 dahin lautend: „Jede Veränderung des Staatsgebiets erfordert die Genehmigung der Landesversammlung in derselben Weise, wie für eine Veränderung der Verfassung bestimmt ist," wurde mit 68 Stimmen gegen 18 abgelehnt.

Der Art. 2 nach der Fassung der Regierungscommission und der Majorität des Ausschusses, also lautend: „Jede Veränderung der Gränzen des Staatsgebiets enthält eine Aenderung der Verfassung," wurde mit 87 Stimmen gegen 9 angenommen.

Hierauf wurde der Abschnitt II. des Entwurfs, Art. 3 bis 5, zur Discussion gestellt. Nach Beendigung derselben geschah die Abstimmung folgendermaßen:

Der Art. 3 des alten und des neuen Entwurfs, so lautend: „Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind ein Bestandtheil des deutschen Staatenverbandes," wurde mit 89 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Art. 4 des alten und des neuen Entwurfs, also lautend: „Die Verfassung Deutschlands, wie sie jetzt oder künftig sein wird, findet auf die Herzogthümer ihre volle und unbeschränkte Anwendung," wurde mit 92 Stimmen gegen 3 angenommen.

Nachdem die Frage, ob der Art. 5 in der Fassung des Commissionsentwurfs und in der des Ausschusses wegzulassen sei, mit 68 gegen 27 Stimmen verneinend entschieden worden war, wurde Art. 5, nach dem Vorschlage des Ausschusses, also lautend: „Die für ganz Deutschland oder die Herzogthümer insbesondere von den gegenwärtigen oder zukünftigen verfassungsmäßigen Gewalten Deutschlands erlassenen oder zu erlassenden Gesetze und Anordnungen sind für die schleswig-holsteinischen Staatsgewalten und Staatsbürger verbindlich," mit 80 gegen 30 Stimmen angenommen.

Hierauf begann die Discussion über die nächstfolgenden 3 Artikel im Abschnitt III.; die nach Beendigung derselben erfolgte Abstimmung hatte folgendes Resultat:

Der Antrag des Ausschusses zu Art. 6, also lautend: „Der Vollgenuß der bürgerlichen und öffentlichen Rechte ist durch das schleswig-holsteinische Staatsbürgerrecht bedingt," wurde mit 89 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Ausschusses zum Art. 7, also lautend: „Das schleswig-holsteinische Staatsbürgerrecht steht Allen zu, welche, ohne in einem fremden Staatenverbande zu stehen, bereits am 15. August 1848 ihren ordentlichen Wohnort im Lande hatten, und, insofern sie eingewandert sind, ohne Vorbehalt das Recht sich hier niederzulassen erworben hatten, so wie allen an dem gedachten Tage Anwesenden, welche von einem in Schleswig-Holstein gebürtigen nicht ausgewanderten Vater stammen, und auch selbst nicht ausgewandert sind. Bei unehelichen Kindern kommt in diesem Falle die Abstammung von einer in Schleswig-Holstein gebürtigen Mutter in Betracht," wurde angenommen mit 92 gegen 2 Stimmen.

Der Antrag des Ausschusses zu Art. 8, also lautend: „Das Staatsbürgerrecht wird, vom 15. August 1848 an gerechnet, erworben a) durch eheliche Abstammung von einem Vater oder uneheliche von einer Mutter, welche das schleswig-holsteinische Staatsbürgerrecht entweder zur Zeit der Geburt des Kindes schon besaßen, oder vor der Mündigkeit desselben erworben haben; b) von deutschen Staatsbürgern durch feste Niederlassung im Lande, nachdem sie ihr bisheriges particulares Staatsbürgerrecht aufgegeben haben; c) durch Abstammung von Fremden, welche in Schleswig-Holstein sich niedergelassen und zur Zeit der Geburt des Kindes bereits die Bedingungen der festen Niederlassung erfüllt haben; d) durch Verheirathung mit einem Manne, der das schleswig-holsteinische Staatsbürgerrecht besitzt; e) durch ein Naturalisationsgesetz," wurde mit 93 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Antrag des Ausschusses zu Art. 9, also lautend: „Das Staatsbürgerrecht wird durch Auswanderung verloren," wurde mit 91 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß der Art. 10 des Commissionsentwurfs wegfalle, wurde mit 52 gegen 43 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde der Art. 10 nach der Fassung des Commissionsentwurfs und der Minorität des Ausschusses, also lautend: „Jeder Staatsbürger männlichen Geschlechts legt nach erreichter Mündigkeit mittelst Handschlages folgendes Gelöbniß ab: „„Ich gelobe unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und Treue dem Herzoge."" Von denjenigen, welche nach erlangter Mündigkeit das Staatsbürgerrecht erwerben, ist dieses Gelöbniß bei der Erwerbung desselben zu leisten," wurde mit 53 gegen 42 Stimmen angenommen.

Nach einer Pause von einer halben Stunde wurde die Sitzung wieder vom Präsidenten eröffnet mit der Anzeige, daß der Abgeordnete Kaufmann Wall wieder in der Versammlung erschienen sei. Es wurde ferner vom Präsidenten der Eingang folgender Sachen angezeigt:

1) ein Schreiben von der Stadt Apenrade, betreffend das Zusammenbleiben der Landesversammlung bis zur Feststellung des Staatsgrundgesetzes. — Das Schreiben wurde vom Präsidenten verlesen.

2) Ein Schreiben der Wahlcommission des 23. schleswigschen Wahldistricts, betreffend die Untersuchung der bei der Wahl des Müllers Töge Lorentzen stattgehabten Unordnungen. — Der Präsident bemerkte, daß dieses Schreiben dem Ausschusse über die beanstandeten Wahlen werde überwiesen werden.

Hierauf wurde die Discussion über die Artikel 11—14 des Commissionsentwurfs eröffnet. Die nach Beendigung derselben erfolgte Abstimmung hatte folgendes Resultat:

Der Art. 11 des Commissionsentwurfs (Art. 10 des Ausschußentwurfs) so lautend: „Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetze" wurde einstimmig angenommen.

Der Art. 12 des alten, Art. 11 des neuen Entwurfs also lautend: „Alle Staats- und Gemeindeämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Alle Privilegien, welche hiemit in Widerspruch stehen, sind aufgehoben," wurde mit 95 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß der Art. 14 des Entwurfs der Regierungscommission, so lautend: „Das Recht Waffen zu tragen, steht allen Staatsbürgern zu," aus dem Staatsgrundgesetz wegzulassen sei, wurde mit 82 gegen 14 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses zum Art. 13 des Commissionsentwurfs, und der Art. 12 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Das Waffenrecht und die Wehrpflicht sind für Alle gleich," wurde mit 50 gegen 46 Stimmen angenommen.

Durch diese Abstimmung wurde der Art. 13 des alten und der Art. 12 des neuen Entwurfs, bis auf die Worte: „Stellvertretung findet nicht Statt," wegfällig.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß dem Art. 12 des neuen Entwurfs hinzugefügt werde: „Stellvertretung findet nicht Statt," wurde mit 93 gegen 3 Stimmen angenommen.

Hierauf begann die Discussion über die Art. 15—20 des Commissionsentwurfs. Nach Beendigung dieser Discussion geschah die Abstimmung folgendermaßen:

Der Antrag der Majorität des Ausschusses zu dem Art. 15, also lautend: „Durch das religiöse Glaubensbekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Die staatsbürgerlichen Pflichten sind von Jedem ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zu erfüllen," wurde mit 95 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses, daß diesem Artikel hinzugefügt werde: „gesetzliche Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Artikels werden vorbehalten," wurde mit 69 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß in dem Art. 15 des Commissionsentwurfs hinter dem Worte „beschränkt" ein Absatz zu machen, hinter dem Worte „erfüllen" ein Semicolon zu setzen, und dann hinzuzufügen sei „gesetzliche Ausnahmen bleiben vorbehalten", wurde mit 81 gegen 16 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß der Art. 16 des Commissionsentwurfs, so lautend: „Jede Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung. Das Erziehungsrecht enthält zugleich die Befugniß, über die Aufnahme eines Kindes in eine Religionsgesellschaft zu bestimmen. Verträge und Versprechen, welche diese Befugniß beschränken, sind nichtig," an der

gegenwärtigen Stelle des Staatsgrundgesetzes auszulassen werde, wurde mit 88 gegen 9 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß der Art. 14 des neuen Staatsgrundgesetzes also laute: „Niemand kann durch eine Verfügung der Regierung seinem ordentlichen Richter entzogen werden," wurde einstimmig mit 98 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes folgende Bestimmung enthalte: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich," wurde mit 98 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses, daß es ferner im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes laute: „Wegen Vergehen und Verbrechen kann Niemand außer dem Fall der Ergreifung...." wurde mit 96 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß der fernere Inhalt des Art. 16 so laute: „Die gerichtliche Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen, in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung, oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen, oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Cautien oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Wegen unbefugt verhängter oder widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuldtragenden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugthuung;" wurde mit 93 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß der Art. 17 also laute: „Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichts oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt," wurde mit 96 gegen 3 Stimmen angenommen.

Der vom Ausschusse beantragte Art. 17 des Staatsgrundgesetzes, also lautend: „Die Beschlagnahme und Einsicht von Privatpapieren darf nur auf Grund einer richterlichen Verfügung vorgenommen werden;" und der von dem Ausschusse beantragte Art. 18 des Staatsgrundgesetzes, also lautend: „Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt werden, Ausnahmen davon können nur in Folge einer richterlichen Verfügung Statt finden, oder in Kriegsfällen angeordnet werden," wurde mit 90 gegen 9 Stimmen angenommen.

Demnächst wurden die Art. 21—23 des Commissions-Entwurfs, nebst den dazu gemachten Anträgen des Ausschusses zur Discussion gestellt. Die nach beendigter Discussion erfolgte Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Der Antrag der einen Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, daß der Art. 19 des Grundgesetzes also laute: „Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an den Herzog, an die Landesversammlung und an die Behörden zu wenden. Dies Recht kann sowohl von Einzelnen als von Mehreren gemeinschaftlich ausgeübt werden," wurde mit 50 gegen 49 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der andern Hälfte, daß der Art. 19 also laute: „Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an den Herzog, an die Landesversammlung und an die Behörden zu wenden. Dies Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren gemeinschaftlich ausgeübt werden. Bitten oder Beschwerden unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet," ward demnach angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß der Art. 21 des Staatsgrundgesetzes also laute: „Das Recht, Vereine zu bilden, wird anerkannt, dasselbe darf durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden," wurde mit 94 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses zu diesem Artikel, also lautend: „Nur nach dazu von der Regierung erlangter Erlaubniß kann ein politischer Verein mit andern politischen Vereinen in Verbindung treten," wurde mit 91 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses, daß der Art. 22 des Staatsgrundgesetzes also laute: „Die Schleswig-Holsteiner haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei drohender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten und aufgelöst werden," wurde mit 98 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß der Art. 23 also laute: „Jeder Schleswig-Holsteiner hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung zu äußern. Die Censur ist und bleibe aufgehoben," wurde einstimmig mit 99 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses, daß es in diesem Artikel ferner laute: „Die Herausgabe von periodischen Blättern darf weder durch Concessionen, noch durch Sicherheitsleistungen beschränkt werden," wurde mit 94 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß es in diesem Art. also laute: „die Preßfreiheit darf weder durch das Erforderniß von Concessionen, noch von Sicherheitsleistungen beschränkt werden," wurde mit 93 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses, daß der Schlußsatz in diesem Artikel also laute: „Die Postbeförderung findet für alle Zeitungen und Zeitschriften unter gleichen Bedingungen Statt," wurde mit 55 gegen 44 Stimmen angenommen.

Am Schlusse der Sitzung wurde vom Etatsrath Falck folgender Protest mit dem Ersuchen, denselben in das Protocoll der heutigen Sitzung aufzunehmen, eingereicht.

Der Etatsrath Professor Falck legt gegen den heute Morgen gefaßten Beschluß der Landesversammlung, „daß bei den Verhandlungen über den Entwurf des Staatsgrundgesetzes von den Mitgliedern der Landesversammlung keine Amendements gestellt werden dürfen," seinen förmlichen Protest mit der Erklärung ein, daß er die Landesversammlung nicht als berechtigt ansehen kann, einen Beschluß zu fassen, der, nach seinem Dafürhalten, eben so sehr das Gewissen jedes Einzelnen zu beschweren geeignet ist, als er

das individuelle Recht jedes Einzelnen kränkt. — Der Etatsrath Professor Falck bittet, diese Erklärung in das Protocoll der heutigen Sitzung aufzunehmen.
Womit geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Lorenzen**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 6. September 1848, in der 13. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Abends 7 Uhr.

Gegenwärtig 97 Mitglieder.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, indem er mittheilte, daß die nöthigen Vorkehrungen getroffen seien, um die Versammlung davon in Kenntniß zu setzen, wenn die Ankunft der heute in Eckernförde ausgewechselten Gefangenen nahe bevorstehe, damit die Mitglieder der Versammlung, ihrem Wunsche gemäß, Gelegenheit hätten, an dem festlichen Empfang derselben Theil zu nehmen.

Der Präsident zeigte ferner an, daß am Schlusse der letzten Sitzung ein schriftlicher Protest des Etatsrath Falck eingegangen sei, gegen den Beschluß der Versammlung, nach welchem bei der Verhandlung über das Staatsgrundgesetz keine Amendements zugelassen werden sollen, der Protest sei dem Protocoll von heute morgen beigefügt worden, wogegen die Versammlung nichts zu erinnern fand. Der Landvogt Lempfert erklärte, daß er sich dem Protest des Etatsraths Falck anschließe.

Es ward darauf mit der Verhandlung und Abstimmung über den Entwurf des Staatsgrundgesetzes fortgefahren.

Der erste Absatz des Art. 23 des Entwurfes des Ausschusses, also lautend: „den dänischredenden Landeseinwohnern ist die Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiet reicht, in Kirche und Schule, Rechtspflege und Verwaltung gewährleistet," ward mit 61 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Der Art. 24 des Entwurfs der Regierungscommission, also lautend: „der bestehende Gebrauch der Sprachen in Kirche und Schule, Rechtspflege, Verwaltung und Gesetzgebung ist gewährleistet," ward mit Ausschluß der Worte: „und Gesetzgebung," über welche die Abstimmung vorbehalten ward, mit 88 gegen 9 Stimmen angenommen.

Der zweite Absatz des Art. 23 des Ausschußentwurfs, also lautend: „die Gesetze werden in deutscher Sprache erlassen, denselben wird für diejenigen Districte, in denen die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache ist, eine beglaubigte dänische Uebersetzung hinzugefügt," ward als zweiter Theil des Art. 24 des Staatsgrundgesetzes mit 92 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß der Art. 25 des Entwurfs der Regierungscommission, also lautend: „Der Unterricht in den Volksschulen wird ohne Entgelt ertheilt. Ein Gesetz wird die Schulsteuer und Schulleistungen ordnen," gänzlich wegfalle, ward mit 77 gegen 20 Stimmen angenommen. Durch diese Abstimmung fiel auch der Antrag der Minorität des Ausschusses zu diesem Artikel hinweg.

Der Antrag des Ausschusses, daß Artikel 26 des Entwurfs der Regierungscommission, also lautend: „Jeder, dem die Erziehung von Kindern obliegt, hat dafür zu sorgen, daß denselben genügender Unterricht ertheilt werde," wegfalle, ward mit 80 gegen 17 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß Art. 27 des Entwurfs der Regierungscommission, also lautend: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem Staatsbürger frei," wegfalle, ward mit 86 gegen 11 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß Art. 28 des Entwurfs der Regierungscommission, also lautend: „Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebes darf nur durch das Gesetz und so weit beschränkt werden, als es das Gemeinwohl erfordert," wegfalle, ward mit 83 gegen 16 Stimmen angenommen.

Der Art. 29 des Commissionsentwurfs, übereinstimmend mit Art. 24 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt, Abzugsgelder werden von Auswandernden nicht erhoben," ward als Art. 25 des Staatsgrundgesetzes einstimmig mit 98 Stimmen angenommen.

Der Art. 25 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Das Eigenthum und alle Privatrechte sind unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Gründen des gemeinen Besten in den Fällen und in der Art, welche das Gesetz bestimmt, und gegen Entschädigung vorgenommen werden," ward als Art. 26 des Staatsgrundgesetzes mit 95 gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Art. 26 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Vermögensconfiscation darf nicht stattfinden," ward als Art. 27 des Staatsgrundgesetzes mit 93 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der Minoritätsantrag des Etatsrath Falck zu Art. 32 des Commissionsentwurfs (Art. 27 des Ausschußentwurfs), also lautend: „Kein Staatsbürger ist verpflichtet und kann gezwungen werden, eine Steuer, Abgabe oder regelmäßige Leistung an den Staat zu entrichten, deren Einforderung nicht durch ein Gesetz angeordnet ist," ward mit 75 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Der Art. 27 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Kein Staatsbürger ist verpflichtet und kann gezwungen werden, eine Steuer oder Abgabe an den Staat zu bezahlen, welche nicht auf die durch das Staatsgrundgesetz vorgeschriebene Weise bewilligt ist," ward als Art. 28 des Staatsgrundgesetzes mit 79 gegen 19 St. angenommen.

Der Art. 28 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Alle Bannrechte und Grundlasten, so weit letztere in Naturalleistungen bestehen, sind auf Antrag der Belasteten ablösbar. Das Gesetz wird die Art und Weise der Ablösung bestimmen. Prohibitivrechte, welche dem Gemeinwohl widerstreiten, sollen durch das Gesetz entfernt werden," ward als Art. 29 des Staatsgrundgesetzes mit 84 gegen 14 Stimmen angenommen.

Der Art. 29 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Das Jagdrecht steht Jedem auf eignem Grund

und Boden zu. Die Ausübung dieses Rechts wird nach Gründen des öffentlichen Wohls durch das Gesetz geordnet werden;" ward als Art. 30 des Staatsgrundgesetzes mit 90 gegen 7 Stimmen angenommen.

Art. 30 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Die den Gemeinden oder Privaten zustehende Gerichtsherrlichkeit und die gutsherrliche Polizei werden aufgehoben werden. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die den bisher Berechtigten dafür oblagen," ward als Art. 31 des Staatsgrundgesetzes mit 85 gegen 12 Stimmen angenommen.

Der Art. 31 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Kein schleswig-holsteinischer Staatsbürger darf von einer fremden Macht Titel oder Orden annehmen," ward als Art. 32 des Staatsgrundgesetzes mit 72 gegen 25 Stimmen angenommen.

Die Sitzung ward hierauf, da die Ankunft der Gefangenen als nahe bevorstehend gemeldet ward, unterbrochen und nach Verlauf einer Stunde wieder eröffnet.

Die Berathung über das Staatsgrundgesetz ward fortgesetzt, und zwar ging die Versammlung jetzt über zum Abschnitt IV: „vom Herzoge."

Der Minoritätsantrag zu Art. 36 des Commissionsentwurfs (Art. 32 des Ausschußentwurfs), also lautend: „dem Herzog steht als Oberhaupt des Staats die vollziehende Gewalt, in Gemeinschaft mit der Landesversammlung die gesetzgebende Gewalt mit Einschluß des Rechts der authentischen Gesetzauslegung zu; er übt diese Gewalten in dem Umfange und in den Formen aus, wie durch dieses Grundgesetz bestimmt wird. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen," ward als Art. 33 des Staatsgrundgesetzes mit 62 gegen 32 Stimmen angenommen. In Folge dieser Abstimmung fällt Art. 79 des Commissionsentwurfs (Art. 75 des Ausschußentwurfs) und der erste Satz im Art. 40 des Commissionsentwurfs (Art. 36 des Ausschußentwurfs) weg.

Der Art. 33 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Vor dem Antritt der Regierung leistet der Herzog den folgenden Eid entweder schriftlich oder vor der Landesversammlung persönlich: „„Ich gelobe und schwöre, die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten und die Rechte des Volks aufrecht zu erhalten."" Die Urkunde über den geleisteten Eid wird in dem Archiv der Landesversammlung aufbewahrt. Bevor der Herzog den Eid geleistet hat, steht ihm keine Regierungsgewalt zu," ward als Art. 34 des Staatsgrundgesetzes mit 94 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Minoritätsantrag zu diesem Artikel, daß zu dem Passus: „ich gelobe und schwöre," bis „aufrecht zu erhalten," hinzugefügt werde: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort," ward mit 65 gegen 31 Stimmen angenommen.

Der Minoritätsantrag des Professor Olshausen zu Art. 34 des Ausschußentwurfs, daß statt des Ministertitels hier und überall „Ministerialvorstand" gesetzt werde, ward mit 89 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Der Minoritätsantrag des Etatsrath Falck zu demselben Artikel, also lautend: „Der Herzog kann vor keinem schleswig-holsteinischen Gerichtshofe in Anspruch genommen werden, und ist für die Ausübung der Regierungsgewalt der Landesversammlung nicht verantwortlich," ward mit 94 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Der Art. 34 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Die Person des Herzogs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich," ward als Artikel 35 des Staatsgrundgesetzes mit 87 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der erste Satz des Minoritätsantrags des Etatsraths Falck zu Art. 35 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Alle seine Regierungserlasse erfordern zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Staatsministers, wodurch dieser die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt," ward mit 68 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Der erste Satz des Art. 35 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Keine Anordnung des Herzogs in Regierungsangelegenheiten ist gültig, wenn die Urkunde über dieselbe nicht von einem Minister gegengezeichnet ist," ward mit 87 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der Schlußsatz desselben Artikels im Ausschußentwurf, also lautend: „Die Gegenzeichnung macht den Minister verantwortlich," ward mit 65 gegen 29 Stimmen angenommen.

Die Frage, ob der nachstehende Satz im Artikel 39 des Commissionsentwurfs: „Aenderungen des militairischen Oberbefehls bedürfen nicht der Gegenzeichnung," in den Art. 36 des Staatsgrundgesetzes aufgenommen werden soll, ward mit 75 gegen 19 Stimmen verneint.

Vom Artikel 40 des Commissionsentwurfs (Art. 36 des Ausschußentwurfs) fällt in Folge der Abstimmung über den Art. 32 des Ausschußentwurfs der erste Satz weg. Der zweite Satz desselben Artikels, nach Vornahme der nothwendigen Redactionsveränderungen, also lautend: „Der Herzog kann eben so wenig von der Anwendung eines Gesetzes Ausnahmen machen, als ein Gesetz aufheben, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in denen die bestehenden Gesetze eine Dispensation ausdrücklich zulassen," ward mit 89 gegen 5 Stimmen als Artikel 37 des Staatsgrundgesetzes angenommen.

Der Artikel 37 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Der Herzog ernennt und entläßt die Minister," ward als Art. 38 des Staatsgrundgesetzes mit 88 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Art. 38 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Der Herzog führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht," ward als Art. 39 des Staatsgrundgesetzes mit 67 gegen 27 Stimmen angenommen.

Der Art. 39 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Der Herzog besetzt alle Civil- und Militairstaatsämter, so weit das Gesetz nicht eine andere Art der Besetzung bestimmt," ward mit 87 gegen 6 Stimmen als Art. 40 des Staatsgrundgesetzes angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß der Art. 44 des Commissionsentwurfs, also lautend: „Der Herzog erklärt Krieg und schließt Frieden," wegfalle, ward mit 62 gegen 26 Stimmen angenommen.

Der Art. 40 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Der Herzog schließt Verträge mit andern Staaten im Einverständniß mit dem Senat der Landesversammlung," ward

mit 73 gegen 15 Stimmen angenommen, jedoch mit der Modification, daß statt der Worte: „mit dem Senat der Landesversammlung" vorläufig gesetzt werde: „mit der Landesversammlung" und mit dem Vorbehalt einer etwaigen Abänderung nach der Abstimmung über den Abschnitt VI „von der Landesversammlung."

Der Art. 41 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Der Herzog hat das Recht der Begnadigung. Ein wegen seiner Amtshandlungen verurtheilter Minister kann nur auf Antrag der Landesversammlung begnadigt werden," ward mit 85 gegen 3 Stimmen als Art. 42 des Staatsgrundgesetzes angenommen.

Der Art. 42 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Der Herzog hat das Recht Geld prägen zu lassen. Das Gesetz bestimmt den Münzfuß, die Münzeintheilung und das Gepräge," ward als Art. 43 des Staatsgrundgesetzes mit 84 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß Art. 48 des Commissionsentwurfs, also lautend: „Gehört der Herzog nicht der evangelischen Confession an, so wird die Kirchengewalt über die evangelische Kirche vom Staatsministerium selbstständig ausgeübt," wegfalle, ward mit 79 gegen 9 Stimmen angenommen.

Der erste Satz des Art. 43 des Ausschußentwurfs, also lautend: „Der Herzog kann nur an Militairpersonen Orden und Ehrenzeichen ertheilen," ward mit 66 gegen 22 Stimmen angenommen.

Der zweite Satz desselben Artikels des Ausschußentwurfs, also lautend: „Adel und persönliche Titel können vom Herzoge nicht verliehen werden," ward mit 81 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Sitzung ward hierauf, nachdem die nächste Sitzung auf morgen früh 9 Uhr angesetzt und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt war, geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Dr. Lorenzen**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 7. September 1848, in der 14. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig 100 Mitglieder.

Das Regierungsmitglied Herr Bremer hatte sich bald nach Eröffnung der Sitzung eingefunden. Der Präsident zeigte an als eingegangen: 1) eine Anzeige des Abgeordneten Landvogt Lempfert, daß er wegen Unpäßlichkeit verhindert sei, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen; 2) eine Petition mehrerer Bewohner des 23. schleswigschen Wahldistricts, worin darum gebeten wird, daß die Entscheidung über den Eintritt des Abgeordneten Müllers Lorenzen in die Versammlung beschleunigt werde; 3) eine Petition vieler Eingesessenen des Dorfes Timmaspe aus dem Kirchspiel Nortorf, worin die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß republikanische Bewegungen den Rechten des Landes nicht entsprechen und das Wohl desselben nicht fördern, vielmehr an der monarchischen Staatsverfassung der Herzogthümer von der Landesversammlung festgehalten werden müsse. Der Präsident bemerkte, daß der Bauervogt von Timmaspe, welcher ihm diese Petition überreicht, dabei bemerkt habe, daß solche durch die im Lande vorgefallenen Unruhen veranlaßt wäre und noch mehrere Dorfschaften ähnliche Petitionen vorbereiteten. Der Präsident zeigte an, daß er die Petition aus dem 23. schleswigschen Wahldistricte der betreffenden Committee sofort überliefern, die aus Timmaspe auslegen lassen werde. Es wurde hierauf zur Tagesordnung und zwar zur Berathung des Art. 50 des Entwurfs der Regierungscommission, Art. 45 des Ausschusses, betreffend das Staatsgrundgesetz, geschritten. Zuvörderst zeigte der Abgeordnete Prof. Olshausen an, daß die Minorität sich veranlaßt sehe, ihren Antrag zu diesem Art. zurückzunehmen und nicht auf die Abstimmung über denselben bestehe. Dasselbe erklärte und motivirte der Abgeordnete Advocat Claussen von Kiel als Mitglied der Minorität. Dagegen bestand der Abgeordnete Graf Reventlow auf die Abstimmung über diesen Minoritätsvorschlag, nahm indessen im weitern Verlauf der hierüber sich entsponnenen Debatte seinen Antrag zurück. Die Versammlung genehmigte die Zurücknahme des Minoritätsvorschlags. Es wurde nunmehr zur Abstimmung geschritten und zwar auf den von mehr als 19 Mitgliedern unterstützten Antrag des Abgeordneten Claussen von Kiel zur namentlichen Abstimmung über die beiden ersten Punkte des Art. 45 des Staatsgrundgesetzes. Der Antrag der Majorität des Ausschusses, so lautend: „der Herzog kann ohne Zustimmung der Landesversammlung nicht Oberhaupt eines andern Staats werden," wurde mit 68 gegen 32 Stimmen angenommen. Der fernere Antrag der Majorität des Ausschusses, so lautend: „schon begründete agnatische Rechte sind vorbehalten," wurde mit 55 gegen 45 Stimmen angenommen. Der übrige Inhalt des Art. 45 nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, so lautend: „die Zustimmung der Landesversammlung kann nur in der für Aenderungen des Grundgesetzes Art. 155 festgesetzten Weise erfolgen. Die ohne die Zustimmung der Landesversammlung erfolgte Erklärung des Herzogs, die Regierung eines fremden Staats übernehmen zu wollen, gilt als Verzicht auf die herzogliche Gewalt zu Gunsten des nächsten Thronerben," wurde mit 100 Stimmen angenommen. Hierauf wurde zur Discussion über die Art. 51—59 incl. des Commissionsentwurfs oder Art. 46 bis 53 incl. des Ausschußentwurfs übergegangen und nach geschlossener Debatte darüber abgestimmt; der Antrag der Majorität des Ausschusses zum Art. 46, mit Ausnahme des Zwischensatzes: „so oft und so lange er sich außerhalb der Gränzen der Herzogthümer befindet" — also lautend: „Wenn der Herzog zugleich Oberhaupt eines nicht deutschen Staats sein sollte, so läßt er alle kraft dieses Grundgesetzes und der Gesetze ihm zustehenden Rechte durch einen Statthalter selbstständig ausüben. Der Statthalter kann durch keine Befehle und Instructionen des Herzogs beschränkt werden," wurde mit 73 gegen 24 Stimmen angenommen. Der Antrag der Majorität des Ausschusses zum Art. 46 auf den gedachten Zwischensatz, also lautend: „so oft und so lange er sich außerhalb der Gränzen der

Herzogthümer befindet," wurde bei namentlicher Abstimmung, worauf der Abgeordnete Ahlmann mit Unterstützung von mehr als 19 Mitgliedern antrug, mit 51 gegen 48 Stimmen angenommen. Der Antrag der Minorität des Ausschusses als Art. 47 wurde bei der auf gleichen Antrag vorgenommenen namentlichen Abstimmung in folgender Fassung: „der Herzog ernennt den Statthalter aus drei von der Landesversammlung vorgeschlagenen Mitgliedern deutscher Fürstenhäuser" mit 60 gegen 38 Stimmen angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 48, also lautend: „die Ernennung geschiehe in einer vom Herzog zu unterzeichnenden und von mindestens zwei Staatsministern gegenzuzeichnenden Urkunde. Die Ernennung wird wirksam, nachdem sie verkündigt ist und der Statthalter vor dem versammelten Staatsministerium den folgenden Eid geschworen hat: „Ich gelobe und schwöre als Statthalter der Herzogthümer Schleswig-Holstein in Ausübung der mir anvertrauten Gewalt die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten und die Unabhängigkeit des Staates, sowie die Rechte des Herzogs und des Volkes aufrecht zu erhalten," mit dem schon früher beschlossenen Zusatze: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort," wurde mit 97 gegen 1 Stimme angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 49 also lautend: „der Statthalter wohnt am Sitz der Regierung und kann in einem Jahre nicht länger als drei Monate außerhald der Gränzen des Staatsgebiets sich aufhalten," wurde mit 92 gegen 6 Stimmen angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 50, also lautend: „stirbt der Statthalter oder befindet er sich in der Unmöglichkeit, die ihm anvertraute Gewalt auszuüben, so übernimmt der älteste Staatsminister bis zum Wiederantritt eines neuen Statthalters, nachdem er den Art. 48 vorgeschriebenen Eid geleistet hat, die Gewalt desselben," wurde mit 97 gegen 1 Stimme angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 51, also lautend: „dem Statthalter wird ein den Verhältnissen seines Amtes angemessenes Einkommen ausgesetzt," wurde mit 95 gegen 3 Stimmen angenommen. Der von der Minorität des Ausschusses beantragte Wegfall des Art. 57 des Commissionsentwurfs wurde mit 66 gegen 32 Stimmen angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 52, so lautend: „der Statthalter hat dem Herzog über die Geschäftsführung Bericht zu erstatten" wurde mit 90 gegen 8 Stimmen angenommen. Nachdem der Antrag der Minorität des Ausschusses mit Genehmigung der Versammlung zurückgezogen war, wurde der Antrag des Ausschusses, als Art. 53 so lautend: „alle die Unterschrift des Herzogs erfordernden Gesetze, Verordnungen und Befehle werden während der Abwesenheit des Herzogs vom Statthalter Namens desselben unterschrieben, und soweit es dieses Grundgesetz vorschreibt, von den Ministern gegengezeichnet," mit 95 gegen 3 Stimmen angenommen. — Nach einer halbstündigen Pause wurde zuerst das Protocoll der 12. Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt. Hierauf wurde die Debatte über Art. 60 bis 69 des Commissionsentwurfs oder Art. 54 bis 62 des Ausschußentwurfs eröffnet und nach Beendigung derselben zur Abstimmung geschritten, welche Folgendes ergab. Der Antrag des Ausschusses als Art. 54, so lautend: „Wenn der Herzog zugleich Oberhaupt eines andern Staats ist, so können Verträge mit diesem Staate nur unter Zuziehung von besonders Bevollmächtigten der Landesversammlung und unter Vorbehalt der Ratification unterhandelt werden. Die Ratification geschieht von dem Herzoge und der Landesversammlung," wurde mit 88 Stimmen einstimmig angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 55, so lautend: „die herzogliche Gewalt vererbt im Mannsstamme des oldenburgischen Fürstenhauses vermöge Abstammung aus rechtsgültiger Ehe nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades," wurde mit 82 gegen 6 Stimmen angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 56 und 57, also lautend: „Art. 56. Vom Tode des Herzogs an bis sein Nachfolger oder der Regent den verfassungsmäßigen Eid geleistet hat, wird die herzogliche Gewalt durch den Ministerrath Namens des Herzogs verantwortlich ausgeübt. Dasselbe tritt in dem Falle ein, wenn beim Tode des Herzogs eine Statthalterschaft bestehen sollte. Die Statthalterschaft erlischt mit dem Tode des Herzogs. Art. 57. Nach dem Tode des Herzogs versammelt sich sofort die Landesversammlung ohne Zusammenberufung. War dieselbe vorher aufgelöst und fälle der Termin des Zusammentretens der neuberufenen Landesversammlung später, so tritt die aufgelöste Landesversammlung wieder in Wirksamkeit und bleibt bis zum Zusammentreten der in der Auflösungsacte zusammenberufenen vereinigt," wurde einstimmig mit 89 Stimmen angenommen. Der Antrag des Ausschusses auf Wegfall des Art. 64 des Commissionsentwurfs wurde mit 67 gegen 22 Stimmen angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 58 und 59, also lautend: „Art. 58. Der Herzog wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mündig. Art. 59. Wenn der Herzog unmündig ist, oder er sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet, tritt eine Regentschaft ein. Dieselbe wird Namens des Herzogs von dem nächsten regierungsfähigen Agnaten geführt. Der Regent leistet den in Art. 34 vorgeschriebenen Eid," wurde einstimmig mit 90 Stimmen angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 60, also lautend: „ob die Voraussetzungen einer Regentschaft vorhanden sind, so wie darüber, ob sie aufgehört haben, entscheiden in Verbindung mit dem Staatsministerium die im Lande anwesenden mündigen Agnaten, mit Ausschluß des nächsten, durch absolute Stimmenmehrheit. Die nöthigen Einleitungen für die Entscheidung trifft das Staatsministerium. Wenn kein zur Theilnahme an der Entscheidung berechtigter Agnat im Lande vorhanden ist, entscheidet das Staatsministerium allein," wurde mit 94 gegen 1 Stimme angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 61, also lautend: „die Civilliste des Herzogs wird zu Anfang jeder Regierung durch ein Gesetz bestimmt," wurde mit 94 gegen 1 Stimme angenommen. Der Antrag der Minorität des Ausschusses wegen eines hierauf einzuschaltenden Artikels, also lautend: „die landesherrlichen Schlösser und Gärten bleiben, soweit nicht zum Gebrauch für das Oeffentliche darüber disponirt ist, als Kronfideicommiß dem jedesmaligen Landesherrn, ohne irgend ein Veräußerungsrecht daran, zur Benutzung und Verfügung. In wie weit die Unterhaltung derselben aus der Civilliste oder aus Staatsmitteln zu bestreiten ist, wird durch das Gesetz über die

Civilliste bestimmt," wurde mit 74 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Der Antrag des Ausschusses als Art. 62, also lautend: „etwaige Appanagen, Ausstattungen und Witthümer des herzoglichen Hauses bestimmt das Gesetz," wurde mit 87 gegen 8 Stimmen angenommen. Hierauf wurde die Debatte über den fünften Abschnitt „von den Ministern" eröffnet und nach Beendigung derselben zur Abstimmung geschritten, welche Folgendes ergab: Der Antrag des Ausschusses als Art. 63, so lautend: „Niemand kann zum Minister ernannt werden, welcher nicht das schleswig-holsteinische Staatsbürgerrecht besitzt," wurde einstimmig mit 95 Stimmen angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 64, so lautend: „das Gesetz bestimmt die Abtheilungen der Verwaltung. Jeder besondern Abtheilung der Verwaltung steht ein Minister vor. Nur außerordentlich und auf kurze Zeit kann ein Minister mehreren Abtheilungen der Verwaltung vorstehen," wurde mit 94 gegen 1 Stimme angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 65, so lautend: „die Minister vereinigen sich unter Vorsitz des Herzogs oder Statthalters zum Staatsrath. Der Staatsrath beräth über Gesetzvorlagen und über Anträge der Landesversammlung, so wie über alle wichtigeren Angelegenheiten und entscheidet über Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit der einzelnen Ministerien. Ueber die im Staatsrath gefaßten Beschlüsse wird ein Protocoll geführt, welches die Vota der einzelnen Mitglieder enthält. Dies Protocoll nebst dessen Beilagen wird einem Ausschusse der Landesversammlung auf deren Verlangen zur Einsicht vorgelegt," wurde mit 95 gegen 1 Stimme angenommen. Der Antrag des Ausschusses auf den Wegfall des Art. 73 des Commissionsentwurfs wurde mit 75 gegen 21 Stimmen angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 66, also lautend: „die Minister haben freien Zutritt zu den Sitzungen der Landesversammlung und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Auf Verlangen der Landesversammlung sind die Minister verpflichtet, in der Versammlung zu erscheinen. Die Minister können Mitglieder der Landesversammlung sein," wurde einstimmig mit 97 Stimmen angenommen. Der Antrag des Ausschusses als Art. 67, 68 und 69, also lautend: „Art. 67. Durch keine Anordnung des Herzogs oder Statthalters können die Minister der ihnen wegen der Verwaltung ihres Amtes obliegenden Verantwortlichkeit enthoben werden. Art. 68. Nur kraft eines Beschlusses der Landesversammlung kann gegen die Minister wegen der Verwaltung ihres Amts ein Strafverfahren eingeleitet werden. Das Gesetz bestimmt die Fälle, wegen welcher ein Strafverfahren stattfindet, die Strafen, das Gericht und die Art des Verfahrens. Art. 69. Ist das in dem gegen Minister eingeleiteten Strafverfahren erfolgende Endurtheil nicht freisprechend, so hat dasselbe stets den Austritt aus dem Amte zur Folge," wurde einstimmig mit 97 Stimmen angenommen. Hierauf wurde die Debatte über den 6. Abschnitt „von der Landesversammlung" und zwar zuerst über die Art. 78 bis 87 incl. des Commissionsentwurfs und der verschiedenen von den Fractionen der Committee dazu gemachten Vorschläge und Verbesserungsanträge eröffnet. Da die Zeit aber bereits auf 4½ Uhr Nachmittags vorgerückt war, ohne daß die Discussion beendigt werden konnte, so schloß der Präsident die Sitzung unter Vorbehalt der Fortsetzung der Debatte in der nächsten Sitzung, welche auf heute Abend um 6½ Uhr angesetzt wurde.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Secretair.

Anlage Nr. 1.

Abstimmungsprotocoll über die namentliche Abstimmung über den ersten Satz des Art. 45 des Staatsgrundgesetzes, so lautend: „der Herzog kann ohne Zustimmung der Landesversammlung nicht Oberhaupt eines andern Staates werden." Es stimmten folgende 68 Mitglieder: Dr. Ahlmann, Arnemann, Prof. Asmussen, Pastor Bahnsen, Behre, Booth, Probst Boysen, Pastor Burchardi, Candidat Burchardi, Justizrath Callisen, Kanzleisecretair Claussen, Adv. Claussen aus Heide, Dr. Christiani, Prof. Christiansen, Bürgermeister Esmarch, Etatsrath Falck, Pächter Feddersen, Past. Friedrichsen, Justizrath Fries, Pastor Gardthausen, Bäcker Greve, Advocat Griebel, Hach, Obersachwalter Hancke, Past. Hansen, Hirschfeld, Hüttmann, Jebens, Kirchspielvogt Johannsen, Justizrath Klenze, Pastor Lau, Justizrath v. Leesen, Amtmann Lilieneron, Pastor Lorentzen, Lüdde, Etatsrath Lüders, Mannhardt, Obergerichtsrath Mommsen, Pastor Moritzen, v. Moltke, Moller, Kirchspielvogt Niemand, Etatsrath Nickels, Advocat Ohrt, Deichinspector Petersen, Justizrath Prehn, Obergerichtsadv. Prangen, O.-A.-G.-R. Preußer, Conferenzrath Rathgen, Prof. Ratjen, Prof. Ravit, Senator Rehder, Advocat Reiche, Graf v. Reventlow-Jersbeck, Advocat Rönnenkamp, Scharmer, Pastor Schmidt, Schuldt, Kirchspielvogt Steenholdt, Hardesvogt Thomsen, Landvogt Volquardts, Wall, Advocat Warburg, Warnstedt, Advocat Wiggers, Justizrath Wiedemann, Physicus Dr. Wülfke, Ziese, mit Ja dafür und folgende 32 Mitglieder: Inspector Carstens, Advocat Claussen aus Kiel, Dr. Dreis, Advocat Friederici, Advocat Gülich, Dr. Heiberg, Pastor Jacobsen, Amtmann Jacobsen, Landvogt Jensen, O.-G.-R. Kamphövener, Obristlieutenant Koch, Schullehrer Kolls, Advocat Lobedanz, Dr. Lorenzen, Müller Lorentzen, Dr. v. Maack, Advocat Matthiessen, Schullehrer Mester, Bürgermeister Dr. Meyer, Kaufmann Müllenhoff, Dr. Müller, Etatsrath Olshausen, Dr. Prien, Riepen, Cand. Rosenhagen, Schullehrer Schlichting, Dr. Steindorff, Tiedemann, Dr. Thomsen, Kaufm. Todsen, Volleetsen, Pastor Wolf mit Nein dagegen.

Anlage Nr. 2.

Abstimmungsprotocoll über die namentliche Abstimmung über den zweiten Satz des Art. 45 des Staatsgrundgesetzes, so lautend: „schon begründete agnatische Rechte sind vorbehalten." Es stimmten folgende 55 Mitglieder: Arnemann, Professor Asmussen, Pastor Bahnsen, Behre, Probst Boysen, Pastor Burchardi, Justizrath Callisen, Canzleisecretair Claussen, Advocat Claussen aus Heide, Professor Christiansen, Bürgermeister Esmarch, Etatsrath Falck, Pächter Feddersen, Pastor Friedrichsen, Justizrath Fries, Pastor Gardthausen, Bäcker Greve, Obersachwalter Hancke, Pastor Hansen, Hirschfeld, Hüttmann, Jebens, Kirchspiel-

vogt Johannsen, Justizrath v. Leesen, Amtmann Liliencron, Pastor Lorentzen, Etatsrath Lüders, Mannshardt, O.=G.=R. Mommsen, v. Moltke, Moller, Dr. Müller, Etatsrath Nickels, Deichinspector Petersen, Justizrath Prehn, O.=G.=Adv. v. Prangen, O.=A.=G.=R. Preusser, Conferenzrath Rathgen, Professor Ratjen, Professor Ravit, Senator Rehder, Graf v. Reventlow=Jersbeck, Advocat Rönnenkamp, Scharmer, Pastor Schmidt, Schuldt, Kirchspielvogt Steenholdt, Hardesvogt Thomsen, Wall, Advocat Warburg, Warnstedt, Advocat Wiggers, Justizrath Wiedemann, Physicus Dr. Wülfke, Ziese mit Ja dafür und folgende 45 Mitglieder: Dr. Ahlmann, Booth, Candidat Burchardi, Inspector Carstens, Advocat Claussen aus Kiel, Dr. Christiani, Dr. Dreis, Advocat Friederici, Advocat Griebel, Advocat Gülich, Hach, Dr. Heiberg, Pastor Jacobsen, Amtmann Jacobsen, Landvogt Jensen, O.=G.=R. Kamphövener, Justizrath Klenze, Obristlieutenant Koch, Schullehrer Kolls, Pastor Lau, Advocat Lobedanz, Dr. Lorenzen, Müller Lorentzen, Lübbe, Dr. Maack, Advocat Matthiesen, Schullehrer Mester, Bürgermeister Dr. Meyer, Pastor Moritzen, Kaufmann Müllenhoff, Kirchspielvogt Niemand, Advocat Ohrt, Etatsrath Olshausen, Dr. Prien, Advocat Reiche, Riepen, Candidat Rosenhagen, Schullehrer Schlichting, Dr. Steindorff, Tiedemann, Dr. Thomsen, Kaufmann Todsen, Vollertsen, Landvogt Volquardts, Pastor Wolf mit Nein dagegen.

Anlage Nr. 3.

Abstimmungsprotocoll über die namentliche Abstimmung über den Art. 46 des Staatsgrundgesetzes in folgender Fassung eines Zusatzes: „so oft und so lange er sich außerhalb der Gränzen der Herzogthümer befindet.“ Es stimmten folgende 51 Mitglieder: Arnemann, Professor Asmussen, Pastor Bahnson, Behre, Pastor Burchardi, Justizrath Callisen, Canzeleisecretaie Claussen, Advocat Claussen aus Heide, Bürgermeister Esmarch, Etatsrath Falck, Pächter Feddersen, Pastor Friedrichsen, Justizrath Fries, Pastor Gardthausen, Bäcker Greve, Obersachwalter Hancke, Pastor Hansen, Hirschfeldt, Hüttmann, Kirchspielvogt Johannsen, Justizrath Klenze, Justizrath v. Leesen, Amtmann v. Liliencron, Pastor Lorentzen, Etatsrath Lüders, O.=G.=R. Mommsen, v. Moltke, Moller, Dr. Müller, Etatsrath Nickels, Advocat Ohrt, Justizrath Prehn, O.=G.=Adv. v. Prangen, O.=A.=G.=R. Preusser, Conferenzrath Rathgen, Professor Ratjen, Professor Ravit, Senator Rehder, Graf v. Reventlow=Jersbeck, Advocat Ronnenkamp, Scharmer, Pastor Schmidt, Schuldt, Kirchspielvogt Steenholdt, Hardesvogt Thomsen, Wall, Advocat Warburg, Warndstedt, Advocat Wiggers, Justizrath Wiedemann, Physicus Dr. Wülfke mit Ja dafür, und folgende 48 Mitglieder: Dr. Ahlmann, Booth, Prodst Boysen, Candidat Burchardi, Inspector Carstens, Advocat Claussen aus Kiel, Dr. Christiani, Dr. Dreis, Advocat Friederici, Advocat Griebel, Advocat Gülich, Hach, Dr. Heiberg, Pastor Jacobsen, Amtmann Jacobsen, Jebens, Landvogt Jensen, O.=G.=R. Kamphövener, Obristlieutenant Koch, Schullehrer Kolls, Pastor Lau, Advocat Lobedanz, Dr. Lorenzen, Müller Lorentzen, Lübbe, Dr. Maack, Mannshardt, Advocat Matthiesen, Schullehrer Mester, Bürgermeister Dr. Meyer, Pastor Moritzen, Kaufmann Müllenhoff, Kirchspielvogt Niemand, Etatsrath Olshausen, Deichinspector Petersen, Dr. Prien, Advocat Reiche, Riepen, Candidat Rosenhagen, Schullehrer Schlichting, Dr. Steindorff, Tiedemann, Dr. Thomsen, Kaufmann Todsen, Vollertsen, Landvogt Volquardts, Pastor Wolf, Ziese, mit Nein dagegen. — Nach der Abstimmung erklärte der Deichinspector Petersen, daß er für die Beibehaltung mit Ja habe stimmen wollen, aber irrthümlich Nein gesagt habe.

Anlage Nr. 4.

Abstimmungsprotocoll über die namentliche Abstimmung über den Art. 47 des Staatsgrundgesetzes in der Fassung: „der Herzog ernennt den Statthalter aus drei von der Landesversammlung vorgeschlagenen Mitgliedern deutscher Fürstenhäuser.“ Es stimmten folgende 60 Mitglieder: Dr. Ahlmann, Arnemann, Behre, Booth, Prodst Boysen, Candidat Burchardi, Inspector Carstens, Advocat Claussen aus Heide, Advocat Claussen aus Kiel, Dr. Christiani, Dr. Dreis, Pächter Feddersen, Advocat Friederici, Pastor Friedrichsen, Justizrath Fries, Pastor Gardthausen, Bäcker Greve, Advocat Griebel, Advocat Gülich, Dr. Heiberg, Pastor Jacobsen, Amtmann Jacobsen, Jebens, Landvogt Jensen, O.=G.=R. Kamphövener, Justizrath Klenze, Oberstlieutenant Koch, Schullehrer Kolls, Pastor Lau, Justizrath v. Leesen, Advocat Lobedanz, Dr. Lorenzen, Müller Lorentzen, Dr. Maack, Mannshardt, Advocat Matthiesen, Schullehrer Mester, Bürgermeister Dr. Meyer, Pastor Moritzen, Kaufmann Müllenhoff, Dr. Müller, Advocat Ohrt, Professor Olshausen, Justizrath Prehn, Dr. Prien, Advocat Reiche, Riepen, Candidat Rosenhagen, Pastor Schmidt, Schullehrer Schlichting, Schuldt, Kirchspielvogt Steenholdt, Tiedemann, Kaufmann Todsen, Vollertsen, Landvogt Volquardts, Advocat Wiggers, Pastor Wolf, Dr. Wülfke, Ziese, mit Ja dafür, und folgende 38 Mitglieder: Professor Asmussen, Pastor Bahnson, Pastor Burchardi, Justizrath Callisen, Canzeleisecretaie Claussen, Bürgermeister Esmarch, Hach, Obersachwalter Hancke, Pastor Hansen, Hirschfeldt, Hüttmann, Kirchspielvogt Johannsen, Amtmann Liliencron, Pastor Lorentzen, Lübbe, Etatsrath Lüders, O.=G.=R. Mommsen, v. Moltke, Moller, Kirchspielvogt Niemand, Etatsrath Nickels, Deichinspector Petersen, O.=G.=Adv. v. Prangen, O.=A.=G.=R. Preusser, Conferenzrath Rathgen, Professor Ratjen, Professor Ravit, Senator Rehder, Graf v. Reventlow=Jersbeck, Advocat Ronnenkamp, Scharmer, Dr. Steindorff, Hardesvogt Thomsen, Dr. Thomsen, Wall, Advocat Warburg, Warnstedt, Justizrath Wiedemann, mit Nein dagegen.

Kiel in der Landesversammlung, den 7. September 1848.

Dr. **Lorenzen**, Schriftführer. **Klenze**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 7. September 1848, in der 15. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Abends gegen 7 Uhr.

Gegenwärtig 101 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde die Discussion über die Art. 78—86 des Commissionsentwurfs des Staatsgrundgesetzes fortgesetzt. Nachdem diese geschlossen und die Reihenfolge der Abstimmung über die einzelnen Vorschläge festgestellt worden war, wurde der erste Abschnitt des Art. 78 des Entwurfs der Regierungscommission, also lautend: „Die Landesversammlung übt in Gemeinschaft mit dem Herzoge die gesetzgebende Gewalt," mit 98 gegen 2 Stimmen angenommen.

Dann wurde auf die Frage des Präsidenten, ob die Versammlung den Art. 78—93 des alten und 70—78 des neuen Entwurfs die Fassung geben wolle, welche von dem Abgeordneten Grafen Th. Reventlow dahin vorgeschlagen worden war:

„Art. 78. Die Landesvertretung liegt zwei vom Lande gewählten Versammlungen ob, der vereinigten Ständeversammlung und der allgemeinen Landesversammlung.

„Art. 78 a. (In dem folgenden Artikel, statt „die Landesversammlung", die „beiden Landesversammlungen".)

„Art. 83. Die vereinigte Ständeversammlung ist so gewählt und zusammengesetzt, wie die Provinzialstände nach dem Gesetze von 1831 und 1834, jedoch mit folgenden Modificationen: 1) Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Hälfte der dort bestimmten reducirt, und zwar in der Weise a) daß von den Wahldistricten, welche einen Abgeordneten wählen, allemal zwei zu einem vereinigt sind; b) daß wo mehrere Abgeordnete oder Delegirte erwählt oder ernannt werden, die Hälfte der Zahl erwählt wird. 2) Da, wo der Landesherr nach dem Gesetze von 1834 Delegirte aus Corporationen oder Classen ernannte, werden diese von den Corporationen oder Classen selbstständig in die Ständeversammlung erwählt. 3) Die beiden erblichen Virilstimmen bleiben.

„Art. 83 a. Die Landesversammlung besteht aus eben so vielen Abgeordneten, als die vereinigte Ständeversammlung Mitglieder zählt. — NB. Bei den nachfolgenden Artikeln werden die nach Vorstehendem nothwendigen Modificationen vorbehalten. Der Justizausschuß wird zu gleichen Theilen aus beiden Versammlungen gewählt. Die beiden Versammlungen können unter Umständen gemeinschaftlich berathen und ausnahmsweise bei Steuerbewilligung gemeinschaftlich Beschlüsse fassen. In der Regel und immer bei Gesetzvorlagen stimmen sie abgesondert von einander ab. Beide Versammlungen sind ganz gleich berechtigt und es ist die Zustimmung beider zur Erlassung von Gesetzen erforderlich"

— mit 93 Stimmen gegen 7 abgelehnt.

Der Antrag der Ausschußmitglieder, Baron Liliencron, Kamphövener, Falck, Pastor Lorentzen, Wolf und Ravit, dahin lautend:

„Art. 83. Die Landesversammlung besteht aus den Chefs der in Schleswig-Holstein sich aufhaltenden Linien des Oldenburgischen Fürstenhauses und 98 gewählten Abgeordneten. Von den letzteren erwählen 1) die Einwohner der Städte und derjenigen Orte, welche vorzüglich bürgerliche Nahrung treiben, in 15 Wahldistricten 36 Abgeordnete; 2) die größeren Grundbesitzer in Einem Wahldistricte 14; 3) die übrigen Einwohner der Landdistricte in 24 Wahldistricten 48, zusammen 98 Abgeordnete.

„Art. 84. In den städtischen Wahldistricten wird die eine Hälfte der zu erwählenden Abgeordneten von den Hausbesitzern, die andere von den übrigen Einwohnern erwählt. In den ländlichen Wahldistricten wird der eine Abgeordnete von denjenigen Landbesitzern gewählt, deren Landbesitz einen Steuerwerth von mindestens 500 ℛ Cour. bis zu 30,000 ℛ Cour. hat, der andere von den übrigen Einwohnern des Wahldistricts. In der Classe der größeren Grundbesitzer wählen die Prälaten und die Besitzer derjenigen Güter, welche einen Steuerwerth von 30,000 ℛ Cour. und darüber haben. Wahlberechtigt in einer dieser Klassen ist jeder Schleswig-Holsteiner, der die im folgenden Artikel enthaltenen Bedingungen der Wählbarkeit besitzt.

„Art. 85. Wählbar für jede Klasse ist jeder Schleswig-Holsteiner, der Ein Jahr das Staatsbürgerrecht besessen, das fünfundzwanzigste Jahr seines Lebensalters erfüllt hat, nicht unter gerichtlicher Curatel für seine Person oder sein Vermögen steht, während des letzten Jahres, vom Wahltage angerechnet, keine Armenunterstützung genossen hat, nicht wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist, oder sich wegen eines solchen in Untersuchung befindet.

Art. 86. Die Wahl der Abgeordneten ist eine unmittelbare. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet bei derselben,"

— wurde von der Versammlung mit 90 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Ebenfalls wurde der Antrag des Abgeordneten, Landvogts Jensen und mehrerer Ausschußmitglieder unter Art. 70 bis 80 incl. des Entwurfs des Ausschusses, unter Vorbehalt der Abstimmung des Art. 72, wo das eine „Entweder" oder das andere „Oder" festzusetzen, und mit Vorbehalt der Abstimmung über den dritten Abschnitt in Art. 74, dahin lautend:

„Art. 70. Die Landesversammlung, welche aus zwei Abtheilungen, der Kammer und dem Senat, besteht, übt in Gemeinschaft mit dem Herzoge die gesetzgebende Gewalt.

„Art. 71. Die Landesversammlung erwählt durch einfache Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte 25 Mitglieder, welche den Senat bilden. Die übrigen Mitglieder bilden die Kammer. Jede Abtheilung hält ihre Versammlungen abgesondert unter eigenen Vorsitzenden und Schriftführern.

„Art. 72. Stimmengleichheit. Entweder: jedes Gesetz wird in der Kammer von ihren Mitgliedern oder von der Regierung vorgeschlagen. Ist ein Gesetzvorschlag in der Kammer angenommen, so wird er dem Senat übersendet, welcher ihn entweder genehmigt oder verwirft und im letztern Fall ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückgiebt. Die Bemerkungen werden von der Kammer in Erwägung gezogen und der Gesetzvorschlag wird dann entweder hingelegt oder wieder mit oder ohne Veränderung an

den Senat gebracht. Ist ein Vorschlag von der Kammer zwei Mal dem Senat vorgelegt und von diesem zwei Mal zurückgewiesen, so tritt die ganze Landesversammlung zusammen und entscheidet mit zwei Drittheilen ihrer Stimmen über die Annahme des Vorschlags. Zwischen jeder solchen Berathung müssen wenigstens 3 Tage liegen. Ausnahmen von diesem Verfahren können in dringenden Fällen durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen in der vereinigten Landesversammlung beschlossen werden. — Oder: Jedes Gesetz wird entweder von Mitgliedern der Kammer, oder des Senats, oder von der Regierung vorgeschlagen. Ist ein Gesetzvorschlag in der einen Abtheilung der Landesversammlung angenommen, so wird er der andern Abtheilung übersendet, welche ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzteren Fall ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückgiebt. Die Bemerkungen werden von der Abtheilung, von welcher der Gesetzvorschlag ausgegangen ist, in Erwägung gezogen und der Gesetzvorschlag wird dann entweder hingelegt, oder wieder mit oder ohne Veränderung an die Abtheilung gebracht, welche den Vorschlag zurückgeschickt hat. Ist ein Vorschlag von der einen Abtheilung der Landesversammlung zwei Mal vorgelegt und von der anderen Abtheilung zwei Mal zurückgewiesen, so tritt die ganze Landesversammlung zusammen, und entscheidet mit zwei Drittheilen ihrer Stimmen über die Annahme des Vorschlages. Zwischen jeder solchen Berathung müssen wenigstens drei Tage liegen. Ausnahmen von diesem Verfahren konnen in dringenden Fällen durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen in der vereinigten Landesversammlung beschlossen werden.

„Art. 73. Hat ein Vorschlag die Zustimmung der Landesversammlung erhalten, so wird derselbe an den Herzog mit dem Antrage auf Ertheilung der herzoglichen Sanction gebracht.

„Art. 74. Genehmigt der Herzog den Beschluß der Landesversammlung, so wird solcher sofort durch seine Unterschrift zum Gesetz erhoben. Genehmigt er ihn nicht, so sendet er ihn an die Landesversammlung zurück mit der Erklärung, daß er es nicht angemessen finde, den Beschluß zu sanctioniren. In der nächsten ordentlichen Landesversammlung kann derselbe Beschluß dem Herzoge aufs Neue vorgelegt und von ihm auf dieselbe Weise zurückgegeben werden. Wird er, nachdem er abermals erwogen, zum dritten Mal in der ordentlichen Landesversammlung von beiden Abtheilungen derselben unverändert angenommen, so wird er zum Gesetz, ehe die Landesversammlung sich trennt, und vom Herzog als Gesetz verkündigt.

„Art. 76. Die Landesversammlung hat das Recht Adressen und Anträge zu beschließen.

„Art. 77. Die Landesversammlung kann in Ausführung der ihr in Betreff des Staatshaushalts und sonst zustehenden Befugnisse, Ausschüsse zur Untersuchung von Thatsachen ernennen und denselben das Recht verleihen, allein oder unter Zuziehung von richterlichen Beamten Vernehmungen vorzunehmen und die Behörden zur Hülfe zu requiriren.

„Art. 78. Die Landesversammlung besteht aus hundert gewählten Abgeordneten.

„Art. 79. Die Wahl der Abgeordneten ist eine unmittelbare. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei derselben.

„Art. 80. Wahlberechtigt und wählbar ist bei dieser Wahl jeder Schleswig-Holsteiner, der Ein Jahr das Staatsbürgerrecht besessen, das 25. Jahr seines Lebensalters erfüllt hat, nicht unter gerichtlicher Curatel für seine Person oder sein Vermögen steht, während des letzten Jahres, vom Wahltage an gerechnet, keine Armenunterstützung genossen hat, nicht wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist, oder sich wegen eines solchen in Untersuchung befindet,"

— zur Abstimmung gebracht, und mit 90 Stimmen gegen 10 abgelehnt.

Der Antrag des Dr. Lorenzen und v. Prangen's, so lautend:

„Art. 78. Die Landesversammlung besteht aus 100 gewählten Abgeordneten.

„Art. 79. Die Wahl der Abgeordneten ist eine unmittelbare. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei derselben.

„Art. 80. Von den 100 Abgeordneten werden 50 Abgeordnete durch allgemeine Wahlen gewählt. Zum Behuf dieser allgemeinen Wahlen wird das Land in 50 Wahldistricte getheilt, in denen je Ein Abgeordneter gewählt wird. Wahlberechtigt und wählbar in diesen Wahldistricten ist jeder mündige schleswig-holsteinische Staatsbürger, welcher nicht für seine Person und sein Vermögen unter gerichtlicher Curatel steht, während des letzten Jahres, vom Wahltage angerechnet, keine Armenunterstützung genossen hat und nicht wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist, oder sich wegen eines solchen in Untersuchung befindet. Die andern 50 Abgeordneten werden auf folgende Weise gewählt: 1) in den Städten und den Orten, die vorzugsweise städtisches Gewerbe treiben, von den Einwohnern, welche einen Grundbesitz zum Brandkassenwerth von mindestens 600 ₰ besitzen, oder ein reines Einkommen von mehr als 150 ₰ jährlich haben, in 20 verschiedenen Wahldistricten 20 Abgeordnete; 2) in den ländlichen Districten von denjenigen Einwohnern, welche einen Grundbesitz zum Steuerwerth von nicht weniger als 600 ₰ und nicht mehr als 30,000 ₰ besitzen, oder ein reines Einkommen von mehr als 150 ₰ jährlich haben, ebenfalls in 20 verschiedenen Wahldistricten 20 Abgeordnete; 3) von den größeren Landbesitzern, welche einen Grundbesitz zum Steuerwerth von mehr als 30,000 ₰ besitzen, in einem gemeinschaftlichen Wahldistrict 10 Abgeordnete. Die Wählbarkeit ist auch in diesen städtischen und ländlichen Wahldistricten weder durch Grundbesitz, noch durch einen bestimmten Census bedingt. Dagegen müssen auch für diese Wahlen die oben angegebenen allgemeinen Erfordernisse der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit vorhanden sein. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Grundsätze werden im Wahlgesetz enthalten sein"

wurde resp. als Art. 74, 75 und 76 des Staatsgrundgesetzes mit 66 Stimmen gegen 34 angenommen.

Auf die fernere Frage des Präsidenten, ob die Versammlung zu dem Art. 78 des Entwurfs den zweiten Absatz, dahin lautend: „Jedes Gesetz erfordert zu seiner

Gültigkeit die Uebereinstimmung des Herzogs und der Landesversammlung" hinzufügen wolle, erklärten sich 78 Stimmen gegen, 22 für die Annahme.

Die Frage, ob die Versammlung den dritten Absatz des Art. 78 des Entwurfs, dahin lautend: „Wird, während der Herzog Oberhaupt eines andern nicht deutschen Staates ist, ein Gesetzantrag auf 3 verschiedenen Landtagen von der Landesversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Zweidrittheilen unverändert angenommen, so kann der Herzog seine Zustimmung zu demselben nicht verweigern, und verkündigt ihn als Gesetz," aus dem Staatsgrundgesetze ganz ausfallen lassen wolle, wurde mit 88 Stimmen gegen 12 verneint.

Auf die Frage, ob die Versammlung ein Gesetz in der Fassung: „Wird ein Gesetzantrag auf drei verschiedenen Landtagen von der Landesversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Zweidrittheilen unverändert angenommen, so kann der Herzog seine Zustimmung zu demselben nicht verweigern, und verkündigt ihn als Gesetz," annehmen wolle, erklärten sich 72 gegen 27 Stimmen dafür.

Die Frage: ob die Worte in dem dritten Absatze des Artikels 78 des Entwurfs, also lautend: „während der Herzog Oberhaupt eines andern nicht deutschen Staats ist," dem eben angenommenen dritten Zusatze des Artikels 78 in dem neuen Staatsgrundgesetz hinzugefügt werden sollten? wurde mit 69 gegen 30 Stimmen abgelehnt, und der Artikel 78 des Commissionsentwurfs als Art. 70 des Staatsgrundgesetzes, mit Ausnahme der Worte: „während der Herzog Oberhaupt eines andern nicht deutschen Staates ist," angenommen.

Der Art. 80 des Entwurfs, dahin lautend: „Der Landesversammlung gebührt gleich dem Herzoge das Recht des Gesetzvorschlages," wurde als Art. 71 des Staatsgrundgesetzes mit 95 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Art. 81 des Entwurfs dahin lautend: „Die Landesversammlung hat das Recht, Adressen und Anträge zu beschließen," wurde als Art. 72 des Staatsgrundgesetzes mit 97 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Art. 82 des Entwurfs, so lautend: „Die Landesversammlung kann in Ausführung der ihr in Betreff des Staatshaushales und sonst zustehenden Befugnisse Ausschüsse zur Untersuchung von Thatsachen ernennen, und denselben des Recht verleihen, allein oder unter Zuziehung von richterlichen Beamten Beenehmungen vorzunehmen und die Behörden zu requiriren," wurde als Artikel 73 des Staatsgrundgesetzes mit 95 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Art. 86 des Entwurfs, also lautend: „Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Abstimmung ist mündlich," wurde als Art. 77 des Staatsgrundgesetzes mit 97 gegen 2 Stimmen angenommen.

Nachdem die Discussion über die Artikel 87 — 109 geschlossen worden war, wurde der Art. 87 des Entwurfs (Art. 82 des Ausschußantrages), also lautend: „Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden," ferner der Art. 88 des Entwurfs (Art. 83 des Ausschußantrages), also lautend: „Die Wahlperiode umfaßt 4 Jahre und beginnt mit dem Tage der Eroffnung der neugewählten Landesversammlung," resp. als Art. 78 und 79 des Staatsgrundgesetzes mit 89 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Art. 84 des Ausschußantrages, also lautend: „Jede erledigte Stelle eines Abgeordneten wird sofort durch neue Wahl wieder ersetzt. Wenn ein Abgeordneter 14 Tage nach Eroffnung des Landtages, ohne von der Landesversammlung gebilligte Gründe angeführt zu haben, sich nicht eingefunden hat, so kann die Landesversammlung die Vornahme einer neuen Wahl beschließen," wurde als Art. 80 des Staatsgrundgesetzes mit 84 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Artikel 90 des Entwurfs (Art. 85 des Ausschußantrags), also lautend: „für das bei den Wahlen der Abgeordneten zu beobachtende Verfahren werden die näheren Bestimmungen in einem besonderen Wahlgesetze festgesetzt," wurde als Art. 81 des Staatsgrundgesetzes mit 86 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Art. 86 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Der gewählte Abgeordnete vertritt das gesammte schleswig-holsteinische Volk, nicht allein die Wähler seines Districts," wurde als Art. 82 des Staatsgrundgesetzes mit 87 gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Art. 92, 93, 94, 95 und 96 des Entwurfs (Art. 87, 88, 89, 90 und 91 des Ausschußantrages), dahin lautend: „Art. 92. Beamte die zu Abgeordneten gewählt werden, bedürfen keines Urlaubs. — Art. 93. Nimmt ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt an, so hort er auf, Mitglied der Landesversammlung zu sein, kann indessen sofort wieder gewählt werden. — Art. 94. Die Landesversammlung tritt einmal im Jahre und zwar am 1. Nov. und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage, auch ohne besondere Berufung, zu dem ordentlichen Landtage zusammen. Dem ordentlichen Landtage ist jedesmal der jährliche Voranschlag zum Staatshaushalt vorzulegen. Außerordentlich wird die Landesversammlung vom Herzoge berufen, so oft er es für nöthig erachtet. — Art. 95. Dem Herzoge steht die Befugniß zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und die Landesversammlung aufzulösen. Der ordentliche Landtag kann ohne Zustimmung der Landesversammlung nicht vor Ablauf von 30 Tagen vertagt oder geschlossen werden. — Art. 96. Zur Gültigkeit jeder Auflösung der Landesversammlung wird erfordert, daß die Auflösungsacte die Anordnung neuer Wahlen, so daß dieselben innerhalb 30 Tagen nach dem Auflösungstage beendigt sein können, und die Berufung der neu gewählten Landesversammlung, so daß dieselbe innerhalb der ferneren 30 Tage zusammentrete, enthalte," wurde resp. als Art. 83, 84, 85, 86 und 87 des Staatsgrundgesetzes einstimmig mit 93 Stimmen angenommen.

Der Vorschlag des Ausschusses Art. 92, dahin lautend: „Der Sitz der Regierung ist der regelmäßige Versammlungsort der Landesversammlung," wurde als Art. 88 des Staatsgrundgesetzes mit 83 gegen 10 Stimmen angenommen.

Der Art. 93 des Ausschußantrags, also lautend: „Die Landesversammlung wird vom Alterspräsidenten für eroffnet erklärt. Sie wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Scheiftführer. Sie prüft die Legitimationen ihrer Mitglieder und ordnet ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Die Landesversammlung wählt am Anfang jeder

Legislaturperiode für die Dauer derselben einen Justizausschuß von 13 Mitgliedern und einen Finanzausschuß von 5 Mitgliedern," wurde als Art. 89 des Staatsgrundgesetzes mit 91 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Artikel 99 des Entwurfs (Art. 94 des Ausschußantrags), also lautend: „dem Präsidenten der Landesversammlung steht während der Dauer des Landtags die Polizei im Versammlungshause zu," wurde als Art. 90 des Staatsgrundgesetzes mit 86 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der Art. 95 des Ausschußantrags, also lautend: „Zu einer gültigen Beschlußnahme der Landesversammlung wird erfordert, daß von der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder die Mehrheit anwesend ist," wurde als Art. 91 des Staatsgrundgesetzes mit 83 gegen 10 Stimmen angenommen.

Der Art. 96 des Ausschußantrags, also lautend: „Bei jeder Beschlußnahme der Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, soweit nicht das Grundgesetz Anderes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit, ausgenommen bei den Wahlen des Präsidenten und des Vicepräsidenten, welche durch absolute Stimmenmehrheit erwählt werden," wurde als Art. 92 des Staatsgrundgesetzes mit 92 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Art. 97 des Ausschußantrags, also lautend: „Die Sitzungen der Landesversammlung sind öffentlich. Auf Verlangen des Präsidenten oder einer Anzahl von 5 Mitgliedern kann die öffentliche Sitzung in eine geheime übergehen und es hängt dann von der Entscheidung der Versammlung ab, ob Grund vorhanden ist, in geheimer Sitzung zu berathen," wurde als Art. 93 des Staatsgrundgesetzes mit 84 gegen 9 Stimmen angenommen.

Der Art. 103 des Entwurfs, dahin lautend: „Störungen der Verhandlung, insbesondere Aeußerungen des Beifalls oder des Mißfallens Seitens der Zuhörer, dürfen nicht stattfinden," wurde durch den Beschluß der Versammlung mit 65 gegen 29 Stimmen in das Staatsgrundgesetz nicht aufgenommen.

Der erste Satz des Art. 98 des Committeeantrags, also lautend: „über jeden Gesetzesvorschlag, so wie über alle Anträge, zu deren Annahme eine größere, als die absolute Stimmenmehrheit erfordert wird, muß regelmäßig an 2 nicht unmittelbar auf einander folgenden Tagen berathen werden," wurde als Art. 94 des Staatsgrundgesetzes mit 79 gegen 13 Stimmen angenommen.

Die Frage, ob diesem Art. 94 des Staatsgrundgesetzes noch der zweite Satz des Art. 98 des Ausschußantrags, also lautend: „Ausnahmen hiervon können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden," hinzugefügt werden solle? wurde mit 74 gegen 19 Stimmen bejaht. Der Art. 105 des Entwurfs (Art. 99 des Ausschußantrags), also lautend: „Kein Abgeordneter kann wegen seiner Abstimmungen oder Aeußerungen in der Landesversammlung von Staatswegen gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden," so wie Art. 106 des Entwurfs (Art. 100 des Ausschußantrags), also lautend: „Nur mit Erlaubniß der Landesversammlung kann ein Mitglied derselben während des Landtags verhaftet oder einem Strafverfahren unterworfen werden, es sei denn, daß es bei einem Verbrechen auf offener That ergriffen wäre," wurde resp. als Art. 95 und 96 des Staatsgrundgesetzes mit 92 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Art. 101 des Ausschußantrags, also lautend: „Es ist untersagt, der Landesversammlung in Person oder durch Deputationen Bittschriften zu überreichen. Die Landesversammlung hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen. Die Minister sind verbunden, über deren Inhalt Auskunft zu ertheilen, wenn die Landesversammlung es verlangt," wurde als Art. 97 des Staatsgrundgesetzes mit 85 gegen 8 Stimmen angenommen.

Der Art. 102 des Ausschußantrags, also lautend: „Jeder Abgeordnete ist berechtigt, von den Ministern Aufschlüsse zu verlangen, wenn er seine Absicht, eine Frage zu stellen, unter Bezeichnung des Gegenstandes derselben, in einer vorhergehenden Sitzung angekündigt hat," wurde als Art. 98 des Staatsgrundgesetzes mit 89 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Art. 103 des Ausschußantrags, also lautend: „Jeder Abgeordnete erhält während des Landtags ein Tagegeld von 2 Species und als Ersatz der Reisekosten einen halben Species für jede Meile," wurde als Art. 99 des Staatsgrundgesetzes mit 56 gegen 37 Stimmen angenommen.

Nachdem nach einer stattgefundenen Pause die Sitzung wieder begonnen und eine Discussion über den Abschnitt des Ausschußantrags: „VII. Von den Verhältnissen des Staats zu den religiösen Gemeinschaften," so wie über den Abschnitt des Ausschußantrags: „VIII. Von der Schule," oder über die Art. 104, 105, 106, 107 und 108 des Ausschußantrags stattgefunden hatte, wurde zunächst der gedachte Art. 104, also lautend: „Der Staat gewährt allen Kirchen- und religiösen Gemeinschaften gleichen Schutz. Er wacht indessen darüber, daß alle sich innerhalb der Gränzen des Gehorsams halten, den sie den Gesetzen des Staats schuldig sind," und der Art. 105, also lautend: „Die Freiheit des Bekenntnisses, der Bildung neuer Religionsgesellschaften und der gemeinsamen Religionsübung wird gewährleistet," resp. als Art. 100 und 101 des Staatsgrundgesetzes mit 85 gegen 8 Stimmen angenommen.

Der Art. 106 des Ausschußantrags, also lautend: „Corporationsrechte sind einer religiösen Gemeinschaft nur in dem Falle zu verweigern, wenn Lehre, Verfassung und Disciplin den Staatszwecken zuwiderlaufen," wurde als Art. 102 des Staatsgrundgesetzes mit 70 gegen 23 Stimmen angenommen.

Der Abschnitt VIII. „Von der Schule," und zwar Art. 107 des Ausschußantrags, also lautend: „Die Verwaltung der Schule wird einer besondern Oberbehörde anvertraut werden," wurde als Art. 103 des Staatsgrundgesetzes mit 81 gegen 12 Stimmen angenommen.

Der Art. 108 des Ausschußantrags, also lautend: „Die Theilnahme der Geistlichen an der Beaufsichtigung der Schule wird durch ein Gesetz regulirt werden," wurde als Art. 104 des Staatsgrundgesetzes mit 62 gegen 31 Stimmen angenommen.

Nachdem der Abschnitt des Entwurfs VII. „Von der richterlichen Gewalt" (IX. des Ausschußantrags), die Art. 110 bis 127 des Entwurfs, oder Art. 109 bis 124 incl. des Ausschußantrags), mehrseitig besprochen waren und der

Schluß der Debatte eingetreten war, wurde der Art. 110 des Entwurfs, also lautend: „Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihres richterlichen Berufes unabhängig. — Art. 111. Eine richterliche Behörde kann nur in Folge eines Gesetzes errichtet oder aufgehoben werden. — Art. 112. Die innere Einrichtung und die Zahl der Mitglieder der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt," als Art. 105, 106 und 107 des Staatsgrundgesetzes mit 94 Stimmen einstimmig angenommen.

Der Art. 113 des Ausschußantrags, also lautend: „Bei Erledigung von Stellen der Vorsitzenden, oder der Räthe der Obergerichte und des Oberappellationsgerichts werden dem Herzoge abwechselnd von dem Justizausschusse der Landesversammlung und von dem Gerichte, in welchem die Vacanz eingetreten ist, drei Staatsbürger, welche die gesetzlich bestimmten Eigenschaften besitzen, innerhalb 6 Wochen in Vorschlag gebracht. Der Herzog designirt einen der Vorgeschlagenen zur gesetzlichen Prüfung," wurde als Art. 108 des Staatsgrundgesetzes mit 80 gegen 14 Stimmen angenommen.

Der Art. 113 des Entwurfs (114 des Ausschußantrags, also lautend: „Ein Richter kann nur auf Lebenszeit ernannt werden," so wie der Art. 114 des Entwurfs (115 des Ausschußantrags), also lautend: „Kein Richter kann außer durch Urtheil und Recht seines Amts entsetzt werden. Eine Suspension vom richterlichen Amte kann nur kraft richterlicher Verfügung stattfinden," wurde resp. als Art. 109 und 110 des Staatsgrundgesetzes mit 87 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der Art. 115 des Ausschußantrags, also lautend: „Ein Richter darf wider seinen Willen nur in den durch das Gesetz näher zu bestimmenden Fällen und Formen in Ruhestand versetzt werden," wurde als Art. 111 des Staatsgrundgesetzes mit 92 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Art. 116 des Ausschußantrags, also lautend: „Kein Richter kann zugleich ein anderes vom Staate besoldetes Amt bekleiden," wurde als Art. 112 des Staatsgrundgesetzes mit 89 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der Art. 118 des Entwurfs (117 des Ausschußantrags), also lautend: „Einem Richter können außer seinem Gehalte keine Nebengehalte oder Gratificationen irgend einer Art von der Regierung zu Theil werden," wurde als Art. 113 des Staatsgrundgesetzes mit 81 gegen 13 Stimmen angenommen.

Der Art. 119 des Entwurfs, also lautend: „Kein Mitglied der höhern Gerichte kann Abgeordneter zur Landesversammlung sein," soll nach dem Beschlusse der Versammlung mit 60 gegen 34 Stimmen in das Staatsgrundgesetz nicht aufgenommen werden, also wegfallen.

Der Wegfall des ersten Satzes des Art. 120 des Entwurfs, dahin lautend: „Die Gerichte sind verpflichtet, die in verfassungsmäßiger Form beglaubigten und verkündigten Gesetze in ihrem Wirkungskreise zu befolgen und zur Anwendung zu bringen," wurde mit 52 gegen 41 Stimmen angenommen.

Der Wegfall des zweiten Satzes dieses Art. 120 des Entwurfs, worüber eine separate Abstimmung gefordert ward, dahin lautend: „Im Uebrigen gehört die Frage, ob ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen ist, nicht zur gerichtlichen Beurtheilung," wurde mit 48 Stimmen gegen 45 abgelehnt und mit der Redactionsveränderung: „Die Frage, ob ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen ist, gehört nicht zur gerichtlichen Beurtheilung," als Art. 114 des Staatsgrundgesetzes angenommen.

Der Art. 121 des Entwurfs (118 des Ausschußantrags), dahin lautend: „Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung soll auch bei den untern Behörden eingeführt werden." — Der Art. 122 des Entwurfs (119 des Ausschußantrags), dahin lautend: „Jeder, der sich durch eine Handlung der Staatsgewalt in seinem Rechte verletzt glaubt, hat Anspruch auf gerichtliches Verfahren. Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen und nothwendigen Beschränkungen festsetzen, damit durch die Ausübung dieser Befugniß der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde." — Der Art. 123 des Entwurfs (120 des Ausschußantrags), also lautend: „Alle bevorrechteten Gerichtsstände der Personen und Grundstücke werden aufgehoben werden." — Der Art. 121 des Ausschußantrages, dahin lautend: „Das Gerichtsverfahren wird regelmäßig öffentlich und mündlich sein." — Der Art. 125 des Entwurfs (122 des Ausschußantrags), also lautend: „In Strafsachen wird regelmäßig der Anklageprozeß stattfinden," wurden resp. als Art. 115, 116, 117, 118, 119 des Staatsgrundgesetzes mit 89 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der Art. 123 des Ausschußantrages, also lautend: „Ueber schwerere Strafsachen und über alle politische und Preßvergehen werden Schwurgerichte urtheilen," wurde als Art. 120 des Staatsgrundgesetzes mit 72 gegen 21 Stimmen angenommen.

Der Art. 124 des Ausschußantrags, also lautend: „Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in den Herzogthümeen Schleswig-Holstein gleich den Erkenntnissen der einheimischen Gerichte vollziehbar," wurde als Art. 121 des Staatsgrundgesetzes mit 91 gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Abschnitt des Entwurfs: VIII. „Von den Staatsbeamten," gleichlautend mit dem Abschnitt des Ausschußantrages X. „Von den Staatsbeamten," kam dann zur Abstimmung, da Niemand nach ergangener Aufforderung von Seiten des Präsidenten sich das Wort erbeten hatte.

Der Art. 128 des Entwurfs, Art. 125 des Ausschußantrages, also lautend: „Es können nur schleswig-holsteinische und andere deutsche Staatsbeamte angestellt werden." — Der Art. 129 des Entwurfs, Art. 126 des Ausschußantrages, dahin lautend: „Kein ohne Zeitbeschränkung angestellter Staatsbeamter kann ohne gerichtliches Urtheil des mit seinem Amte verbundenen Gehaltes oder Einkommens verlustig erklärt werden, vorbehältlich der Ausnahmen und Bestimmungen, welche das Gesetz machen wird. Die Anstellung von Staatsbeamten auf bestimmte Zeit kann nur kraft Gesetzes stattfinden." — Der Art. 130 des Entwurfs, Art. 127 des Ausschußantrags, dahin lautend: „Kein Staatsbeamter kann ohne seine Einwilligung versetzt werden, vorbehältlich der Ausnahmen und Bestimmungen, welche das Gesetz machen wird." — Der Art. 131 des Entwurfs, Art. 128 des Ausschußantrags, dahin lautend: „Staatsbeamte können nur kraft des Gesetzes Gebühren erheben." — Der Art. 132 des Entwurfs, Art. 129 des Ausschußantrags, dahin lautend: „Die Staatsbeamten sind bei

Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse jedem Beschädigten verantwortlich," wurden, und zwar resp. als Art. 122, 123, 124, 125 und 126 des Staatsgrundgesetzes, mit 80 gegen 12 Stimmen angenommen.

Hierauf folgte die Abstimmung über den folgenden Abschnitt des Entwurfs IX. „von der bewaffneten Macht," Art. 133 bis 142, oder Abschnitt XI. „von der bewaffneten Macht," Art. 130 bis 139 incl. des Ausschußantrags.

Der Art. 133 des Entwurfs (130 des Ausschußantrags), dahin lautend: „Die bewaffnete Macht besteht aus dem Landheere, der Seemacht und der Bürgerwehr," wurde als Art. 127 des Staatsgrundgesetzes mit 81 gegen 12 Stimmen angenommen.

Der Art. 131 des Ausschußantrags, mit der Redactionsveränderung, also lautend: „In der bewaffneten Macht Schleswig-Holsteins können nur Schleswig-Holsteiner und andere deutsche Staatsbürger dienen. Ausnahmen können nur kraft eines Gesetzes stattfinden," wurde als Art. 128 des Staatsgrundgesetzes mit 81 gegen 12 Stimmen angenommen.

Der Art. 135 des Entwurfs, in Uebereinstimmung mit Art. 132 des Ausschußantrags, dahin lautend: „Die Art und Weise der Einstellung zum Landheer und zur Seemacht, so wie die Dienstzeit bestimmt das Gesetz." — Der Art. 136 des Entwurfs (Art. 133 des Ausschußantrags), also lautend: „Die Officiere des Landheeres und der Seemacht können, wenn sie ohne Zeitbeschränkung angestellt sind, nur kraft richterlichen Spruches des ihnen ertheilten Grades und des mit demselben verbundenen Gehaltes verlustig werden, vorbehältlich der Ausnahmen und Bestimmungen, welche das Gesetz machen wird." — Der Art. 137 des Entwurfs (Art. 134 des Ausschußantrags), dahin lautend: „Die bewaffnete Macht kann gegen Staatsbürger nur auf Verlangen der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwandt werden." — Der Art. 138 des Entwurfs (Art. 135 des Ausschußantrags), dahin lautend: „Schleswig-Holsteinische Staatsmänner konnen nicht in der bewaffneten Macht eines nicht deutschen Staates dienen. Ausnahmen konnen nur mit Einwilligung der Landesversammlung stattfinden," wurden resp. als Art. 129, 130, 131 und 132 des Staatsgrundgesetzes mit 82 gegen 11 Stimmen angenommen.

Der Artikel 136 des Ausschußantrags, dahin lautend: „Schleswig-Holsteinische Truppen konnen nur mit Einwilligung der Landesversammlung oder auf Verfügung der deutschen Centralgewalt die Gränzen des deutschen Staatsgebiets überschreiten," wurde als Art. 133 des Staatsgrundgesetzes mit 80 gegen 13 Stimmen angenommen.

Der Art. 140 des Entwurfs (137 des Ausschußantrags), dahin lautend: „Die Seemacht hat ihre Stationen, Werften und Arsenäle in Schleswig-Holstein, Ausnahmen können nur mit Einwilligung der Landesversammlung stattfinden." — Der Art. 141 des Entwurfs (138 des Ausschußantrags), also lautend: „Es kann Truppen nicht deutscher Staaten nur mit Einwilligung der Landesversammlung die Betretung des Staatsgebiets gestattet werden." — Der Art. 142 des Entwurfs (139 des Ausschußantrags), also lautend: „Die Verhältnisse der Bürgerwehr werden durch ein besonderes Gesetz geordnet werden," — wurden resp. als Art. 134, 135 und 136 des Staatsgrundgesetzes mit 83 Stimmen gegen 10 angenommen.

Nachdem über den nun folgenden Abschnitt des Entwurfs X. „vom Staatshaushalte," Art. 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, oder den Abschnitt XII, „vom Staatshaushalte," Art. 140, 141, 142, 143, 144. 145, 146, 147, 148, 149 des Ausschußantrags die Discussion stattgehabt hatte, wurde der Art. 140 des Ausschußantrags, also lautend: „Alles bisher als landesherrlich bezeichnete Eigenthum und Vermögen jeder Art in den Herzogthümern ist, da die regierende Linie hier kein Privat- oder Familienvermögen besitzt, Staatseigenthum. Alles aus Staatsmitteln oder für den Staat Erworbene wird Theil des Staatsvermögens; Kriegscontributionen, Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Landesherrn zufolge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind daher ebenfalls Staatseigenthum. Ueber das gesammte Staatsvermögen, namentlich über die grundherrlichen Abgaben und Leistungen, welche die Staatskasse zu erheben berechtigt ist, so wie über die ausstehenden Forderungen werden genaue und vollständige Inventarien aufgenommen. Einzelne Theile des Staatsvermögens, wie z. B. gewisse Schlösser und Gärten, werden dem Herzoge bei Bestimmung seiner Civilliste oder den Mitgliedern der fürstlichen Familie bei Bestimmung ihrer Appanagen und Witthümer zur Benutzung übergeben. Alles übrige Staatsvermögen wird den einzelnen Abtheilungen der Staatsverwaltung zur Verwaltung und Verwendung überwiesen. Jede Abtheilung der Staatsverwaltung hat jährlich mit der Rechnungsablage einen genauen Nachweis über die Vermehrung oder Verminderung des ihr anvertrauten Staatsvermögens einzuliefern. Das unbewegliche Staatsvermögen soll in seinem wesentlichen Bestande erhalten werden und kann daher ohne Einwilligung der Landesversammlung weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden," wurde als Art. 137 des Staatsgrundgesetzes mit 75 Stimmen gegen 19 angenommen, nachdem mit Zustimmung der Versammlung die Verbesserungsvorschläge der Minorität zurückgenommen waren.

Der Art. 141 des Ausschußantrags, also lautend: „Die Beibehaltung, Einführung oder Abschaffung von Regalien hängt von dem Beschlusse der Landesversammlung ab, welche die Art ihrer Verwaltung bestimmt," wurde als Art. 138 des Staatsgrundgesetzes mit 78 gegen 16 Stimmen angenommen.

Der Art. 142 des Ausschußantrags, also lautend: „Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anstalten, wie z. B. Chausseegelder, Fährgelder rc. oder für Dienste der Staatsbeamten und für Ausübung s. g. Fiscirechte, wie Gerichtssporteln, Dispensationsgelder rc., kann nur durch ein Gesetz angenommen werden," wurde als Art. 139 des Staatsgrundgesetzes mit 80 gegen 14 Stimmen angenommen.

Der Art. 143 des Ausschußantrags, dahin lautend: „Alljährlich wird der ordentlichen Landesversammlung ein Voranschlag über alle zu erwartenden Ausgaben des Staats, unter Nachweis ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, zur Genehmigung vorgelegt. Abweichungen von dem genehmigten Voranschlage im Ganzen oder in seinen einzelnen

Positionen bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Landesversammlung," wurde als Art. 140 des Staatsgrundgesetzes mit 82 gegen 11 Stimmen angenommen.

Der Art. 144 des Ausschußantrags, also lautend: „So weit der Ertrag des Staatsvermögens, der Regalien und die Gebühren nicht ausreichen, um die bewilligten Ausgaben zu decken, wird der Staatsbedarf durch Steuern und Abgaben bestritten. Der Voranschlag über die Ausgaben muß von Vorschlägen über die behufs der Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Steuern und Abgaben begleitet sein, über deren Erhebung die Landesversammlung beschließt. Die Bewilligung der Steuern und Abgaben gilt nur für ein Jahr. Die bewilligten Steuern und Abgaben werden jährlich durch ein Steuergesetz ausgeschrieben. Keine Behörde ist berechtigt, Steuern und Abgaben zu erheben, wenn die Erhebung nicht durch das Gesetz angeordnet ist," wurde als Art. 141 des Staatsgrundgesetzes mit 80 Stimmen gegen 13 angenommen.

Der Art. 145 des Ausschußantrags, also lautend: „Die jährliche Staatsrechnung über alle stattgehabten Einnahmen und Ausgaben des Staats wird mit allen Belegen dem von der letzten ordentlichen Landesversammlung erwählten Finanzausschuß zwei Monate vor der nächsten ordentlichen Landesversammlung zur Prüfung mitgetheilt. Derselbe hat das Recht, jede Art der Aufklärung von dem Ministerium zu verlangen. Die Staatsrechnung sammt ihren Belegen wird mit dem Berichte des Finanzausschusses der nächsten ordentlichen Landesversammlung bei ihrer ersten Sitzung vorgelegt," wurde als Art. 142 des Staatsgrundgesetzes mit 81 gegen 12 Stimmen angenommen.

Der Art. 146 des Ausschußantrags, so lautend: „Der Staat wird durch Anleihen und Garantieen nur dann verpflichtet, wenn dieselben von der Landesversammlung genehmigt sind," wurde als Art. 143 des Staatsgrundgesetzes mit 80 gegen 13 Stimmen angenommen.

Der Art. 147 des Ausschußantrages, also lautend: „Die Staatshauptkasse bleibt in Rendsburg, bis ein Gesetz anders darüber verfügt," wurde mit 78 gegen 15 Stimmen angenommen.

Der erste Absatz im Art. 148 des Ausschußantrages, also lautend: „Bevorzugungen können in Betreff der Steuern und Abgaben nicht eingeführt werden," wurde als Art. 145 mit 66 Stimmen gegen 27 angenommen.

Der zweite Absatz im Art. 148 des Ausschußantrags, also lautend: „die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterzogen werden," wurde nach dem Beschlusse der Versammlung mit 81 gegen 12 Stimmen dem Artikel zugefügt.

Der Art. 149 des Ausschußantrags, also lautend: „Die Bewilligung des jährlichen Budgets erfolgt durch die Landesversammlung in vereinigter Sitzung. Gesetze, wodurch neue Steuern eingeführt, oder bestehende verändert werden, kommen auf dieselbe Weise zu Stande, wie andere Gesetze," wurde als wegfällig betrachtet.

Nachdem über den Abschnitt XI. „Allgemeine Bestimmungen," Art. 152 bis 161 des Entwurfs, oder XIII. „Allgemeine Bestimmungen," Art. 150 bis 158 des Ausschußantrags, die nöthige Discussion stattgefunden hatte und diese geschlossen worden war, wurde der Art. 150 des Ausschußantrags, also lautend: „Das Staatswappen bilden zwei blaue Löwen im goldenen Felde und ein silbernes Nesselblatt im rothen Felde," als Art. 146 des Staatsgrundgesetzes einstimmig mit 88 Stimmen angenommen.

Der Artikel 151 des Ausschußantrags, dahin lautend: „Jeder Deutsche genießt in den Herzogthümern des den schlesw.-holsteinischen Staatsbürgern gewährleisteten Schutzes," wurde als Art. 147 des Staatsgrundgesetzes mit 85 gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Art. 152 des Ausschußantrags, also lautend: „Der Sitz der Regierung kann nur innerhalb der Landesgränzen sein, und wird durch das Gesetz bestimmt," wurde als Art. 148 des Staatsgrundgesetzes mit 86 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Art. 153 des Ausschußantrags, also lautend: „Die Gemeindeverfassungen für Stadt und Land werden auf Grund freier Wahl der Vorsteher und Vertreter, regelmäßiger Oeffentlichkeit der Gemeindeberathungen und selbstständiger Verwaltung des Gemeindevermögens unter Aufsicht des Staats gegründet werden," wurde als Art. 149 des Staatsgrundgesetzes mit 87 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Art. 154 des Ausschußantrags, also lautend: „In jedem Gesetze muß ausdrücklich gesagt werden, daß es in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung erlassen werde," wurde als Art. 150 des Staatsgrundgesetzes mit 84 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Art. 155 des Ausschußantrags, also lautend: „Zur Ausführung der in den Art. 17, 29, 111, 112, 113, 116, 117, 118, 119, 120, 131 ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtsnormen treten sofort außer Kraft," wurde als Art. 151 des Staatsgesetzes mit 85 Stimmen gegen 3 angenommen, unter Vorbehalt der zu citirenden Artikel.

Der Art. 158 des Entwurfs, also lautend: „Alle durch dieses Grundgesetz nicht aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen und ihnen gleichstehenden Rechtsnormen bleiben in Kraft," wurde als Art. 152 des Staatsgrundgesetzes mit 71 gegen 17 Stimmen angenommen.

Der Art. 156 des Ausschußantrags, also lautend: „Die Art. 15, 18 und 21 können zur Zeit eines Krieges oder Aufruhrs für bestimmte Districte und auf bestimmte Zeit durch besonderes Gesetz außer Kraft gesetzt werden. Ist die Landesversammlung nicht versammelt, so kann die provisorische Suspension durch Anordnung des Herzogs unter Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit aller Minister ausgesprochen werden. Eine solche Verfügung ist dem Justizausschuß der Landesversammlung unverzüglich mitzutheilen, und auf dessen etwaiges Verlangen ist die Landesversammlung sofort zu berufen," wurde als Art. 153 des Staatsgrundgesetzes, unter Vorbehalt der Rectification der citirten Artikel, mit 87 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Art. 157 des Ausschußantrags, also lautend: „Die Mitglieder der Landesversammlung, alle Staatsbeamte und die bewaffnete Macht haben dem Herzoge und dem Staats-

grundgesetz Treue und Gehorsam zu schwören," wurde als Art. 154 des Staatsgrundgesetzes mit 85 Stimmen gegen 3 angenommen.

Der Art. 158 des Ausschußantrags, also lautend: „Eine Abänderung dieses Grundgesetzes erfordert zu ihrer Gültigkeit die Uebereinstimmung des Herzogs und der Landesversammlung, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder," wurde als Art. 155 des Staatsgrundgesetzes mit 83 gegen 5 Stimmen angenommen.

Nachdem über den Abschnitt XII. „transitorische Bestimmungen" des Entwurfs, oder XIV. „transitorische Bestimmungen" des Ausschußantrags, eine Discussion stattgefunden hatte, wurde der Art. 159, also lautend: „Die verfassunggebende Landesversammlung bleibt nach Verkündigung dieses Staatsgrundgesetzes bis zum Zusammentreten der ersten ordentlichen Landesversammlung bestehen und hat alle Rechte und Pflichten, welche dieses Grundgesetz einer ordentlichen Landesversammlung beilegt," wurde als Art. 156 des Staatsgrundgesetzes einstimmig mit 89 Stimmen angenommen.

Die Beschlüsse der constituirenden Landesversammlung vom 4. September d. J.: 1) die constituirende Landesversammlung kann wider ihren Willen weder aufgelöst noch vertagt werden; 2) jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung bedarf der Zustimmung der Landesversammlung; 3) alle seit dem 24. März 1848 von der provisorischen Regierung Schleswig-Holsteins erlassenen Gesetze können nur mit Zustimmung der Landesversammlung verändert oder aufgehoben werden; 4) ohne Zustimmung der Landesversammlung kann kein neues Gesetz erlassen und keine Steuer neu auferlegt werden; 5) alle bestehenden Steuern und Abgaben, so wie andere Staatseinkünfte werden bis zum 31. December 1848 von der durch die Landesversammlung anerkannten Landesregierung forterhoben — wurden als Art. 157 des Staatsgrundgesetzes mit 74 gegen 15 Stimmen angenommen.

Der Art. 162 des Ausschußantrags, also lautend: „Alle bestehenden Gebühren werden bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen darüber forterhoben," wurde als Art. 158 des Staatsgrundgesetzes mit 87 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Artikel 166 des Entwurfs, dahin lautend: „Die Art. 139, 140 und 141 kommen während des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark nicht zur Anwendung," sollte nach dem Beschlusse der Versammlung mit 64 Stimmen gegen 25 wegfallen.

Der Art. 163 des Ausschußantrags: „Die Bestimmungen dieser Verfassung bleiben nur so weit gültig, als sie mit der künftigen definitiven Verfassung Deutschlands in Uebereinstimmung stehen. Bis zur Feststellung der deutschen Verfassung gehen die einstweiligen, die Verfassung Deutschlands bestimmenden grundgesetzlichen Anordnungen, so weit der Inhalt dieses Grundgesetzes mit ihnen nicht in Uebereinstimmung ist, demselben auch ohne Zustimmung der schleswig-holsteinischen Staatsgewalten ihrer Geltung nach vor, und sind für die schleswig-holsteinischen Staatsgewalten und Staatsbürger verpflichtend," wurde als Art. 159 des Staatsgrundgesetzes mit 85 Stimmen gegen 4 angenommen.

Als Art. 160 des Staatsgrundgesetzes wurde mit 83 gegen 6 Stimmen der früher gestellte Antrag des Abgeordneten Lüders, dahin lautend: „Bei der nächsten Revision des Staatsgrundgesetzes können Abänderungen in demselben durch einfache Majorität beschlossen werden," angenommen.

Nachdem die Berathung und die Beschlußnahme des Grundgesetzes hiemit vollendet worden, äußerte der Präsident, daß morgen um die Mittagsstunde eine Eingabe an die provisorische Regierung um Genehmigung des berathenen und beschlossenen Staatsgrundgesetzes einzureichen sein werde, womit die Versammlung einverstanden war. Die Sitzung wurde um 1½ Uhr nach Mitternacht geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Heiberg**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 8. September 1848, in der 16. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 11 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigte der Präsident den Eingang folgender Sachen an: 1) eine Eingabe von 26 Predigern und Candidaten, betreffend das Verhältniß der Kirche und das der Unterrichtsanstalten zum Staate; 2) eine Eingabe vom Bürgerverein in Hamburg an die Landesversammlung, betreffend die Bildung einer nordalbingischen Republik, unterzeichnet von Gallois, Mare u. A. nebst mehreren gedruckten Exemplaren dieser Eingabe, die vom Präsidenten verlesen ward. Hierauf wurde die Reinschrift des Staatsgrundgesetzes, wie es in den letzten Sitzungen von der constituirenden Landesversammlung beschlossen worden, verlesen und darnach von der Versammlung einstimmig genehmigt. Der Präsident schlug vor, als Unterschrift hinzuzufügen: „Berathen und beschlossen in der 11. bis 15. und in der Reinschrift genehmigt in der 16. Sitzung der schleswig-holsteinischen Landesversammlung," womit die Versammlung sich einverstanden erklärte. Darauf verlas der Präsident das Begleitungsschreiben an die provisorische Regierung, welches von der Versammlung genehmigt ward. Das Präsidium zeigte dann ferner an, daß während der Sitzung eingegangen war: 1) eine Adresse von Oldenburg an die Landesversammlung, welche vom Präsidenten verlesen ward; 2) ein Schreiben von dem Abgeordneten Francke in Frankfurt, nebst mehreren Anlagen, betreffend den Waffenstillstand; 3) ein als „dringlich" bezeichneter Antrag des Dr. Steindorff, dahin lautend: „die constituirende Landesversammlung beschließt eine Dankadresse an sämmtliche deutsche Hülfstruppen und erwählt sofort zur Abfassung einer Adresse einen Ausschuß." Nachdem die Dringlichkeit dieses Antrages von einer überwiegenden Majorität der Versammlung anerkannt, der Antrag von dem Proponenten motivirt und von mehreren Mitgliedern unterstützt war, wurde einstimmig von der Versammlung beschlossen, zur Entwerfung der Adresse einen Ausschuß von 3 Mitgliedern zu erwählen. Gewählt wurden in den Aus-

schuß: Dr. Steindorff mit 88, Professor Olshausen mit 44, Dr. Lorentzen mit 31 Stimmen. Hierauf stellte der Dr. Meier den Antrag: „Die constituirende Versammlung beschließt, daß nach eingegangener Genehmigung von Seiten der provisorischen Regierung das schleswig-holsteinische Staatsgrundgesetz sofort ins Dänische übersetzt werde," welcher Antrag von ihm als ein dringlicher bezeichnet wurde. Die Majorität erklärte sich für die Dringlichkeit dieses Antrages. Nach einer kurzen Motivirung von Seiten des Proponenten wurde der Antrag desselben von mehreren Mitgliedern der Versammlung unterstützt und die Discussion darüber eröffnet. Es wurden zu diesem Antrage folgende Amendements gestellt: 1) vom Dr. Wülfke: „die Landesversammlung beschließt, die provisorische Regierung zu ersuchen, die Uebersetzung des Staatsgrundgesetzes in dänischer Sprache so schleunig zu veranlassen, daß die Publication in beiden Sprachen stattfinden kann;" 2) von Dr. Christiani: „die Landesversammlung beschließt, das Protocoll der Discussion der Versammlung, so weit sie das Staatsgrundgesetz betrifft, in dänischer Sprache übersetzen zu lassen und für die rasche Veröffentlichung desselben zu sorgen;" 3) vom Advocaten Matthiessen: „da die Berücksichtigung des Antrags nach Artikel 24 des Staatsgrundgesetzes als unnöthig erscheint, geht die Versammlung zur Tagesordnung über, event. für den Fall, daß die Versammlung überhaupt zur Tagesordnung übergehen will." Nach beendigter Discussion wurde abgestimmt zuerst über das Amendement des Dr. Christiani, welches von der Versammlung mit 61 gegen 21 Stimmen abgelehnt wurde; sodann über das Amendement des Dr. Wülfke, welches mit 55 gegen 27 Stimmen angenommen ward. Hierauf wurde das Protocoll der 14. Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt. Der Präsident zeigte dann an, daß während der Sitzung eingegangen sei: eine Adresse aus der Stadt Altona, betreffend die Beschlüsse der Landesversammlung; beigefügt seien derselben mehrere Bogen mit Unterschriften. Die Adresse wurde vom Präsidenten verlesen und darnach ausgelegt. Der Advocat Claussen aus Kiel trug darauf an, daß mit den Protocollen zugleich die bisherigen namentlichen Abstimmungen abgedruckt werden möchten. Der Präsident bemerkte hierauf, daß er die Sache im Bureau werde zur Sprache bringen. Hierauf ward die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 8. September 1848, in der 17. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Abends 10 Uhr.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit der Anzeige, daß eingegangen sei: 1) ein Antrag des Etatsraths Falck, so lautend: die schleswig-holsteinische Landesversammlung wolle beschließen: a) daß die zur Veröffentlichung in dem „Altonaer Mercur" und in der „Schleswig-Holsteinischen Zeitung" bestimmten Protocolle der Landesversammlung und etwanige sonstigen Actenstücke, baldmöglichst durch ein nordschleswigsches öffentliches Blatt in einer beglaubigten dänischen Uebersetzung bekannt gemacht werden; b) den Herrn Präsidenten und das Bureau zu ersuchen, die Ausführung dieses Beschlusses in einer als angemessen erachteten Weise in Ausführung zu bringen, 2) eine Adresse des deutschen Vereins in Kiel, welche vom Präsidenten verlesen ward; 3) ein Schreiben vom Capitain Schuster in Hamburg, welches gleichfalls verlesen ward. Zur Tagesordnung stand die Berathung und Beschlußnahme über eine Adresse an die deutschen Hülfstruppen. Der Berichterstatter des Ausschusses, Professor Olshausen, verlas diese Adresse, welche darnach von der Versammlung einstimmig genehmigt ward. Es wurde hierauf von der Versammlung beschlossen, mit 82 gegen 6 Stimmen, die Adresse dem General v. Wrangel, wenn derselbe, dem Vernehmen nach, am folgenden Tage hier in der Stadt erscheine, durch eine Deputation überreichen zu lassen. Imgleichen ward von der Versammlung mit 80 gegen 8 Stimmen beschlossen, daß eine angemessene Zahl von Exemplaren der Adresse gedruckt und zur Vertheilung an das Heer übergeben werden solle. Unter mehreren Anträgen darüber, aus welchen Personen die Deputation bestehen solle, wurde auf Antrag des Advocaten Matthiesen per majora beschlossen: „daß durch den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten die Adresse dem General v. Wrangel solle überreicht werden." Unter Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung ward diese Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Lorentzen**, Secretair.

Geschehen Kiel, den 9. September 1848, in der 18. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden zuerst die Protocolle der 15., 16. und 17. Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt. Der Präsident zeigte darauf an, daß nach eingezogenen Erkundigungen der General v. Wrangel an diesem Tage nicht in Kiel eintreffen werde, und daß demnach, dem gestrigen Beschlusse gemäß, die Dankadresse an das Heer nicht durch eine Deputation zu überreichen, sondern durch die Post zu übersenden sein werde. Als eingegangen ward angezeigt ein Schreiben des Abgeordneten Claussen aus Kiel, worin derselbe erklärt, daß der ihm von der Nationalversammlung in Frankfurt ertheilte Urlaub in den nächsten Tagen abgelaufen sei, daß er sich deshalb genöthigt sehe, sein Mandat als Abgeordneter zur Landesversammlung niederzulegen und daß er dies auch der Regierung angezeigt habe, damit diese eine andere Wahl anordne. Der Präsident gab darauf eine Erklärung ab, in welcher er eine von dem Abgeordneten in Frankfurt, dem

Etatsrath **Francke**, in der Sitzung vom 4. September aus einem Schreiben des **Präsidenten** irrthümlich referirten Aeußerung berichtigte. Es ward darauf zur Tagesordnung übergegangen, und zwar motivirte zuerst Etatsrath **Falck** nachfolgenden Antrag: Die schleswig-holsteinische Landesversammlung wolle beschließen: 1) „daß die zur Veröffentlichung in dem „Altonaer Mercur“ und in der „Schleswig-Holsteinischen Zeitung“ bestimmten Protocolle der Landesversammlung und etwanige sonstige Actenstücke baldmöglichst durch die „Nordschleswigsche Zeitung“ in einer durch deren Redacteur beglaubigten dänischen Uebersetzung bekannt gemacht werden; 2) den Herrn **Präsidenten** und das Bureau zu ersuchen, die Ausführung dieses Beschlusses in einer als angemessen erachteten Weise in Ausführung zu bringen.“ Der Antragsteller bezeichnete nachträglich seinen Antrag als dringlich und die Dringlichkeit ward mit genügender Majorität von der Versammlung anerkannt. Justizrath **Callisen** stellte zu dem Antrag nachstehendes Amendement: „daß diejenigen Mittheilungen, welche dem „Altonaer Mercur“ und der „Schleswig-Holsteinischen Zeitung“ durch das Bureau gemacht werden, auch der „Nordschleswigschen Zeitung“ durch das Bureau behufs der Veröffentlichung in dänischer Sprache zugehen mögen, und es dem Präsidium überlassen werde, der Redaction der gedachten Zeitung eine Zusicherung wegen Erstattung der Kosten der Veröffentlichung zu ertheilen.“ Nach stattgehabter Verhandlung ward auf den Antrag des Candidaten **Rosenhagen** zuerst die Frage gestellt: „ob die Versammlung es für wünschenswerth halte, daß die Verhandlungen derselben in dänischer Sprache veröffentlicht werden.“ Dies ward einstimmig bejaht. Das Amendement des Justizraths **Callisen** ward mit 87 gegen 1 Stimme angenommen. Demnach war der Antrag des Etatsrath **Falck** erledigt. Nachdem die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen war, wurde dieselbe wieder eröffnet und der **Präsident** theilte der Versammlung mit, daß das Bureau über die von dem Abgeordneten **Claussen** angeregte Frage, ob bei namentlicher Abstimmung die Namen durch das Protocoll zu veröffentlichen seien, sich dahin entschieden habe, die Namen der Abstimmenden jedesmal mit abdrucken zu lassen. Der **Präsident** theilte ferner der Versammlung einen Antrag des Bureau mit, daß die Protocolle besonders gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden möchten. Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden. Da die Nachricht eingegangen war, daß heute Nachmittag das Mitglied der provisorischen Regierung, Herr **Bremer**, mit den Beschlüssen der provisorischen Regierung hinsichtlich des von der Versammlung angenommenen Staatsgrundgesetzes hier eintreffen werde, ward die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf heute Nachmittag 5 Uhr angesetzt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. Dr. **Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 9. September 1848, in der 19. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Nachmittags 5 Uhr.

Gegenwärtig 83 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Der Herr **Präsident** theilte der Versammlung mit das von dem Regierungsmitgliede Herrn **Bremer** ihm übergebene Antwortschreiben der provisorischen Regierung auf das von der Landesversammlung an dieselbe gerichtete Schreiben vom gestrigen Tage, betreffend das damit zur Genehmigung übersandte Staatsgrundgesetz. Gedachtes Schreiben, welches der **Präsident** verlas, lautet so:

„In Betracht, daß den Herzogthümern gerade in der Zeit großer Gefahren eine in dem Bewußtsein des Volks fest begründete Verfassung nothwendig ist, und daß das Vorhandensein eines Staatsgrundgesetzes der Herzogthümer als erste Anbahnung und Sicherung des zu erstrebenden Friedenswerkes erscheint, erkennt die provisorische Regierung gern die hohen Verdienste an, welche die constituirende Versammlung sich durch die geschehene Berathung und Beschlußnahme über das am gestrigen Tage zur Genehmigung eingereichte Staatsgrundgesetz um das Volk der Herzogthümer erworben hat. Die constituirende Versammlung hat durch ihre bisherige Thätigkeit den in sie gesetzten Erwartungen völlig entsprochen, hat dadurch in Zeiten großer Aufregung Ruhe und Zutrauen im Lande aufrecht erhalten und einen sichern Beweis dafür geliefert, daß eine deutsche constituirende Versammlung in der Vaterlandsliebe ihrer Mitglieder die Befähigung findet, energisch und kräftig und doch mit ruhiger Würde die ihr gestellte große Aufgabe in kurzer Frist zu erfüllen. Die provisorische Regierung hat das vorgelegte Staatsgrundgesetz einer reiflichen Prüfung unterworfen und erkennt es an, daß in demselben die Rechte der Herzogthümer und seiner Bewohner völlige Sicherung gefunden haben. In dieser Richtung würde der sofortigen Genehmigung der provisorischen Regierung kein Hinderniß entgegenstehen, zumal da in der Bestimmung des Schlußartikels einer bevorstehenden Revision des Gesetzes vorgesehen ist und dadurch etwa noch wünschenswerth erscheinende Modificationen vorbehalten werden. Die provisorische Regierung hat bei ihrer Constituirung aber auch die Verpflichtung übernommen, die Rechte des Landesherrn nicht minder zu sichern, als die des Volkes, sie wird deshalb in Beschränkung der landesherrlichen Macht und Gerechtsame nur so weit willigen können, als solches zur Sicherung der Rechte des Landes und seiner Bewohner wirklich nothwendig erscheint. Diese Grenze scheint in den Bestimmungen der Art. 41, 47, 48, 50 und 70 nicht inne gehalten und die provisorische Regierung würde deshalb das von ihr übernommene Mandat zu überschreiten glauben, wenn sie ihre Genehmigung zu der Fassung dieser Art. ertheilte. So groß auch der Drang des Augenblicks, so drohend die Gefahr verlängerter Zögerung erscheint, so erachtet es die provisorische Regierung doch für ihre Pflicht, unverbrüchlich darauf zu halten, daß in dieser Zeit hinreißender Bewegung ein fester Anhaltspunct erhalten werde, es ist dieser das

von der Regierung dem Lande gegebene Wort. Deshalb giebt die provisorische Regierung eine veränderte Fassung obbenannter Artikel dahin anheim: „Art. 41. Der Herzog schließt Verträge mit andern Staaten. Alle Verträge, welche den Herzogthümern Schleswig-Holstein, oder einzelnen Staatsbürgern Verbindlichkeiten oder Lasten auferlegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Landesversammlung. Art. 47. Der Herzog ernennt und entläßt den Statthalter. Nur Mitglieder deutscher Fürstenhäuser oder schleswigholsteinische Staatsbürger konnen zu Statthaltern ernannt werden. Art. 48. Die Ernennung und Entlassung des Statthalters geschieht in einer von dem Herzoge zu unterzeichnenden und von mindestens zwei Staatsministern gegenzuzeichnenden Urkunde. Die Ernennung wird wirksam, nachdem sie verkundigt ist, und der Statthalter vor dem versammelten Staatsministerium den folgenden Eid geschworen hat: „ich gelobe und schwöre als Statthalter der Herzogthümer Schleswig-Holstein in Ausübung der mir anvertrauten Gewalt die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer zu beobachten und die Unabhängigkeit des Staates, sowie die Rechte des Herzogs und des Volks aufrecht zu erhalten. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort." Art. 50. Nach dem Tode oder Abgange des Statthalters bis zum Wiederantritt eines neuen, oder wenn der Statthalter sich in der Unmöglichkeit befindet, die ihm anvertraute Gewalt auszuüben, übernimmt der älteste Staatsminister, nachdem er den im Art .48 vorgeschriebenen Eid geleistet hat, die Gewalt desselben. Art. 70 Die Landesversammlung übt in Gemeinschaft mit dem Herzoge die gesetzgebende Gewalt. Jedes Gesetz erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung des Herzogs und der Landesversammlung. Wird, während der Herzog Oberhaupt eines nicht deutschen Staates ist, ein Gesetzantrag auf drei verschiedenen Landtagen von der Landesversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen unverändert angenommen, so kann der Herzog seine Zustimmung zu demselben nicht verweigern und verkündigt ihn als Gesetz." Die provisorische Regierung hält sich gleichfalls verpflichtet, die Ansprüche des Herzogthums Lauenburg mit Beziehung auf die Theilnahme desselben an dem Oberappellationsgerichte in Kiel und dessen Betheiligung bei der Ansetzung neuer Mitglieder dieses höchsten Gerichtshofes zu wahren. Da die Bestimmungen des Art. 108 nicht eben nothwendiger Bestandtheil eines Staatsgrundgesetzes zu sein scheinen, vielmehr einem besondern Statute vorbehalten bleiben dürften, da überdies der schließlichen Feststellung eine Verhandlung mit der Regierung des Herzogthums Lauenburg vorausgehen müßte, so wird anheim gegeben, daß dieser Artikel aus dem Staatsgrundgesetze weggelassen werde. Die constituirende Versammlung wird diesemnach ersucht, die vorberegten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen und nach stattgehabter Berathung darüber zu beschließen. Sollte die Versammlung zu der Ueberzeugung gelangen, daß in den anheimgegebenen Veränderungen keine Gefahr für das Recht der Herzogthümer enthalten sei, so wird der Bestand des Grundgesetzes dadurch wesentlich gesichert werden, und die provisorische Regierung wird alsdann auch keinen Anstand nehmen, dem vorgelegten Gesetze ihre Genehmigung zu ertheilen, um so mehr, da durch die Bestimmung des Art. 5 die äußeren Beziehungen der Herzogthümer und ihre Stellung zu der Centralgewalt des deutschen Vaterlandes genügend geordnet erscheinen, um jeden demnächstigen Conflict zu vermeiden.

Rendsburg, den 9. September 1848.

Die provisorische Regierung.

Beseler. Reventlou. Schmidt. Bremer.

Macheprang."

Sodann theilte der Präsident der Versammlung die Vollmacht mit, welche das Regierungsmitglied Herr Bremer ihm hinsichtlich der event. zu ertheilenden Genehmigung des Staatsgrundgesetzes übergeben habe und verlas dieselbe, deren Inhalt folgender war:

„Die provisorische Regierung beauftragt und bevollmächtigt hierdurch ihr Mitglied Herrn Bremer, dem von der constituirenden Landesversammlung der Herzogthümer Schleswig-Holstein berathenen und beschlossenen, durch Schreiben der Landesversammlung vom gestrigen Tage der provisorischen Regierung zur Genehmigung vorgelegten Staatsgrundgesetze im Namen der provisorischen Regierung die Genehmigung zu ertheilen, wenn die Landesversammlung sich bewogen finden sollte, in dem vorgelegten Staatsgrundgesetze diejenigen Veränderungen eintreten zu lassen, welche in dem Schreiben der provisorischen Regierung vom heutigen Tage der Landesversammlung zu beschließen anheim gegeben ist.

Rendsburg, den 9. September 1848.

Die provisorische Regierung.

Beseler. Reventlou. M. T. Schmidt.

Lüders."

Der Präsident schlug vor, daß diese wichtigen Mittheilungen der provisorischen Regierung dem zur Prüfung des Entwurfs zum Staatsgrundgesetze erwählt gewesenen Ausschusse zur ferneren Prüfung, Berathung und Berichterstattung übergeben werde. Da die Versammlung dieses genehmigte, so hob der Präsident die Sitzung auf und der Ausschuß trat zur Berathung zusammen.

Nach einer halbstündigen Pause wurde die Sitzung wieder eröffnet und der Berichterstatter des Ausschusses, Justizrath Prehn, stattete hierauf über die Prüfung und Berathung des Ausschusses hinsichtlich der Regierungsvorlage Bericht ab, dessen Resultat dahin ging: „daß die Mitglieder des Ausschusses sich unter den obwaltenden Umständen dahin geeinigt hätten, die von der provisorischen Regierung gewünschten Modificationen der Landesversammlung zu empfehlen." Sodann eröffnete der Präsident die Debatte über die sämmtlichen von der provisorischen Regierung zur Modification empfohlenen Art. 41, 47, 48, 50 und 70 des Staatsgrundgesetzes und über die Weglassung des Art. 108. Während der Debatte interpellirte der Abgeordnete Rosenhagen das Regierungsmitglied Herrn Bremer, ob derselbe heute Abend der Versammlung noch fernere Mittheilungen machen werde? Herr Bremer bemerkte darauf, daß er auf diese allgemeine Frage nichts weiter erwidern könne, als daß er, wenn, wie er hoffe, die Vorschläge der Regierung von der Landesversammlung angenommen

würden, dem Staatsgrundgesetze sofort die Genehmigung kraft der ihm übergebenen Vollmacht ertheilen werde; weitere Mittheilungen habe er im Auftrage der provisorischen Regierung für jetzt nicht zu machen. Nachdem der Schluß der Debatte beantragt und von der Versammlung genehmigt war, stellte der Abgeordnete Etatsrath Jensen den Antrag, die Abstimmung über die sämmtlichen Vorschläge der provisorischen Regierung im Allgemeinen vorzunehmen, um dadurch auszudrücken, daß man nicht von dem einmal ausgesprochenen Princip abweichen, sondern nur zu dem Zwecke, um das Staatsgrundgesetz baldigst in Kraft zu setzen, für die etwanige Annahme der Regierungsvorschläge stimmen wolle. Der Präsident bemerkte hierauf, daß auch nach der Abstimmung es jedem Abgeordneten frei stehe, die Motive seiner Abstimmung dem Protocolle beifügen zu lassen. Da indessen von dem Abgeordneten Koogsbesitzer Tiedemann auf Abstimmung über die einzelnen Artikel angetragen und dieser Antrag unterstützt worden war, so stellte der Präsident zuvörderst die Frage: „verlangt die Versammlung, daß über die Annahme der Art. 41, 47, 48, 50 und 70, so wie sie von der provisorischen Regierung vorgeschlagen sind und über den Wegfall des Art. 108 zusammen abgestimmt werde?" welches mit 60 gegen 23 Stimmen bejaht wurde. Der Präsident stellte nun zur Abstimmung: Beschließt die Versammlung den beschlossenen Art. 41 des Staatsgrundgesetzes welcher so lautet: „der Herzog schließt Verträge mit andern Staaten im Einverständniß mit der Landesversammlung," die von der provisorischen Regierung vorgeschlagene Fassung dahin: „der Herzog schließt Verträge mit andern Staaten. Alle Verträge, welche den Herzogthümern Schleswig-Holstein oder einzelnen Staatsbürgern Verbindlichkeiten oder Lasten auferlegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Landesversammlung," ferner dem beschlossenen Art. 47 des Staatsgrundgesetzes, welcher so lautet: „der Herzog ernennt den Statthalter aus drei von der Landesversammlung vorgeschlagenen Mitgliedern deutscher Fürstenhäuser," die von der provisorischen Regierung gewünschte Fassung dahin: „der Herzog ernennt und entläßt den Statthalter. Nur Mitglieder deutscher Fürstenhäuser oder schleswig-holsteinische Staatsbürger können zu Statthaltern ernannt werden," ferner dem beschlossenen Art. 48 des Staatsgrundgesetzes, welcher also lautet: „die Ernennung geschieht in einer vom Herzog zu unterzeichnenden und von mindestens zwei Staatsministern gegenzuzeichnenden Urkunde. Die Ernennung wird wirksam, nachdem sie verkündigt ist, und der Statthalter vor dem versammelten Staatsministerium den folgenden Eid geschworen hat, ich gelobe und schwöre als Statthalter der Herzogthümer Schleswig-Holstein in Ausübung der mir anvertrauten Gewalt die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten und die Unabhängigkeit des Staats, sowie die Rechte des Herzogs und des Volks aufrecht zu erhalten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!" die von der provisorischen Regierung beantragte Fassung dahin: „die Ernennung und Entlassung des Statthalters geschieht in einer von dem Herzoge zu unterzeichnenden und von mindestens zwei Staatsministern gegenzuzeichnenden Urkunde. Die Ernennung wird wirksam, nachdem sie verkündigt ist, und der Statthalter vor dem versammelten Staatsministerium den folgenden Eid geschworen hat: „ich gelobe und schwöre als Statthalter der Herzogthümer Schleswig-Holstein in Ausübung der mir anvertrauten Gewalt die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten und die Unabhängigkeit des Staates, sowie die Rechte des Herzogs und des Volks aufrecht zu erhalten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort," ferner dem beschlossenen Art. 50 des Staatsgrundgesetzes, welcher also lautet: „stirbt der Statthalter oder befindet er sich in der Unmöglichkeit, die ihm anvertraute Gewalt auszuüben, so übernimmt der älteste Staatsminister, bis zum Wiedereintritt eines neuen Statthalters, nachdem er den in Art. 48 vorgeschriebenen Eid geleistet hat, die Gewalt desselben," die von der provisorischen Regierung beantragte Fassung dahin: „nach dem Tode oder Abgange des Statthalters bis zum Wiederantritt eines neuen, oder wenn der Statthalter sich in der Unmöglichkeit befindet, die ihm anvertraute Gewalt auszuüben, übernimmt der älteste Staatsminister, nachdem er den im Art. 48 vorgeschriebenen Eid geleistet hat, die Gewalt desselben," endlich dem beschlossenen Art. 70 des Staatsgrundgesetzes, welcher also lautet: „die Landesversammlung übt in Gemeinschaft mit dem Herzoge die gesetzgebende Gewalt. Jedes Gesetz erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung des Herzogs und der Landesversammlung. Wird ein Gesetzantrag auf drei verschiedenen Landtagen von der Landesversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen unverändert angenommen, so kann der Herzog seine Zustimmung zu demselben nicht verweigern und verkündigt ihn als Gesetz." die von der provisorischen Regierung beantragte Fassung dahin: „die Landesversammlung übt in Gemeinschaft mit dem Herzoge die gesetzgebende Gewalt. Jedes Gesetz erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung des Herzogs und der Landesversammlung. Wird, während der Herzog Oberhaupt eines andern, nicht deutschen Staates ist, ein Gesetzantrag auf drei verschiedenen Landtagen von der Landesversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen unverändert angenommen, so kann der Herzog seine Zustimmung zu demselben nicht verweigern, und verkündigt ihn als Gesetz," zu geben, und daß der beschlossene Art. 108 des Staatsgrundgesetzes weggelassen sei. Dieses wurde mit 65 gegen 18 Stimmen angenommen. Hierauf erklärte das Regierungsmitglied Herr Bremer, daß er Namens der provisorischen Regierung und kraft der ihm von derselben ertheilten Vollmacht, dem von der Landesversammlung mit den gewünschten Modificationen beschlossenen Staatsgrundgesetze seine Zustimmung ertheile, und die erforderliche Urkunde darüber noch heute dem Herrn Präsidenten der Landesversammlung zufertigen werde. Zugleich versprach er, daß dieses Grundgesetz sofort erlassen und sowohl in deutscher als dänischer Sprache publicirt werden solle. Hierauf wurde die Sitzung, nachdem schon früher die nächste Sitzung auf Montag, den 11. September, Mittags 12 Uhr angesetzt und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt worden war, mit einer auf die Wichtigkeit des vollendeten Werks bezüglichen eindringlichen Rede des Präsidenten und auf Vorschlag desselben mit einem dreimaligen Hoch auf den in Art. 1 des Staatsgrundgesetzes constituirten einigen und untheilbaren Staat der Her-

zogthümer Schleswig-Holstein und mit einem nochmaligen dreimaligen Hoch auf die provisorische Regierung geschlossen. Nachträglich wurde von mehreren Abgeordneten eine Erklärung hinsichtlich der von ihnen vorgenommenen Abstimmungen zum Protocoll eingelegt und unter Anlage X rubricirt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Schriftführer.

Anlage X zum Protocoll der 19. Sitzung der Landesversammlung.

Nicht weil ich in allen Stücken mit den Vorschlägen der provisorischen Regierung einverstannden bin, sondern weil ich lieber das Staatsgrundgesetz in Kraft treten lassen, als durch Ablehnung der Vorschläge der Regierung die Erlassung desselben auch nur einen Tag verzögert sehen will, habe ich dafür gestimmt.

Kiel, den 9. September 1848.

Jensen. Steindorf. Dr. Prien. Hirschfeld. Ch. Mannshardt. Kamphövener. Heiberg. J. Olshausen. Jacobsen. Klenze. Lau. Boysen. Lobedanz. Jacobsen. J. A. Müllenhoff. Ziese. Niemand. Dr. Lorenzen. A. Aenemann.

Kiel, den 11. September 1848.

F. v. Leesen. Burchardi aus Neustadt. Burchardi, Pastor. A. F. Wiggers, Advocat. Behre. Claussen aus Heide. Volquarts. Rheder. M. Mester.

Geschehen Kiel, den 11. September 1848, in der 20. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Mittags 12½ Uhr.

Gegenwärtig 86 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigte der Präsident an, daß ihm von der provisorischen Regierung der Bericht des Wahldirectors für den 10. schleswigschen Wahldistrict vom 26. August zugestellt, und daß hier als zweiter Abgeordneter der Präsident der provisorischen Regierung, Hr. Beseler, erwählt worden sei. Ebenfalls wären die Actenstücke über die Nachwahl für den 4. holsteinischen Wahldistrict eingegangen, wo der Kirchspielvogt Johannsen als Abgeordneter erwählt worden sei. Imgleichen sei der Wahlbericht über die Neuwahl im 30. holsteinischen Wahldistricte mitgetheilt worden, wo Herr Th. Olshausen erwählt worden sei. Derselbe habe bereits heute in der Versammlung seinen Sitz eingenommen. Dann bemerkte der Präsident, daß der Abgeordnete Landvogt Jensen wegen Amtsgeschäfte auf einige Tage nach Sylt verreist sei, daß der Abgeordnete Brackel wegen Rückkehr der Gefangenen ebenfalls behindert wäre, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Ferner zeigte der Präsident an, daß von dem Abgeordneten Syndicus Klenze nachstehende Proposition eingereicht sei: „Die constituirende Versammlung beschließt: 1) folgende organische Gesetze unverzüglich ihrer Berathung und Beschlußnahme zu unterziehen: a) eine Städte-, Landgemeinde- und Kreisordnung, b) eine Oberappellationsgerichtsordnung, c) ein Criminalgesetzbuch und eine Criminalproceßordnung, d) eine Civilproceßordnung, e) eine Physicatsordnung; 2) folgende Revisionen unverzüglich vorzunehmen, um die darauf zu bauende künftige Gesetzgebung vorzubereiten: a) die Revision der Pensionslisten, b) die Revision der Abgabenverhältnisse in Schleswig-Holstein; 3) die Berathungen über die Städte- und Landgemeindeordnung, über die Oberappellationsgerichts- und Physicatsordnung, die den holsteinischen und schleswigschen Ständeversammlungen im Jahre 1846 vorgelegten Gesetzentwürfe, unter Vorbehalt jeglicher zu beschließenden Modificationen, zum Grunde zu legen und nachdem solche gedruckt und vertheilt worden (insoweit solches nöthig sein sollte) die erforderlichen Ausschüsse deshalb zu erwählen. 4) Den Berathungen über das Criminalgesetzbuch den schon fertigen Entwurf desselben, unter Verwerfung dessen, was etwa den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, hinsichtlich der Geschworenengerichte und dessen, was etwa der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit Staatsanklage widerspricht, und unter Beifügung eines neuen Abschnitts über die Geschworenengerichte, eventualiter auch über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit Staatsanklage — zum Grunde zu legen, und deshalb bei der provisorischen Regierung die baldige Vorlage des desfälligen Gesetzentwurfs, eventualiter die Anordnung einer Commission zur Ausarbeitung desselben zu beantragen; 5) bei der provisorischen Regierung die Vorlage von Entwürfen einer Kreisordnung, einer Criminalprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, eventualiter die Anordnung von Commissionen zur Ausarbeitung der desfälligen Entwürfe zu beantragen. 6) Behuf der unter 2 gedachten Revisionen, einen Ausschuß von 5 Mitgliedern zu erwählen, und demselben nach § 73 des Staatsgrundgesetzes das Recht zu verleihen, allein, oder unter Zuziehung von richterlichen Beamten Vernehmungen vorzunehmen und die Behörden zur Hülfe zu requiriren. 7) — — — Eventualiter: bei der provisorischen Regierung die Vorlagen von Entwürfen einer Städte-, Landgemeinde-, Oberappellationsgerichts- und Physicatsordnung, so wie eines Criminalgesetzbuchs, eventualiter die Anordnung von Commissionen zur Ausarbeitung der desfälligen Entwürfe zu beantragen. Kiel, den 11. September 1848. Klenze." Der Präsident äußerte, daß mit dieser Proposition der Geschäftsordnung gemäß verfahren würde, indem die Mitglieder dieselbe heute Abend schon gedruckt in Händen haben würden. Der Präsident zeigte der Versammlung ferner an, daß am Sonnabend Abend eine Stunde nach dem Schlusse der Sitzung ein Schreiben von Sr. Durchl. dem Prinzen Friedrich eingegangen sei, welches so lautet: „Der commandirende General der schleswig-holsteinischen Truppen an die hohe Landesversammlung der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Es hat der Herr Commissar Bremer am Tage der Wiedereröffnung der Landesversammlung sich dahin geäußert, daß nach bestätigtem Waffenstillstand der königl. preuß. General v. Bonin das Commando der schleswig-holsteinischen Truppen übernehmen würde und hat demnächst noch hinzugefügt, daß es dann nicht zweifelhaft sei, wie die Armee in wenigen Monaten in einem Zustand sein würde

der allen gerechten Erwartungen entspräche. Als Mitglied der provisorischen Regierung und namentlich als dasjenige Mitglied, welches die Militairangelegenheiten zu verwalten hatte, mußte ich von einem solchen Schritt unterrichtet sein; dies ist aber mit keiner Sylbe der Fall gewesen. Der Zusatz, „daß die Armee alsdann den gerechten Erwartungen entsprechen würde," enthält den Vorwurf gegen mich, daß ich meinem Amte nicht entsprochen, nicht genügt habe. Die hohe Landesversammlung hat diese Mittheilung des Herrn Commissarius gerne entgegengenommen; ich kann mich also aller Verpflichtungen gegen das Land dadurch entbunden fühlen, und habe nicht angestanden, beim Oberbefehlshaber, General der Cavallerie v. Wrangel, die Erlaubniß zur Abgabe meines Commandos nachzusuchen. Diese ist mir gewährt. Ich habe demnächst der provisorischen Regierung meine Entlassung als commandirender General eingereicht und werde den Befehl über die Armee dem General von Bonin übergeben. — Unter den Verhältnissen, welche die Verheimlichung solcher wichtiger auch mich selbst betreffender Angelegenheiten zwischen mir und der provisorischen Regierung hervorrufen mußten, ist es aber auch meine Pflicht sowohl als auch mein Wunsch, nicht länger Mitglied derselben zu bleiben. Ich habe ihr dies angezeigt und lege die mir anvertraute Stimme in der provisorischen Regierung deshalb hiermittelst vor der hohen Landesversammlung nieder. Friedrich Prinz zu Holstein." — Nach Verlesung desselben bemerkte der Präsident, daß, da das Mitglied der provisorischen Regierung noch abwesend, zunächst zur Tagesordnung überzugehen sei, indem sich später an die Aufschlüsse, welche das Regierungsmitglied über diese Angelegenheit etwa geben werde, weitere Erörterungen anknüpfen könnten. Demgemäß wurden die Protocolle der 18. und 19. Sitzung verlesen und genehmigt. Der Präsident bemerkte ferner, daß folgende Proposition eingegangen sei: „Der Unterzeichnete trägt darauf an, die Landesversammlung wolle beschließen: daß zur Entwerfung einer Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ein Ausschuß erwählt und derselbe beauftragt werde, die von ihm entworfene Städteordnung, mit Motiven begleitet, der Landesversammlung baldthunlichst zur Beschlußnahme vorzulegen. Kiel, den 11. September 1848. Kamphövener." Die Proposition werde gedruckt werden. — Ferner sei ihm von dem Abgeordneten Dr. Heiberg eine Eingabe mit einigen ihm gestern aus Frankfurt zur weiteren Verbreitung zugestellten Blättern: 1) die schleswig-holsteinische Angelegenheit, und 2) das frankfurter Journal Nr. 202 nebst zweiter Beilage mit dem Wunsche zugestellt, daß jene unsere gegenwärtigen Verhältnisse betreffenden Blätter ausgelegt würden, damit sie zur Kunde der Versammlung kämen; dieses werde geschehen. Das inzwischen erschienene Mitglied der provisorischen Regierung, Herr Bremer, äußerte sodann, daß ihm von dem Präsidenten das Schreiben des Prinzen Friedrich zur Einsicht mitgetheilt worden sei, was bereits in der Versammlung verlesen wäre. Ein ähnliches sei an die provisorische Regierung eingegangen. Er müsse sich einige Bemerkungen deshalb erlauben. Es sei zuvörderst klar, daß der Prinz Friedrich seine Aeußerung nicht richtig aufgefaßt habe und daß überhaupt die Beziehung, welche er seiner Erklärung gegeben, auf einem Irrthume beruhe. Richtig sei, daß er geäußert habe, daß der General v. Bonin das Commando der schleswig-holsteinischen Truppen übernehmen würde. Wie wenig dieses dem Prinzen verheimlicht worden sei, ergebe folgende Darstellung der Sache. Vor länger als einem Vierteljahre wären die ersten Unterhandlungen, den General v. Bonin für unsere Armee zu gewinnen, durch den Präsidenten der provisorischen Regierung, Herrn Beseler, eingeleitet. Später wären deshalb schriftliche Verhandlungen über diese Angelegenheit zwischen der provisorischen Regierung und dem Prinzen erfolgt, wobei letzterer in einem Schreiben vom 20. August eine abweichende Ansicht an den Tag gelegt und motivirt habe. Die provisorische Regierung habe jedoch die Sache so wichtig gehalten, daß sie den Prinzen zu einer Sitzung eingeladen habe. In der Sitzung vom 23. August habe sich der Prinz eingefunden. Es sei beschlossen, dem General v. Bonin Anträge zu machen. Dieser Beschluß sei zu Protocoll genommen; das Protocoll laute folgendermaßen: „Geschehen in der provisorischen Regierung den 23. August 1848. Gegenwärtig der Präsident Beseler, Se. Durchlaucht der Prinz Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Graf v. Reventlou, Schmidt, Bremer. Es wird beschlossen, daß wo möglich der Generalmajor von Bonin für die Armee gewonnen werden soll und zwar dergestalt, daß Bonin das Armeecommando übernimmt, wenn Se. Durchlaucht der Prinz Friedrich das Commando abgeben muß, im entgegengesetzten Falle aber als Chef des Kriegsdepartements eintritt. Se. Durchlaucht der Prinz Friedrich wird autorisirt, die erforderlichen Verhandlungen mit dem Generalmajor v. Bonin baldmöglichst einzuleiten und zu führen." Durch Schreiben vom 29. August habe der Prinz über den Erfolg einer am 28. August mit dem General von Bonin im „rothen Kruge" gehabten Unterredung berichtet, in welchem letzterer sich unter gewissen Bedingungen bereit erklärt habe, als Chef des Kriegsdepartements einzutreten. In demselben Schreiben habe der Prinz gemeldet, daß er sich deshalb an das Kriegsministerium in Berlin gewandt, und daß die provisorische Regierung sich an die preußische Regierung wenden solle, wegen der dem General v. Bonin nöthigen Erlaubniß Seitens seiner Regierung. Dies sei auch geschehen. Am 3. September sei General v. Bonin von Berlin, wohin er gereist gewesen, zurückgekommen, und habe der provisorischen Regierung angezeigt, daß die preußische Regierung den Wunsch der provisorischen Regierung genehmigt und im Einverständniß mit der deutschen Centralgewalt ihm das Commando über die in den Herzogthümern stationirenden Bundestruppen übertragen habe, und daß er bereit sei, das specielle Commando unserer sämmtlichen Truppen zu übernehmen. Am 4. September habe er, das Mitglied der Regierung, der Landesversammlung diese Mittheilung gemacht. In dem Schreiben des Prinzen stände, als habe er hinzugefügt, „daß es dann nicht zweifelhaft sei, wie die Armee in wenigen Monaten in einem Zustande sein würde, der allen gerechten Erwartungen entspräche." Diese Aeußerung sei ihm in den Mund gelegt. Er habe sich so nicht ausgedrückt. Er wisse genau, was er gesagt. Er habe geäußert: „Was die militairischen Bestimmungen betrifft, so freut es mich, Ihnen mittheilen zu können, daß der

General v. Bonin das Commando unserer Truppen übernehmen wird und erklärt hat, die schleswig-holsteinische Armee würde nach wenigen Monaten in dem Zustande sein, daß sie allen gerechten Erwartungen entsprechen werde."

Das Mitglied der provisorischen Regierung machte ferner nachfolgende Mittheilungen: In der gestrigen Abendsitzung habe der General v. Wrangel mitgetheilt, wie er die bestimmte Hoffnung hege, daß die Einwilligung in Aussicht stehe, daß die Bestimmung des Waffenstillstandes, wonach die schleswig-holsteinischen Truppen getrennt werden würden, wegfallen werde, und daß die von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze rc. in Kraft erhalten würden, indem durch die neue Regierung nur einzelne Erlasse der provisorischen Regierung aufgehoben werden würden. Wenn diese Erwartung in Erfüllung gehe, so werde das Land sich mit dem Waffenstillstande versöhnen können. Ferner zeigte das Regierungsmitglied an, daß der Präsident der provisorischen Regierung, Herr Beseler, die auf ihn gefallene Wahl im 10. schleswigschen Wahldistrict abgelehnt habe. — Nachdem der Präsident auf den Schluß des Schreibens des Prinzen Friedrich aufmerksam gemacht hatte, richtete er die Frage an die Versammlung, ob eine Antwort für nöthig erachtet werde? Zuvor bemerkte der Abgeordnete Klenze, unter Beistimmung zahlreicher Abgeordneten, daß er es für seine Pflicht halte zu erklären, daß das Mitglied der provisorischen Regierung, Herr Bremer, am 4. September so die Worte gesprochen habe, wie er sie so eben referirend mitgetheilt habe. — Dann entspann sich eine Discussion über die Frage, ob Sr. Durchl. dem Prinzen als Mitglied der provisorischen Regierung nicht ebenfalls seine Entlassung durch die constituirende Ständeversammlung zu ertheilen sei, wie solches bei dem Ausscheiden des Herrn Theodor Olshausen aus der provisorischen Regierung geschehen. An diese Discussion knüpfte sich die Frage, ob die Sache dringlich sei, und führte zu der Aeußerung des Regierungsmitgliedes, Herrn Bremer, daß er den mehrfach ausgesprochenen Grundsatz, daß kein Mitglied aus der provisorischen Regierung ohne Zustimmung der constituirenden Versammlung austreten könne, nicht theile und ihn für seine Person in Abrede stelle. Die Frage des Präsidenten, ob die Sache dringlich sei? wurde mit 55 Stimmen gegen 31 verneint. Dann wurde zur Tagesordnung übergegangen, nämlich zu dem Antrage der Mitglieder des Ausschusses zur Mitwirkung bei Emittirung von Cassenscheinen, des Etatsraths Lüders, des Grafen von Reventlow-Jersbeck und des Obergerichtsadvocaten von Prangen, welche aus dem Ausschusse auszutreten wünschten. Nachdem die Schreiben der gedachten Abgeordneten verlesen worden waren, der Präsident auf den § 7 der in Betracht kommenden Verordnung aufmerksam gemacht, Graf Reventlow den Austritt motivirt hatte, wurde zur neuen Wahl geschritten und statt der ausgetretenen Mitglieder die Abgeorneten Dr. Müller mit 71, Justizrath Leesen mit 63 und Gutsbesitzer Hirschfeld mit 30 Stimmen erwählt. Zur Begutachtung des Entwurfs eines Aufruhrgesetzes wurde die Wahl eines Ausschusses von drei Mitgliedern beantragt und für denselben Etatsrath Falck mit 22, Amtmann Jacobsen mit 21 und Advocat Matthiesen mit 20 Stimmen gewählt. Nachdem zur Prüfung des Entwurfs zu einem Wahlgesetze für die schleswig-holsteinische Landesversammlung eine Committee von 5 Mitgliedern beantragt worden, wurden in dieselbe gewählt: Obergerichtsadvocat v. Prangen mit 51, Dr. Lorentzen mit 47, Etatsrath Lüders mit 29, Professor Ravit mit 20 und Justizrath Prehn mit 17 Stimmen. Zur Begutachtung des Entwurfs zu einem Gesetze wegen Ministerverantwortlichkeit wurde in Betracht der Wichtigkeit dieser Sache ebenfalls eine Committee von 5 Mitglieder beliebt, und in dieselbe gewählt: Eisenbahndirector Th. Olshausen mit 45, Landdrost Rathgen mit 32, Obergerichtsrath Kamphövener mit 31, Oberappellationsrath Preusser mit 23 und Amtmann Jacobsen mit 24 Stimmen. Der Präsident zeigte ferner an, daß so eben folgende Proposition des Abgeordneten Burchardi eingegangen sei: „Die constituirende Landesversammlung beschließt, eine Committee zu erwählen zur Ausarbeitung einer Gesetzvorlage für die Ablösung der Hörigkeitsverhältnisse auf den adeligen Gütern," mit welcher, der Geschäftsordnung gemäß, verfahren werden würde. Ferner sei von Seiten der Schullehrer der Landschaft Stapelholm eine Petition eingekommen, in welcher die Landesversammlung gebeten werde, die Interessen der schleswig-holsteinischen Volksschule dahin zu wahren, daß sie derselben einen selbstständigen, von der Kirche abgesonderten Stand gewönne, als ein eigener Verwaltungszweig des Staats mit einer aus Sachkundigen des Standes gebildeten Behörde. Ebenfalls wurde ein bei der provisorischen Regierung eingegangenes, von dem Mitgliede derselben dem Präsidenten zugestelltes Schreiben des Lehrers Werner Herz in Köln, an die Volksvertreter mit dessen Broschüre: „Verbesserungsvorschläge für das Volksschulwesen Deutschlands, oder Darstellungen, wie das Volksschulwesen den Anforderungen der Zeit gemäß werden muß", zur Kunde der Versammlung gebracht und demnächst ausgelegt. Nachdem der Präsident angezeigt hatte, daß er am Mittewochen keine Sitzung anzuberaumen gedenke, die Tagesordnung für Morgen um 10 Uhr festgestellt, und die dann noch eingehende Proposition des Justizraths Callisen, dahin lautend: „Die Versammlung beschließt: „Die Niedersetzung einer Committee, welche die Rechnungen über die seit dem Eintritt der provisorischen Regierung erwachsenen Staatsausgaben einer Durchsicht zu unterziehen, und über das Resultat an die Versammlung zu berichten hat," verlesen worden war, wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. Dr. **Hriberg**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 12. September 1848, in der 21. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 92 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigte der Präsident an, daß der Abgeordnete Landvogt Volquarts wegen wich-

tiger Familienangelegenheiten auf einige Tage die Versammlung verlassen habe. Der Präsident zeigte dann ferner an, daß eingegangen sei: 1) eine Adresse aus Blumenthal, Kirchspiels Nortorff, des Inhalts, daß die republikanischen Bestrebungen den Ansichten der Unterzeichneten nicht entsprächen; 2) eine Dankadresse aus Meldorf. Beide Adressen wurden vom Präsidenten verlesen und ausgelegt. Zur Tagesordnung stand der Antrag des Abgeordneten Theod. Olshausen, dahin lautend: Se. Durchl. dem Prinzen Friedrich von Augustenburg auf sein Schreiben vom 9. September d. J. zu erwidern, „daß die schleswig-holsteinische Landesversammlung, unter dankbarer Anerkennung der Verdienste, welche der Prinz sich um das Land erworben habe, den Austritt desselben aus der provisorischen Regierung genehmige." Der Antragsteller motivirte seinen Antrag. Bei der Discussion, die hierauf erfolgte, stellte der Prof. Olshausen den Antrag, daß diese Angelegenheit als eine dringliche behandelt werde, und daß die Abstimmung über die Dringlichkeitsfrage durch namentlichen Aufruf geschehe. Die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrags ergab das Resultat, daß 53 Stimmen sich für und 39 gegen die Dringlichkeit erklärten; somit war der Antrag auf die Dringlichkeit, da sich zwei Drittheile der Versammlung nicht dafür erklärt hatten, abgelehnt. Demnächst wurde von der Versammlung mit überwiegender Majorität entschieden, daß zur Prüfung des Antrags des Abgeordneten Th. Olshausen ein Ausschuß und zwar von drei Mitgliedern zu erwählen sei. Gewählt wurden in diesen Ausschuß: Th. Olshausen mit 42, O.-A.-G.-R. Preußer mit 37, und Baron Liliencron mit 37 St. Zur Tagesordnung stand ferner der Antrag des Syndicus Klenze wegen Berathung und Beschlußnahme verschiedener organischer Gesetze und Revisionen, so wie wegen desfälliger Anträge an die provisorische Regierung. Der Proponent motivirte seinen Antrag. Der Antrag wurde von mehr als 9 Mitgliedern unterstützt. Während der Discussion, die hierauf erfolgte, stellte der Abgeordnete Advocat Matthiesen den Antrag: „Die Landesversammlung beschließt, zur Ausarbeitung einer Landcommunalordnung einen Ausschuß zu erwählen." Nach beendigter Discussion wurde von der Versammlung mit entschiedener Majorität beschlossen, daß zur Prüfung des vom Syndicus Klenze gestellten Antrags ein Ausschuß zu erwählen sei. Nach Verlauf einer Pause von einer Stunde zeigte der Präsident bei Wiedereröffnung der Sitzung das Resultat der Wahl des Ausschusses an. Es waren gewählt in diesen Ausschuß: Conferenzr. Rathgen mit 74, Synd. Klenze mit 49, Th. Olshausen mit 43, Etatsr. Lüders mit 43 und O.-G.-R. Mommsen mit 37 St. Ferner zeigte der Präsident an, daß eingegangen sei: 1) ein Antrag des Abgeordneten Pastor Burchardi, „daß ein Ausschuß zur Entwerfung eines schleswig-holsteinischen Pensionsgesetzes erwählt werde;" 2) eine Adresse von einer Bürger- und Volksversammlung in Magdeburg, betreffend einen Protest gegen den Waffenstillstand. Die Adresse wurde vom Präsidenten verlesen und ausgelegt; 3) ein Schreiben des Abgeordneten Etatsrath Francke in Frankfurt, nebst einigen Nummern der frankfurter Flugblätter und den für die frankfurter Nationalversammlung gedruckten Actenstücken, betreffend die Waffenstillstandsfrage. Hierauf wurde das Protocoll der 20. Sitzung der Landesversammlung verlesen, rectificirt und genehmigt. — Sodann zeigte der Präsident an, daß der Abgeordnete Advocat Sammer, von seiner Reise nach London zurückgekehrt, seinen Platz in der Versammlung wieder eingenommen habe. Zur Tagesordnung stand die Motivirung des Antrages des Abgeordneten O.-G.-R. Kamphövener, dahin lautend: „Die Landesversammlung wolle beschließen: daß zur Entwerfung einer Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ein Ausschuß erwählt und derselbe beauftragt werde, die von ihm entworfene Städteordnung, mit Motiven begleitet, der Landesversammlung baldthunlichst zur Beschlußnahme vorzulegen." Nachdem der Antrag von dem Proponenten motivirt und von einer hinreichenden Anzahl unterstützt worden war, wurde bei der darauf erfolgenden Discussion vom Abgeordneten Dr. Lorentzen beantragt: „daß der von dem Abgeordneten Kamphövener gestellte Antrag, in Gemäßheit des § 11 der Geschäftsordnung als ein dringlicher behandelt werde." Dieser Antrag für die Dringlichkeit wurde von der Versammlung mit einer Majorität von mehr als zwei Drittheilen der Versammlung angenommen, worauf die ferner beschlossene Erwählung eines Ausschusses mit dem demselben zu übertragenden Mandat, eine Städteordnung zu entwerfen, und mit Motiven zur Beschlußnahme vorzulegen, vorzunehmen sei. Gewählt wurden in diesen Ausschuß: Justizrath Prehn mit 77, Obergerichtsrath Kamphövener mit 54, Dr. Balemann mit 48, Dr. Steindorff mit 42 und Justizrath Callisen mit 39 Stimmen. Vor dem Schlusse der Sitzung richtete der Abgeordnete Amtmann Jacobsen durch den Präsidenten an das anwesende Mitglied der provisorischen Regierung, Herrn Bremer, die Frage, ob es die Absicht der Regierung sei, in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes Minister zu ernennen, und die Abtheilungen der Verwaltung zu bestimmen? Das Regierungsmitglied, Herr Bremer, erwiderte hierauf, daß von der provisorischen Regierung ein Beschluß hierüber zur Zeit noch nicht gefaßt sei. Der Abgeordnete Conferenzrath Rathgen trug darauf an, daß mit dem beschlossenen Druck der Protocolle fortgefahren und jedem einzelnen Abgeordneten ein Exemplar mitgetheilt werden möge. Der Präsident erwiderte hierauf, daß mit dem ferneren Abdruck der Protocolle deswegen inne gehalten worden sei, weil ein Buchhändler sich gegen ihn erboten habe, den Abdruck mit bedeutend geringeren Kosten zu besorgen, wenn ihm der Druck und Verlag des Staatsgrundgesetzes übergeben werde. Diese Angelegenheit werde binnen Kurzem erledigt und dann dem Wunsche des Abgeordneten entsprochen werden. Hierauf richtete der Abgeordnete Mester durch den Präsidenten an das gegenwärtige Regierungsmitglied, Herrn Bremer, die Frage, ob er nicht darüber Auskunft geben könne, welchen Erfolg die von der provisorischen Regierung eingesetzte Insten-Commission gehabt habe, und welche Maßnahmen hinsichtlich der Arbeiterfrage von der provisorischen Regierung zu erwarten seien? Das Regierungsmitglied, Herr Bremer, erwiderte hierauf, daß er heute nicht im Stande sei, darüber eine Auskunft zu ertheilen. Nachdem der Präsident die nächste Sitzung auf Morgen 10 Uhr anberaumt

und die Tagesordnung angegeben hatte, wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **L. Lorentzen**, Schriftführer.

Abstimmungsprotocoll

über die Dringlichkeit des Antrags des Abgeordneten Th. Olshausen hinsichtlich der Genehmigung des Austritts des Prinzen von Augustenburg aus der provisorischen Regierung.

Es stimmten folgende 53 Mitglieder: Dr. Ahlmann, Booth, Probst Bensen, Pastor Burchardi, Cand. Burchardi, Inspector Carstens, Canzleisecretair Claussen, Adv. Claussen aus Heide, Dr. Christiani, Dr. Dreis, Advocat Friederici, Pastor Gardthausen, Advocat Griebel, Advocat Gülich, Dr. Heiberg, Past. Jacobsen, Amtmann Jacobsen, Obergerichtsrath Kamphövener, Justizrath Klenze, Oberstlieutenant Koch, Schullehrer Kolls, Pastor Lau, Landvogt Lempfert, Adv. Lobedanz, Hofbesitzer Lorentzen, Dr. Lorentzen, Müller Lorentzen, Dr. Maack, Advocat Matthiessen, Schullehrer Mester, Dr. Meyer, Pastor Moritzen, Kaufmann Müllenhoff, Dr. Müller, Kirchspielvogt Niemand, Advocat Orth, Professor Olshausen, Kaufmann Petersen, Dr. Prien, Riepen, Cand. Rosenhagen, Schullehrer Schlichting, Dr. Steindorff, Tiedemann, Dr. Thomsen, Kaufmann Todsen, Advocat Warburg, Advocat Wiggers, Pastor Wolf, Physicus Dr. Wülfke, Ziese, Theod. Olshausen mit Ja dafür; und folgende 30 Mitglieder: Aenemann, Professor Asmussen, Pastor Bahnson, Dr. Balemann, Behre, Justizrath Callisen, Prof. Christiansen, Bürgermeister Esmarch, Etatsrath Falck, Pächter Feddersen, Pastor Friedrichsen, Justizrath Fries, Bäcker Greve, Obersachwalter Hancke, Pastor Hansen, Hirschfeld, Kirchspielvogt Johannsen, Justizrath v. Leesen, Amtmann Liliencron, Pastor Lorentzen, Lüdde, v. Moltke, Moller, Deichinspector Petersen, Justizrath Prehn, O.-G.-A. v. Prangen, O.-A.-G.-R. Preußer, Conferenzrath Rathgen, Prof. Ratjen, Prof. Ravit, Senator Rehder, Graf von Reventlow-Jersbeck, Scharmer, Pastor Schmidt, Schuldt, Kirchspielvogt Steenholdt, Hardesvogt Thomsen, Wall, Warnstedt mit Nein dagegen; also da zwei Drittheile nicht dafür, ward die Dringlichkeit abgelehnt.

Kiel, in der 21. Sitzung der schleswig-holsteinischen Landesversammlung, den 12. September 1848.

L. Lorentzen, Schriftführer. **Klenze**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 13. September 1848, in der 22. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 10 Uhr.

Nachdem das Protocoll der 21. Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt war, zeigte der Präsident an, daß von dem constituirten Postmeister Gardthausen eine tabellarische Uebersicht der sämmtlichen von Kiel abgehenden Posten eingereicht sei. Als eingegangen wurde angezeigt: 1) der Ausschußbericht über den Antrag des Abgeordneten Th. Olshausen, betreffend die dem Prinzen Friedrich zu Augustenburg in Beziehung auf seinen Austritt aus der provisorischen Regierung zu ertheilende Antwort; 2) eine Adresse aus Hasselfelde am Harz, betreffend den Waffenstillstand mit Dänemark; 3) ein Antrag des Abgeordneten Steenholdt, betreffend die Einführung einer neuen Landesmatrikel. Es ward darauf zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zunächst zur Berathung über die beanstandete Wahl im 23. schlesw. Wahldistrict, wo der Müller Töge Lorentzen zum Abgeordneten gewählt ist. Der Berichterstatter Justizr. Hancke verlas den Bericht des zur Prüfung der beanstandeten Wahlen ernannten Ausschusses. Der Ausschuß stellte seinen Antrag dahin: „daß der am 11. Aug. d. J. im 23. Wahldistrict des Herzogthums Schleswig vollzogene Ergänzungswahlact, durch welchen der Müller Töge Lorentzen zum Abgeordneten für die constituirende Landesversammlung gewählt ist, für ungültig zu erklären und demgemäß zu cassiren sei." Während der Verlesung des Ausschußberichts war ein auf den Gegenstand der Verhandlung bezügliches Schreiben des Müllers Töge Lorentzen an den Präsidenten eingegangen und wurde von demselben verlesen. In Folge eines in diesem Schreiben ausgesprochenen Wunsches ward auch eine Petition aus dem 23. schleswigschen Wahldistricte zu Gunsten der Gültigkeit der Wahl verlesen. Nach stattgehabter Verhandlung ward der Antrag des Ausschusses mit 88 gegen 2 Stimmen angenommen und der Ergänzungswahlact, durch welchen der Müller Töge Lorentzen gewählt ist, demgemäß für ungültig erklärt. Während der Sitzung waren eingegangen mehrere Exemplare des stenographischen Berichts über die Sitzung der deutschen constituirenden Reichsversammlung vom 5. September, eingesandt von den Abgeordneten Francke und Engel.

Der Präsident zeigte an, daß die Ständezeitungen der früheren Diäten, so wie die Budgets und Rechnungsübersichten im Sitzungssaale ausgelegt seien; ferner erinnerte er daran, daß die Zeit, für welche das Bureau gewählt ist, abgelaufen sei, und daß deshalb morgen eine neue Wahl der Functionaire der Versammlung bevorstehe.

Auf der Tagesordnung stand zunächst die Motivirung der Proposition des Candidaten Burchardi, betreffend die Ablösung der Hörigkeitsverhältnisse auf den adeligen Gütern. Da indeß der Proponent erklärt hatte, daß er die Motivirung seines Antrags zu verschieben wünsche, bis das Mitglied der provisorischen Regierung die in Aussicht gestellten Mittheilungen über die Resultate der Untersuchung der Insteneommission werde gemacht haben, so ward dieser Gegenstand vorläufig übergangen. Der Abgeordnete Justizrath Callisen erklärte darauf, daß er die von ihm gestellte, zunächst auf der Tagesordnung befindliche Proposition, betreffend die Prüfung der Rechnungen über die seit dem Eintritt der provisorischen Regierung erwachsenen Staatsausgaben zurücknehme, indem dieser Gegenstand durch den in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes zu wählenden Finanzausschuß werde erledigt werden.

Darauf motivirte der Abgeordnete Matthiesen seine Proposition: daß zur Ausarbeitung einer Landcommunalordnung ein Ausschuß erwählt werde. Amtmann Liliencron stellte hierzu als Amendement den Antrag auf motivirte Tagesordnung in Erwägung, daß die Berathung über eine Landcommunalordnung durch den Antrag des Abgeordneten Klenze, betreffend die Erlassung mehrerer organischen Gesetze, genügend gefördert werde. Dr. Ahlmann stellte das Amendement, daß dem über den Antrag des Abgeordneten Matthiesen zu wählenden Ausschusse in Gemäßheit des Art. 73 des Staatsgrundgesetzes das Recht ertheilt werde, Vernehmungen vorzunehmen und die Behörden zu requiriren. Nach stattgehabter Discussion ward der Antrag des Abgeordneten v. Liliencron auf motivirte Tagesordnung mit 85 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der Antrag des Abgeordneten Matthiesen ward mit 74 gegen 16 Stimmen angenommen. Das Amendement des Dr. Ahlmann ward mit 67 gegen 23 Stimmen angenommen. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ward auf neun bestimmt und es wurden in denselben gewählt: Landvogt Lempfert mit 64, Advocat Matthiesen mit 60, Inspector Carstens mit 51, Amtmann Jacobsen mit 49, Landvogt Voiquarts mit 49, Hach mit 47, Amtmann Liliencron mit 47, v. Warnstedt mit 47 und Kaufmann Müllenhoff mit 46 Stimmen. Darauf motivirte Pastor Burchardi seinen Antrag, daß die Landesversammlung beschließe, einen Ausschuß zu erwählen, welcher ihr möglichst bald einen Entwurf zu einem Pensionsgesetze vorlege. Der Abgeordnete Matthiesen stellte hierzu das Amendement: daß die Versammlung zur motivirten Tagesordnung übergehe, nahm aber diesen Antrag vor der Abstimmung zurück. Nach stattgehabter Verhandlung ward der Antrag des Pastors Burchardi mit 64 gegen 36 Stimmen angenommen und nachdem die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auf 5 festgesetzt war, wurden in denselben gewählt: Pastor Burchardi mit 74, Professor Ravit mit 39, Tiedemann mit 37, v. Warnstedt mit 33 und Th. Olshausen mit 31 Stimmen. Die Sitzung ward hierauf geschlossen, nachdem die nächste Sitzung auf morgen früh 10 Uhr angesetzt, und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt war.

Zur Beglaubigung:

Olshausen, erster Vicepräsident.

Dr. **Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 12. September 1848, in der 23. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 87 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

In Abwesenheit des Präsidenten übernahm der erste Vicepräsident Herr Olshausen das Präsidium. Das Protokoll der 22. Sitzung wurde verlesen, rectificirt und genehmigt. Das Präsidium zeigte an, daß die beiden Abgeordneten Tiedemann und Callisen wegen Unpäßlichkeit nicht hätten erscheinen können und die Abgeordneten v. Prangen, Theodor Olshausen und Ziese wegen dringender Geschäfte verreist wären. Als eingegangen wurde angezeigt eine Petition der Schullehrer des Kirchspiels Altenkrempe, wegen selbstständiger Organisation des schleswig-holsteinischen Schulwesens, welche verlesen und demnächst ausgelegt wurde. Ferner wurde angezeigt, daß eine Nachricht des Präsidii wegen Erhebung der Diäten an die Tafel geheftet sei und daß der Probeabdruck eines von dem Abgeordneten Herrn Hirschfeld auf Ansuchen des Präsidii entworfenen Tableaux der Versammlung zur Nachsicht und etwanigen Rectification herumgegeben werden solle. Zur Tagesordnung stand die Wahl des Bureaus, und stellte das Präsidium es zuvörderst zur Frage: ob die Wahl wiederum auf 4 Wochen vorgenommen werden solle, welches die Versammlung genehmigte. Hierauf entstand eine Discussion darüber, ob die Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten nach absoluter oder relativer Stimmenmehrheit geschehen solle? Nach geschlossener Debatte stellte das Präsidium die Frage: „Ist es die Ansicht der Versammlung, daß die vorstehende Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten nach der einfachen Stimmenmehrheit geschehe? Dieses wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht. Sodann wurde zur Wahl geschritten und sind gewählt: 1) Der bisherige Präsident Herr Advocat Bargum einstimmig mit 87 Stimmen. 2) Der bisherige erste Vicepräsident Herr Professor Olshausen mit 67 Stimmen. Graf Reventlow hatte 12 Stimmen, Etatsrath Falck und Justizrath Prehn jeder 1 Stimme. 3) Der bisherige zweite Vicepräsident Herr Graf Reventlow mit 48 Stimmen. Herr Probst Boysen erhielt 33 Stimmen, Herr Amtmann Jacobsen 1 und Herr Etatsrath Preusser 1 Stimme. 4) Die bisherigen Secretaire Syndicus Klenze mit 87, Pastor Lorentzen mit 86, Dr. Lorentzen mit 84 und Advocat Sammer mit 80 Stimmen. Zur Tagesordnung stand die Motivirung des Antrags des Abgeordneten Th. Steenholdt, eine neue Landesmatrikel durch eine dazu zu ernennende Commission für die Herzogthümer sobald als möglich ins Leben treten zu lassen. Da der Antragsteller darum bat, daß die Motivirung seines Antrags bis weiter ausgesetzt werden möge, so wurde dieser Gegenstand dadurch für heute wegfällig. Hierauf interpellirte der Abgeordnete Riepen das Regierungsmitglied Bremer dahin: ob, da das Staatsgrundgesetz bereits am letzten Sonnabend genehmigt sei, die Publication desselben nicht bald erwartet werden könnte? Herr Bremer erwiderte hierauf: es seien, wie auch schon früher von ihm Namens der provisorischen Regierung zugesagt worden, die Veranstaltungen zur Publication des Staatsgrundgesetzes sofort getroffen worden, die Uebersetzung in das Dänische und der Druck habe aber einige Zeit erfordert, die Publication sei indessen in wenigen Tagen zu erwarten. Der Amtmann Jacobsen interpellirte das Regierungsmitglied Herrn Bremer: ob die provisorische Regierung die Errichtung von Ministerien beabsichtige und deshalb schon etwas vorgenommen habe? Herr Bremer erwiderte darauf: die provisorische Regierung habe geglaubt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch nichts vornehmen zu kön-

nen. Es bedürfe dieses auch noch zuvor der Einrichtung von Ministerialabtheilungen und eines desfälligen Gesetzes, weshalb es für jetzt der Landesversammlung überlassen werden könne, ob sie darauf antragen wolle. Hierauf brachte der Amtmann Jacobsen sofort eine Proposition ein, dahin gehend: die Landesversammlung beschließt, zur Entwerfung eines Gesetzes, betreffend die Zahl und Einrichtung der Landesministerien einen Ausschuß zu erwählen. Sodann interpellirte der Abgeordnete Dr. Heiberg das Regierungsmitglied Herrn Bremer auf folgende Weise: „In Folge eines in diesen Tagen ergangenen Erlasses aus dem Kriegsdepartement, wonach die Commandeure unsers schleswig-holsteinischen Heers jetzt nur einen 14tägigen simplen Arrest verfügen dürfen, wogegen ihnen früher frei stand, eine zweimal 5tägige Strafe bei Wasser und Brod zu erkennen, stehe es, nach einer ihm zu Theil gewordenen dringlichen Mittheilung, in Aussicht, daß mehrere fremde Officiere den Dienst in unserer Armee aufgeben würden, und daß dadurch, so wie durch den Mangel nothwendig schärferer Strafbestimmungen, als welche der § 4 des provisorischen Kriegsgesetzes, für den Ungehorsam bestimme, große Gefahr für die Disciplin in der Armee eintreten werde, weil mit Rücksicht auf den Volkscharacter und auf die Neubildung des Heeres simpler Arrest nicht als Strafe betrachtet werden dürfte. Der Abgeordnete stellte daher die Frage: ob mehrfach beantragte nothwendige Verbesserungen im Heerwesen eintreten würden, welche durch die Ernennung des Generals v. Bonin zufolge des mitgetheilten Protocollextracts vom 23. August zum Chef des Kriegsministeriums in Aussicht gestanden hätten? Die Sache sei unter den obwaltenden Verhältnissen von der größten Wichtigkeit. Herr Bremer bemerkte, daß er darauf keine Antwort ertheilen könne. Sodann interpellirte der Abgeordnete Herr Dr. Ahlmann das Regierungsmitglied Herrn Bremer wegen der baldigen Publication des Staatsgrundgesetzes in deutscher Sprache allein, wenn die dänische Uebersetzung Aufenthalt veranlasse. Herr Bremer bezog sich auf den erst neulich von der Landesversammlung beschlossenen Antrag an die provisorische Regierung, daß das Staatsgrundgesetz zugleich in deutscher und dänischer Sprache publicirt werden solle. Dr. Ahlmann stellte nun einen Antrag und zwar als dringlich dahin: „die Versammlung beschließt die provisorische Regierung dringend zu ersuchen, das Verfassungsgesetz unverzüglich zu publiciren." Der Antrag wurde unterstützt, die Dringlichkeit desselben aber abgelehnt mit 50 gegen 36 Stimmen. Darauf trug der Amtmann Jacobsen darauf an, daß sein Antrag als ein dringlicher morgen auf die Tagesordnung gebracht werden möge. Nachdem die nächste Sitzung auf Morgen den 15. September um 10 Uhr Vormittags angesetzt und die Tagesordnung bestimmt worden war, wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. Dr. **Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 15. September 1848, in der 24. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 10 Uhr.

Zuerst ward das Protocoll der 23. Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt. Der Präsident Bargum sprach darauf der Versammlung seinen Dank aus für das durch die gestrige einstimmige Wahl ihm bewiesene Vertrauen.

Der Präsident zeigte an, daß die Abgeordneten Hancke, Esmarch, Sammer, Reiche und Warburg auf einige Tage verreist seien; ferner seien, theils wegen Amtsgeschäfte, theils wegen Unwohlseins abwesend die Abgeordneten Asmussen, Heiberg und Klenze.

Als eingegangen wurde angezeigt:

1) Eine Adresse aus Apenrade, in der die Unterzeichner ihren Dank für die Beschlüsse der Landesversammlung vom 4. d. Mts. aussprechen.

2) Eine Adresse von 85 Bewohnern des 11. schleswigschen Wahldistricts, überreicht von Pastor Jacobsen und Dr. Heiberg, in welcher die Unterzeichner ihre Gesinnung hinsichtlich des Waffenstillstandes aussprechen.

3) Eine Adresse aus Tübingen, betreffend den Waffenstillstand mit Dänemark.

Ehe zur Tagesordnung übergegangen wurde, sprach Pastor Jacobsen sich mit Beziehung auf die aus seinem Wahldistricte eingegangene Adresse dahin aus, daß die in derselben dargelegte Gesinnung dort eine allgemeine sei, und daß bald mehrere Adressen gleichen Inhaltes mit zahlreichen Unterschriften aus diesem Districte zu erwarten sein würden.

Auf der Tagesordnung stand der Antrag des Amtmanns Jacobsen, „daß die Landesversammlung beschließe, zur Entwerfung eines Gesetzes, betreffend die Zahl und Einrichtung der Landesministerien," einen Ausschuß zu erwählen. Nachdem der Antragsteller mit Zustimmung der Versammlung den gestern von ihm angekündigten Antrag auf Dringlichkeit dieser Proposition zurückgenommen hatte, motivirte er den Antrag selbst. Nach kurzer Debatte ward mit überwiegender Majorität beschlossen, den Antrag an einen Ausschuß zu verweisen. Die Zahl der Mitglieder derselben ward auf 5 bestimmt, und es wurden in denselben gewählt: Professor Olshausen mit 44, Advocat Samwer mit 41, Advocat Griebel mit 39 Stimmen; die nächstmeisten Stimmen, nämlich 38, hatten Dr. Ahlmann, Probst Boysen, Dr. Heiberg, Etatsrath Lüders und der Oberappellationsgerichtsrath Preusser; von diesen hatten Probst Boysen und Etatsrath Lüders, als die Aelteren, den Vorzug.

Dr. Ahlmann erklärte, seinen gestern eingebrachten Antrag wegen Beschleunigung der Publication des Staatsgrundgesetzes, da derselbe von der Versammlung nicht als dringend anerkannt sei, zurucknehmen zu wollen.

Advocat Rönnenkamp stellte hierauf an das Mitglied der provisorischen Regierung die Frage, ob der Regierung die Ursachen bekannt seien, welche die Fahrt der schleswig-holsteinischen Schiffe gegenwärtig noch hindern, und welche Maßregeln getroffen seien, um diese Hindernisse

zu beseitigen? Das Mitglied der provisorischen Regierung, Herr Bremer, erwiederte darauf, daß diese Angelegenheit bei der Regierung bereits in Anregung gebracht sei, daß er aber für den Augenblick nicht im Stande sei, über besondere, mit Beziehung darauf getroffene Maßregeln, Auskunft zu geben. In Folge dieser Antwort erklärte der Kaufmann Petersen aus Rendsburg, in der nächsten Sitzung einen Antrag einbringen zu wollen wegen der zur Entfernung der Hindernisse der Schifffahrt zu treffenden Maßregeln. Da Graf v. Reventlow und mehrere andere Mitglieder den Kaufmann Petersen ersuchten, den angekündigten Antrag schon heute zu stellen, und als einen dringlichen sofort zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen, so erklärte derselbe sich hierzu bereit und motivirte zunächst die Dringlichkeit seines Antrags, welche von der Versammlung mit einer Majorität von mehr als zwei Drittheilen anerkannt wurde. Der Antragsteller motivirte darauf seinen Antrag selbst, welcher folgendermaßen lautete: „Die Landesversammlung beschließt, die provisorische Regierung zu ersuchen, die unter den obwaltenden Umständen geeigneten Maßregeln baldmöglichst zu treffen, daß diejenigen Hindernisse beseitigt werden, welche der Fahrt der schleswig-holsteinischen Schiffe zur Zeit entgegenstehen."

Etatsrath Lüders beantragte hierzu den Zusatz: „Daß die provisorische Regierung zugleich zu ersuchen sei, nach den Umständen von den bestehenden Gesetzen zu dispensiren.

Dr. Ahlmann stellte das Amendement: „Daß die provisorische Regierung zu ersuchen sei, die gesetzlichen Anordnungen, welche den schleswig-holsteinischen Schiffen verbieten, unter dänischer Flagge, Brandzeichen, Schiffsbriefen &c. zu fahren, in Kraft zu erhalten."

Justizrath Prehn stellte den Antrag: „Daß, da die Sache noch nicht hinlänglich aufgeklärt sei, ein Ausschuß zur Begutachtung desselben ernannt werde."

Professor Olshausen stellte zu dem Antrage des Kaufmanns Petersen das Amendement: „Daß zwischen den Worten „„geeigneten"" und „„Maßregeln"" eingeschoben werde, „„und mit der Ehre Schleswig-Holsteins vereinbarlichen.""

Nach stattgehabter Verhandlung und vor der Abstimmung erklärte Dr. Ahlmann, sein Amendement zurücknehmen zu wollen. Darauf ward der Antrag des Justizraths Prehn: „Daß zur Begutachtung der Sache ein Ausschuß ernannt werde," mit überwiegender Majorität angenommen.

Nachdem die Zahl der Ausschußmitglieder auf 5 festgesetzt war, wurden in denselben gewählt: Kaufmann Wall mit 71, Kaufmann Petersen mit 65, Justizrath Prehn mit 54, Advocat v. Prangen mit 41 und Etatsrath Lüders mit 38 Stimmen.

Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, daß diese Angelegenheit wieder auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde, ohne daß der Ausschußbericht vorher gedruckt und vertheilt wird.

Als eingegangen während der Sitzung ward angezeigt: Ein Schreiben des Müllers Töge Lorentzen, in welchem derselbe den Wunsch ausspricht, daß ihm durch das Bureau, oder sonst auf eine geeignete Weise eine Declaration zugestellt werde, daß der Beschluß, durch welchen seine Wahl für ungültig erklärt ist, nicht gegen seine Person gerichtet, sondern nur durch Mängel bei der Wahlhandlung veranlaßt sei. — Das Schreiben ward verlesen, und die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, daß dem Müller Töge Lorentzen durch den Präsidenten eine Abschrift des Ausschußberichts über die für ungültig erklärte Wahl im 23. schleswigschen Wahldistricte zugestellt werde.

Vor dem Schlusse der Sitzung stellte Dr. Christiani an den Präsidenten die Frage, ob bereits von dem Herzoge von Augustenburg eine Erklärung eingegangen sei, weshalb derselbe, seit der Wiedereröffnung der Sitzungen noch nicht in der Versammlung erschienen sei. Der Präsident antwortete hierauf, daß der Herzog ihm geschrieben habe, er sei bei dem Wiederzusammentreten der Versammlung verhindert, in derselben gegenwärtig zu sein; seitdem sei keine weitere Erklärung von ihm eingegangen. Der Dr. Christiani erklärte darauf, hinsichtlich dieser Angelegenheit sich die weiteren geeigneten Anträge vorbehalten zu wollen.

Die Sitzung ward hierauf geschlossen, nachdem die nächste Sitzung auf Montag, Mittags 12 Uhr, angesetzt und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt war.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Dr. Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 18. September 1848, in der 25. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Die Versammlung ward um 12 Uhr vom Präsidenten eröffnet. Zur Tagesordnung stand die Verlesung des Protocolls der letzten Sitzung. Dasselbe wurde genehmigt. — Der Präsident zeigte an, daß die Abgeordneten Dr. Wülfke, Professor Ratjen, Oberappellationsrath Preusser und Obristlieutenant Koch an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen verhindert seien.

Als eingegangen wurden vom Präsidenten angezeigt und verlesen:

1) Adresse vieler Einwohner der Stadt Schöningen im Herzogthum Braunschweig, in Betreff des Waffenstillstandes.

2) Adresse der Bürgerversammlung von Göttingen in Betreff des Waffenstillstandes.

3) Mehrere Exemplare des Berichts der Mehrheit der vereinigten Ausschüsse der Nationalversammlung, übersandt vom Abgeordneten Professor Wurm.

4) Adresse des deutschen Volksvereins in Breslau, betreffend den Waffenstillstand.

5) Petition von Nortorf, betreffend die Aufnahme Nortorf's unter die gewerbtreibenden Orte bei Erlassung des Wahlgesetzes und die Empfehlung der Erhebung zum Flecken. — Der Präsident erklärte, daß er die Petition dem Wahlgesetzausschuß übergeben werde, und daß der Abgeordnete Pastor Friedrichsen in Betreff des zweiten

Theils der Petition einen Antrag angekündigt habe: „Die Versammlung beschließt: Die Bitte des Dorfes Nortorf, um Ertheilung eines Fleckensprivilegiums und Concession zu einem Wochen- und Viehmarkte der provisorischen Regierung zur Gewährung zu empfehlen."

6) Schreiben des Landvogts Volquarts, worin derselbe seinen Austritt aus der Versammlung anzeigt.

Zur Tagesordnung stand ferner die Vorberathung über den Antrag des Abgeordneten Th. Olshausen, daß die schleswig-holsteinische Landesversammlung unter dankbarer Anerkennung der Verdienste, welche der Prinz sich um das Land erworben habe, zu dem Austritte desselben aus der provisorischen Regierung ihre Zustimmung ertheile. Es nahm Niemand das Wort.

Es motivirte demnach der Abgeordnete Steenholdt seinen Antrag, „daß die Versammlung beschließe, eine neue Landesmatrikel baldmöglichst durch eine Commission ins Leben treten zu lassen." Nach längerer Debatte wurde die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung desselben beschlossen und wurden die Abgeordneten Tiedemann, Ravit, Steenholdt, Lempfert, Moritzen erwählt.

Der Abgeordnete Lempfert stellte den Antrag: „Die Versammlung beschließt: Jeder, der in mehr als 2 Ausschüsse gewählt ist, kann eine dritte und vierte Wahl ablehnen."

Der Abgeordnete Dr. Meyer stellte den Antrag: „Die Landesversammlung beschließt: die provisorische Regierung ist aufzufordern, mit Energie die geeigneten Maßregeln zu treffen, der dänischen Propaganda, welche im nordlichen Schleswig von Neuem ihre Umtriebe beginnt, und einen anarchischen Zustand zu erzeugen droht, auf das Entschiedenste entgegenzutreten, namentlich zu diesem Zwecke 1) in den Distrieten, in welchen sich solche Umtriebe zu erkennen geben, außerordentliche Regierungsbeamte mit geeigneten Instructionen zu ernennen; 2) diese außerordentlichen Beamten durch Militair oder eine Gensd'armerie in der gehörigen Stärke zu unterstützen; 3) die Verfügungen, die Aushebung der Recruten und die Zahlung der Kriegssteuer betreffend, mit Kraft und Strenge in Ausführung bringen zu lassen, und die erstere Verfügung auf das Amt und die Stadt Hadersleben wiederum zu erstrecken, wo deren Ausführung wegen deren früheren feindlichen Besetzung unterblieben ist."

Der Abgeordnete Jebens beantragt: „Die Landesversammlung beschließt einen Ausschuß zu errichten zur Entwerfung und Vorlage einer Proclamation an das Volk von Schleswig-Holstein, worin dasselbe auf die durch das Staatsgrundgesetz nunmehr sowohl im Allgemeinen als im Besonderen gesicherten großen Vortheile aufmerksam gemacht, und demgemäß aufgefordert wird, dies anzuerkennen, und für das Staatsgrundgesetz hinfort einmüthig zu streben und nöthigenfalls zu kämpfen.

Nach Festsetzung der Tagesordnung für die folgende Sitzung wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Samwer**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 19. September 1848, in der 26. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 83 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung ward das Protocoll der letzten Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt.

Sodann zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) Eine vom Regierungsmitgliede, Herrn Bremer, überreichte Anzeige vom Wahldirector des 30. holsteinischen Wahldistricts, daß der Herr Th. Olshausen die auf ihn gefallene Wahl angenommen habe.

2) Eine Eingabe von Freudenstadt in Würtemberg, betreffend den Waffenstillstand.

3) Eine Dankadresse an die Landesversammlung aus Neustadt.

4) Eine Petition mehrerer Schullehrer aus der Stadt Lütjenburg und der Umgegend, betreffend eine neue Organisation des Schulwesens.

5) Eine Eingabe vom Capitain Schuster aus Hamburg.

Die 4 letzten Eingaben wurden vom Präsidenten verlesen und daenach ausgelegt.

Zur Tagesordnung stand demnächst die Schlußberathung über den Antrag des Eisenbahndirectors Th. Olshausen, wegen einer Antwort an Se. Durchlaucht, den Prinzen von Augustenburg. Nach stattgehabter Verhandlung ward einstimmig beschlossen, daß nach dem Antrage des Ausschusses die Erwiderung an den Prinzen dahin gefaßt werde: „daß die schleswig-holsteinische Landesversammlung, unter dankbarer Anerkennung der Verdienste, welche der Prinz sich um das Land erworben habe, zu dem Austritt desselben aus der provisorischen Regierung ihre Zustimmung ertheile."

Zur ferneren Tagesordnung stand die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag des Kaufmanns Petersen, betreffend Maßregeln zur Beseitigung der Hindernisse, die der Fahrt der schleswig-holsteinischen Schiffe entgegenstehen. Da indessen der Ausschußbericht noch nicht eingegangen war, so wurde die Verhandlung noch ausgesetzt.

Hierauf motivirte der Abgeordnete Dr. Meyer seinen Antrag, betreffend geeignete Maßregeln, um der dänischen Propaganda im nördlichen Schleswig entgegenzutreten. Der Antrag wurde von einer genügenden Anzahl Mitglieder unterstützt, und nach stattgehabter Discussion wurde von der Versammlung beschlossen, zur Prüfung dieses Antrages einen Ausschuß von 5 Mitgliedern zu erwählen. Es wurden in diesen Ausschuß gewählt: Dr. Meyer mit 89, Dr. Maack mit 54, Hofbesitzer Lorentzen mit 46, Abgeordneter Brackel mit 41 und Hardesvogt Thomsen mit 38 Stimmen.

Vom Präsidio ward als eingegangen angezeigt: der Ausschußbericht, betreffend die Entwerfung eines Gesetzes über die Zahl und Einrichtung der Landesministerien.

Demnächst wurde übergegangen zur Motivirung des Antrages des Abgeordneten Jebens, betreffend die Entwerfung und Vorlage einer Proclamation an das Volk von Schleswig-Holstein. Nachdem der Antrag vom Proponenten motivirt, von einer hinreichenden Anzahl Mitglieder unterstützt und von der Versammlung discutirt worden war,

wurde mit überwiegender Majorität die Ueberweisung des Antrages an eine zu erwählende Committee von 3 Mitgliedern beschlossen. Gewählt wurden in diese Committee: Pastor Gardthausen mit 52, Lehrer Schlichting mit 37 und Pastor Hansen mit 32 Stimmen.

Zur Tagesordnung stand endlich noch der Antrag des Landvogt Lempfert, betreffend einen Zusatz zum § 13 der Geschäftsordnung. Der Proponent motivirte seinen Antrag; der Antrag wurde von keinem Mitgliede der Versammlung unterstützt, und war somit von der Versammlung abgelehnt.

Vor dem Schluß der Sitzung ward von dem Abgeordneten Th. Olshausen folgender, von ihm als dringlich bezeichneter Antrag gestellt: „Die Landesversammlung beschließt: Einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu bestellen, welcher die Aufgabe hat, die auf den Waffenstillstand bezüglichen Verhandlungen und Angelegenheiten fortdauernd zu überwachen, um 1) der Landesversammlung Kunde über die Sachlage fortgehend mitzutheilen, 2) so oft der Ausschuß selbst es für nöthig hält, Anträge zu stellen, deren Berathung stets für dringlich anzusehen und als solche in der Versammlung zu behandeln sei." Nach stattgehabter Discussion über die Dringlichkeit des ersten Theils des Antrages erklärten sich bei der Abstimmung 53 Mitglieder für und 40 gegen die Dringlichkeit, die sonach abgelehnt war, weil sich nicht zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt hatten.

Der Abgeordnete Lempfert äußerte, Namens des Ausschusses wegen einer Landcommunalordnung, den Wunsch, daß an die Stelle des ausgetretenen Landvogts Volquardts der Probst Boysen in den Ausschuß aufgenommen werde; wogegen von der Versammlung nichts zu erinnern gefunden ward.

Der Abgeordnete Dr. Christiani machte darauf aufmerksam, daß der Herzog von Augustenburg noch nicht wieder in der Versammlung erschienen sei, und sprach die Hoffnung aus, daß das Präsidium das in diesem Falle Erforderliche veranlassen werde. — Der Präsident erwiderte hierauf, daß er bereits am gestrigen Tage, da die Abwesenheit des Herzogs 14 Tage gedauert, in einem Schreiben an die provisorische Regierung die erforderliche Anzeige gemacht hätte.

Der Abgeordnete Kaufmann Wall zeigte an, daß der Ausschuß wegen der Maßregeln in Betreff der Fahrt der schleswig-holsteinischen Schiffe noch einigen näheren Nachrichten entgegensehe, und deshalb erst in den nächsten Tagen seinen Bericht einreichen könne.

Unter Anberaumung der nächsten Sitzung auf morgen, 10 Uhr, und Festsetzung der Tagesordnung ward die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **L. Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 20. September 1848, in der 27. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 96 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Zur Tagesordnung stand der Antrag des Abgeordneten Th. Olshausen, betreffend die Bestellung eines Ausschusses zur Ueberwachung der auf den Waffenstillstand bezüglichen Verhandlungen und Angelegenheiten.

Der Proponent motivirte denselben, namentlich auch dessen Dringlichkeit. Die Frage über die Dringlichkeit des Antrags wurde mit mehr als zwei Drittel Stimmen bejaht. Im Verlauf der Debatte stellte der Abgeordnete Advocat Sammer zu dem zweiten Antrage des Proponenten, welcher dahin geht, daß die Anträge des Ausschusses stets als dringlich anzusehen und zu behandeln seien, ein Amendement in dem Sinne, daß die Dringlichkeitsfrage über solche Anträge des Ausschusses durch absolute Majorität in der Versammlung zu entscheiden sei.

Nach geschlossener Discussion wurde die vom Präsidenten gestellte Frage: „Beschließt die Versammlung, in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller, einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu bestellen, welcher die Aufgabe hat, die auf den Waffenstillstand bezüglichen Verhandlungen und Angelegenheiten fortdauernd zu überwachen, um der Landesversammlung Kunde über die Sachlage fortgehend mitzutheilen," mit 92 gegen 4 Stimmen bejaht, und der als Amendement gestellte Antrag des Abgeordneten Sammer, dahin lautend: „daß der Ausschuß, so oft er selbst es für nöthig hält, Anträge zu stellen, deren Berathung, sobald sich eine absolute Majorität in der Versammlung für die Dringlichkeit derselben entscheidet, als dringlich zu behandeln ist," mit 82 gegen 14 Stimmen angenommen, wodurch der zweite Antrag des Abgeordneten Olshausen wegfällig wurde. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wurde auf 7 bestimmt, und sind in denselben gewählt: die Abgeordneten: Th. Olshausen mit 72, Syndicus Prehn mit 55, Graf Reventlow mit 54, Dr. Balemann mit 53, Landdrost Rathgen mit 52, Etatsrath Lüders mit 51 und Landvogt Jensen mit 50 Stimmen.

Hierauf wurde der Ausschußbericht, betreffend die Beseitigung der Hindernisse für die schleswig-holsteinische Schifffahrt, durch den Berichterstatter Justizrath Prehn verlesen, und zuvörderst die Debatte über den ersten Antrag des Ausschusses eröffnet, in deren Verlauf die Abgeordneten Lüders und Prof. Olshausen ihre gestellten Amendements zurückzogen.

Nachdem die demnächst folgende Debatte über den zweiten Antrag des Ausschusses geschlossen worden war, wurde der erste Antrag des Ausschusses, also lautend: „daß die Landesversammlung an die provisorische Regierung das Ersuchen richte, es möge dieselbe verfugen, daß den schleswig-holsteinischen Schiffen, welche aus inländischen Häfen auseclarirt werden, wenn Beikommende Solches wünschen sollten, der frühere Meßbrief zu lassen sei, daß jedoch in diesem Fall

auf demselben ein obrigkeitlicher Attest hinzuzufügen sei, aus welchem hervorgehe einerseits, daß die frühere Bezeichnung des Schiffes als „Dansk Eiendom" — in Folge Verfügung der provisorischen Regierung verändert worden, andererseits, daß in den Herzogthümern Schleswig-Holstein die von der Krone Dänemark für das Königreich und für die Herzogthümer abgeschlossenen Handelstractate hieselbst unverändert in Kraft bestehen und fremde hier ankommende Schiffe darnach behandelt werden," mit 95 Stimmen gegen 1 angenommen, und gleichfalls wurde der zweite Antrag des Ausschusses, also lautend: „Daß die Landesversammlung an die provisorische Regierung das Ersuchen stellen wolle, dieselbe möge bewirken, daß eine befreundete deutsche Regierung ihre Consuln dahin instruiren wolle, daß dieselben denjenigen Schiffern, welche ihre Hülfe in Anspruch nehmen, solche nach Kräften zu gewähren haben, und von der getroffenen Veranstaltung dem schifffahrttreibenden Publicum auf die der Regierung geeignet erscheinende Weise Kunde geben lassen," einstimmig angenommen.

Die Ausfertigung des hiernach an die provisorische Regierung zu erlassenden Gesuches wurde dem Präsidio und dem Berichterstatter überlassen, damit das Gesuch noch heute expedirt werden könne.

Nachdem hierauf die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf morgen Vormittags 10 Uhr von dem Präsidenten bestimmt worden war, reichte der Abgeordnete Professor Asmussen einen Antrag ein, folgendermaßen lautend: „Die Landesversammlung beschließt, die provisorische Regierung zu ersuchen, eine Commission von sachkundigen Männern zu ernennen, um einen Entwurf zu einer allgemeinen Schulordnung abzufassen."

Der Präsident bemerkte, daß dieser Antrag auf die morgende Tagesordnung gesetzt werde und wurde damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze,** Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 21. September 1848, in der 28. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Nachdem das Protocoll der 27. Sitzung verlesen und genehmigt war, zeigte der Präsident als eingegangen an:

1) Eine Petition, eingereicht im Auftrage vieler Bürger und Einwohner Kiels, betreffend den Widerstand gegen den Waffenstillstand.

2) Fünf gleichlautende Petitionen, unterschrieben zusammen von 25 Schullehrern, betreffend einige auf das Schulwesen sich beziehende Artikel des Staatsgrundgesetzes.

3) Ein Schreiben des Kaufmanns Schweffel; demselben war beigelegt ein Schreiben des Hafenmeisters Heesch in Laboe, worin derselbe meldet, daß die dortige Batterie auf Befehl der Commandantur zu Friedrichsort demontirt werden solle.

Mit Beziehung auf diese Nachricht richtete der Präsident an das anwesende Mitglied der provisorischen Regierung, Herrn Bremer, die Frage, ob die Demontirung in Laboe mit Vorwissen der provisorischen Regierung geschehen, und ob der Befehl dazu von dem commandirenden General ausgegangen sei. Hr. Bremer antwortete darauf, daß er ohne alle officielle Mittheilung über den beregten Punct sei, und deshalb keine nähere Aufklärung geben könne. Pastor Wolf theilte mit, daß, nach einer zuverlässigen, ihm zugegangenen Nachricht, auch in Friedrichsort die Kanonen von den Wällen zurückgezogen und die Besatzung und Munition entfernt würden. Er erklärte, deshalb folgenden Antrag als einen dringlichen stellen und sofort zur Verhandlung bringen zu wollen: „Die Landesversammlung wolle beschließen, forderfamst sich in Kenntniß zu setzen über die Vorgänge in Laboe und Friedrichsort, und nach befundener Sache die ihr geeignet scheinenden Maßregeln zu ergreifen, die festen Plätze unseres Landes in wehrhaftem Zustande zu erhalten." Während der Discussion über die Dringlichkeit dieses Antrages theilte der Kanzleisecretair Claussen mit, daß auch von den Batterien in Eckernförde schon am 9. d. die Kanonen zurückgezogen seien.

Dr. Steindorff stellte an das Mitglied der provisorischen Regierung die Frage, ob auch bereits mit der Desarmirung von Rendsburg begonnen wäre, und ob namentlich — wie er gehört habe — die leichteren Geschütze aus den Vorwerken zurückgezogen würden. — Herr Bremer erklärte, hiervon bei seiner Anwesenheit in Rendsburg nichts bemerkt zu haben; im Uebrigen aber sei er ohne genauere Mittheilungen über diesen Gegenstand.

Nachdem noch einige Mitglieder Nachrichten mitgetheilt hatten über die auch bei Flensburg vorgenommene Demontirung und Demolirung von Befestigungswerken, stellte Advocat Wiggers an das Mitglied der provisorischen Regierung die Frage, ob die provisorische Regierung auf derartige militairische Maßregeln irgend einen Einfluß ausübe, und welche Rücksicht von dem commandirenden General auf ihre Aeußerungen genommen werde, oder ob dieses Alles ohne ihr Vorwissen geschehen. — Herr Bremer erklärte, hierüber keine Auskunft geben zu können.

Dr. Christiani erklärte zum Antrage des Pastor Wolf einen Zusatz vorschlagen zu wollen, dahin gehend: „daß die provisorische Regierung eiligst aufgefordert werde, sich auf's Schleunigste über den Stand unserer Vertheidigungsanstalten in genaue Kenntniß zu setzen und kräftige Maßregeln zu ergreifen, um sie in wehrhaftem Zustande zu erhalten."

Advocat Reiche stellte zu dem Antrage des Pastor Wolf folgendes Amendement: „Die Landesversammlung wolle beschließen, daß der Antrag des Pastor Wolf, betreffend die zu ergreifenden Maßregeln gegen etwanige Desarmirung der Festungen und Forts, an die zur Ueberwachung der Waffenstillstandsangelegenheiten erwählte Commission zu überweisen sei."

Der Abgeordnete Th. Olshausen stellte ferner folgendes Amendement: „Die Landesversammlung beschließt: 1) die provisorische Regierung ist auf das Dringendste aufzufordern, sofort die entschiedensten Maßregeln zu treffen, daß die Desarmirung der schleswig-holsteinischen Befestigungswerke nicht zugelassen werde, und diese Aufforderung ist durch eine eigene Deputation aus der Mitte der Ver-

sammlung bei der provisorischen Regierung in Rendsburg kräftig zu unterstützen; 2) bei dem Oberbefehlshaber der deutschen Armee, General von Bonin, eine Protestation gegen die Entwaffnung der schleswig-holsteinischen Befestigungswerke, als selbst den Waffenstillstandsbedingungen zuwider, einzulegen, und ihn für etwanige in dieser Beziehung erlassene Befehle dem deutschen Vaterlande gegenüber verantwortlich zu erklären. — Die Landesversammlung wird diesen Protest durch eine eigene aus ihrer Mitte erwählte Deputation überbringen lassen."

Dr. Heiberg stellte ebenfalls den Antrag, daß die Beschlüsse, welche die Versammlung in dieser Angelegenheit fassen werde, durch eine besondere Deputation nach Rendsburg gebracht und bei der provisorischen Regierung kräftigst unterstützt würden.

Nachdem der Schluß der Debatte über die Dringlichkeit mit 57 gegen 36 Stimmen beschlossen war, ward die Dringlichkeit des Antrags des Pastor Wolf einstimmig von der Versammlung anerkannt. — Hierauf ward einem von Dr. Christiani ausgesprochenen und von mehreren Mitgliedern getheilten Wunsche gemäß die Sitzung auf eine kurze Zeit unterbrochen.

Nachdem die Sitzung wieder eröffnet war, theilte der Präsident mit, daß der gestern zur Ueberwachung der Waffenstillstandsangelegenheiten gewählte Ausschuß in der Zwischenzeit den Antrag des Pastor Wolf und die dazu gemachten Verbesserungsvorschläge geprüft habe und sofort seinen Bericht erstatten werde. Der Berichterstatter des Ausschusses, Dr. Balemann, theilte darauf mit, daß das Mitglied der provisorischen Regierung, Graf Reventlou, welcher gerade in Kiel anwesend, von dem Ausschusse eingeladen sei, in seiner Mitte zu erscheinen, und dieser Einladung bereitwillig entsprochen habe; Graf Reventlou habe ebenfalls über die Gründe der in Laboe getroffenen Maßregeln keine Auskunft geben können, habe sich jedoch bereit erklärt, sofort nach Schleswig zum Oberbefehlshaber der deutschen Truppen, General von Bonin, und zum Höchstcommandirenden der schleswig-holsteinischen Truppen, dem Grafen v. Baudissin, zu reisen, und der Versammlung die auf diese Weise erlangten Aufklärungen schleunigst mitzutheilen, zu diesem Behufe habe es dem Ausschusse erforderlich geschienen, daß von der Landesversammlung ein Schreiben an die provisorische Regierung beschlossen und dem Grafen Reventlou sofort übergeben werde. Der Ausschuß habe ein solches Schreiben, welches die in dieser Angelegenheit vorläufig erforderlich scheinenden Anträge enthalte, bereits entworfen. — Der Dr. Balemann verlas hierauf den erwähnten Entwurf des Schreibens an die provisorische Regierung. Die in diesem Schreiben gestellten Anträge gingen dahin: „die provisorische Regierung dringend aufzufordern, aufs Schleunigste zu veranlassen, daß die Befestigungswerke, namentlich des Kieler Hafens, in Vertheidigungszustand erhalten, und insofern dieselben schon geschwächt sein sollten, in ihrer früheren Stärke wieder hergestellt werden; ferner der Landesversammlung über die Veranlassung zu jenen beunruhigenden Maßregeln, so wie über die Ausführung der beantragten Verfügungen möglichst genaue Aufklärungen baldigst mitzutheilen."

Nach Verlesung dieses Schreibens erklärten die Abgeordneten Dr. Christiani, Th. Olshausen, Dr. Heiberg, Advocat Reiche und Pastor Wolf, daß sie, mit Rücksicht auf die vom Ausschusse beantragten Beschlüsse, ihre besondern Anträge und Amendements zurückzögen. Zu dem Entwurfe des Schreibens stellte Prof. Olshausen das Amendement: „daß in dem Satze, „„da selbst die Waffenstillstandsbedingungen ausdrücklich den Status quo der Fortificationswerke feststellen,"" vor dem Worte „„Waffenstillstandsbedingungen"" die Worte „„zur Kunde der Versammlung gekommenen"" eingeschoben werden."

Mit dieser Aenderung erklärte sich der Ausschuß und die Versammlung einverstanden.

Advocat Sammer stellte das Amendement: daß in dem Satze: „„die Versammlung findet jene oben erwähnten Maßregeln, von welchen sie annehmen muß, daß sie von dem Oberbefehlshaber des deutschen Heeres, General von Bonin, veranlaßt sind, um so unbegreiflicher..."", der Zwischensatz, „„von welchen sie annehmen muß, daß sie von dem Oberbefehlshaber des deutschen Heeres, General von Bonin, veranlaßt sind,"" weggelassen werden."

Etatsrath Lüders stellte hierzu das von mehreren Mitgliedern unterstützte Unter-Amendement, „daß nur der Name des General von Bonin weggelassen werde, im Uebrigen aber der erwähnte Zwischensatz stehen bleibe."

Der Abgeordnete Th. Olshausen stellte das Amendement, „daß der Name des General von Bonin stehen bleibe, aber nach demselben hinzugefügt werde, „„oder seinem Vorgänger im Amte.""

Vor der Abstimmung erklärte der Advocat Sammer, daß er seinen Antrag zurücknehme und sich dem vom Etatsrath Lüders gestellten Amendement anschließe.

Hierauf ward das Amendement des Etatsrath Lüders mit 52 gegen 41 Stimmen angenommen, und damit war das von dem Abgeordneten Th. Olshausen gestellte Amendement erledigt.

Das von dem Ausschusse entworfene Schreiben an die provisorische Regierung ward hierauf mit den angenommenen Modificationen einstimmig von der Versammlung genehmigt, und sofort die Aussertigung desselben durch das Bureau veranlaßt.

Als hierauf zur Tagesordnung übergegangen werden sollte, sprach Dr. Christiani den Wunsch aus, daß die Sitzung geschlossen werden möge. Der Präsident theilte hierauf mit, daß der zunächst auf der Tagesordnung befindliche Gegenstand der Antrag des Pastor Friedrichsen sei, betreffend die Ertheilung eines Fleckensprivilegiums und die Concession zu einem Wochen- und Viehmarkte für das Dorf Nortorf; der Antragsteller habe indeß gewünscht, die Motivirung seines Antrages vorläufig noch zu verschieben. Demnach sei der nächste auf der Tagesordnung befindliche Gegenstand die Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend den Antrag des Amtmanns Jacobsen auf die Entwerfung eines Gesetzes über die Zahl und Einrichtung der Landesministerien. Da indeß die Mehrheit der Versammlung sich mit dem Wunsche des Dr. Christiani einverstanden erklärte, so ward die Sitzung, nachdem die

Tagesordnung für die nächste Sitzung festgesetzt war, geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Dr. Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 22. September 1848, in der 29. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 87 Mitglieder.

Der Präsident eröffnete um 10 Uhr Morgens die Sitzung. Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, berichtigt und genehmigt.

Der Präsident zeigte als eingegangen an:

1) Eine Anzeige des Abgeordneten Geidel, daß er wegen einer Reise an mehreren Sitzungen nicht werde Theil nehmen können.

2) Mehrere Nummern der „Nordslesvigske Tidende" mit Abdrücken des Protocolls der Versammlung.

3) Eine Anzeige der „Schleswig-Holsteinischen Zeitung," daß sie den Abdruck der Versammlungsprotocolle nicht fortsetzen könne.

4) Eine Adresse mehrerer Eingesessenen des Gutes Oevelgönne, betreffend den Waffenstillstand, welche verlesen wurde.

5) Entwurf einer Proclamation in Betreff des Staatsgrundgesetzes, — welcher gleichfalls verlesen wurde. Es wurde vom Pastor Gardthausen der Antrag auf Dringlichkeit der Berathung über denselben gestellt, indeß vorläufig zurückgenommen, bis der Ausschuß in Betreff des Waffenstillstandes gehört worden sei.

Zur Tagesordnung stand die Vorberathung über den Ausschußbericht in Betreff der Landesministerien; dieselbe wurde unterbrochen durch die Anzeige des Präsidenten, daß der Ausschuß wegen der Waffenstillstandsangelegenheit einen dringlichen Antrag eingereicht habe, und es wurde von diesem Ausschusse der Antrag auf Erlaß des nachstehenden Schreibens an die provisorische Regierung gestellt. Der Antrag wurde, nachdem die Versammlung sich für die Dringlichkeit desselben ausgesprochen hatte, einstimmig angenommen. Das Schreiben lautet:

An die provisorische Regierung in Rendsburg.

Durch die anliegende Bekanntmachung ist es zur Kunde der Landesversammlung gekommen, daß drei Männer es gewagt haben, sich als eine, angeblich in Gemäßheit des Waffenstillstandsvertrags zur gemeinsamen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein während der Dauer des Waffenstillstands bereits in Wirksamkeit getretene Immediatcommission und als die einzige rechtmäßige oberste Verwaltungsbehörde der Herzogthümer zu bezeichnen, von den Behörden und Beamten der Herzogthümer Gehorsam in Anspruch zu nehmen und zur Einsendung von Berichten, Eingaben und Gesuchen aufzufordern. — Abgesehen davon, daß der angeblichen Commission jegliche Legitimation fehlt, und schon ihre Existenz den von ihr selbst angezogenen Waffenstillstandsbedingungen widerspricht, erkennt das Land nur in der provisorischen Regierung die höchste Regierungsbehörde der Herzogthümer an, und die Landesversammlung hat in den einstimmig gefaßten und in das Staatsgrundgesetz aufgenommenen Beschlüssen vom 4. d. M. es ausgesprochen, daß jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung ihrer Zustimmung bedürfe. — Die Landesversammlung hat daher die lediglich durch die angeschlossene Bekanntmachung zu ihrer Kunde gelangten Umtriebe ihrer ernstlichen Erwägung unterzogen und in denselben nur einen Versuch zu anarchischen Bestrebungen und zur Störung der öffentlichen Ordnung erblicken können, um dadurch Zwiespalt im Innern des Landes zu erregen und dasselbe durch Schwächung der zur Vertheidigung dienenden Kräfte dem Feinde zu überantworten. — Zwar hält die Landesversammlung sich überzeugt, daß die Bevölkerung der Herzogthümer in Verbindung und Einklang mit den Beamten sich durch jene Unruhestifter, an deren Spitze ein für das Land unheilvoller Name steht, nicht wird irre leiten lassen, sondern, durchdrungen von der Nothwendigkeit des festen Zusammenhaltens zur Erreichung des Allen gemeinsamen Ziels, mit Entschiedenheit der Erneuerung des bereits einmal durch die Haltung des Volks vereitelten Versuchs, das Land in Wirren zu stürzen, entgegentreten werde; zwar darf die Landesversammlung vertrauungsvoll voraussetzen, daß auch die provisorische Regierung es nicht an geeigneten Maßregeln gegen jenes Attentat werde fehlen lassen; aber die Landesversammlung hat es doch bei der Wichtigkeit der Sache für ihre Pflicht erkennen müssen, die provisorische Regierung hiebei ihrer entschiedenen Unterstützung zu versichern und Dieselbe aufzufordern, auf's Schleunigste mit aller Kraft und Energie gegen jene Unruhestifter und deren fernere Bestrebungen einzuschreiten, die Bevölkerung des Landes vor jeder Theilnahme an denselben zu warnen, die Unterdrückung der Bekanntmachung und etwaniger sonstiger Erlasse anzuordnen, die Verhaftung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen, wo sie innerhalb der Herzogthümer betroffen werden möchten, zu verfügen, und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, wie zur Abwehr etwaniger Versuche der Gewalt, die nöthigen militairischen Kräfte an den geeigneten Orten und namentlich in den zunächst den Einflüssen der Anarchisten ausgesetzten Districten aufzustellen und mit entsprechenden Instructionen zu versehen."

Es wurde demnach von dem Präsidenten die Frage gestellt, ob die Versammlung die Berathung über die Proclamation in Betreff des Staatsgrundgesetzes für dringlich erachte, und mit 47 gegen 44 Stimmen verneint.

Hierauf wurde die Vorberathung über den Ausschußbericht in Betreff der Landesministerien wieder aufgenommen und dabei folgende Amendements gestellt:

Vom Abgeordneten Dr. Heiberg, „daß es heißen soll: „„§ 1. Das Staatsministerium besteht aus vier Mitgliedern. § 2. Die Abtheilungen, welchen dieselben vorstehen, sind: 1) das Ministerium des Innern, 2) das Ministerium der Justiz, 3) das Ministerium des Cultus, 4) das Ministerium der Finanzen, 5) das Ministerium des Kriegswesens, 6) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die Leitung (des Cultus oder der geist-

lichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der National-Erziehung, so wie die) der auswärtigen Angelegenheiten wird einem der Minister übertragen.""

2) Vom Abgeordneten Callisen: „Die §§ 3 bis 7 fallen weg, und ist dem ersten Satze des § 8 folgende Fassung zu geben: „„Die Vertheilung der Geschäfte zwischen den einzelnen Ministerien unterliegt der Beschlußnahme des Gesammtministeriums, und ist sofort, nachdem dieselbe beschafft, auf demselben Wege wie sonstige gesetzliche Erlasse zur öffentlichen Kunde zu bringen.""

3) Vom Abgeordneten Mommsen: „Daß die §§ 3—7 wegfallen und der § 8, welcher dann als § 3 zu bezeichnen wäre, folgendergestalt lauten möge: „„Die provisorische Einrichtung der in jedem Ministerium nöthigen Abtheilungen unterliegt der Genehmigung des Gesammtministeriums. Der nächsten Landesversammlung soll nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen ein Entwurf zur definitiven Einrichtung der Ministerien vorgelegt werden.""

4) Vom Obergerichtsrath Kamphövener: „Daß in dem § 3 statt des Satzes: „„Demselben ist überdies die Oberleitung der Sicherheitspolizei überwiesen," zu setzen: „„Demselben ist überdies die Oberaufsicht über das Gefängnißwesen überwiesen,"" und daß in dem § 6 hinter dem Worte: „„Brandversicherungswesen,"" einzuschalten: „und das gesammte Polizeiwesen,"" so wie

5) Vom Etatsrath Falck, als Subamendement zu dem Verbesserungsantrage des Herrn Obergerichtsraths Kamphövener: „daß nach dem Worte „Gefängnißwesen"" eingeschaltet werde „„und Strafanstalten"".

6) Vom Pastor Wolf: „Die Landesversammlung beschließt, dem § 4 folgende Fassung zu geben: „„Das Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten begreift die Verwaltung der Universität und höheren Lehranstalten so wie die Volksschulen.""

7) Vom Landvogt Lempfert: „daß der § 4 so heißen möge: „„Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten begreift die Ausübung der Kirchengewalt in der evangelischen Landeskirche, so wie die Verwaltung des gesammten Unterrichts und der Erziehung. Der Minister ist immer Protestant.""

8) Vom Abgeordneten Rosenhagen: „daß der § 4 so heißen möge: „„Das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten begreift theils die Oberaufsicht über alle Religionsgesellschaften, theils die Verwaltung der Universität und höhern Lehranstalten, so wie der Volksschulen.""

9) Vom Abgeordneten Pastor Bahnson: „daß der § 4 so heißen möge: „„Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten begreift, so lange es sich zur christlichen Kirche bekennt, theils die Ausübung der Kirchengewalt der evangelischen Kirche, theils die Verwaltung der Universität und höheren Lehranstalt, so wie der Volksschule.""

10) Vom Dr. Heiberg: „daß der § 4 so heißen möge: „„Das Ministerium — — — begreift theils die Verwaltung der Universität, der höheren Lehranstalten und der Volksschulen, so wie die Leitung der Nationalerziehung und die Oberaufsicht über Museen, Kunst- und sonstige Bildungsanstalten"".

11) Vom Abgeordneten Lau: „daß im § 4 zu den Worten: „„theils die Ausübung der Kirchengewalt in der evangelischen Kirche,"" werde hinzugefügt: „„so lange dieselbe vom Staate verwaltet wird.""

12) Vom Abgeordneten Feldericci: „daß im § 5 des Entwurfs die Worte: „„die Militairrechtspflege"" wegfallen mögen."

13) Vom Dr. Heiberg: „daß der § 6 so laute: „„Das Ministerium des Innern umfaßt neben der Leitung der allgemeinen Politik der innern Landesangelegenheiten, die Oberaufsicht über das Commüne-, Armen-, Wege-, Eisenbahn-, Post-, Deich-, Brandversicherungs-, Münz- und Vereinswesen, die Pflege der Staatswirthschaft, namentlich die Sorge für Ackerbau, Industrie, Handel, Schifffahrt und öffentliche Arbeiten. Demselben ist die Oberleitung der Polizei und das Medicinalwesen zuzuweisen.""

14) Vom Abgeordneten Riepen: „daß im § 6 nach dem Worte „„Schifffahrt"" es heißen möge: „„Zollgesetzgebung und Postwesen.""

15) Vom Dr. Wülfke: „daß der letzte Satz des § 6: „„demselben ist das Medicinalwesen zugewiesen,"" wegfalle, und dagegen zum § 4 der Zusatz gemacht werde: „„Einer besondern Abtheilung wird das gesammte, sowohl Civil- als Militair-Medicinalwesen zugewiesen,"" imgleichen der § 2 so gefaßt werde: „„2) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.""

16) Vom Abgeordneten Th. Olshausen als Subamendement zu dem Amendement des Dr. Wülfke: „Die Landesversammlung beschließt: „„Daß zwar in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Dr. Wülfke das Medicinalwesen dem Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten untergeben werde, das Militair-Medicinalwesen jedoch bei dem Ministerium des Krieges verbleibe, oder demselben zugelegt werde.""

17) Vom Abgeordneten Lempfert: „Der § 7 des Entwurfs wird § 6 und der § 7 laute: „„Das Ministerium des Innern befaßt alle Zweige der ministeriellen Verwaltung, welche nicht einem der übrigen Ministerien im Vorstehenden zugewiesen sind, und namentlich die Kirchenhoheit über alle Religionsgesellschaften.""

18) Vom Abgeordneten Hancke: „Daß dem § 9 des Entwurfes unter Wegfall des Schlußsatzes folgende Fassung zu geben: „„Der jährliche Gehalt eines Ministers beträgt 3000 ℱ.""

19) Vom Abgeordneten Matthiesen: „Daß der zweite Satz des § 9 wegfallen möge."

20) Vom Abgeordneten Jacobsen: „Daß im § 9 statt des Schlußsatzes: „„Der abtretende Minister hat Anspruch auf eine den Verhältnissen angemessene Pension,"" gesetzt werden möge: „„Dem abtretenden Minister kann von der Landesversammlung eine Pension bewilligt werden.""

21) Vom Abgeordneten Lempfert als Subamendement zu dem Amendement des Amtmanns Jacobsen zum § 9: „Daß derselbe so laute: „„Das Gehalt eines Ministers beträgt 3000 ℱ Court. Der abtretende Minister wird hinsichtlich der Pensionirung nach seiner früheren Stellung beurtheilt, und nur die Landesversammlung

kann eine ihm danach nicht zukommende oder größere Pension bewilligen.

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung darauf hinlänglich instruirt, um zur Schlußberathung über diesen Gegenstand übergehen zu können.

Der Tagesordnung gemäß ward sodann zur Berathung über den Antrag des Abgeordneten Professor Asmussen in Betreff des Entwurfs einer allgemeinen Schulordnung übergegangen. Es wurde die Wahl einer Committee beschlossen und demnächst in dieselbe gewählt die Abgeordneten Professor Asmussen, von Warnstedt und Schlichting.

Der Abgeordnete Friederici stellte darauf folgenden Antrag: „Die Landesversammlung beschließt ein Gesetz, wodurch den in dem Kriege gegen Dänemark zum dauernden Nachtheil für ihre Gesundheit verwundeten und arbeitsunfähig gewordenen Soldaten, so wie den Wittwen und Waisen der im Kriege Gefallenen oder an den Folgen des Krieges Gestorbenen, eine den Umständen entsprechende Unterstützung zugesichert wird."

Nach Feststellung der Tagesordnung für die auf morgen, Vormittags 10 Uhr, angesetzte nächste Sitzung wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Samwer**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 23. September 1848, in der 30. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 84 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigte der Präsident an, daß die Abgeordneten von Warnstedt, Dr. Thomsen und Pastor Schmidt verhindert wären, an der Sitzung Theil zu nehmen. Ferner zeigte der Präsident an, daß eingegangen seien:

1) Eine Petition von Arnis, betreffend die Führung der deutschen Flagge und eine Aufhebung der desfälligen Verfügung.

2) Eine Eingabe aus Apenrade, betreffend die Ergreifung energischer Maßregeln gegen die dänische Propaganda und strenge Handhabung der Militairgesetze.

Beide Eingaben wurden verlesen und danach ausgelegt.

Hierauf zeigte das anwesende Regierungsmitglied, Herr Bremer, der Versammlung an, daß am gestrigen Tage ein Antwortschreiben des General v. Bonin, in Betreff der Desarmirung der Schanze zu Laboe, an die provisorische Regierung gelangt sei, des Inhalts, daß es durchaus nicht in der Absicht gelegen habe, die Fortificationen des Kieler Hafens in einen weniger vertheidigungsfähigen Zustand zu setzen, daß die Geschütze von Laboe, auf Anordnung des Oberbefehlshabers der Armee, vielmehr deshalb nach dem nahen Friedrichsort geschafft worden wären, um sie während der Waffenruhe vor den Einflüssen der Witterung zu schützen. — Das Schreiben ward in extenso verlesen.

Imgleichen machte das Regierungsmitglied der Versammlung die Anzeige, daß die provisorische Regierung in Betreff der sogenannten Immediatcommission, die sich auf Alsen in Sonderburg etablirt, eine Proclamation, und an alle Polizeibehörden in den Herzogthümern ein Rundschreiben des Inhalts erlassen habe, die Mitglieder der sogenannten Immediatcommission, wo sie sich finden ließen, in Verwahrsam zu nehmen. — Die Proclamation, wie auch das Rundschreiben ward verlesen, und von ersterer wurden gedruckte Exemplare an die Mitglieder der Versammlung vertheilt.

Hierauf richtete der Abgeordnete Advocat Matthiesen an das Regierungsmitglied folgende Fragen: 1) Sind der provisorischen Regierung Nachrichten hinsichtlich einer etwa beabsichtigten Ergänzung der sogenannten königlichen Immediatcommission zugegangen? 2) Ist General v. Bonin von der deutschen Centralgewalt in Eid und Pflicht genommen? 3) Steht der General v. Bonin in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zur provisorischen Regierung und in welchem? — Der Fragsteller bemerkte, daß er nicht eben heute, sondern nur etwa in der nächsten Sitzung eine Antwort auf seine Fragen erwarte.

Das Regierungsmitglied, Herr Bremer, erwiderte, der provisorischen Regierung sei von einer Ergänzung der sogenannten königlichen Immediatcommission nichts bekannt, er behalte sich es vor, auf diese und die andern Fragen, nach erhaltener Instruction, näher zu antworten.

Der Abgeordnete Dr. Prien bemerkte demnächst, daß in dem Schreiben des General v. Bonin über die Besatzung von Friedrichsort, die, dem Vernehmen nach, entfernt worden, und die Desarmirung nichts enthalten, und richtete an Herrn Bremer die Frage, ob über die Entfernung der Besatzung von ihm eine Auskunft ertheilt werden könne? — Hr. Bremer erwiderte, daß er über diese etwanige militairische Anordnung eine Auskunft zu geben nicht im Stande sei.

Der Abgeordnete Dr. Christiani sprach die Erwartung aus, daß der Ausschuß wegen Ueberwachung der Waffenstillstandsangelegenheiten zusammentreten, und danach in Betreff dessen, was heute zur Kunde der Versammlung gekommen sei, etwanige Anträge machen werde.

Hierauf ward zur Tagesordnung übergegangen, nämlich zur Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zahl und Einrichtung der Landesministerien. — Nachdem die Verhandlung hierüber eine Zeitlang ihren Verlauf gehabt hatte, entschied sich die Versammlung auf einen desfälligen Vorschlag des Präsidenten, daß die Verhandlung sich vorläufig auf die von den Abgeordneten Callisen und Mommsen gestellten Amendements beschränke, und dann darüber eine Abstimmung Statt finde.

Nach stattgehabter Verhandlung hatte die Abstimmung folgendes Resultat: Der gleichlautende Antrag der Abgeordneten Callisen und Mommsen, „daß die §§ 3 — 7 des Gesetzentwurfs wegfallen," wurde mit 81 gegen 3 St. angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Callisen, daß dem ersten Satze des § 8 folgende Fassung zu geben sei: „Die Vertheilung der Geschäfte zwischen den einzelnen

Ministerien unterliegt der Beschlußnahme des Gesammtministeriums," wurde mit 77 gegen 7 Stimmen angenommen.

Ferner wurde mit 67 gegen 17 Stimmen beschlossen, daß der angenommenen Fassung des ersten Satzes in § 8 die vom Abgeordneten Callisen, mit Ausnahme des Wortes „sonstige," beantragten Worte hinzuzufügen seien: „und ist sofort, nachdem dieselbe beschafft, auf demselben Wege wie gesetzliche Erlasse zur öffentlichen Kunde zu bringen."

Endlich wurde einstimmig beschlossen, daß der angenommenen Fassung des § 8, nach dem Amendement des Abgeordneten Mommsen, als Schlußsatz hinzugefügt werde: „Der nächsten Landesversammlung soll nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen ein Entwurf zur definitiven Einrichtung der Ministerien vorgelegt werden."

Durch diese Abstimmung waren sämmtliche zu den §§ 3—7 des Gesetzentwurfs gestellten Amendements hinfällig geworden.

Hierauf wurde die Discussion über die §§ 1, 2 und 9 fortgesetzt. Vor Beendigung derselben ließ der Präsident eine Pause von einer halben Stunde eintreten, nach deren Verlauf bei Wiedereröffnung der Sitzung zuerst das Protocoll der 29. Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt ward.

Darnach wurde die Discussion über die §§ 1, 2 und 9 zu Ende geführt, worauf die Abstimmung erfolgte, bei welcher 81 Mitglieder gegenwärtig waren und die folgendes Resultat ergab.

Das Amendement des Abgeordneten Dr. Heiberg zu § 1 und 2, so lautend: „§ 1. Das Staatsministerium besteht aus vier Mitgliedern. § 2. Die Abtheilungen, welchen dieselben vorstehen, sind: 1) das Ministerium des Innern, 2) das Ministerium der Justiz, 3) das Ministerium des Cultus, 4) das Ministerium der Finanzen, 5) das Ministerium des Kriegswesens, 6) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die Leitung (des Cultus oder der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und die National-Erziehung, so wie die) der auswärtigen Angelegenheiten wird einem der Minister übertragen;" wurde einstimmig abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses, daß der § 1 des Gesetzes so laute: „§ 1. Das Ministerium besteht aus 5 Mitgliedern," wurde einstimmig angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß der § 2 des Gesetzes, also laute: „§ 2. Die Abtheilungen, welchen dieselben vorstehen, sind: 1) das Ministerium der Justiz, 2) das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, 3) das Ministerium des Kriegswesens, 4) das Ministerium des Innern, 5) das Ministerium der Finanzen. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten wird einem der Minister übertragen," wurde unter Vorbehalt der Abstimmung über die Amendements zur Abstimmung gebracht und mit 80 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Antrag des Pastor Wolf, daß der § 4 so laute: „§ 4. Das Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten begreift die Verwaltung der Universität und höheren Lehranstalten, so wie die Volksschulen," wurde mit 70 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Dr. Wülfke, daß der Passus 2 im § 2 so gefaßt werde: „das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten," wurde mit 73 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Advocaten Matthiesen, daß der zweite Satz des § 9, so lautend: „der abtretende Minister hat Anspruch auf eine den Verhältnissen angemessene Pension," wegfalle, wurde mit 61 gegen 20 Stimmen angenommen, wodurch die vom Amtmann Jacobsen und dem Landvogt Lempfert zu diesem § gestellten Amendements hinfällig wurden.

Der Antrag des Abgeordneten Hancke, daß dem § 9 unter Wegfall des Schlußsatzes folgende Fassung zu geben sei: „der jährliche Gehalt eines Ministers beträgt 3000 ℔," wurde mit 61 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses, so lautend: „§ 9. Der Gehalt eines Ministers beträgt 3000 ℔," wurde mit 72 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Vom Präsidenten ward hierauf angezeigt, daß während der Sitzung eingegangen seien:

1) Der Ausschußbericht wegen der gegen die Bestrebungen der dänischen Propaganda im nördlichen Schleswig zu ergreifenden Maßregeln.

2) Eine Vorlage der provisorischen Regierung in Betreff der Husumer Hafenanlagen c. adjectis.

3) Von der provisorischen Regierung ein Schreiben des Wahldirectors Henningsen in Gravenstein, in Betreff der auf den Pastor Meyer gefallenen Wahl zum Abgeordneten für die Landesversammlung, nebst einem Schreiben des Pastor Meyer, daß derselbe die auf ihn gefallene Wahl angenommen habe.

Unter Festsetzung der Tagesordnung für die nächste, auf Montag, den 25. September, anberaumte Sitzung, ward die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **L. Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 25. September 1848, in der 31. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 83 Mitglieder
und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Das Protocoll der letzten Sitzung wurde verlesen, rectificirt und genehmigt. — Der Präsident zeigte an, daß folgende Abgeordnete, Graf Reventlow, Prof. Ratjen, Advocat Rönnenkamp und Baron Liliencron angezeigt hätten, daß sie verhindert seien an der Sitzung Theil zu nehmen: letztere Beiden auf einige Tage.

Als eingegangen wurden vom Präsidenten angezeigt:

1) Eine Adresse von 292 Einwohnern von Ottensen, Altona und St. Pauli, welche verlesen und ausgelegt wurde. Der Präsident zeigte an, daß in einem Begleitungsschreiben des Herrn Th. Bracklow der Wunsch ausgesprochen sei, er möge durch ein öffentliches Organ, Namens der Landesversammlung darüber Aufklärung geben, was

nach Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes unter Bitten und Beschwerden unter einem Gesammtnamen und einer Corporation zu verstehen sei. Der Präsident bemerkte dabei, daß er zu einer solchen Erklärung in einem öffentlichen Blatte Namens der Versammlung nicht im Stande, auch nicht befugt sei.

2) Einige Exemplare der Nordschleswigschen Zeitung, welche ausgelegt wurden.

3) Eine Petition mehrerer Schiffer von Maasholm, welche um Veranstaltung einer baldigen ungehinderten Schifffahrt nach Dänemark bitten, wurde verlesen und ausgelegt.

4) Eine Dankadresse des Vorstandes des Bürgervereins in Schleswig. Der Präsident bemerkte dabei, daß er diese, Namens eines Vereins unterschriebene Adresse, anzuzeigen verpflichtet, von der Versammlung aber zu bestimmen sei, ob sie verlesen werden solle. Da zahlreiche Mitglieder sich dagegen erklärten, ward die Adresse nicht verlesen, sondern ausgelegt.

5) Ein von der provisorischen Regierung vorgelegter Entwurf zu einem Gesetze, betreffend den Sitz der Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Der Präsident bemerkte, daß er es sich vorbehalte, der Versammlung noch in der heutigen Sitzung die Frage vorzulegen, ob die Versammlung darüber sofort berathen, oder erst eine Committee erwählen wolle.

Zur Tagesordnung stand die Vorlage der provisorischen Regierung, betreffend den Husumer Hafenbau. Nach einigen übersichtlichen Bemerkungen des Regierungsmitgliedes, Herrn Beemer, und nachdem der Deichinspector Petersen noch einen ausführlichen mündlichen Bericht über die Verzögerung der Arbeit und die Nothwendigkeit des geforderten Kostenzuschusses erstattet, und am Schlusse bemerkt hatte, daß vorläufig die Arbeiten noch fortgesetzt wären, in der Hoffnung der Bewilligung des Zuschusses, weil die Zeit zu den Deicharbeiten bald vorüber sei und daher habe benutzt werden müssen, weshalb eine baldige Erledigung der Sache dringend nothwendig sei, — entspann sich eine Discussion über die Erwählung eines Ausschusses, welche von einigen Abgeordneten beantragt, von andern als unnöthig bestritten wurde. Nachdem der Schluß der Debatte verlangt und beschlossen war, stellte der Präsident die Frage, ob zur Prüfung der Regierungsvorlage ein Ausschuß erwählt werden sollte? welche mit überwiegender Stimmenmehrheit verneint wurde. Hierauf erklärte der Abgeordnete Möller, daß, da die Versammlung in dieser Sache keine Committee erwählt habe, und er damit, seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung gemäß, nicht übereinstimmen könne, er die Versammlung verlassen müsse, worauf derselbe sich entfernte.

Ferner stand zur Tagesordnung der Antrag des Abgeordneten Friederici wegen Unterstützung der in Veranlassung der Landesvertheidigung Verwundeten und arbeitsunfähigen Soldaten und deren Familien. Der Antragsteller motivirte denselben und erhielt die gehörige Unterstützung. Das Regierungsmitglied, Hr. Bremer, bemerkte sodann, daß die Regierung das Wünschenswerthe eines solchen Gesetzes wie des vorgeschlagenen allerdings anerkenne, indeß der Ansicht sei, daß damit gewartet werden müsse bis nach hergestelltem Frieden, um eine bessere Uebersicht hinsichtlich der zu leistenden Unterstützungen zu gewinnen; mittlerweile habe die Regierung schon in einzelnen Fällen Veranlassung genommen, unvermögenden Kriegern eine Unterstützung zukommen zu lassen. Nachdem über diese Aeußerung und über die Committeefrage eine Debatte stattgefunden hatte, wurde die Wahl der Committee mit 82 Stimmen gegen 1 beschlossen, und sind in dieselbe gewählt: Der Adv. Friederici mit 70, der Advocat v. Prangen mit 64 und der Advocat Reiche mit 43 Stimmen.

Sodann wurde die abgefaßte Eingabe an die provisorische Regierung wegen des Gesetzes, betreffend die Eingabe an die provisorische Regierung wegen des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Ministerien, verlesen und genehmigt.

Zur Tagesordnung stand schließlich die Vorberathung wegen der Proclamation an das Schleswig-Holsteinische Volk, hinsichtlich des Staatsgrundgesetzes. Im Laufe der darüber stattgefundenen Discussion wurden folgende Amendements gestellt:

a) Des Dr. Heiberg, dahin lautend: „Mitbürger! Nach Veröffentlichung des von der constituirenden Landesversammlung in Uebereinstimmung mit der provisorischen Regierung unterm 9. d. M. festgestellten Staatsgrundgesetzes der Herzogthümer Schleswig-Holstein hält die Landesversammlung es für ihre Pflicht, Euch insbesondere auf dieses unter den schweren Ereignissen unserer Tage entstandene Werk unserer Freiheit hinzuweisen. Was die politischen Bedürfnisse unserer Zeit im Allgemeinen und die unseres Landes im Besonderen zunächst erheischen — — — staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit sichert das Staatsgrundgesetz dem Volke Schleswig-Holsteins. Was Feindes List entwandt hatte, des Vaterlandes von den Vätern erworbenes und verstammtes Recht, ist in neuer Gestalt und Kraft wieder gewonnen und mit ihm ein fester Schutz gegen Dänemarks Eingriffe in Schleswig-Holsteins freie Selbstständigkeit! — Mitbürger! Nicht aber das geschriebene Wort, sondern der Geist des gesammten Volkes Schleswig-Holsteins wird der lebendige Träger, die feste Stütze dieses Gesetzes sein. Jede Abänderung desselben kann nur im Geiste der Freiheit und zur Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt, nur zur Sicherstellung des Schleswig-Holsteinischen Staates geschehen. — Mitbürger! Bei diesen Gewährleistungen und Hoffnungen dürfen wir Euch das Staatsgrundgesetz vertrauensvoll an's Herz legen. Zu Stande gebracht von einer Landesversammlung und einer Regierung, die beide aus Eurer freien Wahl hervorgegangen, ist es ein Werk für das Volk und durch das Volk. Wie alle Freiheit ist es erobert; wie alles Recht ist es mit vielem Blute besiegelt worden. Drum laßt uns die schwere Errungenschaft der Zeit treu und fest bewahren und, wenn es sein soll, sie wie unser eigenes Leben mit den Waffen schützen. Denn nur ein Volk, das für Recht und Freiheit zu sterben weiß, verdient in Recht und Freiheit zu leben."

b) Des Dr. Steindorff, also lautend: „Der erste Hauptabsatz, von den Worten: „„Mitbürger, die constituirende Landesversammlung"" bis zu den Worten: „„feindlich gesinnten Volke gebieterisch verlangt,"" wird lauten: „„Mitbürger! die constituirende Landesversammlung hat ihre nächste Aufgabe erfüllt. Am 9. d. M. hat sie mit der provisorischen Regierung über ein fortan gültiges Staats-

grundgesetz sich vereinbart. Was die politischen Bedürfnisse der Zeit im Allgemeinen, wie die unseres Landes im Besonderen, erheischen, staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit, das bieten wir Euch in dem Staatsgrundgesetze dar. Wir bringen Euch zurück, was Feindes List entwendet, des Landes von den Vätern vererbtes Recht. Wir bieten Euch daneben jenen Schutz wider oftmals erfahrene Eingriffe in Schleswig-Holsteins freie Selbstständigkeit, den unsere Verbindung mit einem fremden, gegen unsere Landesrechte von jeher feindlich gesinnten Volke gebieterisch verlangt."" — Im zweiten Hauptabsatz werden die Worte folgendermaßen lauten: „„Mitbürger! bei solchen Gewährleistungen dürfen wir das Staatsgrundgesetz Euch getrost ans Herz legen."" — Das Weitere bleibt unverändert."

c) Des Advocaten Wiggers, also lautend: „Die Landesversammlung beschließt die Weglassung folgender Passus: 1) Weglassung folgender Worte: Zeile 3, Indem dasselbe — — — bis zu dem Worte „„dann"" incl., Zeile 7. 2) Weglassung der Worte „„schon jetzt,"" Zeile 14. 3) Weglassung der Worte Zeile 19—20: „„Auch in seiner gegenwärtigen Fassung"" u. s. w. 4) Weglassung der Worte Zeile 25—26: „„Siehe da, Volk — — unsere Gegenwart!"" 5) Weglassung der Worte: „„Sei den Gefallenen die Erde leicht — — — Kranz!"" Zeile 29—30. 6) Statt der Worte: „„Euch aber, den Ueberlebenden,"" Zeile 30: „„Euch, dem Volke.""

d) Des Advocaten Matthiesen, also lautend: „Mitbürger! Die constituirende Landesversammlung hat ihre nächste Aufgabe erfüllt und sich am 9. d. M. mit der provisorischen Regierung über ein fortan gültiges Staatsgrundgesetz Schleswig-Holsteins vereinbart. Wir bieten es Euch jetzt mit Freudigkeit dar. Denn was die politischen Bedürfnisse rc." — Ferner, daß gänzlich wegfallen die Worte: „Vernichtung der Privilegien" und „Unabhängigkeit der Gerichte."

Ein Antrag des Abgeordneten Pastor Gardthausen, diesen Gegenstand als einen dringlichen zu behandeln und noch in der heutigen Sitzung einen Beschluß darüber zu fassen, wurde abgelehnt.

Auf eine demnächstige Vorfrage des Abgeordneten Pastor Burchardi, ob der Bericht über das Pensionsgesetz, welcher bloß von ihm und den beiden Mitgliedern Olshausen und Tiedemann unterschrieben sei, den zu unterschreiben sich die beiden anderen Committeemitglieder Warnstedt und Ravit weigerten, eingeliefert werden könne, bemerkte der Präsident, daß dem nichts entgegen sei, und es der Majorität überlassen bleiben müsse, ihre Weigerung zu motiviren. Der Abgeordnete Warnstedt bemerkte hierauf, daß er und Prof. Ravit deshalb keine Majorität anerkennen könnten, weil der Abgeordnete Tiedemann krankheitshalber bei den Discussionen in der Committee nicht habe zugegen sein können; worauf der Präsident erwiderte, daß dieser Punct bei der demnächstigen Discussion seine Erledigung finden werde.

Schließlich verlas der Präsident auf Verlangen mehrerer Abgeordneten die Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Sitz der Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, und bemerkte, daß dieselben nebst dem Gesetzentwurf gedruckt und vertheilt werden sollten. Unter Angabe der Tagesordnung wurde die nächste Sitzung auf morgen Vormittags um 10 Uhr angesetzt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 26. September 1848, in der 32. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Nachdem das Protocoll der 31. Sitzung verlesen und genehmigt war, erklärte der Abgeordnete Möller, daß er seine gestrige Aeußerung dahin verstanden habe, daß er nur an den Verhandlungen der Versammlung über die Vorlage der provisorischen Regierung, betreffend den husumer Hafenbau, nicht Theil nehmen werde.

Als bereits während der gestrigen Sitzung eingegangen wurden angezeigt:

1) Der Bericht des zur Entwerfung einer Städteordnung gewählten Ausschusses nebst dem Entwurf einer Städteordnung und den Motiven zu demselben.

2) Der Bericht des zur Entwerfung eines Pensionsgesetzes erwählten Ausschusses, unterschrieben vom Pastor Burchardi, Th. Olshausen und Tiedemann.

Ferner waren eingegangen:

3) Vom Generalmajor v. Krohn, Namens des Kriegsdepartements, ein Schreiben, welchem beigelegt war eine Petition des Kanoniers Kröger aus Wilster, betreffend die Befreiung der Soldaten von allen Abgaben und Lasten, mindestens von allen Kriegssteuern und Kriegslasten außer dem persönlichen Dienst.

4) Eine Petition Namens der Flensburger Probstei-Conferenz. — Dieselbe ward, weil sie unter einem Gesammtnamen eingereicht war, nicht verlesen.

Es ward darauf zur Tagesordnung übergegangen und zwar zunächst zur Vorberathung über die Vorlage der provisorischen Regierung, betreffend den Husumer Hafenbau. Während der Berathung stellte der Obergerichtsrath Kamphövener den Antrag, daß diese Angelegenheit als dringlich behandelt und daß demnach ohne Schlußberathung in der heutigen Sitzung über dieselbe abgestimmt werde. Die Versammlung erklärte sich mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittheilen für die Dringlichkeit. Nach stattgehabter Verhandlung beschloß die Versammlung mit 81 gegen 2 Stimmen, dem Antrage der provisorischen Regierung gemäß, daß sie zur völligen Herstellung der für dieses Jahr beabsichtigten Deicharbeiten am Husumer Hafen annoch die Summe von 16,000 Rbthlr. bewilligte.

Es folgte darauf die Vorberathung über den Ausschußbericht über den Antrag des Dr. Meyer, betreffend geeignete Maßregeln, um der dänischen Propaganda im nördlichen Schleswig entgegen zu treten. Hiezu stellte der Obersachwalter Hancke folgendes Amendement: „Dem Schlußantrage sub No. 1 ist folgende Fassung zu geben: „„Daß in den Districten des nördlichen Schleswigs, in welchen sich Umtriebe der Propaganda gezeigt haben und zeigen würden, außerordentliche Regierungsbeamte mit ge-

eigneten und genügenden Instructionen angeordnet werden, denselben auch der erforderliche militairische oder polizeiliche Beistand zur Verfügung zu stellen sei.""

Ferner stellte der Abgeordnete Advocat Sammer folgendes Amendement: „1) daß der erste Antrag so laute: „„daß die provisorische Regierung aufzufordern sei, mit Energie der Erneuerung dänischer Umtriebe im nördlichen Schleswig entgegen zu treten und gegen diejenigen, welche sich Verbrechen zu Schulden kommen lassen, strenge Anwendung der Gesetze zu veranlassen." 2) daß der zweite Antrag laute: „„daß dieselbe zugleich bei der Anwendung der Steuergesetze in den vom Kriege besonders bedrückten Gegenden, eine den Verhältnissen angemessene Nachsicht walten lasse, indessen die Wehrpflicht-Gesetze baldigst zur Anwendung bringe.""

Sodann beantragte der Obergerichtsrath Kamphövener zu dem Amendement des Abgeordneten Sammer das Unter-Amendement: „daß in den Schluß des zweiten Antrages der Satz: „„indessen die Wehrpflicht-Gesetze baldigst zur Anwendung bringe,"" wegfalle.

Endlich stellte noch der Abgeordnete Dr. Lorentzen das Amendement: „daß den gestellten Anträgen noch hinzugefügt werde: „„daß die Regierung aufzufordern sei, diejenigen eingewanderten Dänen, welche sich der Theilnahme an den dänischen Umtrieben schuldig oder verdächtig machen, sofort aus dem Lande zu verweisen, insofern keine Veranlassung zu einem Strafverfahren gegen dieselben vorliegt.""

Nachdem die Versammlung sich für genügend instruirt erklärt hatte, um demnächst zur Schlußberathung überzugehen, ward die Vorberathung für geschlossen erklärt.

Es stand darauf zunächst auf der Tagesordnung die Vorlage der provisorischen Regierung, betreffend die Verlegung des Sitzes der Regierung nach Schleswig. Die Frage, ob zur Begutachtung dieser Vorlage ein Ausschuß gewählt werden solle, ward mit 46 gegen 43 Stimmen verneint.

Nachdem die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen und darauf wieder eröffnet war, ging die Versammlung über zur Schlußberathung wegen einer Proclamation an das schleswig-holsteinische Volk. Während der Verhandlung hierüber ward von dem Ober-Appellationsgerichtsrath Preußer der Antrag gestellt, daß zuerst, und vor dem Schluß der Berathung über die Fassung der Proclamation, abgestimmt werde über die Frage, ob überhaupt eine Proclamation erlassen werden solle oder nicht. Mit diesem Antrage erklärte sich die Versammlung einverstanden. Nachdem die Discussion sich vorläufig auf den angegebenen Punct beschränkt hatte, ward über die Frage, ob mit Beziehung auf das Staatsgrundgesetz überhaupt eine Proclamation an das schleswig-holsteinische Volk erlassen werden solle, auf den genügend unterstützten Antrag des Dr. Dreis durch namentlichen Aufruf abgestimmt. Die Erlassung einer Proclamation ward mit 45 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

Als während der Sitzung eingegangen ward angezeigt: Ein Schreiben des Herzogs von Augustenburg, worin derselbe meldet, daß er bis jetzt verhindert gewesen sei, an den Verhandlungen der Versammlung Theil zu nehmen; daß er aber in wenigen Tagen in Kiel eintreffen und seinen Platz in der Versammlung einnehmen werde.

Nachdem die Tagesordnung für die nächste Sitzung festgesetzt war, ward die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. Dr. **Lorentzen**, Schriftführer.

Protocoll

über die namentliche Abstimmung, betreffend den Antrag des Abgeordneten Jebens wegen Erlassung einer Proclamation hinsichtlich des Staatsgrundgesetzes.

Es stimmten 45 Abgeordnete, nämlich: Arnemann, Asmussen, Bahnsen, Balemann, Behre, Callisen, Advocat Claussen aus Heide, Professor Christiansen, Esmarch, Falck, Feddersen, Grevr, Hancke, Hansen, Hirschfeld, Hüttmann, Johannsen, v. Leesen, Pastor Lorentzen, Dr. Lorentzen, Lübbe, Mannshardt, Mommsen, v. Moltke, Möller, Nickels, Petersen, Prehn, v. Prangen, Preusser, Rathgen, Ratjen, Ravit, Rehder, Reiche, Sammer, Scharmer, Schmidt, Schuldt, Steenholdt, Wall, Warburg, Warnstedt, Wiedemann, Wülfke mit Nein gegen die Erlassung einer Proclamation, — und folgende 43 Mitglieder, nämlich: Ahlmann, Booth, Boysen, v. Brackel, Pastor Burchardi, Candidat Burchardi, Carstens, Canzeleisecretair Claussen, Christiani, Dreis, Friederici, Friedrichsen, Gardthausen, Gülich, Hach, Heiberg, Amtmann Jacobsen, Jebens, Jensen, Kamphövener, Klenze, Kolls, Lau, Lobedanz, Maack, Matthiessen, Mestre, Dr. Meyer, Moritzen, Müllenhoff, Müller, Niemand, Ohrt, Th. Olshausen, Kaufmann Petersen, Prien, Riepen, Rosenhagen, Steindorff, Todsen, Wiggers, Wolf, Ziese mit Ja dafür, mithin ward der Antrag verneinend entschieden.

Kiel, in der Landesversammlung, den 26. Septbr. 1848.

Dr. **Lorentzen**, Schriftführer. **Klenze**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 27. September 1848, in der 33. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 85 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Die Sitzung ward um 10 Uhr vom Präsidenten eröffnet, das Protocoll der letzten Sitzung verlesen, berichtigt und genehmigt. Der Präsident zeigte an, daß die Abgeordneten Arnemann, Jebens, Bahnson und Möllee zu erscheinen verhindert seien.

Als eingegangen wurden angezeigt:

1) Ein Schreiben von Th. Schaller in Altona mit Anschluß von 105 Unterschriften zu der am 25. September eingegangenen Altonaer Adresse.

2) Adresse des neuen Altonaer Bürgervereins, betreffend die Personal-Union; dieselbe wurde nicht verlesen,



weil dieselbe von einer Gesellschaft unter Collectiv-Namen erlassen sei.

3) Adresse aus dem 22. holsteinischen Wahldistrict mit 846 Unterschriften, betreffend Anerkennung der Wirksamkeit der Versammlung.

Zur Tagesordnung stand die Vorberathung über die Regierungsvorlage, betreffend den Sitz der Regierung.

Der Obergerichtsrath Kamphövener erklärte: „Ich glaube, daß die Zustimmung der Landesversammlung zu dem vorliegenden Gesetze von bedeutender politischer Wichtigkeit ist, indem durch dieselbe Holstein Europa gegenüber recht entschieden wieder aussprechen würde: „„ich will von dem Bruderlande Schleswig nicht lassen."" Bei dieser Gelegenheit drängt es mich, gewiß mit Beistimmung aller Bewohner des Herzogthums Schleswig, und namentlich der schleswigschen Abgeordneten, zu erklären: „„Wir Schleswiger sind durchdrungen von dem Gefühle des Dankes für das, was Holstein an uns gethan, wir wissen es, daß wir ohne Holsteins brüderliche Hülfe ein Raub der Dänen geworden wären, wir haben es auch jetzt wieder erkannt, daß die oft erprobte Treue der braven Holsten eine Wahrheit ist.""

Die übrigen schleswigschen Abgeordneten treten sämmtlich dieser Erklärung bei.

Während der darauf stattfindenden Debatte gingen folgende Amendements ein:

1) Vom Abgeordneten Th. Reventlow: „Die Landesversammlung beschließt, der provisorischen Regierung mitzutheilen: 1) daß es nicht erforderlich erscheine, in dem gegenwärtigen Augenblicke bereits ein definitives Gesetz über den Sitz der Regierung zu erlassen; 2) daß es nicht zu verkennen sei, wie manche Gründe für Schleswig, als Regierungssitz sprächen, und es daher wohl geeignet erscheine, wenn die Regierung ihren Sitz bis weiter nach Schleswig verlege."

2) Vom Abgeordneten Kaufmann Petersen: „Die Stadt Rendsburg wird zum Sitze der Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein bestimmt; eventualiter: die schleswig-holsteinische Landesversammlung ersucht die provisorische Regierung, daß selbige während der Dauer der Waffenstillstandsverhandlungen ihren Sitz nicht verändern möge."

3) Vom Abgeordneten Dr. Ahlmann, daß das zu erlassende Gesetz so gefaßt werde: „1) die Stadt Schleswig wird zum Sitze der Regierung und der Landesversammlung von Schleswig-Holstein bestimmt, 2) die Verlegung soll so bald wie möglich geschehen."

4) Vom Abgeordneten Professor Ravit, eventualiter: „Nach dem Worte „wird" des Entwurfs ist hinzuzufügen das Wort „vorläufig".

Nach stattgehabter Debatte wurde die Vorberathung geschlossen, und der Tagesordnung gemäß zur Schlußberathung über den Antrag des Dr. Meyer wegen der dänischen Umtriebe in Nordschleswig übergegangen.

Bei der Abstimmung wurde:

1) Der erste Theil des ersten Amendements des Abgeordneten Sammer: „daß die provisorische Regierung aufzufordern sei, mit Energie der Erneuerung dänischer Umtriebe im nördlichen Schleswig entgegenzutreten," mit 75 gegen 10 Stimmen verworfen.

2) Der erste Antrag des Ausschusses: „daß die provisorische Regierung aufzufordern sei, mit Energie die geeigneten Maßregeln zu treffen, der dänischen Propaganda, welche im nördlichen Schleswig von Neuem ihre Umtriebe beginnt und einen anarchischen Zustand zu erzeugen droht, auf das Entschiedenste entgegen zu treten," mit 80 gegen 5 Stimmen angenommen.

3) Der zweite Theil des ersten Amendements des Abgeordneten Sammer: „und gegen diejenigen, welche sich Verbrechen zu Schulden kommen lassen, strenge Anwendung der Gesetze zu veranlassen," mit 78 gegen 7 Stimmen verworfen.

4) Der erste Theil des zweiten Amendements des Abgeordneten Sammer: „Daß dieselbe zugleich bei Anwendung der Steuergesetze in den vom Kriege besonders bedrückten Gegenden eine den Verhältnissen angemessene Nachsicht walten lasse," mit 81 gegen 4 Stimmen verworfen.

5) Das Amendement des Abgeordneten Hancke: dem Schlußantrage sub No. 1 ist folgende Fassung zu geben: „daß in den Districten des nördlichen Schleswig, in welchem sich Umtriebe der Propaganda gezeigt haben und zeigen würden, außerordentliche Regierungsbeamte mit geeigneten und genügenden Instructionen angeordnet werden, denselben auch der erforderliche militairische oder polizeiliche Beistand zur Verfügung zu stellen sei," mit 74 gegen 11 Stimmen angenommen.

6) Der erste Theil des zweiten Antrages des Ausschusses: „Daß die Aushebung der Recruten in Stadt und Amt Hadersleben, wo sie wegen der feindlichen Besetzung unterblieben ist, und die Einziehung der bereits ausgehobenen wehrpflichtigen Mannschaft im nördlichen Schleswig überhaupt mit derselben Strenge, wie in den übrigen Theilen des Landes zur Ausführung gebracht," mit 70 gegen 15 Stimmen angenommen.

7) Der zweite Theil des zweiten Antrages des Ausschusses: „und die Kriegssteuer wenn und wo erforderlich mit Zwang beigetrieben werde," mit 50 gegen 35 Stimmen angenommen.

8) Das Amendement des Abgeordneten Dr. Lorentzen: daß den gestellten Anträgen noch hinzugefügt werde: „daß die Regierung aufzufordern sei, diejenigen eingewanderten Dänen, welche sich der Theilnahme an den dänischen Umtrieben schuldig oder verdächtig machen, sofort aus dem Lande zu verweisen, insofern keine Veranlassung zu einem Strafverfahren gegen dieselben vorliegt," mit 69 gegen 16 Stimmen verworfen.

Es wurde die Tagesordnung für den folgenden Tag bestimmt.

Womit geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. Dr. **Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 28. September 1848, in der 34. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 83 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Nach Eröffnung der Sitzung ward vom Präsidenten als eingegangen angezeigt:

1) Eine Petition von den Communevorstehern in Rethwischfeld, betreffend ein unrichtiges Abgabenverhältniß der Vorwerksländereien und der Parcelen in Rethwischfeld; diese Petition ward ausgelegt.

2) Eine von dem Abgeordneten Klenze eingereichte Petition aus Uetersen, betreffend die Einrichtung der Wahldistricte; die Petition wurde verlesen und dem Ausschusse über das Wahlgesetz überwiesen.

3) Eine Petition aus Lütjenburg mit 82 Unterschriften, betreffend die Beschlüsse der Landesversammlung vom 4. Sept. d. J. und die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung hinsichtlich des Waffenstillstandes, wurde gleichfalls verlesen und daenach ausgelegt.

4) Ein Antrag des Abgeordneten Landdrosten Rathgen, betreffend die Wahl eines Justiz- und Finanzausschusses in Gemäßheit des Artikels 89 des Staatsgrundgesetzes.

Es wurde ferner vom Präsidenten angezeigt, daß der Candidat Rosenhagen und der Deichinspector Petersen an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen verhindert seien.

Zur Tagesordnung stand demnächst die Schlußberathung über die Vorlage der provisorischen Regierung, betreffend die Verlegung des Sitzes der Regierung nach Schleswig. Nach stattgehabter Verhandlung ergab die darauf folgende Abstimmung folgendes Resultat:

Das von dem Grafen Reventlow-Jersbeck gestellte Amendement, dahin lautend: „Die Landesversammlung beschließt, der provisorischen Regierung mitzutheilen: daß es nicht erforderlich erscheine, in dem gegenwärtigen Augenblick bereits ein definitives Gesetz über den Sitz der Regierung zu erlassen," wurde mit 73 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Petersen, dahin lautend: „Die Stadt Rendsburg wird zum Sitze der Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein bestimmt," wurde mit 82 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Das eventuelle Amendement desselben Abgeordneten, dahin lautend: „Die schleswig-holsteinische Landesversammlung ersucht die provisorische Regierung: daß selbige während der Dauer der Waffenstillstandsverhandlungen ihren Sitz nicht verändern möge," wurde mit 73 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Gesetzesvorlage der provisorischen Regierung, also lautend: „Die Stadt Schleswig wird zum Sitze der Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein bestimmt," wurde mit 62 gegen 21 Stimmen angenommen.

Die von dem Abgeordneten Dr. Ahlmann sub Nr. 1 beantragte Fassung des Gesetzes, also lautend: „Die Stadt Schleswig wird zum Sitz der Regierung und der Landesversammlung von Schleswig-Holstein bestimmt," wurde mit 72 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Nach dieser Abstimmung wurde der zweite Antrag des Dr. Ahlmann, dahin lautend: „Die Verlegung soll sobald als möglich geschehen," von demselben, mit Zustimmung der Versammlung zurückgezogen.

Das Amendement des Abgeordneten Prof. Ravit, dahin gehend, daß in dem Gesetze hinter dem Worte „wird" hinzugefügt werde das Wort „vorläufig," wurde mit 59 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Nach einer halbstündigen Unterbrechung der Sitzung wurde bei Wiedereröffnung derselben zuvörderst das Protocoll der 33. Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt.

Sodann wurde vom Präsidenten als eingegangen während der Pause angezeigt:

1) Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Prien, so lautend: „Die Landesversammlung beschließt: daß, sobald die provisorische Regierung ihren Sitz nach Schleswig verlegt hat, die Landesversammlung sofort ihr dahin folgen werde, und dieser Beschluß der provisorischen Regierung sogleich zur Kunde zu bringen sei."

2) Vom Regierungsmitgliede Hrn. Bremer ein Schreiben der provisorischen Regierung vom 21. Septbr. d. J. des Inhalts, daß die provisorische Regierung im Anschlusse der Landesversammlung die Originalausfertigung des am 9. September von der Landesversammlung angenommenen und von der provisorischen Regierung Namens des Landesherrn genehmigten, am 15. September erlassenen Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Schleswig-Holstein mit dem Ersuchen übersende, dieselbe im Archive der Landesversammlung niederlegen zu wollen.

Das Regierungsmitglied, Herr Bremer, machte hierauf der Versammlung die Mittheilung, daß der preußische Generalmajor v. Bonin zum Generallieutenant in der schleswig-holsteinischen Armee und zum commandirenden General der schleswig-holsteinischen Truppen ernannt sei. Der Präsident fügte hinzu, die Versammlung werde diese Mittheilung mit Freuden vernommen haben, und sie werde gewiß damit übereinstimmen, wenn er den Dank der Landesversammlung dafür ausspreche.

Zur Tagesordnung stand die Vorberathung über den Ausschußbericht in Betreff eines schleswig-holsteinischen Pensionsgesetzes, da der eingereichte Bericht nicht in ordnungsmäßiger Weise erstattet, und nur von einer angeblichen Majorität von dreien des aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusses unterschrieben war, so wurde nach einer darüber stattgehabten Discussion auf den Antrag mehrerer Mitglieder der Versammlung mit entschiedener Majorität beschlossen, die Vorberathung bis dahin auszusetzen, daß von dem Ausschuß ein von allen Mitgliedern desselben unterschriebener, vollständiger, ordnungsmäßiger Bericht erstattet sei.

Zur ferneren Tagesordnung stand die Motivirung des Antrages des Abgeordneten Kirchspielvogt Niemand, betreffend die Revision der Gesetze über die Befreiung der Soldaten von Abgaben und Lasten.

Nachdem der Antrag von dem Antragsteller motivirt und genügend unterstützt war, wurde nach stattgehabter Discussion von der Versammlung die Erwählung eines Ausschusses von 5 Mitgliedern zur Prüfung dieses Antrages beschlossen und wurden gewählt in diesen Ausschuß: Kirch-

spielvogt Niemand mit 75, Landdrost Rathgen mit 59, Lübbe mit 46, Kanzleisecretair Claussen mit 36 und Kammerrath Behre mit 32 Stimmen.

Demnächst stand zur Tagesordnung die Genehmigung der Eingabe an die provisorische Regierung in Betreff des Antrages des Dr. Meyer wegen geeigneter Maßregeln gegen die dänische Propaganda im nördlichen Schleswig. Die Eingabe ward verlesen, rectificirt und genehmigt. Das Regierungsmitglied, Herr Bremer, bemerkte hierauf, daß ihm von der provisorischen Regierung ein Schreiben vom 26. d. M. des Inhalts zugegangen sei, „die provisorische Regierung werde es als ihre Aufgabe ansehen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß gesetzliche Ordnung und Ruhe im nördlichen Schleswig aufrecht erhalten und Einwirkung dänischer Agitatoren möglichst verhindert werde. Die Wahl der Mittel müsse der provisorischen Regierung überlassen bleiben."

Der Präsident zeigte dann noch an, daß während der Sitzung eingegangen sei:

1) Der Ausschußbericht in Betreff eines Aufruhrgesetzes.
2) Eine Erklärung des Abgeordneten Pastor Moritzen, daß er die eingegangene Petition der Commünevorsteher von Rethwischfeld, betreffend ein unrichtiges Abgabenverhältniß der Vorwerksländereien und Parcelen daselbst, unterstützen werde.

Darauf wurde noch die Eingabe an die provisorische Regierung in Betreff der Verlegung des Sitzes der Regierung nach Schleswig verlesen, rectificirt und genehmigt.

Auf eine Frage des Abgeordneten Ohrt an den Berichterstatter des Ausschusses wegen der Proposition des Abgeordneten Klenze, ob der Ausschuß auch einen Gesetzentwurf wegen der Bürgerwehr vorlegen werde, erwiderte der Berichterstatter, Landdrost Rathgen, die Sache sei nicht zum Gegenstande der Erwägung des Ausschusses gemacht.

Nach Anberaumung der nächsten Sitzung auf morgen 10 Uhr, und Festsetzung der Tagesordnung, ward die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Olshausen, erster Vicepräsident.

L. Lorentzen, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 29. September 1848, in der 35. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 78 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Der Vicepräsident, Prof. Olshausen, zeigte an, daß der Präsident, Advocat Bargum, wegen Unwohlsein verhindert werde, das Präsidium zu führen. — Das Protocoll der 34. Sitzung werde verlesen, rectificirt und genehmigt.

Zur Tagesordnung stand der Antrag des Landdrosten Rathgen wegen Erwählung eines Justiz- und Finanzausschusses, welcher von dem Antragsteller motivirt wurde.

Nachdem über die Frage, ob Behuf Prüfung dieses Antrages annoch eine Committee zu erwählen sei, eine Debatte sich erhoben, und namentlich von dem Justizrath Callisen die Committee auch zu dem Zwecke beantragt worden war, daß dieselbe zu prüfen habe, ob dem Finanzausschusse noch erweiterte Attributionen, als diejenigen, welche im Art. 141 des Staatsgrundgesetzes bezeichnet sind, beigelegt werden sollen, entschied die Versammlung mit Ausnahme einer Stimme sich dahin, daß keine Committee zu erwählen sei.

Bei der ferneren Frage, ob die Wahlen erst in der nächsten Sitzung oder noch in der heutigen Sitzung nach Unterbrechung einer Stunde zur Berathung darüber, Statt finden sollen, entschied sich die Versammlung für die letzte Alternative.

Nach einstündiger Unterbrechung der Sitzung wurde zuvörderst zur Wahl von fünf Mitgliedern zu dem Finanzausschuß geschritten und sind in denselben gewählt: Etatsrath Lüders mit 80, Landvogt Jensen mit 77, Kaufmann Wall mit 73, Justizrath Prehn mit 67 und Th. Olshausen mit 65 Stimmen.

Sodann wurde die Wahl des Justizausschusses von 13 Mitgliedern vorgenommen und sind in denselben gewählt: Etatsrath Falck mit 80, Advocat v. Prangen mit 79, Landdrost Rathgen mit 79, Advocat Wiggers mit 78, Obergerichtsrath Mommsen mit 77, Dr. Balemann mit 73, Obergerichtsrath Kamphövener mit 70, Amtmann Jacobsen mit 67, Abgeordneter Arnemann mit 64, Professor Olshausen mit 64, Advocat Matthiessen mit 63, Dr. Steindorff mit 61 und Abgeordneter Mannshardt mit 57 Stimmen.

Zur Tagesordnung stand die Motivirung des Antrages des Dr. Prien, daß die Landesversammlung sofort der provisorischen Regierung nach Schleswig folge. Der Antragsteller erklärte, daß er diesen Antrag zurücknehme, da er von dem Regierungsmitglied Hrn. Bremer in Erfahrung gebracht habe, daß die provisorische Regierung bereits darauf bedacht sei, die Landesversammlung aufzufordern, sich nach Schleswig zu begeben und deshalb dort Veranstaltungen treffen lasse.

Auf Anfrage des Präsidii war von Seiten der Versammlung nichts gegen diese Zurücknahme zu erinnern. Es bemerkte außerdem das Regierungsmitglied Hr. Bremer, daß er sich wohl, wie gedacht, gegen den Antragsteller geäußert habe, dieses aber nur seine Privatmeinung sei, und er nichts Officielles darüber mitzutheilen habe.

Das Präsidium zeigte noch den Eingang eines Antrages des Abgeordneten Ohrt, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Ordnung der Verhältnisse der Bürgerwehr an, welcher gedruckt und vertheilt werden solle und bestimmte die nächste Sitzung auf Montag, den 2. October, Mittags 12 Uhr, unter Festsetzung der Tagesordnung.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 2. October 1848, in der 36. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 79 Mitglieder
und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Nachdem das Protocoll der 35. Sitzung verlesen und genehmigt war, zeigte der Präsident an, daß die Abgeordneten Kanzleisecretair Claussen, Nickels, Arnemann, Mannshardt, Hüllmann, Esmarch und Hancke, theils für heute, theils für mehrere Tage verreist seien, und sprach bei dieser Gelegenheit, zumal da schon mehrmals kaum die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend gewesen war, den Wunsch aus, daß die Abgeordneten nicht ohne dringende Veranlassung während der Sitzungen abwesend sein möchten.

Als eingegangen wurde angezeigt:

1) Ein Schreiben vom Buchhändler Fränckel in Oldenburg, welchem einige Exemplare von zwei bei demselben erschienenen Schriften beigelegt waren.

2) Eine Petition von Jacob Paulsen und Hufenbesitzer Vollert Petersen in Boel im Amte Gottorf, betreffend eine neue Landesmatrikel.

3) Eine Eingabe von dem Feldprediger Dr. Utgenannt, mit zwei Büchern, „Gedenkstein" und „Gesangbuch für das schleswig-holsteinische Militair."

4) Eine Adresse aus Tönning, worin die Zustimmung der Unterzeichneten zu den Beschlüssen der Versammlung ausgesprochen wird.

5) Der Ausschußbericht über den Antrag auf Ernennung einer Commission zur Entwerfung einer allgemeinen Schulordnung.

Von der provisorischen Regierung war der Entwurf einer provisorischen Anordnung über die Verwaltung der Ministerien vorgelegt, bei Ueberсendung dieses Entwurfs an den Präsidenten hatte das Regierungsmitglied, Herr Bremer, den Wunsch ausgesprochen, daß die Berathung dieses Entwurfs möglichst beschleunigt werden möge, und es war deshalb dieser Gegenstand schon heute auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Präsident zeigte ferner an, daß so eben eingegangen sei ein Urlaubsschreiben vom Prof. Christiansen auf mehrere Tage wegen einer nothwendigen Reise; sodann, daß im 10. schleswigschen Wahldistrict der Pastor Jürgensen in Deezbüll gewählt sei, die Wahl angenommen habe und bereits heute in der Versammlung erschienen sei; endlich, daß Se. Durchlaucht der Herzog von Augustenburg von seiner Reise zurückgekehrt und ebenfalls in der heutigen Sitzung anwesend sei.

Auf der Tagesordnung stand zunächst die Vorlage der provisorischen Regierung, betreffend eine provisorische Anordnung über die Verwaltung der Ministerien. Es ward beschlossen, zur Begutachtung derselben einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zu ernennen, und es wurden in denselben gewählt: Justizrath Prehn mit 50, Advocat Wiggers mit 44, Th. Olshausen mit 36, Landvogt Jensen mit 35 und Advocat Sammer mit 27 Stimmen.

Darauf stellte der Abgeordnete Th. Olshausen mit Beziehung darauf, daß er in der letzten Sitzung in den Finanzausschuß gewählt ist, folgenden Antrag: „In der Voraussetzung, daß der am 29. September erwählte Finanzausschuß die Aufgabe hat, die Staatsrechnung des Jahres 1848 zu prüfen, in welchem Jahre der Unterzeichnete an der Landesverwaltung Theil genommen hat, beantragt derselbe, die Landesversammlung wolle ihn von der Pflicht, Mitglied des Finanzausschusses zu sein, entheben, und statt seiner ein anderes Mitglied der Landesversammlung in den Finanzausschuß wählen. Th. Olshausen." — Da Niemand gegen diesen Antrag etwas zu erinnern fand, so ward es als einstimmig genehmigt angesehen, daß der Abgeordnete Th. Olshausen aus dem Finanzausschuß entlassen sei, und es ward die Wahl eines fünften Mitgliedes dieses Ausschusses für morgen auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Präsident zeigte an, daß er dem Obersten der Kieler Bürgerwehr Namens der Versammlung den Dank für die seither vor dem Schlosse aufgestellte Ehrenwache ausgesprochen, zugleich aber den Wunsch hinzugefügt habe, daß, damit die Bürger Kiels ferner ihren Geschäften nicht entzogen werden, mit der Aufstellung der Ehrenwache nicht fortgefahren werden möge. — Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.

Zur Tagesordnung stand zunächst die Vorberathung über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung; da indeß mehrere Mitglieder den Wunsch äußerten, daß die Verhandlung über diesen Gegenstand bis morgen verschoben werde, so ward dies zur Frage gestellt, und die Aussetzung der Vorberathung bis morgen mit 44 gegen 35 Stimmen beschlossen.

Darauf motivirte der Abgeordnete Ohrt den von ihm gestellten Antrag auf ein Gesetz zur Ordnung der Verhältnisse der Bürgerwehr. Es ward mit überwiegender Majorität beschlossen, diesen Antrag an einen Ausschuß zu verweisen, und es wurden in denselben gewählt: Advocat Ohrt mit 71, Oberstlieutenant Koch mit 48, Adv. v. Prangen mit 47, Amtmann Jacobsen mit 38 und Deichinspector Petersen mit 31 Stimmen.

Schließlich theilte noch der Berichterstatter des Ausschusses über die Städteordnung, Justizrath Callisen, die Berichtigung einiger sinnstörender Druckfehler in dem Entwurf der Städteordnung und in dem dazu gehörigen Ausschußberichte mit.

Nachdem darauf die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 9 Uhr angesetzt und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt war, ward die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Dr. Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 3. October 1848, in der 37. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 89 Mitglieder
und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Der Präsident eröffnete um 9 Uhr die Sitzung. Das Protocoll ward verlesen, berichtigt und genehmigt.

Der Präsident zeigte als eingegangen ein Schreiben des Pastor Meyer in Raepstedt an die provisorische Regierung an, worin derselbe erklärt, wie er bereits am 27. August die auf ihn gefallene Wahl angenommen habe, daß er aber, da er in 4 Wochen nicht einberufen sei, jetzt verhindert sei seinen Sitz einzunehmen, so wie, daß der Advocat Hedde im 24. holsteinischen Wahldistricte gewählt und bereits in die Versammlung eingetreten sei. Der Eisenbahndirector Olshausen zeigte Namens des Ausschusses für das Pensionswesen an, daß der Abgeordnete Tiedemann durch fortdauernde Krankheit an den Berathungen des Ausschusses Theil zu nehmen behindert sei, und daß der Ausschuß die Zuziehung des Etatsrath Lüders statt desselben beantrage. Die Versammlung genehmigte den Antrag.

Der Abgeordnete Prien fragte das Regierungsmitglied, ob die Regierung Kunde davon habe, daß von dänischer Seite Cappeler oder Arnisser Schiffe aufgebracht seien, und welche Maßregeln die Regierung in diesem Anlaß zu ergreifen denke. — Das Regierungsmitglied erklärte, daß die Regierung bis jetzt keine irgend sichere Kunde über diese Thatsachen habe, er behalte sich vor, in einer der nächsten Sitzungen nähere Auskunft zu geben.

Zur Tagesordnung stand die Vorberathung der Städteordnung und wurden während derselben mehrere Amendements eingebracht, deren Wortlaut, bei der Abstimmung über dieselben, ins Protocoll aufgenommen werden wird.

Vor einer halbstündigen Unterbrechung der Sitzung wurde zur Wahl des zu ersetzenden Mitgliedes des Finanzausschusses geschritten und Professor Ravit mit 42 Stimmen erwählt.

Es fand demnach die Vorberathung über das Aufruhrgesetz Statt und wurden in deren Verlauf mehrere Amendements eingeliefert.

Es wurde hierauf die Vorberathung über die Städteordnung fortgesetzt bis § 50 incl.

Sodann ging ein folgender Antrag von Pastor Wolf: „Die Landesversammlung beschließt: Gegen die hohe provisorische Regierung den Wunsch und die Bitte auszusprechen, bald thunlichst die Leiche des zu Augustenburg einem Verbrecher gleich beerdigten Majors v. Michelsen und wo möglich der mit ihm gleichzeitig dort in gleicher Weise begrabenen Officiere, entweder zu Kiel, wo dieselben domicilirt waren, oder, wenn solches nicht geschehen könnte, zu Augustenburg mit allen, ihrem Stande gebührenden Ehren bestatten und demnächst aus Landesmitteln ihnen ein Denkmal setzen lassen zu wollen."

Nachdem die Tagesordnung für die auf morgen Vormittag 9 Uhr bestimmte Sitzung festgesetzt war, wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Samwer**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 4. October 1848, in der 38. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vor der Verlesung des Protocolls der letzten Sitzung bemerkte der Präsident mit Beziehung auf die vielen zum Entwurf einer Städteordnung gestellten Amendements, daß eine zweimalige wörtliche Aufnahme der Amendements ins Protocoll deswegen nicht zweckmäßig sein dürfte, weil sie für den Leser der abgedruckten Protocolle kein Interesse hätten, der zweimalige Abdruck aber mit vielen Kosten verbunden sei; es würde am angemessensten sein, daß die Amendements wörtlich nur einmal, nämlich in das die Abstimmung enthaltende Protocoll aufgenommen würden. Die Versammlung war hiemit einverstanden.

Darauf ward das Protocoll der letzten Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt.

Der Präsident äußerte demnächst, daß ein Abgeordneter gewünscht habe, es möchte ein an ihn gerichtetes Schreiben aus Hadersleben vom 2. October d. J. zur Kunde der Versammlung gebracht werden. Das Schreiben, betreffend das Thun und Treiben einiger dänischgesinnten Schullehrer und Prediger, ward verlesen.

Zur Tagesordnung stand die Fortsetzung der Vorberathung über den Ausschußbericht in Betreff einer Städteordnung. Von mehreren Abgeordneten wurden Amendements gestellt, deren Wortlaut in das Abstimmungsprotocoll wird aufgenommen werden.

Nach Beendigung der Vorberathung wurde die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen, und, nach Wiedereröffnung der Sitzung, in Gemäßheit der Tagesordnung, zur Vorberathung über den Ausschußbericht wegen einer Commission zur Abfassung einer neuen allgemeinen Schulordnung geschritten. Dr. Heiberg und Dr. Dreis behielten sich bei der Verhandlung Amendements vor, imgleichen nahm Etatsrath Falck ein schon früher von ihm in Aussicht gestelltes Amendement auf.

Zur ferneren Tagesordnung stand die Motivirung des Antrags des Pastor Wolf, betreffend die Bestattung der Leiche des Major v. Michelsen. — Bevor der Proponent seinen Antrag motivirte, äußerte der Präsident auf desfälliges Ersuchen des heute nicht in der Versammlung gegenwärtigen Herzogs v. Augustenburg, derselbe habe schon früher die Absicht gehabt und ausgesprochen, dem Major Michelsen, der zu Ketting auf Alsen beerdigt sei, und den übrigen dort beerdigten schleswig-holsteinischen Kriegern dort ein Monument setzen zu lassen; mit Beziehung auf den vom Pastor Wolf gestellten Antrag wolle er diese seine Erklärung hiermit wiederholen. — Der Proponent bemerkte hierauf, daß durch diese Erklärung sein Antrag modificirt werde; er sei auch geneigt, in Folge dieser Erklärung ihn zurückzunehmen; in Erwägung jedoch, daß es nur ein Privatunternehmen sei, wenn der Herzog v. Augustenburg dem Major Michelsen und den übrigen schleswig-holsteinischen Kriegern ein Monument setzen lasse, wolle er zu seinem Antrage das Amendement stellen: „Die Landesversammlung beschließt: einen Ausschuß von drei Mitgliedern mit dem Auftrage zu erwählen, ein Schreiben an den Herzog v. Augustenburg zu entwerfen, in welchem ausgesprochen werde — die Freude der

Versammlung über seine erklärte Absicht, der Wunsch, daß das beabsichtigte Werk baldigst ausgeführt werden möge, und daß damit demjenigen entgegengekommen werde, was von der Landesversammlung beabsichtigt sei."

Der Präsident erwiederte hierauf, daß dies ein neuer Antrag sei, der, da der erste Antrag in seiner ursprünglichen Gestalt nicht motivirt worden, wieder zur Tagesordnung werde gestellt werden; womit der Abgeordnete Pastor Wolf sich einverstanden erklärte. Der Abgeordnete Ratjen beantragte: die Versammlung wolle beschließen, über den Antrag des Pastor Wolf, mit Beziehung auf die Erklärung des Herzogs von Augustenburg, zur Tagesordnung überzugehen, worauf vom Präsidenten bemerkt wurde, daß dies nicht statthaft sei, weil der Antrag des Proponenten nicht motivirt worden sei, daß jedoch nach stattgehabter Motivirung, eine solche motivirte Tagesordnung werde beantragt werden können.

Als eingegangen während der Sitzung ward noch vom Präsidenten angezeigt:

1) der Ausschußbericht über das Wahlgesetz;

2) der Ausschußbericht, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister.

Nach Anberaumung der nächsten Sitzung auf morgen 9 Uhr und Festsetzung der Tagesordnung ward die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **L. Lorentzen,** Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 5. October 1848, in der 39. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig 92 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Nachdem das Protocoll der 38. Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt war, theilte der Präsident ein unterm 28. September erlassenes Rundschreiben der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf mit, betreffend die ferneren Maßregeln gegen das Treiben der sogenannten Immediatcommission.

Als eingegangen ward angezeigt eine Petition von 26 Zeitpächtern des adeligen Guts Rixdorf zu Mucheln, betreffend die Aufhebung der Gutsuntergehörigkeit.

Es ward darauf zur Tagesordnung übergegangen und zwar zunächst zur Schlußberathung über den Ausschußbericht, betreffend den Entwurf zu einem Aufruhrgesetz. Nach stattgehabter Discussion wurden die §§ 1—5 des von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfs, dahin lautend: „§ 1. Versammelt sich unter freiem Himmel eine Volksmenge, deren Haltung, unter Mitberücksichtigung des Anlasses der Zusammenkunft und der Stimmung am Ort im Allgemeinen, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Gefahr droht, so kann die Ortsbehörde, welcher die Polizeibehörde zusteht, den Versammelten das längere Beisammensein verbieten. — § 2. Das desfällige Verbot ist laut und nach Erforderniß zu wiederholten Malen zu verkündigen, damit wo möglich jeder der Anwesenden davon Kunde erhalte. Die Behörde hat sodann zunächst durch gütliches Zureden auf die Befolgung des Verbots hinzuwirken, wobei sie sich nicht bloß der Hülfe der gewöhnlichen Polizeiofficianten zu bedienen hat, sondern auch die Mitwirkung dazu geeigneter Staatsbürger verlangen und zu gleichem Zweck Mannschaft von der Bürgerwehr requiriren kann. — § 3. Wird dem Verbot des längeren Beisammenseins, ungeachtet der angewandten gütlichen Mittel, keine Folge geleistet, so hat die Behörde zur Verhaftung der Anstifter und Anführer, nöthigenfalls auch der übrigen Theilnehmer zu schreiten. — § 4. Wenn den von der Behörde vorzunehmenden Verhaftungen von Mehreren thätlicher Widerstand entgegengesetzt wird, oder der Haufe sich zu bewaffnen anfängt, oder Mehrere aus dem Haufen gemeinschaftlich gegen Personen oder Eigenthum Gewalt verüben, so ist die Anwendung militairischer Gewalt gerechtfertigt. — § 5. Die Obrigkeit requirirt alsdann schriftlich oder in Gegenwart zweier unbescholtener Staatsbürger mündlich die nöthige militairische Hülfe und zwar zunächst von dem Befehlshaber der Bürgerwehr, wenn eine solche aber am Ort nicht vorhanden ist oder die Thätigkeit der Bürgerwehr nicht mehr ausreicht, von der nächsten Militairbehörde" — von der Versammlung mit 84 gegen 8 Stimmen angenommen.

Die Frage, ob der § 6 mit Vorbehalt der Abstimmung über die von den Abgeordneten v. Prangen und Dr. Lorentzen gestellten Amendements also lauten solle: „ist die bewaffnete Macht erschienen, so hat die Ortsbehörde durch Trommelwirbel oder Trompetenstöße ein Signal geben zu lassen, darnach aber folgende Aufruhracte 3 Mal zu verlesen: „„Im Namen des Gesetzes ergeht hierdurch an Alle und Jeden das Gebot, auseinderzugehen. Die Befolgung dieses Gebots wird durch Anwendung von Waffengewalt erzwungen werden,"" ward mit 88 gegen 4 Stimmen bejaht.

Die Frage, ob im § 6 zwischen den Worten „die Ortsbehörde" und „durch Trommelwirbel" eingeschoben werden sollten die Worte „durch Erheben einer weißen Fahne und zugleich," ward mit 69 gegen 23 Stimmen verneint.

Die fernere Frage, ob im § 6 vor den Worten „durch Trommelwirbel", hinzugefügt werden sollen die Worte „wo möglich," ward mit 69 gegen 23 Stimmen bejaht.

Nachdem der Abgeordnete Sammer sein zum § 7 gestelltes Amendement mit Zustimmung der Versammlung zurückgenommen hatte, ward der erste Theil des § 7 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „ist die Aufruhracte zu dreien Malen verlesen, oder wird von dem Civilbeamten und zweien denselben begleitenden unbescholtenen Bürgern dem Anführer der requirirten bewaffneten Macht erklärt, daß die Verlesung unmöglich sei, was der wirklichen Verlesung gleichstehen soll, so ist die bewaffnete Macht zum Einschreiten befugt und jede durch die Umstände gebotene Gewalt zum Auseinandertreiben der Menge und zur Herstellung der Ruhe anzuwenden berechtigt," mit 77 gegen 15 Stimmen angenommen.

Die Frage, ob ferner noch in den § 7 folgender Satz:

„jedoch ist hierbei zunächst wo möglich Cavallerie zu verwenden und von der Schußwaffe überhaupt nur alsdann Gebrauch zu machen, wenn die Volksmenge bewaffnet ist, oder angriffsweise verfährt,“ aufgenommen werden solle, ward mit 75 gegen 17 Stimmen verneint. — Durch diese Abstimmung ward auch das von dem Pastor Gardthausen zu diesem Satze gestellte Amendement wegfällig. — Der Justizrath Callisen erklärte, daß er sein auf Hinzufügung eines Zusatzparagraphen gerichtetes Amendement zurückzunehmen wünsche, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte.

Darauf motivirte Pastor Moritzen den von ihm gestellten Antrag, betreffend die Unterstützung der von der Parcelisten-Commüne Rethwischfeld an die Landesversammlung übergebenen Petition. Nach stattgehabter Verhandlung ward die Verweisung des Antrages an einen Ausschuß mit 60 gegen 32 Stimmen abgelehnt.

Nachdem die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen war, wurde übergegangen zur Schlußberathung über den Ausschußbericht, betreffend eine von der Regierung zu ernennende Commission zur Abfassung einer neuen allgemeinen Schulordnung. — Nach stattgehabter Verhandlung ward zur Abstimmung geschritten, und zwar ward zunächst in Uebereinstimmung mit den Amendements des Dr. Heiberg und des Dr. Dreis, der Antrag: „daß die prov. Regierung ersucht werde, eine Commission von sachkundigen Männern baldmöglichst zu ernennen, um einen Entwurf zu einem Gesetze, das gesammte Unterrichtswesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein betreffend, abzufassen, welcher demnächst der Landesversammlung vorzulegen ist,“ mit 63 gegen 21 Stimmen angenommen. — Durch diese Abstimmung ward der von dem Ausschuß gestellte Antrag wegfällig.

Die Frage, ob dem Amendement des Dr. Dreis gemäß in dem beschlossenen Antrage nach dem Worte „sachkundigen“ hinzugefügt werden solle: „die verschiedenen Richtungen des Unterrichtswesens vertretenden,“ ward mit 61 gegen 23 Stimmen verneint.

Die Frage, ob dem Amendement des Etatsrath Falck gemäß, in dem beschlossenen Antrage nach dem Worte „sachkundigen“ hinzugefügt werden solle: „und namentlich von solchen Männern, welche die Interessen der Schule und der Schulcommünen gleichmäßig wahrzunehmen geeignet sind,“ ward mit 45 gegen 39 Stimmen verneint.

Das Amendement des Dr. Dreis, daß der Schlußsatz des beschlossenen Antrages also lauten möge: „welcher nebst einem speciellen Entwurfe über baldigst einzurichtende Realgymnasien demnächst der Landesversammlung vorzulegen ist,“ ward mit 66 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Das fernere Amendement des Dr. Dreis, daß dem beschlossenen Antrage noch Folgendes hinzugefügt werde: „daß ferner die Regierung ersucht werde, das für die gelehrten Schulen der Herzogthümer am 28. Januar 1848 erlassene Regulativ, so weit es noch möglich sein dürfte, mit Rücksicht auf die beantragte Revision nicht in Kraft treten zu lassen,“ ward mit 74 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Der Berichterstatter, Professor Asmussen, übernahm es, den beschlossenen Anträgen gemäß, eine Eingabe an die provisorische Regierung abzufassen.

Als eingegangen während der Sitzung ward angezeigt folgender Antrag des Professor Ravit: „Die Ständeversammlung beschließt bei der Landesregierung darauf anzutragen, daß folgende bisher den Herzogthümern mit dem Königreich Dänemark gemeinsame Anstalten: 1) eine Anstalt zur Bildung von Landmilitairofficieren, 2) eine Forstlehranstalt, 3) eine Veterinairschule, 4) eine polytechnische Lehranstalt, 5) eine Wittwen- und Leibrentenanstalt, 6) ein statistisches Bureau, 7) eine Quarantaineanstalt und eine Oberbehörde für das Quarantainewesen, baldmöglichst für die Herzogthümer allein oder in Verbindung mit einem andern deutschen Staate errichtet werden mögen.“

Nachdem die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 9 Uhr angesetzt und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt war, wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **L. Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 6. October 1848, in der 40. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig 82 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Das Protocoll der 39. Sitzung wurde vorgelesen, rectificirt und genehmigt.

Als eingegangen wurden von dem Präsidenten angezeigt:

1) Der Ausschußbericht über die Vorlage der Regierung, betreffend provisorische Anordnung über die Verwaltung der Ministerien, welcher bereits gestern eingereicht worden, und zum Druck befordert und ausgelegt wird.

2) Eine Petition von 47 Einwohnern aus dem Kirchspiele Satrup in Angeln, welche darauf antragen, daß sie künftig bei den vorkommenden Wahlen bei dem Amte Gottorf gelassen, und nicht wie bei der letzten Wahl zum Amte Flensburg gelegt werden. Der Präsident bemerkte, daß diese Petition, da der Ausschußbericht über das Wahlgesetz bereits eingeliefert worden, zur Prüfung der Abgeordneten ausgelegt werde.

Der Präsident zeigte ferner an, daß der Abgeordnete Graf Reventlow nach seiner Anzeige am Freitage und Sonnabend verreist sei, daß von mehreren andern Abgeordneten Schreiben wegen Urlaubsbewilligungen eingangen seien, nämlich von dem Abgeordneten Rönnenkamp, welcher selbst bis Mittwoch und von demselben im Auftrage der Abgeordneten: Amtmanns Jacobsen, Pastors Lorentzen und Gutsbesitzers Vollertsen, welche bis zum Montag wegen dringender Geschäfte abwesend sind; endlich von dem Abgeordneten Schullehrer Mester, welcher ebenfalls bis zum Montage sich entfernt hat. Der Präsident bemerkte

dabei, daß wenn ferner einige Abgeordnete sich veranlaßt sehen würden, die Versammlung zu verlassen, er deshalb schriftliche Anzeigen gewärtigen müsse, um beurtheilen zu können, ob die beschlußfähige Anzahl der Abgeordneten vorhanden sei, indem er nöthigenfalls den Urlaub verweigern müßte, wozu er sich sonst nicht berechtigt halte.

Zur Tagesordnung stand die Schlußberathung über den Ausschußbericht in Betreff einer Städteordnung. Es wurden zuvörderst von dem Berichterstatter des Ausschusses, Bürgermeister Callisen, diejenigen Amendements bezeichnet, für welche der Ausschuß sich beifällig erklärt hatte.

Sodann fand eine Discussion über die von dem Präsidenten zur Frage gestellte Behandlung der Schlußberathung Statt, „ob „nämlich die Schlußberathung wie gewöhnlich über das ganze Gesetz vorgenommen werden solle, oder in zwei Abtheilungen und zwar über die Tit. I. bis VII. § 50 incl. und den letzten Theil des Gesetzes, oder endlich über die einzelnen Titel und Paragraphen?" Die Versammlung beschloß mit überwiegender Stimmenmehrheit, daß die Schlußberathung zuerst über die Tit. I. bis VII. incl. vorgenommen werden solle. Dabei wurde aber auf den Antrag des Abgeordneten Th. Olshausen vorbehalten, daß annoch eine Schlußberathung über diesen ersten Theil der Städteordnung schon für heute als geschlossen zu erklären sei. — Es wurde nunmehr die Schlußberathung eröffnet, und bis um 1½ Uhr Nachmittags die Discussion fortgesetzt.

Nach einer halbstündigen Pause zeigte der Präsident als während der Sitzung eingegangen an: vier gleichlautende Petitionen der Schullehrer in der Probstei Pinneberg, wovon die eine von dem Präsidenten verlesen wurde, und welche ausgelegt werden.

Sodann motivirte der Abgeordnete Pastor Wolf seinen Antrag, betreffend die Bestattung der Leiche des Major Michelsen, welcher in modificirter Fassung folgendermaßen lautete: „Mit Beziehung auf die von dem Herzoge v. Augustenburg in Anleitung des in der Landesversammlung gestellten Antrags, betreffend die Bestattung des Major v. Michelsen u. s. w. durch das Präsidium der Landesversammlung gemachte Mittheilung, den zu Ketting begrabenen Officieren ein Denkmal errichten lassen zu wollen, — beschließt die Landesversammlung Sr. Durchl. zu erwidern, die Landesversammlung sei erfreut, von einem Entschlusse Sr. Durchlaucht Kunde erhalten zu haben, der den von ihr selbst gehegten Ansichten entgegen komme, und lege die Vollziehung einer Handlung, zu der sie das Vaterland verpflichtet fühle, vertrauungsvoll in die Hände Sr. Durchlaucht." — Der Antragsteller bezeichnete seinen Antrag als einen dringlichen und wurde derselbe als dringlich fast einstimmig von der Versammlung angenommen. Bei der alsdann stattgefundenen Discussion stellte der Advocat Matthiesen folgendes Amendement: „Daß der Eingang des Schreibens an den Herzog v. Augustenburg also laute: Die Landesversammlung sei erfreut, von einem Entschlusse Sr. Durchlaucht Kunde erhalten zu haben, welche einem bei ihr bereits eingebrachten Antrage eines Mitgliedes begegnet sei, und lege die Vollziehung u. s. w."

Nach geschlossener Debatte wurde die von dem Präsidenten zuvörderst gestellte allgemeine Frage: ob die Landesversammlung mit Beziehung auf die, von dem Herzoge v. Augustenburg in Anleitung des, in der Landesversammlung gestellten Antrags, betreffend die Bestattung des Major v. Michelsen u. s. w. durch das Präsidium gemachte Mittheilung, den zu Ketting begrabenen Officieren ein Denkmal errichten lassen zu wollen, eine Antwort zu ertheilen beschließen wolle — mit 80 gegen 2 Stimmen bejaht. Die demnächst gestellte Frage, ob die Antwort in derjenigen Fassung, wie sie von dem Abgeordneten Matthiesen beantragt worden?" von der Landesversammlung beschlossen werde, wurde mit 46 gegen 36 Stimmen verneint, und sodann die Frage: „ob die Antwort, so wie sie von dem Antragsteller vorgeschlagen worden, von der Landesversammlung beschlossen werde?" mit 65 gegen 17 Stimmen bejaht.

Zur Tagesordnung stand ferner der Antrag des Professor Ravit, betreffend die den Herzogthümern und dem Königreiche Dänemark gemeinsamen Anstalten. Der Antragsteller motivirte, und wurde von mehr als 9 Mitgliedern unterstützt. Nach geschlossener Debatte wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit die Erwählung einer Committee von 5 Mitgliedern beschlossen und sind in den Ausschuß gewählt: Professor Ravit mit 74, Dr. Dreis mit 43, Justizrath Callisen mit 33, Dr. Heiberg mit 27 und Obergerichtsrath Kamphövener und Abgeordneter Warnstedt jeder mit 24 Stimmen, wovon der Letztere als der Jüngere zurücktrat.

Hierauf wurde die Eingabe an die provisorische Regierung wegen eines Gesetzes, das gesammte Unterrichtswesen in den Herzogthümern betreffend, von dem Berichterstatter, Professor Asmussen verlesen und nach einer Rectification von der Versammlung genehmigt.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen um 9 Uhr Vormittags angesetzt und die Tagesordnung bestimmt.

Vor Schließung der Sitzung stellte der Abgeordnete Professor Falck zur Erwägung: „ob die Versammlung sich an die provisorische Centralgewalt und die deutsche Nationalversammlung wenden wolle, um eine Antwort auf die vor etwa 6 Wochen an dieselben gemachten Eingaben zu erhalten."

Der Präsident bemerkte hierauf, daß die Mitglieder dieses in Erwägung zu ziehen haben würden, mit Rücksicht auf einen etwa dieserhalb einzubringenden Antrag und daran zu knüpfende Discussion.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 7. October 1848, in der 41. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 81 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Der Präsident eröffnete die Sitzung um 9 Uhr Morgens, zeigte als eingegangen an:

1) Eine Petition von 12 Schullehrern, betreffend eine durchgreifende Reform der Volksschulen.

2) Eine Adresse vom deutschen Centralverein für Böhmen in Reichenberg, in welcher die Unterzeichner ihre Theilnahme bezeugen.

3) Den Ausschußbericht über den Antrag des Abgeordneten Feiderici, betreffend die Unterstützung der im Kriege verwundeten Soldaten.

Es hatten theils für heute, theils für mehrere Tage ihre Abwesenheit angezeigt die Abgeordneten Herzog v. Augustenburg, Carstens, Falck, Müllenhoff, Lübbe, Ohrt, Moritzen, Scharmer. — Das Protocoll der 40. Sitzung wurde verlesen, berichtigt, genehmigt.

Zur Tagesordnung stand die Schlußberathung der Städteordnung. Während derselben erklärte der Abgeordnete Lempfert, daß er seine sämmtlichen Verbesserungsanträge zurücknehme. Dieselben bildeten unter sich und mit seinen nicht gedruckten und daher nicht bekannt gewordenen Verwerfungsanträgen hinsichtlich vieler §§ des Entwurfs ein eben deshalb nicht zu übersehendes Ganze. Er behalte sich vor, der Versammlung bei der definitiven Feststellung der Staats-Gemeinde-Verfassung dieselben Anträge in viel allgemeinerer und ausgebildeterer Fassung und Anwendung vorzulegen.

Vor der regelmäßigen Unterbrechung der Sitzung erklärte das Regierungsmitglied in Anlaß der Interpellation des Abgeordneten Dr. Prien über das Verfahren der dänischen Regierung gegen schleswig-holsteinische Schiffe: daß die Regierung amtliche Berichte erhalten habe, wornach schleswig-holsteinische Schiffe von dänischen Kriegsschiffen nach dänischen Häfen geführt worden sind. In Anlaß dessen habe die provisorische Regierung sofort auf dem Wege der Verhandlung Abstellung zu erhalten versucht, sie erwarte in den nächsten Tagen eine Erwiederung, bis dieselbe erfolgt sei, habe sie noch Bedenken getragen, Repressalien eintreten zu lassen.

Ferner erklärte das Regierungsmitglied: „Die provisorische Regierung zeige der Landesversammlung an, daß am 12. d. M. die nöthigen Räumlichkeiten in Schleswig für die Landesversammlung hergestellt sein würden, und fordere dieselbe auf, ihren Sitz in Schleswig zu halten.“ — Die Versammlung beschloß, nachdem die Dringlichkeit anerkannt war, mit 75 gegen 6 Stimmen, ihre Sitzungen nach Schleswig zu verlegen, und mit 52 gegen 29 Stimmen, am Donnerstage den 12. d. M. die erste Sitzung daselbst zu halten.

Es wurde vom Präsidenten angezeigt, daß die Wahlacten in Betreff des Abgeordneten Pastor Jörgensen in Deezbüll eingegangen seien. Der Abgeordnete Callisen fragte das Mitglied der Regierung, ob dieselbe den für ausgeführte Fabrikate festgesetzten Rückzoll auch beim Ausführen nach Dänemark ertheile? Das Mitglied der Regierung erklärte, diese Frage später beantworten zu wollen.

Es gingen folgende Anträge ein:

1) Vom Dr. Deris. Die Landesversammlung beschließt: „das Gesetz in Betreff der Absetzbarkeit der Volksschullehrer auf dem administrativen Wege wieder aufzuheben.“

2) Vom Hardesvogt Thomsen. Die Landesversammlung beschließt, bei der provisorischen Regierung zu beantragen: „a. daß den Gemeinden in der Probstei Hadersleben das Recht eingeräumt werde, ihre Prediger selbst zu wählen; b. daß die Wahlberechtigung auf Grund- und Hausbesitzer beschränkt werde, und c. daß die von dem Kirchenvisitatorium zu beschaffende Präsentation dreier Bewerber wenigstens zwei Bewerber aus dem nördlichen Schleswig zu befassen habe.“

3) Vom Abgeordneten v. Brackel. Die Landesversammlung beschließt: „die provisorische Regierung dringend aufzufordern, daß die bestehenden Verfügungen über die sogenannten Wochenwagen und über die Lohnfuhren, welche neuerdings wiederum mit Strenge und militairischer Hülfe zur unerträglichen Belästigung des Verkehrs von den Posthaltern in Ausübung gebracht worden, außer Kraft gesetzt und diese Angelegenheit auf eine für den Verkehr des Landes ersprießliche und ausführbare Weise so lange durch provisorische Verfügungen geregelt werden möge, bis hoffentlich schon der nächsten Landesversammlung das dringend nothwendige Postgesetz zu Beschlußnahme wird vorgelegt werden können.“

Unter Festsetzung der Tagesordnung für die nächste auf Montag, den 9. October Vormittags 9 Uhr, bestimmte Sitzung, ward die Sitzung geschlossen. Vorgelesen und genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Samwer**, Schriftführer.

Geschehen Kiel, den 9. October 1848, in der 42. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 9 Uhr.

Von dem Präsidenten ward als eingegangen angezeigt: eine Adresse aus Segeberg mit 116 Unterschriften, enthaltend die Zustimmung der Unterzeichneten zu den Beschlüssen der Landesversammlung und die Aufforderung zu fernerem thatkräftigen Handeln.

Die Versammlung ging demnächst über zur Fortsetzung der Schlußberathung über den Entwurf einer Städteordnung und zwar über den Theil von § 51 bis zum Schluß. Nachdem nach stattgehabter Discussion die Berathung für geschlossen erklärt war, ward die Abstimmung auf die nächste Sitzung verschoben.

Als während der Sitzung eingegangen ward vom Präsidenten angezeigt und verlesen eine Petition, betreffend verschiedene Puncte der Städteordnung, im Namen vieler Bürger und Einwohner Kiels, unterzeichnet von Bünsow jun. und Gudenrath.

Außerdem war eingegangen ein Antrag des Dr. Steindorff, daß die provisorische Regierung zu ersuchen sei, baldmöglich eine Commission von sachkundigen Männern zu ernennen, um einen Entwurf zu einem das gesammte

Medicinalwesen umfassenden Gesetz auszuarbeiten, welches demnächst der Landesversammlung vorzulegen ist.

Nachdem die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen war, ward das Protocoll der 41. Sitzung verlesen, berichtigt und genehmigt. Der Präsident zeigte an, daß die Abgeordneten Koch, Wülfke und Nickels angezeigt hätten, daß sie theils für heute, theils auf mehrere Tage an den Sitzungen Theil zu nehmen verhindert seien.

Während der Pause war eingegangen folgender Antrag des Pastor Jörgensen: „Dem Tondernschen Schullehrerseminar ist möglichst bald eine solche Einrichtung zu geben, daß für den Theil des Herzogthums Schleswig, in welchem die Kirchen- und Schulsprache dänisch ist, hinsichtlich der Sprache in demselben Maaße Sorge getragen wird, als für den Theil des Herzogthums, in welchem die Kirchen- und Schulsprache deutsch ist."

Die Versammlung ging darauf über zur Vorberathung über den Ausschußbericht über die Vorlage der Regierung, betreffend eine provisorische Anordnung über die Verwaltung der Ministerien. Professor Olshausen stellte zu dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe das Amendement, daß im § 2 nach den Worten: „der jetzigen oder künftigen provisorischen Regierung" hinzugefügt werde: „jedoch mit Ausnahme des Präsidenten." Nachdem die Vorberathung geschlossen war, erklärte sich die Versammlung für genügend vorbereitet, um demnächst zur Schlußberathung übergehen zu können.

Die Sitzung ward hierauf geschlossen, nachdem die nächste Sitzung auf heute Abend 7 Uhr angesetzt und die Tagesordnung für dieselbe festgestellt war.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. Dr. **Lorentzen**, Schriftführer

Geschehen Kiel, den 9. October 1848, in der 43. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 88 Mitglieder.

Das Protocoll der letzten Sitzung ward verlesen, rectificirt und genehmigt. Zur Tagesordnung stand die Abstimmung über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung.

In Betreff der Zurücknahme der vom Abgeordneten Lempfert gestellten Amendements, mit Ausnahme des ersten Theils des zu § 74 gestellten Amendements, welches vom Abgeordneten Lüders, und des zu § 52 gestellten Amendements, welches vom Abgeordneten Sammer aufgenommen wurde, erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß diese Amendements wegfielen.

Ferner erklärten folgende Abgeordnete, daß sie die von ihnen gestellten Amendements zurückzögen:

Abgeordneter Senator Rehder das von ihm zu § 26 gestellte Amendement, so lautend: „Es versteht sich von selbst, daß die in einigen Städten bestehende Einrichtung, daß von dem in der Stadt ererbten Vermögen, auch von den sonst eximirten Einwohnern eine Abgabe an die Stadtcasse erlegt wird, nicht aufgehoben werde, sondern es vielmehr den Localstatuten überlassen bleibt, diese Verhältnisse, wo sie jetzt bestehen, auch für die Zukunft zu sanctioniren."

Abgeordneter Dr. Christiani das von ihm zu § 15 gestellte Amendement, so lautend: Nach „verwalten" wird eingeschoben „Aerzte sind von der Verpflichtung, bürgerliche Aemter zu übernehmen, ausgenommen."

Abgeordneter Wall das von ihm zu § 23 gestellte Amendement, so lautend: „§ 23 in der dritten Zeile ist statt „„Kämmereivermögen"" zu setzen „„Stadtvermögen.""

Abgeordneter Klenze sein die Fassung des § 112 betreffendes Amendement: „Die Localstatuten sind von den Stadtbehörden zu entwerfen und mit deren Bedenken zur Bestätigung an die Staatsregierung einzusenden, welche auch etwanige nothwendige Abweichungen von diesem Gesetze (§ 11) vorläufig bis zur Beschlußnahme der ordentlichen Landesversammlung und Genehmigung des Landesherrn autorisiren kann."

Abgeordneter Callisen das von ihm zu § 112 gestellte Amendement, so lautend: Es wird folgende Fassung des zweiten Absatzes beantragt: „Die Bestätigung desselben erfolgt, nachdem wegen etwaniger abweichender Bestimmungen von den Vorschriften dieses Gesetzes zuvor der erforderliche Beschluß der Landesversammlung bewirkt ist und dieser die höhere Genehmigung gefunden hat, durch die betreffende Verwaltungsbehörde."

Abgeordneter Dr. Maack das von ihm zu § 34 gestellte Amendement, so lautend: „Den gelehrten und dirigirenden Bürgermeister wählt die Bürgerschaft aus allen Bewerbern auf 6 Jahre. Wird nach Ablauf dieser Zeit der abgegangene Bürgermeister wieder gewählt, so ist diese Wahl eine lebenslängliche."

Abgeordneter Fries das von ihm zu § 8 gestellte Amendement, so lautend: „Daß der Passus 1 dieses § wegfalle."

Abgeordneter Pastor Burchardi das von ihm zu § 84 gestellte Amendement, so lautend: Der Schlußsatz laute: „Die gesammte Bürgerschaft ist vom Magistrat außer den §§ 34 und 37 angegebenen, auch in anderen, vorzüglich wichtigen und außerordentlichen Fällen zur Berathung und Abstimmung über die vorliegenden Fragen zusammen zu rufen."

Abgeordneter Dr. Heiberg erklärte, daß er sich dem von Dr. Müller zu § 3 gestellten Amendement, so lautend: „Der Inhalt des § 3 möge dem § 2 unter Wegfall der Ueberschrift „„städtischer Polizeidistrict"" angehängt werden, anschließe, und er wünsche, daß der zweite Theil seines ersten Amendements, so lautend: „Städtischer Polizeidistrict. Die Vorschriften dieses Gesetzes leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizeidistricts keine Anwendung, welcher nach Maaßgabe des Patents vom 29. December 1807 § 2 über den Umfang des städtischen Bezirks hinausgeht," wegfalle.

Von der Versammlung ward dagegen nichts zu erinnern gefunden.

Vor der Abstimmung ward vom Präsidenten eine Discussion darüber eröffnet, ob, nachdem über den Entwurf und die dazu gestellten Amendements abgestimmt worden, noch die allgemeine Frage zu stellen sei: „Beschließt die

Versammlung, das Gesetz über eine allgemeine Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein in der durch die einzelnen Abstimmungen bestimmten Fassung anzunehmen?" — Nach beendeter Discussion entschied sich die Versammlung mit großer Majorität dafür: daß schließlich diese Frage noch gestellt werden solle.

Demnächst wurde zur Abstimmung geschritten, die folgendes Resultat hatte.

Das Amendement des Dr. Ahlmann zu § 1, so lautend: „Jede Stadt bildet eine besondere politische Gemeinde, welche innerhalb ihres Bezirks sämmtliche Einwohner und Grundstücke umfaßt," wurde mit 65 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Der § 1 des Entwurfs, so lautend: „Jede Stadt bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt," wurde mit 83 gegen 3 Stimmen angenommen.

Das Amendement des Dr. Helberg, so lautend: „Die erforderliche Ausgleichung wird den Localstatuten zu reguliren vorbehalten," wurde mit 53 gegen 33 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Dr. Heiberg, daß hinzugefügt werde: „und etwanige Entschädigung," wurde mit 56 gegen 32 Stimmen angenommen.

Der Antrag desselben Abgeordneten, daß hinzugefügt werde: „falls die Betheiligten sich nicht lediglich bei dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes beruhigen wollen," ward mit entschiedener Majorität abgelehnt.

Der § 52 des Entwurfs, so lautend: „Begränzung. — Land-Gemeinde. — Die Bezeichnung der örtlichen Begränzung der Stadt, mit den etwanigen Vorstädten und der städtischen Feldmark, bleibt den Localstatuten (§ 113) vorbehalten. Auch ist in denselben bei denjenigen Städten, zu welchen ein Landdistrict gehört, der zur eigentlichen Stadt gehörende Theil des Stadtbezirks anzugeben, so wie das Verhältniß festzustellen, in welchem der Landdistrict und der zur Stadt mit den etwanigen Vorstädten nicht gehörende Theil des städtischen Bezirks zur Stadt selbst stehen," wurde mit entschiedener Majorität angenommen.

Das Amendement des Dr. Müller, so lautend: „Der Inhalt des § 3 möge dem § 2 unter Wegfall der Ueberschrift „„Städtischer Polizeidistrict"" angehängt werden," wurde mit 53 gegen 35 Stimmen angenommen.

Der § 4 des Entwurfs, so lautend: „Stadt-Gemeinde. Die Einwohner des Stadtbezirks sind — außer den Fremden und nicht selbstständigen Personen — entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19). — Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesammtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben," wurde als nunmehriger § 3 des Gesetzes angenommen.

Der erste Theil des § 5 des Entwurfs, so lautend: „Begriff. Bürger ist derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist, und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat," wurde angenommen.

Das Amendement des Dr. Heiberg, so lautend: An die Stelle des zweiten Abschnitts, dahin lautend: „Das Bürgerrecht befaßt — geknüpften Verpflichtungen," wäre zu setzen: „das Bürgerrecht umfaßt alle Befugnisse, welche der Gemeinde als solcher zustehen, sowohl an Privatrechten als an politischen, und zwar: a) Genuß des Gemeindeschutzes; in dieser Beziehung Schutz durch die Bürgerwehr, Mitanspruch auf den gemeinsamen Gerichtsstand und auf die Polizeianstalten; b) Recht zur Betreibung eines freien und zünftigen Gewerbes (§ 14); c) Befugniß zum unbedingten Erwerb und Grundbesitz in der Stadt und in dem dazu gehörigen Stadtbezirke; d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Privilegien und milden Stiftungen; e) Antheil an der Wahl der Vertreter der Gemeinde; f) Anwartschaft auf Gemeinde-Aemter; g) Anspruch auf Unterstützung im Fall der Hülfsbedürftigkeit nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen; — und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen (§ 12, 13, 15, 23, 24, 25)." Eventuelles Amendement zu dem zweiten Abschnitt des § 5; zu dem ersten des § 9. An die Stelle der Worte: „das Bürgerrecht befaßt die nach Maaßgabe der Vorschriften dieser Verordnung," dürfte zu setzen seyn: „dieses Gesetzes." Statt „nach den Vorschriften dieser Verordnung" ist zu setzen: „dieses Gesetzes," wurde einstimmig abgelehnt.

Der zweite Theil des § 5, so lautend: „das Bürgerrecht befaßt die nach Maaßgabe der Vorschriften dieser Verordnung dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen," wurde mit entschiedener Majorität angenommen.

Der § 6 des Entwurfs, so lautend: „Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts. — Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt: 1) durch den Besitz des Schleswig-Holsteinischen Staatsbürgerrechts," wurde mit Majorität angenommen.

Nr. 2 desselben §, so lautend: „2) durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfullung der Staatsbürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine Volljährigkeitserklärung erlangt haben, nicht durch eine Dispositionsbefugniß verhindernde Curatel beschränkt und nicht Bürger einer andern Stadt seyn," wurde angenommen.

Das Amendement des Dr. Heiberg, so lautend: „Nach dem Worte „„beschränkt"" ist hinzuzufügen: „„nicht durch eigenes Verschulden in Concurs gerathen sein und seine Gläubiger noch nicht völlig befriedigt haben,"" wurde mit 87 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Nr. 3 des § 6, so lautend: „3) durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst. Es ist indeß hiebei die durch die Verfügung vom 9. Decbr. 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann solchen Personen, die in der Stadt ein Fabriketablissement betreiben, welchem sie durch einen Factor vorstehen lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird," wurde angenommen.

Nr. 4 des § 6, so lautend: „Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels und Fähigkeit sich und die Seinigen redlich zu ernähren," wurde abgelehnt.

Nr. 3 des § 6, so lautend: „3) Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel geknüpft ist,“ wurde mit 46 gegen 42 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Mommsen, so lautend: „Der Passus 4 im § 6 fällt weg, statt dessen erhält der § 6 den Schlußsatz: Die fehlende Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels ist kein absolutes Hinderniß für die Gewinnung des Bürgerrechts, kann jedoch unter Umständen eine Verweigerung des Bürgerrechts begründen (§ 11),“ wurde mit entschiedener Majorität angenommen.

Der Anfang des § 7 des Entwurfs, so lautend: „Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts. — Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnende männliche Personen verpflichtet,“ wurde mit entschiedener Majorität angenommen.

§ 7 des Entwurfs Nr. 1, so lautend: „1) Zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben,“ wurde angenommen.

Das Amendement des Dr. Ahlmann, so lautend: „Haus und Grundbesitz im Gemeindebezirk haben,“ wurde abgelehnt.

Der Passus 3 des vom Dr. Ahlmann gestellten Amendements, so lautend: „dauernd in der Gemeinde ihren Wohnort genommen haben,“ wurde von dem Amendementsteller zurückgenommen.

§ 7 des Entwurfs Nr. 2, so lautend: „irgend bürgerliche Nahrung treiben,“ wurde mit entschiedener Majorität angenommen.

Nr. 3 desselben § des Entwurfs, so lautend: „ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind,“ wurde mit entschiedener Majorität angenommen. Der letzte Theil von Nr. 3 desselben §, so lautend: „oder als Mieth- oder Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit (§ 8) sind,“ wurde angenommen.

§ 8 des Entwurfs Nr. 1, so lautend: „alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7 und 12) in Betracht kommen,“ wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Friederici, daß hinter dem Worte: „Kenntniß“ im Passus 1 des § 8 des Entwurfs, eingeschaltet werde: „so wie wissenschaftliche Bildung,“ wurde angenommen.

Die Bestimmung des Entwurfs, daß es im Passus 1 des § 8 heiße: „Die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert,“ wurde gleichfalls angenommen.

Das Amendement des Dr. Heiberg, daß im Passus 1 § 8 hinzugefügt werde: „oder ein selbstständiges Hauswesen errichten,“ wurde abgelehnt.

Der Passus 2 im § 8 des Entwurfs, so lautend: „in der Stadt wohnende Staatsbeamte,“ wurde abgelehnt, wodurch die Worte des Entwurfs: „welche keinen Grundbesitz in der Stadt haben,“ hinfällig wurden.

Die Frage, ob es in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Abgeordneten v. Prangen unter 2 im § 8 so heißen solle: „Die im activen Militairdienste stehenden Personen,“ ward bejaht.

Das Amendement des Dr. Heiberg, so lautend: „Daß es heißen möge: 2) die wirklichen (activen) Militairpersonen, denen die Stadt als Garnison angewiesen ist,“ wurde abgelehnt.

Der Zusatz des Entwurfs zu Nr. 2 des § 8, so lautend: „geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehende Personen,“ wurde abgelehnt.

§ 8 Nr. 3, so lautend: „Pensionisten und verabschiedete Officiere, beide sofern sie weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben,“ wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Wall, so lautend: „daß zu § 8 nach dem dritten Abschnitt hinzuzufügen sey: „„4) Bürger oder Unterthanen anderer Deutscher oder fremder Staaten, sofern sie in der Stadt keine bürgerliche Nahrung treiben,““ und daß dann sub 5 der vierte Abschnitt des Entwurfs folgen solle,“ wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Friederici, so lautend: „Passus 4 fällt weg, und wird statt dessen folgender Schlußsatz aufgenommen: „„wegen ganz besonderer Umstände kann durch die städtischen Collegien eine Dispensation von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts ertheilt werden,““ wurde abgelehnt.

§ 8 Nr. 4 des Entwurfs, so lautend: „Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden,“ wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Friederici, daß Nr. 4 hinzugefügt werde: „wenn sich hiefür drei Viertheile der Mitglieder der Collegien erklären,“ wurde abgelehnt.

Das Amendement des Dr. Heiberg, so lautend: „die im unmittelbaren Staatsdienst befindlichen Personen, so wie die Kirchen- und Schuldiener, sind bei ihrer Aufnahme in den städtischen Gemeindeverband zur Vermeidung aller Pflichtcollisionen mit persönlicher Ableistung der Bürgerpflicht zu verschonen,“ wurde mit 52 gegen 36 Stimmen angenommen.

Der von demselben Abgeordneten beantragte Zusatz: „und ständig angestellte Hofdiener,“ wurde von demselben unter Zustimmung der Versammlung zurückgezogen.

§ 9 des Entwurfs: „Transitorische Bestimmung. — Diejenigen Einwohner der Stadt, welche nach dem Herkommen das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieser Verordnung zu dessen Gewinnung verpflichtet zu seyn, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht Statt. Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch diese Verordnung aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen,“ wurde angenommen.

Der Schlußsatz des § 9: „wenn sie zu dessen Gewinnung innerhalb 3 Monaten von dem Tage an sich melden, da diese Verordnung in jeder Stadt in Kraft tritt,“ wurde abgelehnt.

Der erste Absatz des § 10 des Entwurfs: „Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Ver-

pflichtung. — Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen (§ 8), kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind," wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Friederici, daß der zweite Satz des § 10 des Entwurfs, dahin lautend: „Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfullung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen," wegfalle, wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Mommsen, „daß im § 10 in der ersten Zeile des zweiten Satzes, nach dem Worte „ist" die Worte: „wie jeder andere Bürger," einzufügen sey," wurde angenommen.

Der § 11 des Entwurfs: „Ertheilung des Bürgerrechts. — Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat und zwar von demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzusuchen, der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigem Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 70) und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde innerhalb sechs Wochen zulässig. Dieselbe Fristbestimmung gilt für alle Recursnahmen, in Betreff derer im Nachfolgenden nicht ausdrücklich Anderes angeordnet worden," wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Friderici, daß der § 12 so laute: „Jeder welcher zum Bürger aufgenommen werden soll, empfängt ein Exemplar des Localstatuts, legt sodann vor dem Magistrat folgendes Gelöbniß ab: „„Ich gelobe alle mir obliegenden Bürgerpflichten, in Gemäßheit der Vorschriften des mir bekannten Localstatuts, gewissenhaft zu erfüllen, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern,"" wurde abgelehnt.

Der § 12 des Entwurfs: „Verpflichtung als Bürger. — Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrat folgendes Gelöbniß abzulegen: „„Ich gelobe, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten,"" wurde mit 48 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

Der Schlußsatz des § 12 des Entwurfs: „Der aufgenommene Bürger empfängt nebst einem Exemplar des Localstatuts einen Bürgerbrief nach dem angehängten Formular auf dem Stempelbogen zweiter Classe Nr. 4," wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Falck: „Daß es im zweiten Absatz des § 12 heiße: nebst einem Exemplar dieser Städteordnung und des Localstatuts," wurde angenommen.

Der § 13 des Entwurfs: „Bürgergelder. — Die Bestimmung der Gebühren für die Ertheilung des Bürgerrechts und der bei der Aufnahme als Bürger zu erlegenden Abgaben bleibt dem Localstatut vorbehalten," wurde angenommen.

Der § 14 des Entwurfs: „Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebs. — Das Bürgerrecht befähigt zu jeder Art des bürgerlichen Betriebs unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist. Es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17. April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe," wurde angenommen.

Der § 15 des Entwurfs: „Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen. — Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (cfr. z. B. § 88 sub Nr. 3), sondern auch unbesoldete bürgerliche Aemter zu übernehmen, und während der durch das Localstatut bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden Magistratsmitgliedes und eines deputirten Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften der §§ 44 und 61 zur Anwendung, von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten, oder Geschäfte halber, oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien unter Vorbehalt des Recurses an die vorgesetzte Regierungsbehörde, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet," wurde angenommen.

Der § 16 des Entwurfs: „Ehrenbürgerrecht. — Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindebestrebungen, so wie an sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten, nicht verbunden," wurde mit 52 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Der § 17 des Entwurfs: „Verlust des Bürgerrechts. — Das Bürgerrecht geht verloren: 1) durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten Derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu seyn; 2) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um auf's Neue seinen regelmäßigen selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) annoch besitzt, gegen Berichtigung der etwa in Rückstand gelassenen Abgaben, als Bürger wieder aufzunehmen," wurde angenommen.

Der Passus 3 des § 17: „Zur Strafe durch richterliches Erkenntniß; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes

nicht auf," wurde in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Abgeordneten Th. Olshausen abgelehnt.

Der § 18 des Entwurfs: „Bürgerrolle. — Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten," wurde angenommen.

Nachdem die Abstimmung bis dahin geschehen war, wurde die Sitzung auf eine halbe Stunde suspendirt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **L. Lorenzen**, Schriftführer.

Hierauf wurde zur Abstimmung über den Tit. III. „Von den Schutzverwandten," geschritten.

Der § 19 wurde in folgender Fassung: „Begriff. — Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben," angenommen.

Der § 20 wurde in folgender Fassung: „Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten. — Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist," angenommen.

Der § 21 in folgender Fassung: „Ausnahmen. — An den Gewerbsbefugnissen nehmen ausnahmsweise Theil: 1) Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind; 2) Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, in soweit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist," — und die vom Abgeordneten Friederici beantragte Hinzufügung des folgenden Schlußsatzes zu diesem §: „Die so eximirten Personen haben für die ihnen zustehenden Rechte alle bürgerlichen Lasten, soweit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen, oder sonstige gesetzliche Vorschriften deren Uebernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten," wurden angenommen.

Der § 22 wurde in folgender Fassung: „Zulassung der Schutzverwandten. — Der Aufenthalt in der Stadt darf Niemanden, der sich gehörig legitimirt, versagt werden, die bleibende Niederlassung steht jedem Schleswig-Holsteiner, Andern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Vorschriften der Verordnung vom 5. Novbr. 1841 frei," — unter Einschaltung des Amendements des Abgeordneten Dr. Heiberg, folgendermaßen lautend: „Die Schutzbürger sind verpflichtet, nach Maaßstab ihres Vermögens und Erwerbes zu den städtischen Lasten und übrigen persönlichen Leistungen verhältnißmäßig beizutragen," — und ferner: „diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die betreffende Behörde an den Magistrat zu verweisen und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen," — angenommen.

Sodann folgte die Abstimmung über den Tit. IV. „Von den Gemeindeleistungen."

Der § 23, also lautend: „Verpflichtung. — Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. In soweit zu derselben das Kämmereivermögen nicht ausreicht, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solches in dem Localstatut näher bestimmt wird. Es sind dabei aber nur diejenigen Verbindlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche auf das städtische Gemeindewesen ausschließlich Bezug haben, so daß solche Verpflichtungen, welche auf anderen Verhältnissen beruhen, z. B. allgemeine Staatslasten, Parochialobliegenheiten, Armenversorgungsanstalten, Schulgelder, Polizeikosten u. dgl. (§ 103 und 108) der Regel nach außer Berücksichtigung bleiben, die Ausnahmen aber der näheren Bestimmung des Localstatuts überlassen werden," wurde angenommen.

Der § 24, also lautend: „Leistungen bloßer Grundbesitzer. — Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung einer jeden Stadt dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet," wurde angenommen.

Der § 25, also lautend: „Besondere Art der Leistungen. — Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen. Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen. Frauenzimmer, welche im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, sind von allen Diensten befreit, welche nicht durch einen Stellvertreter beschafft werden können," wurde angenommen.

Die Abstimmung über den § 26 geschah folgendermaßen:

Der Eingang, also lautend: „Befreiungen. a) Persönliche. — Von persönlichen Abgaben und Leistungen an die Stadt sind befreit," wurde angenommen, unter Zurückziehung eines von dem Abgeordneten v. Prangen gestellten Amendements. — Der Satz sub 1) „Geistliche und öffentliche Lehrer," wurde in Uebereinstimmung mit den Amendements der Abgeordneten Dr. Heiberg und Dr. Ahlmann abgelehnt. — Der Satz sub 2) „Angestellte Hebammen, nach dem Kanzeleipatent vom 3. Septbr. 1818, § 3," wurde in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Abgeordneten Dr. Ahlmann abgelehnt. — Der Satz sub 3) „Verabschiedete Unterofficiere und Gemeine, nach der Verordnung vom 7. Octbr. 1796, § 26 und 27, welche bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes im Genusse dieser Befreiung sich befinden," ward angenommen. — Der Satz sub 4) „Im Dienste beschädigte Seeleute, nach der Verordnung vom 17. April 1838, § 19, unter der gleichen Beschränkung," wurde angenommen. — Der Satz sub 5) „Die anerkannten Generalconsuln, Consuln und Consularagenten fremder Mächte, nach der Verfügung vom 19. Mai 1821 und 25. Octbr. 1834," wurde in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Abgeordneten Ahlmann abgelehnt. — Der Schlußsatz der Abtheilung a dieses §, also lautend: „In den vorgedachten Exemtionen ist keine Befreiung von den auf einem Grundstücke ruhenden Leistungen

und Lasten enthalten, welches ein persönlich Eximirter erwirbt. Auf die Beseitigung von Exemtionen städtischer Beamten von einzelnen Lasten und Abgaben ist unter billiger Entschädigung der gegenwärtigen Beamten und nöthigenfalls gegen Festsetzung einer bestimmten jährlichen Geldsumme aus der Stadtkasse für die Nachfolger Bedacht zu nehmen. Uebrigens haben vorerwähnte Exemtionen auf andere Communalleistungen, namentlich auf die Armenversorgungskosten, Schulgelder und Polizeikosten, keinen Einfluß, vielmehr sind sämmtliche Einwohner verpflichtet, in soweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, nach der Verfassung einer jeden Stadt zu solchen Lasten beizutragen," wurde angenommen.

Der fernere Inhalt dieses § in folgender Fassung: „b) Dingliche. — Beständige dingliche Befreiungen von städtischen Gemeindeleistungen stehen nur zu: 1) Denjenigen Grundstücken, für welche sie bereits auf rechtsgültige Weise erworben sind; sowie 2) den in dem Eigenthum der Stadtgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken," wurde angenommen. — Die von dem Abgeordneten Callisen vorgeschlagene Fassung sub 3): „den Kirchen und Immobilien der Staatsanstalten und offentlichen Stiftungen, welche zur Zeit, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, eine solche Befreiung genießen; künftige Erwerbungen der Staatsanstalten sind von solchen Realbefreiungen ausgeschlossen," wurde angenommen, und dadurch die Fassung des Entwurfs dahin: „3) den Kirchen und Immobilien der Staatsanstalten und offentlichen Stiftungen, welche zur Zeit, wann diese Verordnung in Kraft tritt, in den Städten vorhanden sind; künftige Erwerbungen von Staatsanstalten sind jedoch von solchen Realbefreiungen ausgeschlossen," wegfällig. — Der fernere Inhalt des Entwurfs, also lautend: „Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem solche Grundstücke nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewohnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden," wurde angenommen. — Der Schlußsatz, also lautend: „Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindeleistungen die Vorschriften des Kanzleipatents vom 25. April 1826 zur Anwendung," wurde in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Abgeordneten Dr. Heiberg abgelehnt.

Der erste Satz des § 27, also lautend: „Baufreiheiten. — In Betreff der temporairen Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist in den Localstatuten das Nähere zu bestimmen," wurde angenommen; und der zweite Satz unter der von dem Abgeordneten Professor Falck beantragten Weglassung der Worte: „in einer größeren Ausdehnung," in folgender Fassung: „Diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zu der Zeit, wann diese Verordnung in Kraft tritt, Baufreiheiten bewilligt worden, haben aber die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange derselben ungeschmälert zu genießen," wurde ebenfalls angenommen.

Der § 28, also lautend: „Wegfall künftiger Befreiungen. — Außer den oben (§ 26 und 27) und den in dem Localstatut etwa erwähnten Befreiungen können, selbst mit Einwilligung des Magistrats und Deputirten-Collegii, Befreiungen von den, städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieser Verordnung an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden konnen, noch zu laufen fortfahren," wurde angenommen, und der zu diesem § von dem Abgeordneten Dr. Heiberg beantragte Zusatz, also lautend: „Auch ist jede vermöge der Stadtordnung fortbestehende Befreiung auf Antrag des Deputirten-Collegii gegen Entschädigung ablosbar. Kann sich unter Vermittelung des Magistrats über die Größe und die Art der Entschädigung nicht vereinigt werden, so tritt die Ermittelung und schiedsrichterliche Entscheidung der Landesregierung ein," wurde ebenfalls angenommen.

Hierauf wurde zur Abstimmung über den Tit. V. „Von dem Stadtvermogen," geschritten und sind die §§ 29, 30 und 31 in getrennten Abstimmungen und in folgender Fassung: „§ 29. Begriff und Einheit desselben. — Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermogen heißt das Stadtvermögen, und bildet ein Ganzes. Die specielle Verwaltung der einzelnen städtischen Kassen kann zwar nach ihren verschiedenen Zwecken in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der Localstatute von einander geschieden werden, jedoch ist über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens nur Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welche die Resultate der Specialverwaltungen aufzunehmen sind. Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in den Localstatuten näher anzugeben. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermogen bleiben die milden Stiftungen, imgleichen alle Kassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen, oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung &c., das Eigenthum zusteht. Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist." — „§ 30. Eigenthumsrecht am Stadtvermögen. — Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen Zwecken zu verwenden (§ 31)" — „§ 31. Verhältniß des Stadtvermogens zum Staatsvermögen. — Das Stadtvermogen ist offentlich, aber der Staatskasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieser Verordnung von dem Magistrat und Deputirten-Collegio zu verwalten," — angenommen worden.

Die Abstimmung ging nun über zu dem Tit. VI. „Von der Stadtbehorde im Allgemeinen," in welcher Hinsicht das zum § 32 gestellte allgemeine Amendement des Abgeordneten Professor Olshausen, „daß in diesem § und an andern Stellen dieses Gesetzes" für „Collegium

der deputirten Bürger" überall zu setzen sey „Collegium der Stadtverordneten," angenommen worden ist. — Der § 32 selbst wurde nach Ablehnung der Amendements der Abgeordneten Dr. Ahlmann und Dr. Heiberg in folgender Fassung: „Der Magistrat ist Obrigkeit der Stadt, vertritt als Vorsteher derselben die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie der Stadt, soweit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 108)," angenommen.

Die nun folgende Abstimmung betraf den Tit. VII. „Von dem Magistrat," und geschah in dieser Reihenfolge:

Der erste Theil des § 33 wurde unter Ablehnung des Amendements des Abgeordneten Dr. Heiberg in der Fassung des Entwurfs dahin: „Zusammensetzung. — Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht: 1) aus einem gelehrten und dirigirenden Bürgermeister, und 2) außer einem etwanigen zweiten Bürgermeister aus 2 bis 6 Rathsverwandten; die Zahl derselben ist für jede Stadt durch das Localstatut näher zu bestimmen," angenommen.

Das von dem Abgeordneten Matthiessen gestellte Amendement: „daß der § 34 also laute: Die Mitglieder des Magistrats mit Einschluß des dirigirenden Bürgermeisters werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft aus sämmtlichen jedesmaligen Bewerbern nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt," wurde bei der von dem Abgeordneten Th. Olshausen beantragten namentlichen Abstimmung zufolge des anliegenden Protocolls mit 60 gegen 29 Stimmen angenommen, — nachdem zuvörderst der Antrag des Abgeordneten Dr. Lorentzen unter Wiederaufnahme eines Antrags der Minorität des Ausschusses, dahin lautend: „Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, mit Einschluß des dirigirenden Bürgermeisters, werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft erwählt," abgelehnt worden war.

Hierdurch sind auch folgende Amendements zum § 34: 1) des Abgeordneten J. G. Petersen, also: „Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister wird von der wahlberechtigten Bürgerschaft aus drei Competenten, die vom Landesherrn präsentirt werden, gewählt;" 2) des Abgeordneten Niemand, also: „den gelehrten und dirigirenden Bürgermeister, auch wenn dieser zugleich Stadtsecretair oder Syndicus ist, ernennt jedesmal der Landesherr, und zwar aus drei von der gesammten wahlberechtigten Bürgerschaft zu dem Ende präsentirten Candidaten. Die Präsentation dieser Competenten geschieht in 3 nach einander vorzunehmenden Wahlhandlungen, wobei der resp. bei der ersten, zweiten und dritten Wahlhandlung mit Stimmenmehrheit in Vorschlag gekommene Candidat als der resp. erste, zweite und dritte Wahlcandidat gilt und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet;" 3) des Abgeordneten Müllenhoff: „Den dirigirenden gelehrten Bürgermeister ernennt jedesmal der Landesherr aus 3 ihm dazu vom Magistrat und Deputirten-Collegio vorgeschlagenen Competenten. Die übrigen Mitglieder des Magistrats erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft aus 3 von denselben Collegien in Vorschlag gebrachten. Der Polizeimeister wird an den Orten, wo die Anstellung eines solchen besonders angeordnet ist, unmittelbar ernannt. Derselbe kann gleich dem Syndicus und Stadtsecretair zu der Stelle eines Rathsverwandten erwählt werden;" 4) des Abgeordnetrn Pastor Lau: „Zur Wahl des gelehrten und dirigirenden Bürgermeisters, auch wenn dieser zugleich Stadtsecretair oder Syndicus ist, präsentirt der Landesherr jedesmal 3 Competenten, von denen die wahlberechtigte Bürgerschaft den Bürgermeister erwählt. Der Polizeimeister wird unmittelbar vom Landesherrn ernannt. Derselbe kann auch zum Stadtsecretair oder Syndicus, so wie zur Stelle eines Rathsverwandten erwählt werden;" 5) des Abgeordneten Mommsen: „So lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, wird der gelehrte und dirigirende Bürgermeister, auch wenn dieser zugleich Stadtsecretair oder Syndicus ist, unmittelbar ernannt. Nach erfolgter Trennung der Justiz von der Administration wird der Bürgermeister auf dieselbe Weise wie die übrigen Mitglieder des Magistrats gewählt (§ 35)," und 6) die Fassung des Entwurfs: „den gelehrten und dirigirenden Bürgermeister, auch wenn dieser zugleich Stadtsecretair oder Syndicus ist, so wie den Polizeimeister, ernennt jedesmal der Landesherr," wegfällig geworden.

Der von dem Abgeordneten Niemand zum § 34 beantragte Schlußsatz: „Der Polizeimeister wird an den Orten, wo die Anstellung eines solchen besonders angeordnet ist, unmittelbar ernannt. Derselbe kann zum Syndicus und Stadtsecretair, so wie auch, gleich Letzteren, zur Stelle eines Rathsverwandten erwählt werden," wurde angenommen, und dadurch der Schlußsatz in dem Entwurfe des Ausschusses, also lautend: „Der Polizeimeister kann zum Stadtsecretair und Syndicus, so wie zu der Stelle eines Rathsverwandten erwählt werden," wegfällig.

Das Amendement des Abgeordneten Jacobsen zu § 34 und § 112, daß statt der Ausdrücke „Landesherr" und „landesherrliche" gebraucht werden moge: „Herzog" und „herzogliche," wurde angenommen.

Hierauf wurde der erste Satz des ersten Amendements des Abgeordneten Mommsen zum § 33 dahin: „Der dirigirende Bürgermeister erhält seine Stelle auf Lebenszeit," angenommen. — Der fernere Zusatz nach dem Amendement des Abgeordneten Dr. Heiberg, dahin: „so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist," wurde abgelehnt. — Der von demselben Abgeordneten beantragte Zusatz dahin: „die übrigen Mitglieder des Magistrats werden auf 6 Jahre gewählt," wurde ebenfalls abgelehnt. — Der von dem Abgeordneten Mommsen beantragte Zusatz, dahin lautend: „Die übrigen Mitglieder des Magistrats werden, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, auf Lebenszeit, nach erfolgter Trennung der Justiz von der Administration auf 10 Jahre gewählt;, doch soll es den noch auf Lebenszeit erwählten Magistratsmitgliedern gestattet seyn, ohne Angabe von Gründen nach einer zehnjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen," wurde angenommen. — Durch diese Abstimmung wurde der Schlußsatz des § 33 im Entwurfe: „Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit; jedoch soll es den gewählten Mitglirdern (§ 35) gestattet sein, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen," wegfällig.

Die in dem angenommenen Amendement des Abgeordneten Matthiessen zu § 34 beantragten Redactionsbemerkungen: 1) daß im § 36 die Worte: „Präsentation und“ wegfallen; 2) daß es im § 37 statt „keiner der Präsentirten“ heiße: „keiner der Bewerber;“ 3) daß es im § 39 statt: „Jeden der Präsentirten,“ heiße: „Jeden der Bewerber;“ 4) daß an die Stelle der beiden letzten Absätze vor § 39 folgender Satz trete: „Hat keiner der Bewerber die absolute Stimmenmehrheit erlangt, so ist über diejenigen beiden, welche relativ die meisten Stimmen gehabt haben, wiederum abzustimmen. Sollte sich alsdann Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet das Loos,“ wurden dadurch als gleichfalls angenommen bezeichnet.

Der § 35 des Entwurfs, also lautend: „Präsentation und Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats. — Sämmtliche übrigen Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 55) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirten-Collegii, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission 3 Committenten präsentirt worden sind. Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich Anfangs die meisten Stimmen gehabt haben, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos,“ wurde durch vorstehende Abstimmung als wegfällig bezeichnet.

Der § 36, also lautend: „Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Wahl vorzunehmen,“ wurde angenommen.

Der § 37 wurde in der von der Minorität des Ausschusses vorgeschlagenen Fassung, also lautend: „Wahlcommission. — Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch 2 Mitglieder des Magistrats und 2 Mitglieder des Collegiums der Stadtverordneten, unter denen jedoch keiner der Bewerber sich befinden darf, gebildet wird. Das Protocoll wird von einem Magistratsmitgliede geführt,“ angenommen.

Der § 38 in folgender Fassung: „Vorbereitung zur Wahl. — Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Magistrat überlassen, durch die Stadtofficialen den Beikommenden überdies hievon mündliche Anzeige zu machen. Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Syndicus, Stadtsecretair oder Actuarius unter Zuziehung des Stadtcassirers anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt. Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestutzt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an, und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und in so fern darnach eine Abänderung nöthig seyn sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermin in beglaubigter Form einverleibt wird,“ wurde angenommen.

Der § 39 in folgender Fassung: „Wahlhandlung. — Die Wahlhandlung ist öffentlich. In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigten Bürger quartierweise vorher eingetragen seyn, und von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein, und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für diesmal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Präsentirten gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist. Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen hat, ist als Erwählter anzusehen. Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet das Loos,“ wurde angenommen.

Der § 40 in der von der Minorität vorgeschlagenen Fassung: „Verfahren bei zweifelhaften Wahlen. — Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben eingebracht und dem Magistrat angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind. Werden entweder im Magistrat, oder im Deputirten-Collegio, oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Betheiligten der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses dem Magistrate eine Bescheinigung einzuliefern. Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzuberichten und deren Resolution zu erwarten (§ 73). Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist,“ wurde angenommen.

Der § 41 in folgender Fassung: „Zulässigkeit der Wahl nach Bezirken. — In denjenigen Städten, für welche solches nach der Größe derselben, oder wegen anderer örtlichen Verhältnisse zweckmäßig gefunden werden sollte, mag es gestattet seyn, in gesonderten Wahldistricten, in welche die ganze Stadt einzutheilen ist, die Wahl der Magistratsmitglieder vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über

die Anzahl und Begränzung der Wahlbezirke und über sonstige hiebei in Betracht kommende Verhältnisse bleiben den Localstatuten vorbehalten," wurde angenommen.

Der § 42 in der von der Minorität vorgeschlagenen Fassung: „Wählbarkeit. — In so weit nicht die in den vorhergehenden §§ gedachten Stellen mit geprüften Juristen besetzt werden müssen, sind zu denselben sämmtliche Bürger wählbar, welche die für die Wählbarkeit zu einem deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 35) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben, oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind. Bei einer eintretenden Vacanz des Bürgermeisteramts, des Syndicats, des Stadtsecretariats und unter den gelehrten Rathsverwandten hat der Magistrat sofort eine öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Bewerbung binnen einer Frist von 6 Wochen zu erlassen, nach deren Ablauf die Wahl auf die in den §§ 35 bis 41 angeordnete Weise unter den Bewerbern vorzunehmen ist. Es müssen dieselben jedoch das mündige Alter erreicht und die gesetzlich angeordnete Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit bestanden haben," wurde angenommen.

Der § 43 nach folgender Fassung: „Besondere Bestimmungen. — Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft des ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§ 56) verhindern den Eintritt in den Magistrat. Sollten mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse einzelne Mitglieder des Magistrats für einen bestimmten Stadtbezirk zu erwählen seyn, so ist darüber in den Localstatuten das Erforderliche festzusetzen," wurde angenommen. — Das zu diesem § gestellte Amendement des Abgeordneten Wall, daß nach den Worten: „der drei ersten Grade," hinzuzufügen ist: „und Geschäftsassociation," wurde angenommen.

Der § 44 in folgender Fassung und mit einer Redactionsbemerkung nach den früheren Abstimmungen: „Entschuldigungsgründe. — Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ablehnen dürfen dieselben nur: 1) diejenigen Bürger, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben; 2) diejenigen, welche nach zehnjähriger Function als Mitglieder des Magistrats ausgeschieden sind, für die nächsten 10 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat. Wer aus anderen Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrate vorzutragen, worauf es dann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum Stadtverordneten abgelehnt wird," wurde mit überwiegender Majorität angenommen.

Der § 45 in folgender Fassung: „Anzeige über die stattgefundene Wahl. — Den Ausfall der geschehenen Wahl hat der Magistrat unter Anlegung des Wahlprotocolls der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuberichten. Einer höheren Bestätigung bedarf es nicht," wurde angenommen, und die dazu gestellten Amendements des Abgeordneten Mommsen, dahin: „Einer höheren Bestätigung bedarf es nur bei der Wahl des dirigirenden Bürgermeisters;" und des Abgeordneten Niemand, dahin: „Daß die vorgesetzte Regierungsbehörde sich der legalen Besetzung versichere und die legal geschehene Wahl durch Bestätigung beglaubige," wurden abgelehnt.

Der § 46 in folgender Fassung: „Introduction und Beeidigung. — Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister führt sich selbst ein; die übrigen Mitglieder des Magistrats sind von dem dirigirenden Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen. Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten," wurde angenommen.

Der § 47 nach der von der Minorität des Ausschusses vorgeschlagenen Fassung, dahin: „Diensteinkünfte. — Ueber das Gehalt des dirigirenden Bürgermeisters, des Stadtsecretairs und der gelehrten Rathsverwandten, so weit sie solches aus der Stadtkasse beziehen, so wie über die sonstigen denselben zukommenden Diensteinkünfte und Accidentien, werden die näheren Bestimmungen den Localstatuten vorbehalten, die übrigen Mitglieder des Magistrats verwalten ihr Amt unentgeltlich; jedoch behalten die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes fungirenden Rathsverwandten ihre Diensteinkünfte, so lange sie im Amte bleiben," wurde abgelehnt, und dagegen die von der Majorität vorgeschlagene Fassung, dahin: „Ueber den Gehalt der Mitglieder des Magistrats, welchen dieselben aus der Stadtkasse beziehen, so wie über die sonstigen denselben zukommenden Diensteinkünfte und Arridentien werden die näheren Bestimmungen den Localstatuten vorbehalten," angenommen.

Der § 48 in folgender Fassung: „Aufrücken. — Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten auf, so daß der neueintretende die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält," wurde angenommen.

Der § 49 in folgender Fassung: „Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung. — Für die Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung der Magistratsmitglieder, kommen die im Staatsgrundgesetz enthaltenen Grundsätze für die Staatsbeamten zur Anwendung," wurde angenommen.

Der § 50 in folgender Fassung: „Geschäftsform. — Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalten," wurde angenommen, und das dazu von dem Abgeordneten Rehder gestellte Amendement, daß am passenden Orte der Satz beigefügt werde: „Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich," wurde ebenfalls angenommen.

Womit geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenzo**, Schriftführer.

Anlage zum Protocoll der 43. Sitzung der Landesversammlung.

Abstimmungsprotocoll

über das Amendement des Abgeordneten Matthiessen zu § 34 der Städteordnung.

Es stimmten folgende 60 Mitglieder, nämlich: Dr. Ahlmann, Prof. Asmussen, Booth, Probst Boysen, v. Brackel, Pastor Burchardi, Candidat Burchardi, Advocat Claussen, Dr. Christiani, Advocat Friederici, Justizrath Fries, Pastor Gardthausen, Bäcker Grewe, Advocat Griebel, Advocat Gülich, Hach, Dr. Heiberg, Hirschfeld, Pastor Jacobsen, Amtmann Jacobsen, Jebens, Landvogt Jensen, O.-G.-R. Kamphövener, Syndicus Klenze, Lehrer Kolls, Justizrath Leesen, Advocat Lobedanz, Hofbesitzer Lorentzen, Dr. Lorentzen, Hedde, Dr. Maack, Mannshardt, Advocat Matthiessen, Mester, Dr. Meyer, Pastor Moritzen, Moller, Kirchspielvogt Niemand, Ohrt, Professor Olshausen, Dr. Prien, Advocat Reiche, Riepen, Candidat Rosenhagen, Advocat Samwer, Pastor Schmidt, Lehrer Schlichting, Schuldt, Kirchspielvogt Steenholdt, Dr. Steindorff, Dr. Thomsen, Kaufmann Todsen, Vollertsen, Advocat Warburg, Warnstedt, Wiggers, Pastor Wolf, Ziese, Jürgensen, Th. Olshausen, mit Ja dafür; und folgende 29 Mitglieder, nämlich: Arnemann, Dr. Balemann, Behre, Justizrath Callisen, Bürgermeister Esmarch, Etatsrath Falck, Pächter Feddersen, Pastor Friedrichsen, Obersachwalter Hanke, Pastor Hansen, Hüttmann, Pastor Lau, Landvogt Lempfert, Pastor Lorentzen, Lüdde, Etatsrath Lüders, O.-G.-R. Mommsen, Dr. Müller, Deichinspector Petersen, Kaufmann Petersen, v. Prangen, Conferenzrath Rathgen, Professor Ratjen, Professor Ravit, Senator Rehder, Scharmer, Hardesvogt Thomsen, Wall, Justizrath Wiedemann, mit Nein dagegen.

Kiel, den 9. October 1848.

In fidem:

Klenze. L. Lorentzen.

Geschehen Kiel, den 10. October 1848, in der 44. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 8 Uhr.

Vom Präsidenten wurden als eingegangen angezeigt: 7 gleichlautende Petitionen aus den Dörfern Groß-Barkau, Bocksee, Klein-Barkau, Warnau, Barmissen, Loeptin und Honigsee und dem Kronshorner Schuldistrict mit 253 Unterschriften, betreffend die Stellung der Schule zum Staate und zur Kirche.

Da beim Beginn der Sitzung nur 64 Mitglieder anwesend waren, so ward zuerst die Frage erörtert, ob gegenwärtig zu einer gültigen Beschlußnahme der Landesversammlung erforderlich sei, daß nach § 10 der Geschäftsordnung wenigstens ¾ Theile sämmtlicher Mitglieder, die sich zur Landesversammlung eingefunden haben, in der Sitzung gegenwärtig seien, oder ob bereits der Art. 91 des Staatsgrundgesetzes zur Anwendung komme, nach welchem es genügt, daß von der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die Mehrheit anwesend ist. — Nach stattgehabter Discussion ward die Frage: ob die Versammlung, bevor ¾ Theile sämmtlicher Mitglieder, die sich zur Landesversammlung eingefunden haben (§ 78), erschienen sind, darüber gültig entscheiden könne, ob die beschlußfähige Anzahl nach dem Art. 91 des Staatsgrundgesetzes oder nach § 10 der Geschäftsordnung zu berechnen sei, verneint; und in Folge davon die Sitzung vorläufig bis zur Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl der Mitglieder ausgesetzt.

Nachdem die beschlußfähige Anzahl erschienen war, ward die Sitzung wieder eröffnet. Abwesend waren die Abgeordneten Prehn, Jebens und Wall. Zunächst wurde auf Antrag des Professor Olshausen die Frage über die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder wieder zur Behandlung gestellt, und es ward darauf die Frage, ob in Gemäßheit des Art. 91 des Staatsgrundgesetzes zu einer gültigen Beschlußnahme der Landesversammlung genüge, daß von der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder die Mehrheit (61) anwesend sei, mit 49 gegen 33 Stimmen bejaht.

Darauf sprach der Justizrath v. Leesen den Wunsch aus, daß die zur Beaufsichtigung der Zettelemission ernannte Commission auch nach der Uebersiedelung der Landesversammlung nach Schleswig in Kiel bleiben möge, und wünschte, daß die Versammlung hierüber ihre Ansicht ausspreche. — Der Präsident erwiederte hierauf mit Zustimmung der Versammlung, daß dies dem gewissenhaften Ermessen der Commission überlassen bleiben müsse, und daß die Versammlung derselben keine Instructionen geben könne.

Es ward darauf mit der Abstimmung über die Städteordnung fortgefahren, und zwar zunächst bei dem Titel VIII. „Vom Stadtverordneten-Collegio."

Das von dem Dr. Heiberg zum § 51 gestellte Amendement, so lautend: „Wirkungskreis im Allgemeinen. — Die Stadtverordneten sind die unmittelbaren Vertreter der ganzen Stadtgemeinde, nicht der einzelnen, und sind berufen zur Controlle über die städtische Verwaltung, zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten, zur verfassungsmäßigen Zustimmung zu den die innere Verfassung, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtsame der Bürgerschaft wesentlich angehenden Anordnungen des Magistrats. Den Stadtverordneten stehen nur u. s. w.," ward abgelehnt.

Der Artikel 51 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Wirkungskreis im Allgemeinen. — Das Stadtverordneten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die innern Gemeindeangelegenheiten und die Oeconomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Gesetz und das Localstatut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32). Dem Stadtverordneten-Collegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit

der Vorschriften dieses Gesetzes (§ 74, 75, 85) gefaßt worden sind," ward angenommen.

Das von dem Landvogt Lempfert zum § 52 gestellte Amendement, „daß die Anzahl der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums nicht weniger als 12 und nicht mehr als 48 betragen dürfe," ward mit 46 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Der § 52 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Anzahl und Wahl. — Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegii, deren Anzahl für jede Stadt nach dem Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit und dem Umfange der städtischen Angelegenheiten, in dem Localstatut näher zu bestimmen ist, aber niemals weniger als 6 und mehr als 24 betragen darf, werden von den nach diesem Gesetz dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt," ward angenommen.

Der § 53 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Dauer der Function. — Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jährlich geht von ihnen, und zwar nach Maaßgabe des längsten Dienstalters, und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses, der sechste Theil ab, an dessen Stelle sofort neue Mitglieder zu wählen sind. Ist die Anzahl der Stadtverordneten durch die Zahl 6 nicht theilbar, so ist über den jährlichen Abgang in dem Localstatut das Nähere zu bestimmen, jedoch dergestalt, daß die ganze Anzahl im Laufe von 6 Jahren abgeht," ward angenommen.

Der § 54 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Transitorische Bestimmung. — Die gegenwärtig fungirenden Stadtverordneten bleiben in Function, bis sie in Folge der nach Vorschrift dieses Gesetzes stattfindenden Wahlen abgehen, die näheren Bestimmungen über den Abgang derselben in denjenigen Städten, in welchen die gegenwärtige Anzahl der Stadtverordneten die durch das Localstatut für die Stadt festzusetzende Zahl übersteigt, imgleichen über die Art, auf welche in denjenigen Städten, wo statt eines Stadtverordneten-Collegii noch jetzt 2 Bürger-Collegien bestehen, die Vereinigung derselben in ein Collegium, um die Reductionen der Mitglieder derselben auf die im Localstatut zu bestimmende Anzahl zu bringen, zu Stande gebracht werden soll, so wie endlich über die Zahl der jährlich abgehenden Mitglieder, bis das gesammte Stadtverordneten-Collegium mittelst der nach Vorschrift dieses Gesetzes vorgenommenen Wahlen neu gebildet worden ist, sind für jede in Betracht kommende Stadt durch das Localstatut festzustellen," ward angenommen.

Die Frage, ob der erste Theil des § 55 des vorgelegten Entwurfs vorläufig und vorbehältlich der Abstimmung über den Schluß des § in folgender Fassung: „Wahlberechtigung. — Wahlberechtigt zur Wahl eines Stadtverordneten ist jeder Bürger (§ 2, 3), insofern er 1) unbescholtenen Ruf besitzt. Wer durch ein Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Während der Suspension von dem Amte oder der Praxis, und während einer Criminaluntersuchung ruht das Wahlrecht," angenommen werden solle, ward bejaht.

Die Frage, ob dem § 55 Folgendes hinzugefügt werden solle: „2) freie Dispositionsbefugniß hat," ward bejaht.

Die Frage, ob dem sub 2 angenommenen Satze noch Folgendes hinzugefügt werden solle: „welche weder durch gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist," ward bejaht.

Die Frage, ob in dem eben angenommenen Satze vor dem Worten „gerichtliche Curatel" noch hinzugefügt werden sollen die Worte: „gesetzliche oder" — ward verneint.

Die Frage, ob dem vorgelegten Entwurfe gemäß in den § 55 Folgendes aufgenommen werden solle: „3) in dem letzten Jahre vor der Wahl keine Armenunterstützung empfangen hat; die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden," ward bejaht.

Der § 56 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Wählbarkeit. — Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 55 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist zu der Stelle eines Stadtverordneten wählbar. Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum Stadtverordneten ausgeschlossen: 1) die Mitglieder des Magistrats, so wie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden; 2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder Stadtverordneten-Collegii im ersten Grade verwandt sind. Zwei Drittheile des Stadtverordneten-Collegii müssen stets aus Grundeigenthümern bestehen. Im Allgemeinen wird die Wählbarkeit nicht durch die Wohnung in einem bestimmten Theile der Stadt bedingt; wenn aber besondere örtliche Verhältnisse es erfordern sollten, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, so bleiben die desfälligen näheren Bestimmungen dem Localstatut vorbehalten. Jedes abgehende Mitglied des Stadtverordneten-Collegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern," ward mit Vorbehalt der Abstimmung über den Satz: „Zwei Drittheile des Stadtverordneten-Collegii müssen stets aus Grundeigenthümern bestehen," angenommen.

Die Frage, ob in den § 56 folgender Satz: „Zwei Drittheile des Stadtverordneten-Collegii müssen stets aus Grundeigenthümern bestehen," aufgenommen werden solle, ward verneint.

Die Frage, ob anstatt des eben abgelehnten Satzes, dem Amendement des Abgeordneten Wall gemäß, folgende Bestimmung: „das Stadtverordneten-Collegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen," in den § 56 aufgenommen werden solle, ward mit 59 gegen 31 Stimmen bejaht.

Der § 57 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Wahlzeit und Wahlgeschäft. — Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Stadtverordneten-Collegio (§ 53) werden jährlich in einem für jede Stadt durch das Localstatut für immer zu bestimmenden Monat vorgenommen. Das Wahlgeschäft geschieht hier ganz so, wie es in den §§ 37—41 incl. bei den Magistratswahlen angeordnet ist. In den Verzeichnissen der Wahlberechtigten (§ 38) ist jedoch bei dem Namen eines jeden, der aus dem einen oder andern Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerken," ward angenommen.

Der § 58 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Gleichzeitige Wahl mehrerer Stadtverordneten. — Jede Vacanz im Stadtverordneten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt, und wenn mehrere Plätze gleichzeitig zu besetzen sind, so finden so viele verschiedene Wahlhandlungen Statt, als Stadtverordnete gewählt werden sollen," ward angenommen.

Der § 59 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Besetzung außerordentlicher Vacanzen. — Außerordentliche Vacanzen im Stadtverordneten-Collegio, welche den Tod oder die Entlassung eines Stadtverordneten vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine, innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist. Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erfordern," ward angenommen.

Der § 60 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Anzeige an den Gewählten. — Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl," ward angenommen.

Der § 61 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Ablehnungsgründe. — Die Wahl zum Stadtverordneten dürfen nur ablehnen: 1) Diejenigen, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben; 2) diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Stadtverordnete fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Stadtverordnete gewesen sind; 3) diejenigen, welche nach 10jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ausgeschieden sind, für die nächsten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat. In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Falle vorkommenden Umständen ab, und beruht zunächst auf dem Ermessen der städtischen Collegien (§ 62)," ward angenommen.

Der § 62 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Verfahren. — Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen, und dieser die Sache ungesäumt zur Berathung mit dem Stadtverordnetencollegium zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen an die vorgesetzte Regierungsbehörde zu recurriren, in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 40, freisteht. Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, so gilt, was § 40 vorgeschrieben," ward angenommen.

Der Anfang des § 63 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Verpflichtung des Gewählten. — Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien durch den Syndicus, Stadtsecretair oder Actuarius zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Stadtverordneten verpflichtet," ward angenommen.

Der Schluß des § 63 des vorgelegten Entwurfs, mit Weglassung der Worte: „bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgereide (§ 12)," also lautend: „indem er pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Städteordnung angelobt," ward mit 53 gegen 36 Stimmen angenommen.

Die §§ 64 und 65 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „§ 64. Außerordentlicher Abgang. — Wenn ein Stadtverordneter während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 55. 56) verliert, oder durch Uebernahme eines städtischen Amts in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 56), so ist er von seinem Posten zu entlassen. Wird wider einen Stadtverordneten eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren. In allen Fällen der vorgedachten Art, so wie auch, wenn ein Stadtverordneter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien; dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde frei. Glaubt ein Mitglied der Stadtverordneten einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es eben so zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 62). — § 65. Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher. Die Stadtverordneten wählen jährlich nach beendigter Stadtverordnetenwahl, und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter" führt. Bei einer ungeachtet zweimaligen Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat. Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar, und eben so wenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen," wurde angenommen.

Die §§ 66 bis 72 incl. des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Titel IX. Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Stadtverordnetencollegii, und dem Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien. — A. Gemeinschaftliche beider Collegien. — § 66. Zusammenberufung. — Das Stadtverordnetencollegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Stadtverordnetencollegium seinerseits eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst zu veranstalten. In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämmtliche Mitglieder 3 Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden

Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Stadtverordnetencollegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen und dem ansagenden Stadtdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben. Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen. — § 67. Verhandlung. — In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister führt das Directorium und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder andere Stadtverordnete rücksichtlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworthalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt. — § 68. Protocoll und Protocollführung. — Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Stadtsecretair (Syndicus, Actuarius) und in dessen Abwesenheit von dem ersten anwesenden Magistratsmitgliede geführt, welchem nicht das Directorium bei den Verhandlungen obliegt. Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift, unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels, beglaubigt seyn. Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, so wie die wesentlichen Puncte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen, und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als ein gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet. Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerworthalter eine beglaubigte Abschrift für das Stadtverordnetencollegium durch den Protocollführer zuzufertigen. — § 69. Abstimmung. — Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Puncte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt, so weit nicht für besondere Fälle in den Localstatuten Ausnahmen davon zugelassen sind, zuerst das Stadtverordnetencollegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja und Nein, ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 50), im Stadtverordnetencollegio die des Bürgerworthalters (§ 63) den Ausschlag. Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. In so fern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Stadtverordnetencollegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen. Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird. Auch fällt sie in solchen Angelegenheiten weg, deren Erledigung nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitgliedes im Magistrat keinen Aufschub leidet. — § 70. Gemeinschaftlicher Beschluß. — Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß 1) die Mehrheit der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich 2) die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des andern Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt. Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend seyn sollte, nach den von der Mehrheit der anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlüssen vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden seyn muß, wieder zur Berathung zu bringen, und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen. — § 71. Berichte. — Die Berichte in Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Stadtverordnetencollegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Stadtverordnetencollegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, so wie der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine fidimirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist. — § 72. Oeffentlichkeit der gemeinschaftlichen Versammlungen. — Die gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien sind öffentlich, so weit nicht von diesen selbst in besonderen Fällen Beschränkungen oder Ausnahmen beschlossen werden." — wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Sammer zum § 73 des vorgelegten Entwurfs, in seinem ersten Theile also lautend: „Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit der Collegien. — Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 95), die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind, abgesehen von dem Verfahren bei zweifelhaften Wahlen, in welcher Hinsicht die Vorschrift des § 40 zur Anwendung kommt, die verschiedenen Meinungen der Bürgerversammlung zur Entscheidung vorzutragen. Zur Theilnahme an der Bürgerversammlung sind alle Bürger der Stadt berechtigt. Dieselbe ist mindestens 8 Tage vorher von dem Bürgermeister durch ein öffentliches Blatt oder durch Ansage der Einzelnen, unter genauer Angabe des Gegenstandes der Verhandlung, zu berufen. Ist in der so berufenen Bürgerversammlung nicht wenigstens die Hälfte der Bürger anwesend, so kann von derselben kein Beschluß gefaßt werden. Es ist alsdann eine neue Versammlung in der obengedachten Weise zu berufen, in welcher durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird. Vorsitzender der Bürgerversammlung ist der Bürgermeister. Die Gründe der

abweichenden Ansichten des Magistrats und des Stadtverordnetencollegiums sind in einem von dem Stadtsecretair (Syndicus, Actuar) abzufassenden Aufsatze zusammenzustellen, wobei es dem Stadtverordnetencollegio freisteht, behufs der Instruction für die Abfassung des Aufsatzes, die Gründe seiner Ansicht schriftlich abfassen zu lassen. Die dadurch etwa verursachten Unkosten sind aus der Stadtcasse zu erstatten. Der Aufsatz ist vorgängig in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen und in der Bürgerversammlung vorzutragen. Die Bürgerversammlung kann nur dem Antrage des Magistrats oder dem Antrage des Stadtverordnetencollegiums beitreten oder beide verwerfen. Es können in der Bürgerversammlung keine Modificationen dieser Anträge beschlossen, oder Anderes an die Stelle derselben gesetzt werden," ward angenommen.

Der Schluß des Amendements des Abgeordneten Sammer zum § 73, also lautend: „Regelmäßig sollen die Bürgerversammlungen ungetheilt Statt finden. Nur in solchen Stadtgemeinden, wo es an einem dazu genügenden Locale durchaus fehlt, kann die Bürgerschaft in Bezirksversammlungen berathen, jedoch entscheidet in diesem Falle die Mehrheit der sämmtlichen in allen Bezirksversammlungen abgegebenen Stimmen. Das Localstatut hat etwanige nähere Bestimmungen über die Bürgerversammlungen, so wie, wo es nöthig ist, die Bezirke festzusetzen," wurde mit 48 gegen 41 Stimmen angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Falck, daß in dem ersten Satze des eben angenommenen Antrags des Abg. Sammer hinter den Worten: „sich nicht vereinigen," Folgendes eingeschaltet werde: „so bleibt die Sache einstweilen ruhen, in so fern es nicht unumgänglich nöthig ist, daß ein Beschluß gefaßt werde. Ist aber Letzteres der Fall, so sind u. s. w.," ward abgelehnt.

Der § 74 des vorgelegten Entwurfs ward, vorbehältlich der Abstimmung über den Schluß und die dazu gestellten Amendements, in seinem ersten Theile also lautend: „Zusammenberufung. — Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Stadtverordnetencollegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen. Verpflichtet dazu ist er jedoch nur, auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Stadtverordneten," angenommen.

Das Amendement des Abg. Lempfert, daß in dem angenommenen Theil des § 74 hinter den Worten: „ein Drittheil der Stadtverordneten," hinzugefügt werde: „oder des Bürgermeisters," ward mit 48 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Der Schluß des § 74 in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Abg. Lempfert, also lautend: „Die Versammlungen des Stadtverordneten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter jedesmal dem Bürgermeister unter Anführung der Berathungsgegenstände vor der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen, und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls spätestens innerhalb dreien Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen," ward mit 52 gegen 37 Stimmen abgelehnt.

Der Schluß des § 74 des vorgelegten Entwurfs in seiner ursprünglichen Fassung, also lautend: „die Versammlungen des Stadtverordneten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen und muß demselben von dem Resultat der Verhandlung unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls spätestens innerhalb 3 Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen," ward angenommen.

Der § 75 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Verhandlungen und Function des Bürgerworthalters in den Versammlungen. — In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 74) zu sorgen," ward mit Vorbehalt der Abstimmung über das zu diesem § gestellte Amendement des Dr. v. Maack angenommen.

Das Amendement des Dr. v. Maack, daß am Schlusse des § 75 die Worte: „die Verhandlungen sind öffentlich," hinzugefügt werden, ward abgelehnt.

Die §§ 76 bis 78 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Protocoll und Protocollführung. — Wenn der Bürgerworthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Stadtverordneten-Collegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form und Inhalt die im § 68 angegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach geschehener Verlesung jedesmal vom Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist. — C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien. § 77. Gegenwart der Mitglieder in den Collegien. — Aus den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, so wie des Stadtverordneten-Collegii allein, darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit, oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Stadtverordneten aber dem Bürgerworthalter solches, unter Anführung des Grundes, in Zeiten anzuzeigen. — § 78. Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen. — Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde zu gestatten, bleiben dem Localstatut oder der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und Stadtverordneten-Collegii vorbehalten," — wurde angenommen.

Der § 79 des vorgelegten Entwurfs ward vorläufig mit Uebergehung derjenigen Sätze, auf deren Weglassung die Minorität des Ausschusses angetragen hatte, also lautend: „Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks hat der Magistrat

auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den Regierungsbehörden ertheilt werden, zu übernehmen, so wie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen, und dieselben zur Vollziehung zu bringen," angenommen.

Die Frage, ob in den eben beschlossenen § 79 nach den Worten „zu übernehmen" Folgendes einzuschalten sei: „und lediglich nach den ihm von den vorgesetzten Behörden desfalls ertheilten Vorschriften und Instruetionen auszuführen," ward verneint.

Die Frage, ob am Schluß des § 79 folgende Bestimmung hinzugefügt werden solle: „In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Stadtverordneten-Collegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig," ward verneint.

Der § 80 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „2) Als Stadtbehörde. — Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch dieses Gesetz angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der Stadtverordneten (§§ 51, 95) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme derjenigen, welche Hebungen zu besorgen haben (§ 92) — zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten, und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen. Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet," ward angenommen.

Der § 81 des vorgelegten Entwurfs, mit Vorbehalt der Abstimmung über den Schlußsatz, auf dessen Weglassung die Minorität des Ausschusses angetragen hatte, also lautend: „Amtsverhältnisse des dirigirenden Bürgermeisters insbesondere. — Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister hat 1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung; 2) insonderheit liegt ihm ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme; 3) in allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren. In Abwesenheit oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt nach den näheren Bestimmungen des Localstatuts der Syndicus, zweite Bürgermeister oder älteste Rathsverwandte die Stelle desselben. Wenn die Stelle des Bürgermeisters vacant wird, so ist solches von dem Magistrat sofort an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzuberichten," ward angenommen.

Die Frage, ob am Schlusse des beschlossenen § 81 folgender Satz hinzugefügt werden solle: „welche in Betreff der Verwaltung derselben bis zur erfolgten Wiederbesetzung die erforderlichen interimistischen Vorkehrungen zu treffen hat," ward verneint.

Der erste Absatz des § 82 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Das Stadtverordneten-Collegium, als solches, hat auch in denjenigen, das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, so wie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, soweit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen, oder dem Stadtverordneten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat," ward angenommen.

Der zweite Absatz des § 82 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Dagegen darf das Stadtverordneten-Collegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten, Intercessionen und Beschwerden von andern Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessenungeachtet an dasselbe gelangen sollte, sofort von sich ab, und an die Behörde zu verweisen," ward mit 50 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

Der § 83 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „Verhältniß zur Stadtgemeinde. — Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen, bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften, innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und der Beschlußnahme darüber sich zu enthalten," ward angenommen.

Der § 84 des vorgelegten Entwurfs, mit einer von dem Abgeordneten Sammer beantragten, aus der Abstimmung über den § 73 sich ergebenden Redactionsveränderung, also lautend: „Die Mitglieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§ 66 und 73) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directors (§§ 76 und 74) sich berathen und Beschlüsse fassen, und die einem jeden Collegio durch dieses Gesetz angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten. Die gesammte Bürgerschaft wird, außer nach § 73, vom Magistrate nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach gemeinsamem Beschlusse beider Collegien zusammenberufen werden," ward angenommen.

Die §§ 85 und 86 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „§ 85. Verantwortlichkeit. — In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Collegien selbst, so wie die einzelnen Mitglieder, imgleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten, nach Maaßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden

Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich, und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den, durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil. — § 86. Verfahren. — Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche vom Magistrate, oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden konnen, so ist die Sache der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuberichten, welche sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet. Eben so sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse der Collegien, oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, bei der vorgesetzten Regierungsbehörde zur Anzeige zu bringen, welche die erforderlichen Verfügungen trifft, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht nothigenfalls durch Zwangsmaaßregeln anhält und wider die Schuldigen verfährt, in so weit sie hiezu competent ist, oder sonst die gerichtliche Ahndung veranlaßt. Ueber etwanige Schadensersatzansprüche ist auf Verlangen der Betheiligten von dem beikommenden Gericht zu entscheiden," wurden angenommen.

Titel XI. § 87 des Entwurfs, also lautend: Allgemeine Bestimmungen. — Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassenwesen, für Bausachen, Hafensachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Ländereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen u. s. w. konnen unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadtcollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt, übrigens aber in dem Localstatut näher festzustellen ist," wurde mit 55 gegen 34 Stimmen angenommen.

Die §§ 88 bis 91 des Entwurfs, also lautend: „§ 88. Zusammensetzung. — Die speciellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen bleiben dem Localstatut vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß 1) eine jede Commission bestehen muß a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt, b) aus einem oder mehreren Stadtverordneten, welche, nachdem die Zahl derselben in Ermangelung einer Bestimmung des Localstatuts von beiden städtischen Collegien festgesetzt worden, vom Stadtverordnetencollegio dazu gewählt werden; 2) daß so weit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, die Mitglieder aus dem Stadtverordnetencollegio in den Commissionen wechseln, dergestalt, daß in die Commissionen, in welchen mehrere Stadtverordnete fungiren, ältere und jüngere Stadtverordnete zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit; 3) daß es beiden städtischen Collegien freisteht, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen. — § 89. Geschäftsführung. — Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen, und sind, in so fern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen. Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathhause gehalten und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt. Etwanige Abweichungen von dieser Vorschrift, wo besondere Umstände solche erforderlich machen sollten, sind zulässig, aber in den Localstatuten anzugeben. — § 90. Commissionen zu vorübergehenden Zwecken. — Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Antrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder ebenso, wie bei den beständigen Commissionen (§ 88) zu verhalten. — § 91. Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat. — Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet, dem Magistrat liegt es ob, die Geschaftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen. Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet," — wurden angenommen.

Der Titel XII, §§ 92, 93 und 94 des Entwurfs, also lautend: „Von den städtischen Unterbeamten. — § 92. Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten. — Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, werden von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Stadtverordnetencollegio eine Mitwirkung zusteht. Der Stadtcassirer und die sonstigen städtischen Beamten, welche Hebungen zu besorgen haben, und welche im Localstatut näher zu bezeichnen sind, werden von beiden Stadtcollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Stadtverordnetencollegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet. Sämmtliche Unterbeamte werden auf Kündigung angenommen und geschieht diese einseitig durch den Magistrat. § 93. Geschäftsführung des Stadtcassierers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Stadtofficialen. — Der Stadtcassierer, welcher die Stadtrechnung zu führen, und die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen, so wie sonstige in dem Localstatut näher aufzuführende Geschäfte zu besorgen hat, muß wegen der ihm obliegenden Hebung Sicherheit leisten, deren Größe und Art der Bestellung im Localstatut näher zu bestimmen ist. In diesem ist auch rücksichtlich der

übrigen Stadtofficialen anzugeben, ob und welche Sicherheit von ihnen zu leisten ist. — § 94. Beeidigung der Stadtbeamten. — Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, und wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt. Stadtverordnete, welche zu einem städtischen Amt gewählt werden, müssen aus dem Stadtverordneten-Collegio sofort austreten," wurden angenommen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. Dr. **Lorentzen**, Schriftführer.

Nach Unterbrechung der Sitzung wurde mit der Abstimmung fortgefahren.

Das Amendement des Dr. Heiberg zum § 95, so lautend: „Nachstehende innere Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtoeconomie erfordern theils eine Controle und Beiwirkung der Stadtverordneten, theils einen gemeinschaftlichen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten," wurde zurückgezogen.

Der Tit. XIII. des Entwurfs, so lautend: „Von der städtischen Verwaltung insbesondere. — A. Allgemeine Bestimmungen. — § 95. Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien. — Innere Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtoeconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere: 1) die Aufnahme neuer Bürger (§ 5); 2) die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, so wie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirtencollegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit, der unfreiwilligen Entlassung oder der Suspension eines Deputirten (§§ 40, 62, 64); 3) Abänderungen des Localstatuts; 4) die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, so wie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben; 5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren; 6) die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung und Befreiung von städtischen Lasten; 7) die Veräußerung, Verpachtung, oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commüne; 8) die Einziehung von Activcapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung; 9) die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder und deren Erhöhung, so wie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen; 10) die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge; 11) alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, so wie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen; 12) Neubauten ohne Ausnahme, so wie alle andern Bauten, sowohl an sich, als auch in Betreff der Ausführung und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind; 13) Erlasse aller Art, rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens, oder aus gleich zu achtenden Gründen, Bewilligung von Baufreiheiten oder persönlicher Befreiung von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung," wurde angenommen.

Der Passus 14 des § 95 des Entwurfs, ohne den Satz: „Es hat" bis „bestellen," folgendermaßen lautend: „Die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter controctlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist, so wie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Processe Namens der Commüne gegen eins der Stadtcollegien werden von dem andern Collegio geführt," wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Friederici in seinem hauptsächlichen Theil. Der Satz: „Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen," falle weg. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags werde statt jenes Satzes folgender Satz eingeschaltet: „Für die Proceßführung wird in jedem Fall ein Mitglied des Magistrats oder Deputirtencollegii zum Syndicus gewählt," wurde abgelehnt. — Dasselbe Amendement in seinem eventuellen Theil. Eventuell laute der obige Satz so: „Das Deputirtencollegium führt den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig," wurde abgelehnt.

Der Satz des Passus 14 des § 95 des Entwurfs: „Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen, und den Anwalt zu bestellen," wurde angenommen.

Der Anfang des § 96 des Entwurfs, also lautend: „§ 96. Beschränkung durch die Genehmigung der hohern Behörde. — Die Genehmigung der vorgesetzten hohern Behörde ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 95) betreffen: 1) Abänderungen des Localstatuts," wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Collisen, also lautend: „ad § 96 sub 2 wird folgende Fassung beantragt: Die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten, so wie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben," wurde angenommen.

Der § 96 des Entwurfs von Passus 3 bis incl. No. 5, so lautend: „3) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commüne vergrößert wird; 4) die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, imgleichen alle Verpachtungen, bei denen kein offentliches Aufgebot stattgefunden hat (§ 100). Die hohere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für a) die Ausweisung von Bauplätzen gegen ortsübliche Prästationen, oder falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter

Lasten; b) die auf öffentlicher Licitation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne als schadenleidende Gläubigerin in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind; 5) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, in so fern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, so wie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüne-Interessenten vertheilt, oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Kämmereivermögen," wurde angenommen.

Der Passus 6 des § 96, so lautend: „6) die Verwendung eingezogener Activcapitalien zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung," wurde mit 45 gegen 40 Stimmen angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Callisen, also lautend: „ad § 96. Es wird ad 7 folgende Fassung beantragt: 7) Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen an Mitglieder der städtischen Collegien," wurde mit 51 gegen 34 Stimmen angenommen.

Der Passus 8 des § 96, also lautend, in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Abg. Th. Olshausen: „Die Einrichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderung des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, in so weit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen," wurde abgelehnt.

Der Passus 9 des § 96, also lautend: „Außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficiren, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung," wurde mit 47 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement des Dr. v. Maack zum § 105, also lautend: Am Schlusse des § wird hinzugefügt: „Die Stadtrechnung wird jährlich in dem städtischen Wochenblatt durch den Druck veroffentlicht," wurde zurückgenommen.

Der § 97 des Entwurfs: „Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten. — Jährlich zu einer bestimmten, in dem Localstatut anzugebenden Zeit haben die betreffenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstiger Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und andern Arbeiten zu verschaffen und ihre desfälligen Anträge, unter Beifügung der Kostenanschläge, dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 95)," wurde angenommen.

Der § 98 des Entwurfs, also lautend: „Vorschriften über die Ausführung. — Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe übersteigen, welche die betreffenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst offentlicher Licitation oder Privataccords zur Ausführung gebracht werden sollen. Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen," wurde vorbehältlich des Amendements des Abgeordneten Riepen, also lautend: daß es nach dem Worte „Licitation" heißen möge: „pr. Submission und, nur in besondern Fällen, durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden sollen," so wie des Amendements des Abg. Matthiessen, also lautend: „Nach dem Worte „Licitation" hinzuzufügen „Submission," angenommen.

Das Amendement des Abg. Riepen zum § 98: „Daß es nach dem Worte „Licitation" heißen möge „pr. Submission" und nur in besondern Fällen durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden sollen," wurde mit 45 gegen 44 Stimmen angenommen.

Der § 99 des Entwurfs, also lautend: „Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten. — Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen, auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen," wurde in Verbindung mit dem Amendement des Abgeordneten Riepen zum § 99 des Entwurfs, also lautend: „daß statt der Worte „nur dann" das Wort „nicht" gesetzt werde, und der nachfolgende Theil des § wegfallen möge," abgelehnt.

Der § 99 des Entwurfs, also lautend: „Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten. — Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen, auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst offentlicher Licitation geschieht; sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen," wurde ganz angenommen.

Die §§ 100 bis 105 des Entwurfs, also lautend: „b. Verpachtungen. — Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des offentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung, unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welchen das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist. Bei unbedeutenden Verpachtungen, worüber in dem Localstatut das Nähere zu bestimmen ist, bleibt die Errichtung formlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Ueber wichtigere Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen formliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zwecke autorisirtes Protocoll einzutragen. — § 101. c. Jährlicher Haushaltungsplan. — Gegen Ausgang eines jeden Jahrs ist innerhalb der durch das Localstatut näher zu bestimmenden Frist in einer Versammlung beider Collegien, mit Hinzuziehung des Stadtkassirers, ein moglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind dabei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und anderen Commüne-Arbeiten (§ 97), so wie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt, als solcher, an unsere Kasse als feste Abgaben zu erlegen, so wie derjenigen, die einer besondern Administration überwiesen sind (§ 109), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende

Summen festzusetzen, und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie diese Ausgaben durch den entwanigen Kassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen, und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden sollen. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Kassebehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden. — Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat. — Der wesentliche Inhalt des Anschlages ist außerdem auf die in jeder Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen. — d. Verwendung der städtischen Einkünfte; Hebungs- und Rechnungswesen. § 102. Im Allgemeinen. — Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stabkasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden. — § 103. Obliegenheiten des Magistrats. — Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Kassenuntersuchungen anzustellen, die Restantenverzeichnisse auf's Genaueste zu prüfen, und sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben, oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen. Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen die Staatskasse aufzubringenden, so wie die für diese von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtkassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu erhalten, und es soll der Commission für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassewesen bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen. Die näheren Bestimmungen über die einzelnen Communalleistungen, so wie über das Hebungs- und Kassewesen bleiben dem Localstatut vorbehalten. — e. Stadtrechnung insbesondere. § 104. Abschluß und Einlieferung derselben. — Die Stadtrechnung wird von dem Stadtkassirer zu der im Localstatut näher zu bestimmenden Zeit geschlossen und in der gesetzlichen Form bei dem Magistrat eingeliefert. Wenn der Stadtkassirer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so hat er für den ersten Monat der Zögerung eine Brüche von 10 Rthlr. Court., bei fortgesetzter Zögerung für den zweiten Monat eine Brüche von 20 Rthlr. Court., für den dritten Monat der Zögerung endlich eine Brüche von 30 Rthlr. Court. verwirkt, und ist, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Stadtrechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverwellte Sorge zu tragen. — § 105. Oeffentliche Schaulegung. — Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung, dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen. Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen, und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Magistrat schriftlich mitzutheilen," wurden angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Sammer zum § 106, daß der erste Satz laute: „8 Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren zu diesem Behufe vom Stadtverordnetencollegium gewählten Revisoren auf's Genaueste zu prüfen," wurde angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Sammer, daß dieser Fassung hinter dem Worte „Revisoren" hinzugefügt werde: „von denen jedoch niemals mehr als Einer Deputirter sein darf," wurde mit 55 gegen 31 Stimmen angenommen.

Der § 106 des Entwurfs, von dem zweiten Satze an so lautend: „Die desfälligen näheren Bestimmungen, wie sie den Einrichtungen jeder Stadt am besten entsprechen, sind in das Localstatut aufzunehmen. Die von den Revisoren gemachten Notaten werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtkassirer und nöthigenfalls auch der Commission für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassenwesen zur Erklärung und Beantwortung innerhalb 8 Tagen mitgetheilt. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzusenden, und jene Bemerkungen und Notaten nebst deren Beantwortung in Begleitung eines Bedenken beider Collegien über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotaten durch die vorgesetzte Regierungsbehörde erfolgen. Diese Detisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Stadtkassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen, nicht weggefallenen Notaten, in ein von der Commission für das Rechnungs- und Kassenwesen aufzubewahrendes Buch eingetragen. Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Detisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtkassirer sind darnach zu instruiren," wurde angenommen.

Die §§ 107, 108, 109 und 110 des Entwurfs, so lautend: „§ 107. Oeffentlicher Rechenschaftsbericht. — Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der oeconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahrs durch einen, auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt, und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, so wie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist. — Titel XIV. Verwaltung der Justiz und Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten und Bürgerbewaffnungssachen. — Allgemeine Bestimmung. — § 108. Nach dem Zwecke dieser Verordnung wird durch dieselbe für die Städte

in Ansehung ihrer Verwaltung der Justiz-, der richterlichen und executiven Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den in jeder Stadt bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden. Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde, gleich der Polizeibehörde, unabhängig von der städtischen Gemeinde-administration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besondern Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich. Die Mitwirkung der deputirten Bürger in Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten, so wie in Bürgerbewaffnungssachen, wo solche vorkommen, bleibt der näheren Bestimmung des Localstatuts überlassen; jedoch müssen für die Zukunft in den Armencollegien, so wie in den Collegien und Commissionen für die Bürgerschulen jedenfalls stets deputirte Bürger nach der Wahl des Deputirtencollegii, Sitz und Stimme haben. Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen, und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt. — § 109. Gränzen zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde. — Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung: 1) Vor dem Magistrat unter Mitwirkung des Collegiums der Deputirten, in so weit solche nach dem § 95 erforderlich ist, gehört Alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen. 2) Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen: a) die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht; b) die Beaufsichtigung des Gemeinde-Feuergeräths und der Löschanstalten. In wie weit den städtischen Collegien auch hinsichtlich der sonstigen Maaßregeln zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung von Feuersbrünsten, so wie der Beaufsichtigung des Privat-Feuergeräths, eine Mitwirkung zusteht, ist im Localstatut näher zu bestimmen; c) die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Hafenanlagen, des Straßenpflasters, der Röhrenleitungen und Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände; d) die Stadtbeleuchtungsanstalten; e) die Aufsicht auf das städtische, öffentliche sowohl als Privatbauwesen, so weit letzteres Gegenstand der Polizei ist; f) die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge; g) die Aufsicht auf Innungen und die Betreibung unzünftiger Gewerbe nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen. 3) Der Magistrat muß mit der Stadtpolizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft und Instructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten. 4) Die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftskreis der Stadtcollegien und der Polizeibehörde können nach den örtlichen Bedürfnissen im Localstatut näher festgestellt oder abgeändert werden, und wo eine besondere Polizeibehörde ist, bleibt die nähere Bestimmung der Gränzen ihrer Wirksamkeit und ihres Verhältnisses zu den städtischen Collegien dem Localstatut vorbehalten. — Titel XV. Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung. — § 110. Durch die vorgesetzten Staatsbehörden. — Die Oberaufsicht über die Städte, so wie alle übrigen landesherrlichen Hoheits- und Regierungsrechte hinsichtlich der Städte werden durch die dazu bestellten oder zu bestellenden Staatsbehörden ausgeübt. Diese sind namentlich berechtigt und verpflichtet: 1) sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß in jeder Stadt die Verwaltung den bestehenden Gesetzen überhaupt, so wie dieser Verordnung und dem Localstatut insbesondere entspreche, etwanige wahrgenommene Mängel aber abzustellen und die Stadtgemeinden, wie die Stadtbehörden zur Erfüllung ihrer desfälligen Pflichten anzuhalten; 2) die auf ordnungsmäßigem Wege an sie gelangten Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; 3) die Stadtrechnungen zu decidiren und 4) in allen Fällen zu entscheiden, welche in dieser Verordnung an dieselben verwiesen sind. In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde," — wurde angenommen.

In Uebereinstimmung mit dem Amendement des Abgeordneten Syndicus **Klenze** wurde der erste Absatz des § 111 in folgender Fassung: „Vorstehendes Gesetz ist ein transitorisches. Es soll daher für jede einzelne Stadt, nach Maaßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften ein besonderes Localstatut verfaßt werden, welches bis zur Erlassung einer allgemeinen organischen Städteordnung in Kraft bleibt," angenommen; wogegen der Zusatz hinter „ist ein transitorisches" und nur für diejenigen Städte bestimmt, in welchen sich das dringende Bedürfniß einer unverzüglichen Regulirung der städtischen Verfassung und Verwaltung gezeigt hat," mit 52 gegen 34 Stimmen abgelehnt wurde.

Der zweite Absatz dieses § 111 wurde in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Abgeordneten **Klenze** in folgender Fassung: „Das Localstatut muß in Betreff der speciellen Verfassung und Verwaltung alle Puncte enthalten, für welche durch dieses Gesetz Verschiedenheiten innerhalb gewisser Gränzen zugelassen oder die nähern Bestimmungen dem Localstatut vorbehalten sind. Auch sind in dasselbe alle Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes aufzunehmen, welche etwa nach der besonderen Eigenthümlichkeit einzelner Städte für nöthig befunden werden," angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten **Matthiesen**, daß zu diesem § 111 Folgendes hinzugefügt werde: „In so fern bei der Incorporation von Freihäusern und enclavirten Districten die Regulirung einzelner Beziehungen, namentlich der Abgabenverhältnisse und der etwa zu leistenden Entschädigung großen Schwierigkeiten begegnen sollte, kann die Erledigung solcher Puncte bei Erlassung der Localstatute in geeigneter Weise einstweilen vorbehalten werden," wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten **Prehn**, daß statt des § 112 des Entwurfs folgende Bestimmung aufgenommen werde: „Die Localstatuten sind von den Stadtbehörden

sofort nach Publication der Städteordnung zu entwerfen und mit beigefügtem Bedenken an die Staatsregierung einzusenden. Der Staatsregierung steht das Recht zu, dieselben zu bestätigen, jedoch sind solche dann enthaltene Bestimmungen, welche von den Vorschriften dieser Städteordnung abweichen, der nächsten Landesversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Spätere Abänderungen einzelner Bestimmungen der Localstatute unterliegen, je nachdem sie mit der Städteordnung in Einklang stehen, oder nicht, der einseitigen Genehmigung der Staatsregierung, oder einer gemeinsamen Genehmigung der Staatsregierung und der Landesversammlung, bis zu deren Ertheilung die einmal bestätigten Statuten in Kraft bleiben," wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Matthiesen, daß im ersten Absatz dieses § 112 nach „Stadtbehörden" hinzuzufügen sei „innerhalb einer Frist von 3 Monaten," wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt. — Der eventuelle Antrag, daß an dieser Stelle hinzuzufügen sei: „innerhalb einer, nöthigenfalls von der vorgesetzten Regierungsbehörde zu verlängernden Frist von 3 Monaten," wurde angenommen.

Der § 113 des Entwurfs, so lautend: „Wann diese Verordnung in Kraft tritt. — Gegenwärtige Verordnung tritt in jeder Stadt in Kraft, sobald das Localstatut für dieselbe erlassen und ordnungsmäßig publicirt ist," wurde angenommen.

Der vom Abgeordneten Klenze beantragte § 114, so lautend: „Für diejenigen Flecken, welche darauf antragen, können eigene Fleckensordnungen nach den Grundsätzen dieser Städteordnung erlassen werden," wurde angenommen.

Das vom Abgeordneten Klenze zum § 113 gestellte Amendement, daß zwischen die Worte „Stadt" und „in Kraft" eingefügt werde: „und in jedem Flecken," wurde angenommen.

Der dem Entwurf angehängte Bürgerbrief, also lautend: „Bürgermeister und Rath, so wie Deputirte der Stadt N. N., urkunden und bekennen hiedurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien von — — als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen und auf vorgeschriebene Weise verpflichtet worden sei," wurde angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Th. Olshausen: „daß die Beschlußnahme darüber, ob der in obiger Weise emendirte Entwurf der Städteordnung Gesetz sein solle, ausgesetzt werde, bis eine Reinschrift desselben vorliege," wurde mit 46 gegen 42 Stimmen abgelehnt. — Die Frage: „ob der Entwurf der Städteordnung in seiner gegenwärtigen Fassung Gesetz werden solle," wurde dagegen mit 60 gegen 26 Stimmen bejaht.

Der Präsident zeigte an, daß die Wahlacten über die im 10. Schleswigschen und 24. Holsteinischen Wahldistricte vorgenommenen Wahlen eingegangen seien.

Nach Festsetzung der Tagesordnung für die nächste, am Donnerstag, den 12. d. M., in Schleswig zu haltende Sitzung wurde von Dr. Heiberg beantragt, der gastlichen Stadt Kiel den Dank der Versammlung auszusprechen. Dasselbe geschah, indem die ganze Versammlung sich erhob.

Der Präsident schloß die Versammlung mit einer kurzen Rede und brachte dem einigen und unzertrennlichen Schleswig-Holstein ein Hoch, in welches die ganze Versammlung mit dreimaligem Rufe einstimmte. — Die Sitzung wurde gegen 2 Uhr geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Sammer**, Schriftführer.

Geschehen Schleswig, den 12. October 1848, in der 45. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 92 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Der Präsident eröffnete die erste Sitzung der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung an dem hiesigen Orte mit einer kurzen Rede. — Als eingegangen wurde angezeigt eine Adresse von 111 Einwohnern in Itzehoe, betreffend die Bildung der provisorischen Regierung und die Waffenstillstandsbedingungen, welche verlesen und ausgelegt wurde. — Der Präsident verlas hierauf 4 schriftliche Anzeigen der Abgeordneten Dr. Balemann, Advocat Lobedanz, Pastor Friedrichsen und Friederici, nach welchen dieselben auf einige Tage verhindert sind, in der Landesversammlung zu erscheinen, sodann eine Anzeige des Abgeordneten Amtmanns v. Liliencron, daß er wieder zurückgekehrt sei. — Der erste Theil des Protocolls der 43. Sitzung wurde verlesen, rectificirt und genehmigt.

Zur Tagesordnung stand die Schlußberathung über die Vorlage der provisorischen Regierung, betreffend die interimistische Ministerialverwaltung. Vor Anfang der Debatte beantragte der Abgeordnete v. Prangen die Aussetzung dieser Schlußberathung bis morgen, welcher Antrag von mehreren Abgeordneten unterstützt, von andern bestritten wurde. Die Versammlung entschied sich mit 55 gegen 36 Stimmen für die Aussetzung bis morgen.

Sodann stand zur Tagesordnung die neue Wahl des Bureaus auf fernere 4 Wochen. Es wurden gewählt: Advocat Bargum mit 91 Stimmen zum Präsidenten, Professor Olshausen mit 71 Stimmen zum ersten Vicepräsidenten, Graf Reventlow von Jersbeck mit 69 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten, und zu Schriftführern der Syndicus Klenze mit 91 Stimmen, der Pastor Lorentzen mit 90 Stimmen, der Dr. Lorentzen mit 90 Stimmen, der Advocat Griebel mit 67 Stimmen.

Hierauf zeigte der Präsident als eingegangen an einen Antrag des Abgeordneten Dr. Heiberg, folgenden Inhalts: Die Landesversammlung beschließt: „die provisorische Regierung aufzufordern, baldthunlichst in Uebereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetze für die Herzogthümer Schleswig-Holstein eine Pragmatik für den Schleswig-Holsteinischen Staatsdienst entwerfen zu lassen und den desfälligen Entwurf zu einem Gesetze der Landesversammlung vorzulegen," welcher gedruckt und vertheilt wird.

Sodann motivirte der Abgeordnete Hardesvogt **Thomsen** seinen Antrag folgenden Inhalts: „Die Landesversammlung beschließt, bei der provisorischen Regierung zu beantragen: 1) Daß den Gemeinden in der Probstei Hadersleben das Recht einzuräumen, ihre Prediger selbst zu wählen; 2) daß die Wahlberechtigung auf Grund- und Hausbesitzer zu beschränken; und 3) daß die von dem Kirchenvisitatorium zu beschaffende Präsentation dreier Bewerber wenigstens zwei Bewerber aus dem nördlichen Schleswig zu befassen habe.“ — Dieser Antrag wurde genügend unterstützt, aber nach stattgehabter Discussion die Erwählung eines Ausschusses zur Prüfung desselben von der Versammlung mit 61 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

Hiemit wurde geschlossen und die nächste Sitzung auf Freitag, den 13. October, Morgens 10 Uhr, angesetzt, auch die Tagesordnung dafür bestimmt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Schriftführer.

Geschehen Schleswig, den 13. October 1848, in der 46. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 90 Mitglieder
und das Regierungsmitglied Herr **Bremer**.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde zuerst die Fortsetzung des Protocolls der 43. Sitzung, dann das Protocoll der 44. und das der 45. Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt. — Darnach zeigte der **Präsident** an, daß der Abgeordnete Möller dringender Geschäfte wegen auf einige Tage nicht an den Sitzungen Theil nehmen werde, und daß der Abgeordnete Griebel erkrankt sei. Imgleichen wurde vom Präsidio der Eingang folgender Sachen angezeigt:

1) Eine Adresse aus Neumünster, unterzeichnet von 32 Einwohnern daselbst und 4 Mitgliedern des Vorstandes des dortigen Bürger- und Gewerbevereins, nebst einem Begleitschreiben. Die Adresse und das Schreiben wurde verlesen.

2) Eine Adresse aus Altona, unterzeichnet von 65 Einwohnern, nebst einem Begleitungsschreiben; außerdem 18 Papierstreifen und einige Blätter mit 430 Namensunterschriften aus Altona, Ottensen und Ottmarschen.

3) Eine mit der vorigen gleichlautende Adresse aus Hademarschen mit 31 Unterschriften.

4) Eine gleichlautende Adresse aus Segeberg von 343 Bürgern und Einwohnern daselbst unterzeichnet.

5) Eine gleichlautende Adresse von Einwohnern aus den Dörfern Struvdorf, Suhren, Altengörs, Wackendorf, Schlamersdorf, Dreggers, Geschendorf, Steinbeck, Weede, Kl. Gladebrüg, Mielsdorf, Kl. Rönnau, Stinsdorf, Niendorf, Schieren und Westerade.

6) Eine gleichlautende Adresse von 30 Einwohnern in Krems, Leezen, Niendorf, Raversdorf und Heidenfeld.

7) Eine Nachlieferung von 413 Unterschriften zu der früher eingereichten Adresse von Itzehoe. Die Adresse war mit den vorigen gleichlautend, bis auf einen Zusatz.

8) Eine Dankadresse aus Apenrade, betreffend das Verhältniß der Schule zur Kirche, unterzeichnet von 11 Schullehren aus Apenrade und 7 aus Hadersleben.

9) Ein Schreiben des Pastors Redling aus Barmstedt, nebst einer Druckschrift über die Schulemancipation.

10) Ein Schreiben des Herzogs von Augustenburg, betreffend die Errichtung eines Denkmals für die auf Alsen beerdigten Schleswig-Holsteinischen Krieger.

Mit Beziehung auf die Adresse aus dem Kirchspiel Hademarschen sprach der Advocat **Matthiesen** seine Ueberzeugung dahin aus, unter dem Wunsche, es möge dies zu Protocoll genommen werden, „daß die Petenten durch mangelhafte Kunde von der wahren Sachlage zu diesem Schritt veranlaßt worden seien, daß dieselben nicht die Absicht gehabt hätten, den Beschlüssen der Landesversammlung vorzugreifen oder der Autorität der Landesversammlung Eintrag zu thun, daß dieselben vielmehr bloß durch die Absicht sich hätten leiten lassen, durch Aussprechen ihrer Wünsche und ihrer Bereitwilligkeit der Landesversammlung eine moralische Stütze zu verleihen.“

Zur Tagesordnung stand die Schlußberathung über die Vorlage der provisorischen Regierung, betreffend die interimistische Ministerialverwaltung.

Bei der Verwaltung erklärte der Syndicus **Prehn**, als Mitglied des Ausschusses, daß er sein Minoritätsgutachten, dahin gehend: „daß die Regierungsvorlage ihrem ganzen Inhalte nach von der Landesversammlung genehmigt werde,“ zurückziehe und sich dem Majoritätsantrage in so weit anschließe, daß er sich gegen die von der Majorität beantragten §§ 1 und 2 erkläre, welche also lauten: „§ 1. So lange eine aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzte Regentschaft bestehe, bilden die Mitglieder derselben mit den Ministern den Staatsrath. § 2. Unter derselben Voraussetzung ist außer der Contrasignatur des Ministers nur die Unterschrift des Präsidenten der jetzigen oder einer etwanigen künftigen provisorischen Regierung zur Gültigkeit der Regierungserlasse erforderlich.“

Der Abgeordnete Professor **Olshausen** erklärte, daß er das von ihm zu § 2 der Regierungsvorlage gestellte Amendement, dahin lautend, daß hinter dem Worte „Regierung“ hinzugefügt werde: „mit Ausnahme des Präsidenten,“ eventualiter zurücknehme.

Der Berichterstatter Advocat **Samwer** erklärte, daß die Majorität nicht auf die beiden von ihr beantragten §§ bestehe, sondern entschlossen sei, dieselben zurückzunehmen.

Nach stattgehabter Verhandlung erklärte sich die Versammlung auf desfällige Frage des Präsidenten damit einverstanden, daß die Anträge des Ausschusses zurückgenommen würden und keine Abstimmung darüber stattfinde.

Die demnächst vom **Präsidio** gestellte Frage: Beschließt die Versammlung die von der provisorischen Regierung gemachte Vorlage über die Verwaltung der Ministerien § 1—6, vorbehältlich des zum § 2 vom Professor Olshausen gestellten Amendements, anzunehmen? ward von der Versammlung einstimmig verneint; das gedachte Amendement war sonach wegfällig.

Zur ferneren Tagesordnung stand die Vorberathung über den Entwurf zu einem Wahlgesetze. Der Berichterstatter Dr. K. Lorentzen bemerkte, daß beim 13. Wahldistrict hinzuzufügen sei: „das Kirchspiel Medelbye," und im § 3 des vom Ausschuß beantragten Gesetzentwurfs: „die Insel Arroe."

Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde von der Versammlung beliebt, daß die Discussion zuerst über die einzelnen §§ des Entwurfs der Reihe nach und demnächst über die einzelnen Wahldistricte stattfinde.

Auf den Antrag des Dr. Christiani erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß die einzelnen §§ des Entwurfs vor der Discussion darüber verlesen würden; zu welcher Verlesung der Präsident sich bereitwillig erklärte.

Als die Discussion bis zum § 3 ihren Fortgang gehabt hatte und von den Abgeordneten Matthiesen, Liliencron, Jebens, Behre, Wall, Pastor Wolf, Pastor Jacobsen und Bürgermeister Callisen resp. zu den §§ 1, 2 und 3 des Entwurfs Amendements gestellt waren, ward die Sitzung auf eine halbe Stunde suspendirt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wurde die Discussion bis zu § 9 des Entwurfs fortgesetzt, wobei von den Abgeordneten Klenze, Hancke, Samwer, Matthiesen, Etatsrath Falck, Professor Olshausen und dem Abgeordneten Vollertsen resp. zu den §§ 3, 4 und 9 Amendements gestellt wurden, deren Wortlaut in das Abstimmungsprotocoll wird aufgenommen werden.

Um 4 Uhr ward unter Anberaumung der nächsten Sitzung auf morgen 10 und Festsetzung der Tagesordnung die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **L. Lorentzen**, Secretär.

Geschehen Schleswig, den 14. October 1848, in der 47. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig 81 Mitglieder
und das Regierungsmitglied Herr Beemer.

Das Protocoll der 46. Sitzung wurde verlesen und genehmigt. Der Präsident zeigte an, daß die Abgeordneten: Etatsrath Lüders, Advocat Reiche, Deichinspector Petersen, Pächter Feddersen, Advocat Gülich, Pastor Schmidt, Gutsbesitzer Aenemann und Justizrath Wiedemann respective gestern, heute und am Montage verhindert worden, an den Sitzungen Theil zu nehmen.

Als eingegangen zeigte der Präsident an:

1) Eine Adresse von 77 Mitgliedern des Bürgervereins in Ahrensboeck, betreffend den Waffenstillstand und die Mitglieder der provisorischen Regierung, gleichlautend mit der Neumünsterschen Adresse.

2) Eine gleichlautende Adresse von 96 Einwohnern aus Neumünster.

3) Eine Adresse von 109 Einwohnern aus Altona, betreffend das Festhalten an den Beschlüssen der Landesversammlung vom 4. September und der deutschen Nationalversammlung vom 16. September.

4) Eine in Kiel mitunterschriebene Adresse von 72 Gutsbesitzern in demselben Sinne.

5) Eine Adresse von 105 Einwohnern aus Apenrade, betreffend die Veränderung in dem Personal der provisorischen Regierung.

Zur Tagesordnung stand die Fortsetzung der Vorberathung über den Entwurf eines Wahlgesetzes und den desfälligen Ausschußbericht. — Zuvörderst wurden die §§ 10, 11 und 12 berathen und von den Abgeordneten Callisen, Jensen, Falck, Wiggers und Ahlmann dazu Verbesserungsvorschläge vorbehalten. — Sodann zeigte der Präsident an, daß nach einem Schreiben des Wahldirectors im 23. schleswigschen Wahlstricte, an die Stelle des Landvogts Volquardts, Se. Durchlaucht der Prinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als Abgeordneter gewählt sei und seinen Sitz bereits heute in der Versammlung eingenommen habe. — Sodann schritt die Vorberathung weiter zu den einzelnen §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31 des Wahlgesetzentwurfs, und wurden von den Abgeordneten Wiggers, Pastor Jacobsen, Greve, Wülfke, Klenze, Dr. Heiberg, Mester, Callisen, Prehn, Falck, Asmussen, Rosenhagen, Pastor Lorentzen, Lübbe, Booth, Behre, Rehder und Niemand Verbesserungsvorschläge dazu vorbehalten.

Nach einer halbstündlichen Unterbrechung zeigte der Präsident als eingegangen während der Sitzung an:

1) Ein Schreiben von Theodor Bracklow in Altena mit 4 Papierstreifen, enthaltend 140 Unterschriften, angeblich zu der von ihm früher eingesandten Erklärung gehörend.

2) Eine Adresse von 85 Einwohnern aus dem Flecken Bramstedt, übereinstimmend mit der Neumünsterschen und Itzehoer Adresse.

3) Eine Adresse von 139 Einwohnern aus Kiel gleichen Inhalts.

4) Sechs Adressen mit 304 Unterschriften aus Uetersen, betreffend das Festhalten an den Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung und der schleswig-holsteinischen Landesversammlung.

Hierauf zeigte der Präsident an, daß von der provisorischen Regierung eine Vorlage zu einem Gesetzentwurf wegen Errichtung der Ministerien eingegangen und ihm von dem Mitgliede der provisorischen Regierung Herrn Bremer mit dem Wunsche übergeben sei, daß dieser Gegenstand als einer, welcher Eile habe, baldigst verhandelt werden möge. — Hierauf verlas der Präsident den Gesetzentwurf, welcher also lautet: „§ 1. Das Staatsministerium besteht aus 5 Mitgliedern. — § 2. Die Abtheilungen, welchen dieselben vorstehen, sind: 1) Das Ministerium der Justiz; 2) das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten; 3) das Ministerium des Kriegswesens; 4) das Ministerium des Innern; 5) das Ministerium der Finanzen. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten wird einem der Minister übertragen. — § 3. Die Vertheilung der Geschäfte

zwischen den einzelnen Ministerien unterliegt der Beschlußnahme des Gesammtministeriums, und ist sofort, nachdem dieselbe beschafft, auf demselben Wege, wie gesetzliche Erlasse, zur öffentlichen Kunde zu bringen. Der nächsten Landesversammlung soll nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen ein Entwurf zur definitiven Einrichtung von Ministerien vorgelegt werden. — § 4. Bis zum Abschluß eines Friedens mit Dänemark bestellt die den Landesherrn vertretende Regierung verantwortliche Departementschefs und vertheilt unter diese die Ministerialgeschäfte. — § 5. Der Regierung bleibt es überlassen, einem Departementschef mehrere Abtheilungen des Ministeriums zu übertragen. — § 6. Jeder Erlaß der Regierung ist von einem Departementschef zu contrasigniren. — § 7. Ein Reglement über die Vertheilung und Behandlung der Geschäfte in den einzelnen Abtheilungen wird demnächst bekannt gemacht werden."

Herr Bremer bemerkte sodann, daß das Schicksal, welches die frühere Regierungsvorlage gestern gehabt habe, die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs nöthig gemacht habe, daß die drei ersten §§ des jetzigen Gesetzentwurfs dieselben wären, wie sie in dem von der Landesversammlung eingebrachten Gesetzentwurf sich vorfänden und die provisorische Regierung dieselben genehmigen werde, unter Vorbehalt der Hinzufügung der anderen §§ des jetzigen Gesetzentwurfs. Die schleunige Berathung desselben rechtfertige sich dadurch, daß wichtige Gesetzesvorlagen vorhanden wären und deshalb die Organisation der Ministerien vor allen Dingen nöthig erscheine.

Es entspann sich nunmehr eine Discussion darüber, ob die Sache als eine dringliche zu behandeln sey, ob unter Voraussetzung der Dringlichkeit sofort ohne Erwählung einer Committee darüber zu verhandeln, wie der Abgeordnete Dr. Heiberg beantragte, oder zuvörderst eine Committee zu ernennen und in einer Abendsitzung darüber zu verhandeln, wie der Abgeordnete Wiggers beantragte, oder auch die Verhandlung bis zum Montage auszusetzen sei?

Nachdem das Regierungsmitglied, Herr Bremer, die Vorfrage des Abg. Sammer, ob der Regierung daran gelegen sei, daß der Gesetzentwurf noch heute berathen und beschlossen werde? bejaht hatte, stellte der Präsident zur Frage: „1) Sieht die Versammlung den Gegenstand als so dringlich an, daß sie bei der Behandlung desselben von der gewöhnlichen Geschäftsordnung abweichen will?" Diese Frage wurde mit mehr als zwei Drittheilen bejaht. — „2) Will die Versammlung nach dem Antrage des Dr. Heiberg, daß die Discussion über den vorgelegten Gesetzentwurf gleich geschehe?" Diese Frage wurde mit großer Majorität verneint. — „3) Will die Versammlung zur Prüfung des Gesetzentwurfs einen Ausschuß erwählen?" Diese Frage wurde mit großer Majorität bejaht.

Nachdem hierauf über die Zahl der Mitglieder des Ausschusses und über den Antrag, daß die Sache einem der frühern Ausschüsse wegen Einrichtung der Ministerien, oder wegen der interimistischen Verwaltung der Ministerien abseiten der Mitglieder der provisorischen Regierung zur Prüfung überwiesen werden sollte, eine Discussion entstanden war, entschied sich die Versammlung dafür, daß der Gesetzentwurf dem letzten Ausschusse, bestehend aus den Abgeordneten Wiggers, Theodor Olshausen, Jensen, Prehn und Sammer zur Prüfung überwiesen werden solle.

Schließlich entschied die Versammlung auf die von dem Präsidenten deshalb gestellte Frage, daß der Ausschuß in einer auf 7 Uhr heute Abend angesetzten Sitzung mündlichen Bericht erstatten und die Sache zur Verhandlung und Beschlußnahme gebracht werden solle. — Die Gesetzesvorlage wurde in den vier letzten Paragraphen den Abgeordneten vom Präsidenten dictirt.

Hierauf wurde die Vorberathung über die einzelnen Paragraphen des Wahlgesetzentwurfs von § 32 bis zu Ende fortgesetzt und reservirten sich die Abgeordneten Dr. Wülfke und Niemand zu den §§ 37 und 38 Amendements.

Sodann schritt man zur Berathung der Anhänge A., B. und C. des Wahlgesetzes, die Wahldistricte enthaltend, wozu der Berichterstatter, Dr. Lorentzen, zuvörderst einige Rectificationen bemerkte: a) daß in der Anlage C. 8. District ausgelassen werde: „und Rendsburger Christkirche (Landgemeinde);" b) daß in der Anlage C. 10. District wegfalle: „Christkirche" und es heiße: „Rendsburg (Landgemeinde);" c) zum Anhang A. im 12. Wahldistrict „Ulderup" wegfalle, und daß im 17. Wahldistrict „Havetoft" zugefügt werde. — Bei der darauf erfolgenden Verhandlung wurden von vielen Abgeordneten Verbesserungsvorschläge reservirt und schloß die Discussion mit der Frage des Präsidenten: ob die Versammlung sich für genügend instruirt halte, um zur Schlußberathung überzugehen? welches bejaht wurde. Der Präsident bemerkte darauf, daß die zu stellenden Amendements bis heute Abend um 7 Uhr bei Eröffnung der Sitzung bei ihm einzureichen wären.

Schließlich interpellirte der Abgeordnete Advocat Hedde das Regierungsmitglied Herrn Bremer dahin: in dem heute von der provisorischen Regierung eingebrachten Gesetze wegen Einrichtung der Ministerien, sei statt der gewöhnlichen Bezeichnung „Minister" der Name „Departementschef" gebraucht worden. Da ein Zweifel darüber entstehen könne, ob beide Benennungen dasselbe bedeuteten, od ein Unterschied gemacht werde zwischen Minister und Departementschef, namentlich ob die Verantwortlichkeit Beider dieselbe und das Gesetz wegen Verantwortlichkeit der Minister eben so sehr auf die Departementschefs anwendbar sei, so stelle er die Frage: von welcher Ansicht die provisorische Regierung bei der heutigen Gesetzesvorlage ausgegangen sei? — Herr Bremer erwiderte darauf: Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit werde durch die gebrauchte Benennung „Departementschefs" keineswegs geändert, eben so wenig wie die Stellung derselben; man habe das Wort „Departementschef" nur gebraucht, weil es unsern Staatsverhältnissen angemessener erscheine und das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister werde auch auf die Departementschefs Anwendung leiden. — Der Abg. Hedde erklärte sich hiemit zufrieden.

Womit geschlossen, und wurde die Tagesordnung für die nächste Sitzung heute Abend um 7 Uhr vom Präsidenten bestimmt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Schriftführer.

Geschehen Schleswig, den 14. October 1848, in der 48. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Abends 7 Uhr.

Gegenwärtig 77 Mitglieder

und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Die Abgeordneten Rönnenkamp und Callisen hatten angezeigt, daß sie verhindert seien, an der Sitzung Theil zu nehmen.

Als eingegangen wurden angezeigt:

1) Fünf gleichlautende Adressen aus Preetz mit 245 Unterschriften, betreffend den Waffenstillstand.

2) „An den Präsidenten Olshausen" adressirt ein Schreiben vom Banquier Burghardt in Berlin, nebst einer Schrift, betitelt: „Entwurf eines Finanzplans zur Beseitigung des allgemein herrschenden Geldmangels."

Auf der Tagesordnung stand die Berathung der Vorlage der provisorischen Regierung, betreffend die Einrichtung von Ministerien. Für den in der heutigen Vormittagssitzung gewählten Ausschuß erstattete der Berichterstatter, Advocat Samwer, Bericht. Der Ausschuß stellte den Antrag, daß der § 4 der Vorlage der Regierung in folgender veränderten Fassung: „bis zum Abschluß eines Friedens mit Dänemark bestellt die den Herzog vertretende provisorische Regierung die verantwortlichen Departementschefs und vertheilt unter sie die Ministerialgeschäfte," angenommen werde und daß das Gesetz die Ueberschrift erhalte: „Gesetz über die Einrichtung von Ministerien."

Advocat Hedde stellte zum § 4 des Entwurfs das Amendement, daß der letzte Theil des § von „verantwortliche Departementschefs" an wegfalle und statt dessen gesetzt werde: „Departementschefs, welche die volle ministerielle Verantwortlichkeit übernehmen und den Bestimmungen des über die Ministerverantwortlichkeit zu erlassenden Gesetzes unterliegen; unter diese Departementschefs vertheilt die Regierung die Ministerialgeschäfte." — Professor Olshausen stellte zum § 4 das Amendement, daß unter Weglassung des Wortes „verantwortliche" vor dem Worte „Departementschefs" am Schlusse des § hinzugefügt werde: „diese Departementschefs sind in derselben Weise verantwortlich, wie die Minister." — Der O.-G.-Rath Kamphövener stellte das Amendement, daß der § 4 des Entwurfs die Ueberschrift „Transitorische Bestimmung" erhalte. — Dr. Lorentzen stellte das Amendement, daß der § 3 des vorgelegten Entwurfs ganz wegfalle und daß statt desselben am Schlusse des Gesetzes folgender § hinzugefügt werde: „Der nächsten ordentlichen Landesversammlung soll nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen ein Entwurf über die definitive Einrichtung der Ministerien und die Vertheilung der Geschäfte unter denselben vorgelegt werden."

Auf desfalls geschehene Anfrage erklärte das Mitglied der provisorischen Regierung, Herr Bremer, daß nach seiner Ansicht unter der „Verantwortlichkeit der Departementschefs" im § 4 des vorgelegten Entwurfs die volle ministerielle Verantwortlichkeit verstanden sei. — Hierauf erklärten die Abgeordneten Hedde und Professor Olshausen, ihre Amendements zum § 4 zurücknehmen zu wollen, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte.

Nachdem die Debatte für geschlossen erklärt war, ward zur Abstimmung geschritten.

Die §§ 1 und 2 des vorgelegten Entwurfs nebst der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Ueberschrift, also lautend: „Gesetz über die Einrichtung von Ministerien. § 1. Das Staatsministerium besteht aus 5 Mitgliedern. § 2. Die Abtheilungen, welchen dieselben vorstehen, sind, 1) das Ministerium der Justiz; 2) das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten; 3) das Ministerium des Kriegswesens; 4) das Ministerium des Innern; 5) das Ministerium der Finanzen. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten wird einem der Minister übertragen;" wurden von der Versammlung einstimmig angenommen.

Die Frage, ob, in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Dr. Lorentzen, der § 2 des vorgelegten Entwurfs wegfallen und statt desselben am Schlusse des Gesetzes folgender § hinzugefügt werden solle: „Der nächsten ordentlichen Landesversammlung soll nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen ein Entwurf über die definitive Einrichtung der Ministerien und die Vertheilung der Geschäfte unter denselben vorgelegt werden," ward mit 46 gegen 31 Stimmen bejaht.

Hierauf nahm der Abgeordnete Kamphövener, mit Zustimmung der Versammlung, sein Amendement zurück.

Zum § 4 des Entwurfs wurde der Antrag des Ausschusses, daß statt des Wortes „Landesherr" gesetzt werde „Herzog," angenommen. — Der fernere Antrag des Ausschusses, daß statt des Wortes „Regierung" gesetzt werde „provisorische Regierung," ward abgelehnt. — Der Antrag des Ausschusses, daß statt der Worte „verantwortliche Departementschefs" gesetzt werde „die verantwortlichen Departements-Chefs," ward mit 40 gegen 37 Stimmen abgelehnt. — Der Antrag des Ausschusses, daß statt des Wortes „diese" gesetzt werde „sie," ward mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt.

Der § 4 des vorgelegten Entwurfs ward demnach in folgender Fassung: „bis zum Abschluß eines Friedens mit Dänemark bestellt die den Herzog vertretende Regierung verantwortliche Departementschefs und vertheilt unter diese die Ministerialgeschäfte," als § 3 des Gesetzes angenommen.

Die §§ 5 bis 7 des vorgelegten Entwurfs, also lautend: „§ 5. Der Regierung bleibt es überlassen, einem Departementschef mehrere Abtheilungen des Ministeriums zu übertragen. § 6. Jeder Erlaß der Regierung ist von einem Departementschef zu contrasigniren. § 7. Ein Reglement über die Vertheilung und Behandlung der Geschäfte in den einzelnen Abtheilungen wird demnächst bekannt gemacht werden," wurden als §§ 4 bis 6 des Gesetzes angenommen.

Darauf ward das Gesetz in der aus den bisherigen einzelnen Abstimmungen sich ergebenden Fassung mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Darauf verlas der Abgeordnete Matthiesen den von ihm als Berichterstatter verfaßten Entwurf einer Eingabe an die provisorische Regierung, betreffend das von der Versammlung berathene und beschlossene Aufruhrgesetz. Derselbe ward von der Versammlung genehmigt. — Endlich verlas der Abgeordnete Samwer als Berichterstatter den Entwurf

einer Eingabe an die provisorische Regierung, betreffend das so eben beschlossene Gesetz über die Einrichtung von Ministerien. Derselbe ward ebenfalls genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung für die nächste Sitzung am Montag Vormittag 10 Uhr festgesetzt war, ward die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **L. Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Schleswig, den 16. October 1848, in der 49. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 85 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden die Protocolle der 47sten und 48sten Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt. — Vom Präsidenten wurde dann angezeigt, daß Se. Durchlaucht der Prinz von Augustenburg für den heutigen Tag, der Landvogt Jensen und der Abgeordnete Scharmer dringender Geschäfte wegen für einige Tage, und der Abgeordnete v. Warnstedt wegen Unwohlseins, verhindert wären, an den Sitzungen Theil zu nehmen. — Ferner wurde vom Präsidenten der Eingang folgender Sachen angezeigt:

1) Eine Adresse von 93 Hausbesitzern und steuerpflichtigen Einwohnern in Kiel, enthaltend eine Protestation gegen das anarchische Treiben einer republikanischen Parthei.

2) Eine mit der vorigen gleichlautende Adresse von 17 Erbpächtern in Alt-Heikendorf und Neu-Heikendorf, Guts Schrewendorn.

3) Eine Adresse aus dem Neuendeicher District, Kirchspiels Uetersen, enthaltend eine Protestation gegen die Neumünsterschen Beschlüsse, mit 49 Unterschriften.

4) Eine Adresse von 31 Bewohnern aus Wisch in Klostersande, gleichfalls eine Protestation gegen die Neumünsterschen Beschlüsse enthaltend.

5) Eine mit der vorigen gleichlautende Adresse von Kurzenmoor mit 24 Unterschriften.

6) Eine gleichlautende Adresse aus Seestermühe mit 37 Unterschriften.

7) Eine gleichlautende Adresse aus Seester und Sonnendeich mit 46 Unterschriften.

Der Präsident äußerte sodann: Bis jetzt wären noch nicht alle Wahldistricte in der Versammlung vertreten. Die Umstände, welche die Wahl der Abgeordneten in mehreren *) Districten früher verhindert hätten, wären bekannt, wären aber jetzt theilweise verschwunden, oder würden doch nächstens verschwunden sein. Selbstverständlich würden, so wie die feindseligen Verhältnisse beseitigt worden, auf Alsen und Arroe die Wahlen angeordnet werden. Aber im 5. Wahldistricte sei eine Wahl noch nicht zu Stande gekommen, aus Gründen, welche nicht mehr vorhanden sein würden; im 3. Wahldistrict sei die Wahl vorgenommen, die gewählten Abgeordneten Posselt und Becker hätten jedoch die Wahl nicht angenommen, und eine neue Wahl sei nicht angeordnet; aus dem 12. Wahldistricte sei nur ein Abgeordneter erschienen, der andere, Pastor Meyer, aber habe erklärt, daß er jetzt nicht erscheinen werde; seitdem wären 5 Wochen verstrichen, es frage sich, ob hier nicht eine neue Wahl nothwendig sei? Es wäre wünschenswerth, von dem gegenwärtigen Regierungsmitgliede zu erfahren, ob einer Wahl in diesem Districte etwas entgegenstehe. — Das Regierungsmitglied Herr Bremer erwiederte hierauf: „So weit die Anfrage den 5. und den 3. schleswigschen Wahldistrict betrifft, behalte ich mir vor, selbige in einer späteren Sitzung zu beantworten; über den dritten Punct, den Pastor Meyer betreffend, kann ich folgende Auskunft ertheilen: Nachdem Pastor Meyer angezeigt hatte, daß er sich verhindert sehe, in der Landesversammlung zu erscheinen, habe ich ihn in einem Schreiben um nähere Aufklärung gebeten, ob er nur zur Zeit sich verhindert sehe, oder ob es seine Absicht sei, die Wahl abzulehnen. Auf diese Anfrage habe ich vor wenigen Tagen ein Schreiben erhalten, welches fast eben so undeutlich ist, als die früheren Anzeigen. Pastor Meyer verweiset nämlich auf eine Anzeige an den Wahldirector, welche mir noch nicht zugekommen. Es ist daher auch noch nichts weiter geschehen."

Zur Tagesordnung stand die Vorberathung über den Ausschußbericht wegen des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister. Bei der Verhandlung über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs wurden von mehreren Abgeordneten Amendements gestellt. Als die Verhandlung bis zum § 17 fortgeführt war, wurde die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung derselben zeigte der Präsident an, daß folgende Sachen eingegangen seien:

1) Eine mit 61 Unterschriften versehene, mit der früher von Itzehoe und andern Orten eingegangenen übereinstimmende Erklärung aus den Dörfern Goldenbeck, Sprenglin und Prohnsdorf.

2) Eine gleichlautende Erklärung, unterschrieben von 10 Namen, ohne Angabe des Datums und des Orts.

3) Eine gleichlautende Erklärung aus den Dörfern Blunk, Hamdorf und Gr.-Ronnau, mit vielen Unterschriften.

4) Eine Adresse aus Hadersleben, enthaltend ein Vertrauensvotum an die Landesversammlung, unterzeichnet von Volquardts, Petersen, Bunnichsen, Fincke, Schley, Essen Rasmussen, Kohlmann; für sich und im Auftrage mehrerer Einwohner in Hadersleben.

5) Ein Schreiben von dem Lehrer Hentzei aus Schleswig, betreffend die Gefangenhaltung seines Bruders auf der dänischen Festung Dreikronen. — Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde dieses Schreiben dem Ausschuß zur Ueberwachung der Angelegenheiten des Waffenstillstandes überwiesen.

Ehe zur Fortsetzung der Vorberathung über den Gesetzentwurf in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister übergegangen wurde, ward, auf den Vorschlag des Präsidii, die von der Landesversammlung beschlossene Städteordnung und die desfällige Eingabe an die provisorische Regierung verlesen und genehmigt.

Demnächst wurde von dem Dr. Christiani aufmerksam gemacht auf ein in der „Hamb. Börsenhalle" mitgetheiltes

*) Es muß hier wohl »schleswigschen« hinzugefügt werden.

Circulair der dänischen Regierung, betreffend die Behandlung der Schiffe aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Nachdem dieses Circulair von ihm vorgelesen war, richtete er in Beziehung auf dasselbe folgende Fragen an das Regierungsmitglied, Herrn Bremer: „Ist das Schleswig-Holstein benachtheiligende und beschimpfende Circulair in Betreff der schlesw.-holst. Schiffe, welches am 4ten October d. J. von dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegium in Kopenhagen erlassen ist, der hohen provisorischen Regierung bekannt? Sind Anordnungen getroffen von der provisorischen Regierung, daß so lange in Dänemark schlesw.-holst. Schiffe als unprivilegirt behandelt werden, in gleicher Weise mit den dänischen Schiffen in den Herzogthümern verfahren werde? oder stehen solche und ähnliche Anordnungen in Aussicht? Welche Schritte hat die provisorische Regierung gethan rücksichtlich der anderweitigen Behandlung unserer Schiffe von Seiten Dänemarks, die derselben schon früher bekannt war, und die in der Landesversammlung von dem Abg. Dr. Prien zur Sprache gebracht worden? und welche Erfolge haben diese Schritte gehabt?" — Das Regierungsmitglied, Herr Bremer, erwiederte hierauf, er könne sich in diesem Augenblick nur über die erste Frage und zwar dahin äußern: es sei der provisorischen Regierung das Circulair der dänischen Regierung nur aus derselben Quelle bekannt geworden, aus welcher der Interpellant die Kunde davon geschöpft habe, und folglich hätten bis dahin von der provisorischen Regierung keine Anordnungen in Beziehung darauf getroffen werden können.

Der Abg. Samwer äußerte, daß er zu den von dem Abg. Christiani gestellten Fragen nachfolgende Fragen hinzufügen wolle: „ob nämlich die provisorische Regierung beabsichtige, sofort Repressalien zu ergreifen? und ob sie dieselben zunächst gegen dänische Schiffe richten werde?" Er erwarte nicht, daß auf diese Fragen heute von dem Regierungsmitgliede eine Antwort ertheilt werde.

Hierauf wurde die Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, fortgesetzt und zu Ende geführt. Von mehreren Mitgliedern wurden zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs Amendements gestellt und von dem Berichterstatter ein Schlußparagraph zum Gesetzentwurf beantragt. — Auf die vom Präsidenten gestellte desfällige Frage, erklärte sich die Versammlung für genügend instruirt, um demnächst zur Schlußberathung überzugehen.

Sodann bemerkte der Präsident, daß gegen ihn von dem gegenwärtigen Regierungsmitgliede Namens der provisorischen Regierung der Wunsch ausgesprochen sei: die Schlußberathung über das Wahlgesetz noch heute in einer Abendsitzung vorzunehmen, da aber nach den von dem Berichterstatter des Ausschusses und einigen andern Mitgliedern gegebenen Erklärungen sich dieses als unthunlich herausstellte, so setzte der Präsident die Schlußberathung bis auf die nächste Sitzung am folgenden Tage aus.

Nach Anberaumung der nächsten Sitzung auf morgen 10 Uhr und Festsetzung der Tagesordnung für dieselbe, wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Schleswig, den 17. October 1848, in der 50. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig 83 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Das Protocoll der 49. Sitzung wurde verlesen, revidirt und genehmigt. Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete Zimmermeister Riepen sich unwohl gemeldet habe, daß ein Schreiben der provisorischen Regierung vom 11. October jetzt eingegangen sei, in Begleitung der Wahlacten aus dem 22. schleswigschen Wahldistrict, betreffend die Wahl des Prinzen von Augustenburg; ferner, daß folgende Adressen eingegangen seien:

1) Eine Adresse, unterschrieben von 204 Einwohnern aus Plön, betreffend die Waffenstillstandsbedingungen und die Anerkennung der neuen provisorischen Regierung, welche verlesen wurde.

2) Eine Adresse von 139 Einwohnern aus Tönning, übereinstimmend mit der frühern Itzehoer Adresse wegen der Waffenstillstandsbedingungen.

3) Zwei Adressen von resp. 41 und 97 Einwohnern der Stadt Burg auf Fehmarn, übereinstimmend mit der frühern Kieler Adresse der Gutsbesitzer wegen der Waffenstillstandsbedingungen.

4) Eine damit übereinstimmende Adresse des Bürgervereins in Burg, welche, so wie

5) eine Adresse von 76 Einwohnern aus Heide in gleichem Sinne und eine Protestation gegen die Beschlüsse der Neumünsterschen Versammlung enthaltend, verlesen und ausgelegt wurden.

Hinsichtlich der letztern Adresse bemerkte der Abg. Kirchspielvogt Johannsen, er sei Zeuge gewesen, wie sehr man in Heide über die Beschlüsse der Neumünsterschen Versammlung entrüstet gewesen sei und er könne die feste Ueberzeugung aussprechen, daß man in ganz Norderdithmarschen mit dem Inhalt der Heider Adresse übereinstimme. Er sei beauftragt zu erklären, daß die geringe Zahl der Unterschriften daher rühre, weil man die Adresse eiligst habe absenden wollen.

Hierauf leitete der Präsident die zur Tagesordnung stehende Schlußberathung über den Entwurf eines Wahlgesetzes mit der Bemerkung ein, daß die Schlußberathung getheilt, zuerst über den Entwurf und die dazu gestellten Amendements und demnächst über die Wahldistricte unter A. B. C. und die dazu gestellten Amendements stattfinden solle und nachdem derselbe eine Uebersicht über die Stellung des Amendements zum § 3 und über die Ordnung der Abstimmung gegeben hatte, eröffnete der Berichterstatter des Ausschusses, Dr. Lorentzen, die Verhandlungen, indem er die Resultate der Berathung des Ausschusses über die einzelnen gestellten Amendements des Gesetzentwurfs mittheilte. Die Schlußberathung über den Gesetzentwurf und dessen Amendements wurde, mit halbstündiger Unterbrechung, bis nach 4 Uhr Nachmittags fortgesetzt, jedoch ohne bei geschlossener Sitzung beendigt zu sein.

Vor dem Schlusse interpellirten die Abgeordneten Dr. Christiani und Adv. Samwer das Regierungsmitglied Herrn Bremer hinsichtlich einer Antwort auf die von denselben in

einer früheren Sitzung gestellten Fragen wegen einer Verordnung der dänischen General-Zollkammer gegen die schleswig-holsteinischen Schiffe. Herr Bremer bemerkte, daß er noch keine Antwort zu geben im Stande sei.

Womit geschlossen, und wurde die nächste Sitzung von dem Präsidenten, unter Bestimmung der Tagesordnung, auf morgen Vormittag um 10 Uhr angesetzt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Schriftführer.

Geschehen Schleswig, den 18. October 1848, in der 51. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 94 Mitglieder
und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Das Protocoll der funfzigsten Sitzung wurde verlesen, rectificirt und genehmigt. Der Präsident zeigte an, daß nach einer Meldung des Abgeordneten Ohrt derselbe wegen Geschäfte abwesend sei.

Als gestern und heute eingegangen zeigte der Präsident an:

1) Drei gleichlautende Adressen aus Rendsburg vom 11. October, die eine von 23 Bürgern und Militairpersonen, die andere von 85 Bürgern und Einwohnern, die dritte von 19 Einwohnern, übereinstimmend mit der früheren Itzehoer Adresse; — wovon die eine verlesen wurde.

2) Eine gleichlautende Adresse von 60 Einwohnern des Dorfes Oldenborf.

3) Eine gleichlautende Adresse von 27 Einwohnern des Dorfes Neuendroof.

4) Eine gleichlautende Adresse von 102 Einwohnern aus Krummendiek.

5) Eine Adresse mit 256 Unterschriften aus Apenrade, worin gegen die beabsichtigte Theilung des Herzogthums Schleswig und Abtrennung des nördlichen Theils protestirt und eventualiter eine Abstimmung über diese Frage durch die Grundbesitzer verlangt wird, so wie die Ausschließung der eingewanderten Dänen, welche nicht 10 Jahre ansässig gewesen sind. Dieser Adresse war eine Vollmacht von 268 Einwohnern der Stadt Tondern an 4 dortige Einwohner, um an der Verhandlung in Apenrade Theil zu nehmen, beigelegt, in demselben Sinne, und bemerkte der Präsident, daß ihm die erste Adresse mit der Anzeige übergeben sei, daß die Adresse in Gemäßheit der Vollmacht als für die 256 Einwohner in Apenrade und die 268 Einwohner in Tondern gemeinschaftlich zu betrachten sei. Die Adresse und Vollmacht wurden verlesen.

6) Eine Adresse von 150 Einwohnern aus der Stadt Schleswig, betreffend die Waffenstillstandsbedingungen im Gegensatz zu den Neumünster'schen Beschlüssen, und eine andere Adresse aus Schleswig von 247 Einwohnern in gleichem Sinne, welche verlesen wurden.

7) Eine Adresse von 149 Mitgliedern des neuen Bürgervereins in Altona in gleichem Sinne, welche verlesen wurde.

8) Eine Adresse von 19 Einwohnern des Dorfes Hornfeld in gleichem Sinne, welche verlesen wurde.

9) Eine gleichlautende Adresse von 27 Einwohnern des Dorfes Bargfeldt.

10) Eine Adresse von den 20 Dinggerichtsmännern des Amts Trittau, enthaltend eine Protestation gegen die Neumünster'schen Beschlüsse, der Abgesandten einiger Bürgervereine, und Festhalten an den Beschlüssen der Landesversammlung.

Der Abgeordnete Pastor Wolf bemerkte hinsichtlich der angezeigten Adresse von Untergehörigen, zum großern Theil des Guts Krummendiek, dieselbe sei ihm mit einem Briefe zur Eingabe zugesandt worden mit dem Auftrage, anzuzeigen, daß, wenn mehr Zeit zur Unterschrift gewesen wäre, unzweifelhaft sämmtliche Einwohner der umliegenden Dörfer sich ebenfalls der vorliegenden Erklärung angeschlossen haben würden. Einer zweiten an ihn ergangenen Aufforderung, die Adresse aufs Kräftigste zu unterstützen, könne er nicht entsprechen, weil er weder mit dem Inhalte noch mit der Fassung der Adresse übereinstimme. Er sei sogar überzeugt, daß die unterschriebenen Einwohner besonders durch die Furcht geleitet worden seien, daß die alte Regierung uns mit Gewalt genommen werden solle; wenn dieselben aber einen nähern Blick in die innern politischen Verhältnisse hätten thun können, so würden sie der Neumünster'schen Erklärung nach ihrem vollen Inhalt gewiß ihre Zustimmung nicht gegeben haben.

Hierauf wurde zur Fortsetzung der Schlußberathung über den Entwurf des Wahlgesetzes nebst Amendements geschritten und dieselbe beendigt. — Hierauf zeigte der Präsident an, daß die provisorische Regierung zwei Mittheilungen an ihn habe gelangen lassen, welche er darauf verlas, und zwar:

1) Eine Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Geschäfte des Ministerialdepartements vom 17. d. M., also lautend: „In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Oct. 1848, betreffend die Einrichtung der Ministerien, wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht: § 1. Die Regierung hat zur Verwaltung der Ministerialgeschäfte interimistisch folgende verantwortliche Departementschefs bestellt: 1) für das Departement der Justiz den Obergerichtsrath Mommsen, 2) und 3) für das Departement der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, so wie für das Departement des Innern den Regierungsrath v. Harbou, 4) für das Departement der Finanzen den Landvogt Jensen, 5) für das Departement des Kriegswesens den Amtmann Jacobsen. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ist bis weiter dem Departementschef für das Innere übertragen. § 2. Dem Departement der Justiz ist die Oberaufsicht über die Rechtspflege mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie über das Gefängnißwesen und die Strafanstalten zugewiesen. § 3. Das Departement der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten führt die Oberauf-

sicht über das gesammte Kirchenwesen und über sämmtliche Lehranstalten mit Ausnahme der Marineschule. § 4. Das Departement des Innern umfaßt die Oberaufsicht über die städtischen und ländlichen Communeangelegenheiten mit Einschluß der Verhältnisse der Untergehörigen der adeligen Güter, Armenwesen, Wegesachen mit Inbegriff der Eisenbahnen und Fähren, Deich-; Wasserlösungs- und Hafensachen, Brandversicherungswesen, Gewerbe- und Gesundheitspolizei. § 5. Zu dem Departement der Finanzen gehören die Verwaltung des Staatsvermögens in Einnahme und Ausgabe, das gesammte Steuer- und Geldwesen, Forst- und andere Domainesachen, Post-, Zoll-, Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten mit Einschluß des Canal-, Leuchtfeuer-, Tonnen-, Baken- und Lootsenwesens, so wie die Landwesenssachen. § 6. Dem Departement des Kriegswesens, zu welchem namentlich auch die Ausbildung zum Land- und Seedienst und das militairische Unterrichtswesen gehören, ist überdies die allgemeine Landes- und Sicherheitspolizei zugelegt. § 7. Der Geschäftskreis der Schleswig-Holsteinischen Regierung, des Generalcommando's und des Kriegsdepartements erleidet durch Vorstehendes keine Veränderung. § 8. Die bisher bei der provisorischen Regierung eingereichten Gesuche, Berichte und sonstige Eingaben sind fortan nach Maßgabe ihres Inhalts an das betreffende Departement zu richten. Schleswig, den 17ten Oct. 1848. Die provisorische Regierung. Beseler. Reventlou. M. T. Schmidt. Bremer. — Lüders."

2) Ein Schreiben der provisorischen Regierung vom 18. d. M. nebst abschriftlich beigefügtem Schreiben des Reichscommissairs Herrn Stedmann vom 16. d. M., also lautend: „Der Reichscommissair für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, Herr Stedmann, ist hieselbst eingetroffen und hat der provisorischen Regierung hinsichtlich der Ausführung des Malmöer Waffenstillstandstractats vom 26. Aug. d. J. Mittheilungen gemacht, wornach die Verhandlungen jetzt so weit gediehen sind, daß die im Art. 7 der Waffenstillstandsconvention in Aussicht gestellte neue Regierung installiert werden soll. Indem die provisorische Regierung dem Herrn Präsidenten Bargum eine Abschrift des ihr von dem Reichscommissair Stedmann zugestellten Schreibens hierneben übersendet, ersucht sie den Herrn Präsidenten, die Landesversammlung aufzufordern, daß sie entweder den zur Ueberwachung der Ausführung des Waffenstillstandes erwählten oder einen andern eigends zu diesem Zwecke zu erwählenden Ausschuß beauftrage, mit der provisorischen Regierung zusammenzutreten und die näheren Mittheilungen in der vorliegenden Angelegenheit entgegenzunehmen. Schleswig, den 18. October 1848. Die provisorische Regierung. Beseler. Reventlou. Schmidt. — Lüders. An den Herrn Bargum, Präsidenten der Landesversammlung hieselbst."

Das beiliegende Schreiben des Reichscommissairs lautet: „Hohe provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein! Auf Befehl Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers habe ich einer hohen provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu eröffnen, daß der Augenblick eingetreten ist, in welchem Hochdieselbe die im Namen Sr. Majestät des Königs-Herzogs seit beinahe 7 Monaten mit mannhafter Ehre ausgeübte Gewalt niederzulegen hat. Die deutsche Reichsregierung hat nicht den mindesten Grund, es zu bezweifeln, daß die Wahrung der nationalen staatlichen und volksthümlichen Rechte und Interessen der Herzogthümer der einzige Beweggrund gewesen ist, welche sechs der achtbarsten Männer des Landes bewogen hat, in den schwierigsten Zeitumständen der laut ausgesprochenen Stimme des Landes einen Ausdruck zu verleihen und, unter Zustimmung nicht blos der angesehensten Einwohner, sondern der ganzen Bevölkerung, zur Vermeidung einer offenbar drohenden Anarchie, im Interesse der öffentlichen Ordnung die Leitung der Regierung zu übernehmen. Sie selbst haben es mit deutscher Rechtlichkeit öffentlich und feierlich ausgesprochen, daß Sie mit den Rechten des Landes zugleich die Rechte des Herzogs aufrecht erhalten und die übernommene Gewalt zurückgeben wollten, sobald die deutsche Centralgewalt Ihr Zurücktreten fordern werde. Die provisorische Centralgewalt spricht im Namen von ganz Deutschland, indem sie mich beauftragt, der hohen provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welche durch den Bundesbeschluß vom 12. April d. J., unter Vorbehalt der Rechte des Herzogs, anerkannt ist — ihren und des ganzen deutschen Vaterlandes Dank auszusprechen für die Vaterlandsliebe und Festigkeit, die Weisheit und Mäßigung, mit welcher Hochdieselbe unverjährbare nationale und politische Rechte des schleswig-holsteinischen Volkes, geschichtliche Rechte Sr. Majestät des Königs-Herzogs, die Volksfreiheit und gesetzliche Ordnung, und zum Ruhme der ganzen Nation die deutsche Sache vertreten hat. Die Männer, welche die drohendste Gefahr nicht gescheut und die schwersten Opfer gebracht haben, um von ihrer Heimath die größten Uebel und von Deutschland den Verlust eines seiner theuersten Glieder abzuwenden, haben sich um das ganze Vaterland verdient gemacht. Die deutsche Nationalversammlung hat den zwischen der Krone Preußen in Vertretung der deutschen Centralgewalt und der Krone Dänemark am 26. August zu Malmö abgeschlossenen Waffenstillstand unter gewissen, in der Verwirklichung begriffenen Modificationen genehmigt, und die Regierung des Reichsverwesers sich mit der königl. preuß. Regierung, so wie letztere mit der königl. dän. Regierung verständigt über die Personen, welche aus den zehn im ersten Zusatzartikel des Waffenstillstandsvertrags genannten auszuwählen sind, um auf die heilsamste Weise die im Art. 7 desselben Vertrages in Aussicht gestellte gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu bilden. Es sind die Herren: Joh. Fried. Boysen, Landvogt zu Heide; Josias Friedrich Ernst Baron v. Heintze, Amtmann zu Bordesholm; Adolph Bernhard Wilhelm Erdmann v. Moltke; Alexander Fried. Wilh. Preusser, Ober-Appellationsgerichts-Rath; Theodor Graf v. Reventlow zu Jersbeck. Der letztgenannte wird nach dem im Einverständniß mit der Reichsregierung getroffenen Uebereinkommen den Vorsitz führen. Ich halte mich überzeugt, daß die genannten fünf Herren das Vertrauen des Landes besitzen und verdienen, und fordere ich im Namen Sr. kaiserl. Hoheit des Reichsverwesers unter Beischluß eines mir zurückzustellenden Schreibens des königl. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, die Herren Mitglieder der hohen provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein auf, die genannten Personen der Landesversammlung kund zu geben und mich von

dieser Kundgebung zu benachrichtigen. Schleswig, den 16. October 1848. (L. S.) Stedmann, Reichscommissair. — An die hohe provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein."

Der Herr Präsident bemerkte, da jetzt die in dem Schreiben des Reichscommissarius beantragte Kundgebung an die Landesversammlung durch das Schreiben der provisorischen Regierung geschehen sei, so stehe die Ueberweisung dieser Angelegenheit an einen Ausschuß zur Frage; die Entscheidung hierüber habe Eile, damit die Mittheilung von Seiten der provisorischen Regierung an den Ausschuß und durch denselben an die Versammlung baldthunlichst geschehen könne. Auf die von dem Präsidenten gestellte Frage, entschied sich die Versammlung zuvorderst mit großer Majorität dahin, daß ein Ausschuß zum Zweck mit der provisorischen Regierung zusammenzutreten und die näheren Mittheilungen von derselben entgegenzunehmen, sofort zu erwählen sei. — Hierauf entspann sich eine Discussion darüber, ob der Ausschuß, welcher zur Ueberwachung der Waffenstillstandsverhältnisse erwählt ist, zu dem gedachten Zweck zu beauftragen sei? welches die Abgeordneten Hancke, Rosenhagen und Burchardi beantragten; oder ob ein neuer Ausschuß zu erwählen sei? welches von den Abgeordneten Th. Olshausen, Pastor Jacobsen, Professor Ravit, Kamphövener, Steindorff und dem Herzog von Augustenburg beantragt wurde. Während der Discussion zeigte der Graf v. Reventlow an, daß er es für passend halte, aus der Committee wegen Ueberwachung der Waffenstillstandsverhältnisse auszutreten, und der Abgeordnete Th. Olshausen machte darauf aufmerksam, daß der Abgeordnete Jensen, Mitglied derselben Committee, nicht gegenwärtig sei und daher nicht an der Verhandlung Theil nehmen könne. — Auf die von dem Abgeordneten Th. Olshausen gestellte Frage: ob die neu erwählten Departementschef nach dem Staatsgrundgesetze Mitglieder der Versammlung sein könnten, bemerkte das Regierungsmitglied Herr Bremer, daß dieselben morgen ihr Amt antreten würden. — Hiernächst wurde die vom Präsidenten gestellte Frage: ob ein neuer Ausschuß zu wählen sei behuf der Entgegennahme der von der provisorischen Regierung zu machenden Mittheilung wegen ihres Abtretens? mit entschiedener Majorität bejaht. — Die fernere Frage, ob sieben Mitglieder in diese Committee zu erwählen seien, wurde mit 50 gegen 44 Stimmen bejaht und dadurch der Antrag auf neun Mitglieder hinfällig. Es sind hierauf in den Ausschuß gewählt die Abgeordneten Prehn mit 86, Rathgen mit 65, Balemann mit 64, Dr. Lorentzen mit 62, Lüders mit 62, Wiggers mit 59, v. Prangen mit 51 Stimmen.

Sodann zeigte der Präsident als eingegangen während der Abstimmung an, zwei Schreiben, das eine von dem Abgeordneten Obergerichtsrath Mommsen, also lautend: „Nachdem die provisorische Regierung am gestrigen Tage mich zum Chef des Departements für die Justiz bestellt hat, habe ich in Gemäßheit des § 84 des Staatsgrundgesetzes aufgehört, Mitglied der Landesversammlung zu sein und ermangele nicht, Einem hohen Präsidium hierdurch die Anzeige von meinem Austritte aus der Versammlung zu machen. Zugleich erlaube ich mir, hinzuzufügen, daß ich, um die Vornahme der durch meinen Austritt nöthig gewordenen neuen Wahl zu veranlassen, gleichfalls dem Departement des Innern das Erforderliche mittheilen werde. Schleswig, den 18. October 1848. Mommsen. — An das hohe Präsidium der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung zu Schleswig." — und ein Schreiben des Abgeordneten Amtmann Jacobsen, also lautend: „Nachdem ich unterm gestrigen Datum von der provisorischen Regierung zum Departementschef für das Kriegswesen bestellt worden bin, habe ich in Gemäßheit des Art. 84 des Staatsgrundgesetzes aufgehört, Mitglied der Landesversammlung zu sein. Indem ich nicht verfehle, dem hohen Präsidio hiedurch von meinem Austritte aus der Landesversammlung Anzeige zu machen, füge ich hinzu, daß ich dem Departement des Innern gleichfalls das Erforderliche mittheilen werde. Schleswig, den 18. October 1848. Jacobsen. — An das hohe Präsidium der Schlesw.-Holsteinischen Landesversammlung zu Schleswig."

Nach einer viertelstündigen Pause zeigte der Präsident zuvörderst als eingegangen an einen Antrag des Abgeordneten v. Leesen, also lautend: „Die Landesversammlung beschließt, einen Ausschuß zu erwählen zur Begutachtung des Antrages, betreffend 1) die Aufhebung aller, die Einführung des Reichsbankgeldes und die Reichsbankberechnung im schleswig-holsteinischen Geldwesen betreffenden Verordnungen; 2) die Sistirung der Ausprägung von Species (9¼ Stück auf die Mark fein) nach dem 34 ℳ 11 ß oder 555 Schillingsfuß — in Betracht des Art. IX. des Entwurfs der Verfassung des deutschen Reichs — jedoch vorbehältlich der den Privaten auf ihre Kosten gestatteten Erlaubniß, die Ausprägung von Speziesmünze in der Altonaer Münze, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen conform, bis weiter vornehmen zu dürfen; 3) die Bestimmung, eine s. Z. zu treffende Ueberrechnung der auf Species lautenden Capitalposte auf die von der deutschen Reichsgewalt anzuordnende Reichsmünze nach der Silbergehaltdifference festzustellen; 4) die erforderlichenfalls zu beschaffende Ausprägung von Münzen (14 Stück auf die Mark fein) nach dem 35 ℳ oder 560 Schillingsfuß.

Sodann erklärte das Regierungsmitglied Herr Bremer, daß er auf die an ihn gestellten Interpellationen mehrerer Abgeordneten folgende Antworten zu ertheilen ermächtigt sei: 1) Auf den Antrag des Justizraths Callisen, betreffend den Rückzoll für die eingeführten Rohstoffe bei Versendung inländischer Fabrikate nach Dänemark. „Es sei ein Selbstverstand, daß es in dieser Hinsicht wie bei Versendung von Fabrikaten nach dem Auslande überhaupt zu verhalten; und es wären auch Instructionen in diesem Sinne an die Zollbehörden erlassen." 2) Von Dr. Christiani: A. Ob Anordnungen getroffen worden, daß, so lange in Dänemark schleswig-holsteinische Schiffe als unprivilegirt behandelt werden, in gleicher Weise mit dänischen Schiffen in den Herzogthümern verfahren werde? oder solche Anordnungen in Aussicht stehen? „Durch Instructionen an die beikommenden Zollbehörden sei dafür gesorgt, daß Reciprocität zur Anwendung komme und die dänischen Schiffe als unprivilegirte behandelt werden." B. Welche Schritte die provisorische Regierung gethan rücksichtlich der anderweitigen Behandlung unserer Schiffe von Seiten Dänemarks, welche bereits vom Abgeordneten Prien zur Sprache gebracht worden? und welchen Erfolg diese Schritte gehabt? „Es wären zum Behufe der Abhülfe die nöthigen Mittheilungen an die

Centralgewalt gemacht; der Erfolg stehe noch zu erwarten." C. Vom Advocaten Sammer: Ob die provisorische Regierung beabsichtige, sofort Repressalien zu ergreifen?' und ob sie dieselben zunächst gegen dänische Schiffe richten werde? „Außer der vorgedachten Reciprocität der Behandlung dänischer Schiffe als unprivilegirte, würden zur Zeit noch keine Repressalien vorbereitet."

Zur Tagesordnung stand nunmehr die Fortsetzung der Schlußberathung über den Entwurf des Wahlgesetzes und wurde auf den Antrag des Berichterstatters die Abstimmung bis auf die geschehene Schlußberathung über die Wahldistricte und der dazu gestellten Amendements fortgesetzt und sofort damit begonnen, daß der Berichterstatter die Beschlüsse des Ausschusses über die einzelnen Amendements mittheilte.

Nachdem die Schlußberathung beendet und die Abstimmung zur nächsten Sitzung von dem Präsidenten wegen fortgerückter Zeit bestimmt worden war, trug der Convocant des heute erwählten Ausschusses wegen Entgegennahme von Mittheilungen von der provisorischen Regierung, der Abgeordnete Syndicus Prehn, darauf an, daß es dem Ausschuß gestattet werden möge, die beiden Abgeordneten Professor Olshausen und Obergerichtsrath Kamphövener sich zuzuordnen. — Professor Olshausen erklärte sich zur Annahme bereit, wenn die Versammlung damit übereinstimme, und auf die Frage des Präsidenten erklärte auch der Obergerichtsrath Kamphövener seine Zustimmung. Ueber die Zulässigkeit dieses Antrages entspann sich eine Discussion, worauf die Versammlung die vom Präsidenten gestellte Frage: beschließt die Versammlung dem Antrage des Ausschusses wegen Zuordnung der gedachten beiden Mitglieder ihre Zustimmung zu ertheilen? mit 45 gegen 42 Stimmen bejahte.

Schließlich stellte der Abgeordnete Advocat Reiche den Antrag, daß der Ausschußbericht und der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gegen die Dänen gefallenen Deutschen, so wie der Verwundeten und deren Familien noch heute Abend zur Verhandlung komme und als ein dringlicher behandelt werde. — Der Präsident bemerkte darauf, daß dieser Gegenstand schon wiederholt auf die Tagesordnung von ihm gebracht worden sei, aber nicht zur Verhandlung habe kommen können, auch nicht darauf ein Antrag gestellt worden sei, daß derselbe als dringlich zwischengeschoben werde. Er werde diese Sache aber hinsichtlich der Vorberathung, gleich nach Abstimmung über das Wahlgesetz auf die Tagesordnung für heute Abend setzen und werde dann die Versammlung zu entscheiden haben, ob die Vorberathung sofort mit Schlußberathung verbunden werden solle.

Womit geschlossen, und wurde die Tagesordnung für die nächste Sitzung heute Abend um 8 Uhr von dem Präsidenten bestimmt.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Kleuze**, Schriftführer.

Geschehen Schleswig, den 18. October 1848, in der 52. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Gegenwärtig 80 Mitglieder und das Regierungsmitglied Herr Bremer.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protocoll der letzten Sitzung verlesen, rectificirt und genehmigt. — Der Präsident zeigte an, daß der Abgeordnete Bürgermeister Esmarch folgenden Antrag eingereicht habe: „Die Landesversammlung möge beschließen, daß die Regierung ersucht werde, der Landesversammlung einen Gesetzvorschlag vorzulegen, welchem zufolge die ausführende Polizei in der Commüne unbesoldeten, aus freier Wahl ihrer Mitbürger hervorgehenden Commünemitgliedern (Constabler) unter Aufsicht der Polizeibehörde mitübertragen werde."

Zur Tagesordnung stand die Abstimmung über den Entwurf eines Wahlgesetzes. Vor der Abstimmung nahmen mit Genehmigung der Versammlung folgende Abgeordnete die von ihnen gestellten Amendements zurück: der Abgeordnete Greve, der Abg. Warburg, Abg. Pastor Jacobsen, Abg. Vollertsen, Abg. Pastor Lau, Abg. Rehder.

Hierauf geschah die Abstimmung, zuerst über den Entwurf des Gesetzes, darauf über den Anhang Lit. A., B. und C. Die Abstimmung hatte folgendes Resultat:

Das Amendement des Abgeordneten Baron v. Liliencron, so lautend: „der erste Satz: „„In Gemäßheit des Art. 76 des Staatsgrundgesetzes vom 15. Septbr. 1848 wird über die Vornahme der Wahlen zur Landesversammlung der Herzogthümer Schleswig-Holstein Nachfolgendes bestimmt,"" fällt hier weg und wird dem § 1 als Einleitung vorangestellt," wurde angenommen.

Der zweite Absatz des Entwurfs, so lautend: „Wählbar so wie persönlich wahlbefähigt ist jeder mündige schleswig-holsteinische Staatsbürger, welcher nicht für seine Person oder sein Vermögen unter gerichtlicher Curatel steht, während des letzten Jahres, vom Wahltage angerechnet, keine Armenunterstützung genossen hat und nicht wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist oder sich wegen eines solchen in Untersuchung befindet. Außer der allgemeinen persönlichen Wahlberechtigung ist zur Ausübung des besondern Wahlrechts entweder das § 2, No. 2, Lit. a. und b. angegebene Einkommen oder der eigenthümliche Besitz eines der § 2, No. 2, Lit. a., b. und c. angeführten Grundstücke erforderlich," wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Matthiesen zu § 1 des Entwurfs, so lautend: „zu Anfang des zweiten Absatzes heiße es statt „wahlbefähigt — wahlberechtigt," wurde angenommen.

Der § 2 des Entwurfs, also lautend: „Die Herzogthümer Schleswig-Holstein bilden, Behufs der Wahlen für die schleswig-holsteinische Landesversammlung, nachfolgende Districte: 1) Für die allgemeinen Wahlen vermöge allgemeiner persönlichen Wahlberechtigung 50 Wahldistricte, welche in dem Anhang Lit. A. näher bezeichnet sind; von diesen Wahldistricten wählen der 23. und 24. (Stadt Altona) gemeinschaftlich zwei Abgeordnete, die übrigen je einen Abge-

ordneten. 2) Für die besonderen durch Einkommen oder Grundbesitz bedingten Wahlen: a) 20 Wahldistricte der Städte und vorzugsweise städtisches Gewerbe treibenden Flecken und Orte für die durch einen eigenthümlichen Grundbesitz von mindestens 600 Rthlr. Brandkassenwerth oder durch ein reines jährliches Einkommen von mehr als 150 Rthlr. Cour. bedingten Wahlen, welche in dem Anhang Lit. B. näher bezeichnet sind. Von diesen Wahldistricten wählen der erste und zweite (Stadt Altona) gemeinschaftlich zwei Abgeordnete, die übrigen je einen Abgeordneten. b) 20 Wahlbezirke der ländlichen Bezirke, für die durch einen eigenthümlichen Grundbesitz zum Steuerwerth von nicht weniger als 600 Rthlr. Cour. und nicht mehr als 30,000 Rthlr. Cour. oder durch ein reines Einkommen von mehr als 150 Rthlr. Cour. jährlich, bedingten Wahlen, welche in dem Anhang Lit. C. näher bezeichnet sind. Jeder dieser Wahldistricte wählt einen Abgeordneten. c) Einen gemeinschaftlichen Wahldistrict für die Wahl der größeren Landbesitzer, welche einen eigenthümlichen Landbesitz zum Steuerwerth von mehr als 30,000 Rthlr. Cour. besitzen. Dieser Wahldistrict wählt 10 Abgeordnete," wurde angenommen.

Das Amendement des Dr. Ahlmann zu § 3 des Entwurfs, so lautend: „Der Eingang des § 3 bis „„für die Bewohner,"" soll lauten: „„Eine Theilung der Wahldistricte bei Vornahme der Wahlen in Wahlbezirke, oder eine Veränderung des Wahlorts kann nur durch ein Gesetz bestimmt werden. Dieselbe ist u. s. w.,"" wurde einstimmig abgelehnt.

Das Amendement des Pastor Wolf zum § 3 des Entwurfs so lautend: „Die Vornahme der Wahl findet in jedem der unter A—C gebildeten Wahldistricte Kirchspielsweise, jedoch in sämmtlichen Kirchspielen an demselben Tage, unter Leitung eines von dem Wahldirector dazu beauftragten Localbeamten Statt. Filialgemeinden sind mit einander zu vereinigen, und enclavirte Gemeindetheile mit demjenigen Kirchspiele zu vereinigen, das sie umschließt," wurde abgelehnt. — Der Abgeordnete Pastor Wolf erklärte, daß er nach dieser Abstimmung seine Amendements zum § 12 und § 36 des Ausschußentwurfs zurücknehme, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte.

Das Amendement des Abgeordneten Klenze zum § 3 des Entwurfs, so lautend: „Die Theilbarkeit der Wahldistricte bei Vornahme der Wahlen im Wahlbezirke findet nur dann Statt, wenn solche von dem Wahlcollegio (§ 14) nach den localen Verhältnissen für nothwendig erachtet und mit Stimmenmehrheit beschlossen wird," wurde abgelehnt.

Der Antrag desselben Abgeordneten zum selbigen §, so lautend: „Jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierungsbehörde, welche daher in jedem einzelnen Falle nachzusuchen ist," wurde gleichfalls abgelehnt.

Das eventuelle Amendement desselben Abgeordneten, so lautend: „Jeder Wahldistrict wird zur Erleichterung des Wahlgeschäfts in mehrere Wahlbezirke getheilt und die Wahl Bezirksweise vorgenommen," wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Sammer zum § 3 des Entwurfs, also lautend: „Die Versammlung beschließt, daß der erste Satz laute: „„Eine Theilung der Wahldistricte für die allgemeinen Wahlen, so wie für die Wahl der größeren Landbesitzer findet nicht Statt;"" und daß dem § 3 folgender Schlußsatz beigefügt werde: „„Die Wahldistricte für die besonderen Wahlen der städtischen Orte und der ländlichen Bezirke, sind, sofern die Anlagen B und C es bestimmen, in Wahlbezirke für die Abgabe der Stimmen getheilt,"" wurde abgelehnt, womit der Schlußsatz des Subamendements des Abgeordneten Christiani, so lautend: „Die Versammlung beschließt: Der letzte Satz des Amendements, lautend: „„In diesen Wahldistricten ist zur Erwählung der Abgeordneten erforderlich, daß die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf ihn gefallen sei,"" fällt weg," hinfällig wurde.

Das Amendement des Abgeordneten Matthiesen zum § 3 des Entwurfs, in seinem ersten Theile, also lautend: „Der erste Satz des § laute also: Eine Theilung der Wahldistricte hat, was die allgemeinen Wahlen betrifft, nicht Statt — und werde sodann dem § Folgendes hinzugefügt: Bei den städtischen und ländlichen Wahldistricten kann jedoch eine Theilung in Bezirke stattfinden, indem es den Wahlcommissionen überlassen bleibt, die Wahlen an geeigneten Orten für bestimmte Theile des Districts vorzunehmen. Bei denjenigen städtischen Districten, welche aus mehreren Städten oder größeren Flecken bestehen, soll eine solche Theilung die Regel sein," wurde abgelehnt.

Der Antrag desselben Abgeordneten, also lautend: „indem es den Wahlcommissionen überlassen bleibt, die Wahlen für bestimmte Theile des Districts vornehmen zu lassen und zu dem Ende Bezirks-Wahlcommissionen, bestehend aus einem Bezirks-Wahldirector nebst mehreren Wahlassistenten und zwei Schriftführern einzurichten," wurde gleichfalls abgelehnt.

Der § 3 des Entwurfs des Ausschusses, zu Anfange also lautend: „Eine Theilung der Wahldistricte bei Vornahme der Wahlen hat nicht Statt," wurde mit 52 gegen 28 Stimmen angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Callisen im ersten Satz zum § 3, also lautend: „Dieser § ist folgendergestalt zu fassen: Eine Theilung der Wahldistricte wird für die Bewohner der Inseln Alsen, Fehmarn, Norder-Romoe, Sylt, Osterlandfohr, Nordstrand, Pellworm, sammt den Westsee-Halligen in der Weise zugelassen, daß jede Insel für sich unter Leitung eines von dem Wahldirector dazu beauftragten Localbeamten wählt, wurde abgelehnt.

Der zweite Satz des § 3 des Entwurfs, also lautend: „Nur ausnahmsweise ist dieselbe für die Bewohner der Inseln Alsen, Fehmarn, Norder-Romoe, Sylt, Osterlandfohr, Nordstrand, Pellworm sammt den Westsee-Halligen in der Weise zugelassen, daß jede Insel für sich unter Leitung eines von dem Wahldirector dazu beauftragten Localbeamten, und zwar an demselben Tage mit dem angehörigen Wahldistrict des festen Landes wählt," wurde angenommen.

Das Amendement des Abg. Callisen zum § 3 des Entwurfs in seinem zweiten Theile, also lautend: „In gleicher Weise kann eine Theilung anderer Wahldistricte von der obersten Verwaltungsbehörde ausnahmsweise, jedoch immer nur für eine einmalige Wahlhandlung, auf desfälliges Ansuchen zugestanden werden," wurde mit 43 gegen 37 Stimmen abgelehnt, wodurch der dritte Satz des Amendements, so lautend: „Die Wahlen in den solchergestalt getheilten Wahldistricten findet stets an einem und demselben

Tage Statt," so wie das Amendement des Abg. Mester und das Subamendement des Abg. Hanck hinfällig wurden.

Das Amendement des Abg. Wall zu demselben §, also lautend: „Im § 3 ist nach den Worten „„nur ausnahmsweise““ einzuschalten: „wird die Wahl in Altona gleichzeitig in vier Stadttheilen vorgenommen," wurde mit 42 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement des Dr. Wülfke zum § 3, also lautend: „Zeile 4 ist nach den Worten „„eines dazu beauftragten Localbeamten““ hinzuzufügen: oder andern Ortseinwohners," wurde abgelehnt.

Der § 4 des Entwurfs, also lautend: „Die persönliche Wahlberechtigung zu den allgemeinen Wahlen (§ 2, Nr. 2), so wie das Wahlrecht vermöge Einkommens bei den besonderen Wahlen (§ 2, Nr. 2, lit. a und b) kann nur in dem Wahldistrict ausgeübt werden, in welchem der Wähler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Wohnt ein Wahlberechtigter in verschiedenen Districten, so hängt es von seinem Willen ab, in welchem Districte er seine Wahlstimme abgeben will," wurde angenommen.

Das Amendement des Abg. Th. Olshausen zum § 4 des Entwurfs, also lautend: „Als Wohnsitz der dienstthuenden Militairpersonen ist derjenige Ort anzusehen, in welchem dieselben sich aufhalten und bereits mindestens Einen Monat in Garnison oder Cantonnement gelegen haben," wurde angenommen.

Die §§ 5, 6, 7 und 8 des Entwurfs, so lautend: „§ 5. Ueber die Ausübung der allgemeinen persönlichen Wahlberechtigung bei den allgemeinen Wahlen ist es keinem Wähler gestattet, in mehr als einer der besondern Wahlclassen (§ 2, Nr. 2, Lit. a, b und c) und in mehr als einem Wahldistricte das ihm zustehende, durch Grundeigenthum oder Einkommen bedingte Wahlrecht auszuüben. — § 6. Wenn daher der Wähler 1) in mehreren Wahldistricten der Herzogthümer Schleswig-Holstein auf eine zur Wahl in den besondern Wahlclassen befähigende Weise mit gleichartigem Grundeigenthum angesessen ist, so kann er nur in einem dieser Districte von dieser Wahlberechtigung Gebrauch machen; 2) in dem nämlichen Wahldistrict verschiedene eigenthümliche Grundstücke hat, deren jedes ihn wahlberechtigt macht, so ist er gleichwohl nur zu einer Wahlstimme befugt. — § 7. Den vollen Eigenthümern sind nicht nur die Nutznießer eines mit Fideicommiß belegten Grundstücks, sondern auch die Erbpächter und die Festebesitzer gleichgestellt, welche zur Verpfändung und zum Verkauf ihrer Besitzung berechtigt sind, oder welche dieselbe in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1766 und 26. März 1772 vererben können. — § 8. Wenn ein zur Wahlberechtigung hinlängliches Grundstück sich im Besitz mehrerer Eigenthümer befindet, so kann die Wahlberechtigung nur durch einen derselben ausgeübt werden. Dieser aber muß die, durch desfällige Vereinbarung auf ihn stattgehabte Uebertragung dieser Befugniß genügend nachweisen. In Entstehung dessen ruht die Wahlberechtigung," wurden angenommen.

Der erste Satz des Amendements des Abg. Dr. Christiani zum § 9, also lautend: „Eigenthümliche ländliche Grundstücke, sie mögen in einem oder mehreren Wahldistricten belegen sein, werden Behufs der Wahlberechtigung zusammengelegt," wurde abgelehnt.

Der erste Satz des Amendements des Abgeordneten Professors Olshausen zum § 9 des Entwurfs, also lautend: „Eigenthümliche ländliche Grundstücke, die in demselben oder in verschiedenen ländlichen Wahldistricten belegen sind, können behufs der Wahlberechtigung zusammen gelegt werden," wurde angenommen.

Der zweite Satz des Amendements des Abgeordneten Dr. Christiani, so lautend: „Die Wahlberechtigung wird in demjenigen ländlichen Wahldistrict ausgeübt, in welchen der Eigenthümer seinen Wohnort hat," wurde abgelehnt.

Der zweite und dritte Satz des Amendements des Abgeordneten Professors Olshausen, also lautend: „Die Wahlberechtigung für den so zusammengelegten Besitz wird den Umständen nach entweder in demjenigen ländlichen Wahldistricte ausgeübt, in welchem der Eigenthümer seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in dem gemeinschaftlichen Wahldistricte für die größeren Landbesitzer. Die Aufnahme in die Wahlliste hat der Eigenthümer erforderlichen Falls selbst zu beantragen," wurde angenommen.

Der § 10 des Entwurfs, also lautend: „Zur Ausübung der durch Grundbesitz bedingten Wahlberechtigung wird erfordert, daß der Wähler am Tage des Wahlausschreibens im eigenthümlichen Besitz des betreffenden Grundstücks sich befunden hat, und am Wahltage noch befindet," wurde angenommen.

Der § 11 des Entwurfs, also lautend: „Die Register über die durch das Gesetz vom 31. Juli d. J. angeordnete Einkommensteuer dienen bis weiter zum Nachweis für das Einkommen der vermöge freien jährlichen Einkommens von mehr als 150 Rthlr. Cour. Wahlberechtigten," wurde angenommen.

Der Antrag des Landvogts Jensen, daß eventualiter dem § 11 hinzugefügt werden möge: „doch sind selbstverständlich später eingetretene Veränderungen des jährlichen Einkommens zu berücksichtigen und bleibt Jedem näherer Nachweis über sein jährliches Einkommen zur Zeit der Wahl vorbehalten," wurde mit 32 gegen 28 Stimmen angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Dr. Ahlmann zum § 12 des Entwurfs, also lautend: „Der erste Satz dieses § soll lauten: Die Wahl der Abgeordneten zur Landesversammlung wird von der Regierung zwischen dem 1. Juli und 1. October des letzten Jahres der vierjährigen Wahlperiode angeordnet," wurde abgelehnt.

Der erste Satz des § 12 des Entwurfs, also lautend: „Die Wahl der Abgeordneten zur Landesversammlung wird von der Regierung, und zwar spätestens sechszig Tage vor Ablauf der vierjährigen Wahlperiode angeordnet," wurde angenommen.

Das Amendement des Abg. Wiggers zum zweiten Satz des § 12 des Entwurfs, also lautend: „Die allgemeinen Wahlen (§ 2, Nr. 1) müssen 45 Tage, die speciellen Wahlen (§ 2, Nr. 2 a, b, c) aber 30 Tage vor Ablauf der Wahlperiode vollzogen sein," wurde abgelehnt.

Der zweite Satz des § 12 des Entwurfs, also lautend: „Die allgemeinen Wahlen (§ 2, Nr. 1) müssen zuerst,

sämmtliche Wahlen aber dreißig Tage vor Ablauf der Wahlperiode vollzogen sein," wurde angenommen.

Der Abg. Wiggers erklärte, daß er sein zum § 13 gestelltes Amendement, so lautend: „Wenn neue Wahlen in Folge einer Auflosung der Landesversammlung angeordnet sind (Staatsgrundgesetz § 87), so müssen die allgemeinen Wahlen (§ 2, Nr. 1) innerhalb 13 Tagen, die speciellen Wahlen aber (§ 2, Nr. 2 a, b, c) innerhalb 30 Tagen nach dem Tage der Auflösung vollzogen werden," zurücknehme, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte.

Der § 13 des Entwurfs, also lautend: „Wenn neue Wahlen, in Folge einer Auflosung der Landesversammlung angeordnet sind (Staatsgrundgesetz § 87), so müssen dieselben innerhalb 30 Tagen nach dem Tage der Auflösung vollzogen werden," wurde angenommen.

Der Antrag des Abg. Dr. Ahlmann, daß dem § 13 hinzugefügt werde: „Diese Wahlen gelten nur für die noch übrige Zeit der vierjährigen Wahlperiode," wurde angenommen.

Der erste Satz des § 14 des Entwurfs, also lautend: „Zu dem Ende ernennt die Regierung für jeden Wahldistrict einen Wahldirector, welcher bis zur Zurücknahme dieses Auftrags in Wirksamkeit verbleibt," wurde angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß diesem § hinzugefügt werde: „und in dem Wahldistrict, welchem er vorsteht, nicht gewählt werden kann," wurde gleichfalls angenommen.

Das Amendemant des Abgeordneten Greve zum § 14, so lautend: „Dem zweiten Satz des § 14 ist folgende Fassung zu geben: „„Der Wahldirector hat aus den Communevertretern, Communebeamten, und so weit solche nicht in nothiger Anzahl vorhanden sind, aus anderen vorzugsweise das Vertrauen ihrer Mitbürger genießenden Einwohnern des Wahldistricts vier bis zwolf Wahlassistenten und zwei Wahlschriftführer sich beizuordnen,"" wurde abgelehnt.

Der letzte Satz des § 14 des Entwurfs, also lautend: „Der Wahldirector hat aus den Communevertretern, Communebeamten oder anderen vorzugsweise das Vertrauen ihrer Mitbürger genießenden Einwohnern des Wahldistricts vier bis zwolf Wahlassistenten und zwei Wahlschriftführer sich beizuordnen," wurde angenommen.

Der Antrag des Abg. Dr. Helberg, daß dem § 14 folgender Zusatz angehängt werde: „Die Wahlassistenten haben vorzugsweise die Pflicht darauf zu sehen, daß die gesetzlichen Formen beachtet und die Freiheit der Wahlen durch die Mitstimmenden nicht beeinträchtigt werden," wurde abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Klenze, daß dem § 14 folgender Zusatz gegeben werden möge: „Der Wahldirector hat das Recht, Jemanden für sich zu substituiren", wurde abgelehnt, dagegen der beantragte Zusatz desselben Abgeordneten: „der Wahldirector hat das Recht, in Krankheits- oder dringenden Verhinderungsfällen Jemanden für sich zu substituiren", mit 49 gegen 31 Stimmen angenommen.

Der § 15 des Entwurfs, also lautend: „Die solchergestalt gebildete Wahlcommission, in welcher der Wahldirector den Vorsitz hat, entscheidet nach Stimmenmehrheit über alle zweifelhafte Fragen hinsichtlich der Wahlen, insbesondere über die Wahlberechtigung einzelner Wähler. Ein Recurs gegen ihre Entscheidungen findet nicht Statt. Jedoch wird dadurch die Competenz der Landesversammlung zur Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und zur Entscheidung über die Zulassung der Gewählten in keiner Weise beschränkt," wurde angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Wiggers, daß dem § 15 nach dem Schlußworte des ersten Satzes folgender Zusatz hinzugefügt werde: „Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Wahldirectors den Ausschlag," wurde angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Helberg, also lautend: „Nach den Worten: „„zur Prüfung der Gültigkeit der Wahlen,"" wäre hinzuzufügen: „namentlich wegen Störungen der Wahlfreiheit," wurde abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Mester, also lautend: „Nach den Worten: „„zur Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und zur Entscheidung über die Zulassung der Gewählten,"" werde hinzugefügt: „und der bei der Wahlhandlung abgegebenen Entscheidung der Wahlcommission," wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Justizrath Callisen zu den §§ 16—25 des Entwurfs, also lautend: „Diese §§ fallen weg und ist dagegen Folgendes zu setzen: § 16. Den Wahlen werden keine zum Voraus verfertigte Wahllisten zum Grunde gelegt. Jeder Wähler ist verpflichtet, sich erforderlichen Falls in dem Wahltermine bei der Wahlcommission als wahlberechtigt zu legitimiren. — § 17. Dem Wahldirector sollen diejenigen Beamten, welche nach ihrer Stellung officielle Auskunft darüber geben konnen, in wie weit der Grundeigenthümer in einem Wahldistrict die nach diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechtigung der besonderen Wahlclassen (§ 2, Nr. 2, Lit a, b und c) erfüllen könne, alle Verzeichnisse, Extracte und Nachrichten, deren es, um die erforderliche Auskunft zu erlangen, bedarf, auf sein Verlangen unaufhältlich mittheilen. — § 18. Jedem Grundbesitzer, welcher vermöge eigenthümlichen Landbesitzes zum Steuerwerth von mehr als 30,000 Rthlr. Cour. in der besonderen Wahlclasse für die größeren Grundbesitzer wahlberechtigt ist, hat sich bei dem Wahldirector des vereinigten Wahldistricts (§ 2, Nr. 2, Lit. 10) spätestens 14 Tage nach Erlassung des Wahlausschreibens zu melden und zu legitimiren. — Für den Fall der Annahme des vorstehenden Amendements fällt ebenfalls weg § 10," wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Etatsrath Falck, in seinem ersten Satze also lautend: „§ 16. Allen Wahlen, die Berechtigung zur Theilnahme an denselben moge rein persönlich, oder mittelst eines freien jährlichen Einkommens von mehr als 150 Rthlr. Cour., oder mittelst eines Grundeigenthums begründet sein, werden Wahllisten zu Grunde gelegt," wurde abgelehnt, wodurch der zweite Theil des Amendements, so lautend: „dem Wahldirector liegt die Anfertigung dieser Wahllisten ob, und hat er zu dem Ende 3 Wochen vor der Wahl eine Aufforderung an sämmtliche Wahlberechtigte im Wahldistrict wegen Anmeldung zur Ausübung der Wahlberechtigung innerhalb der nächsten 14 Tage zu erlassen. Wahlberechtigte, welche sich innerhalb der präfigirten Frist nicht melden, sind von der Theilnahme an den Wahlen für dieses Mal ausgeschlossen. — § 18. Die Anmeldung der Wahlberechtigten kann schriftlich unmittelbar bei dem Wahldirector erfolgen, außerdem aber auch mündlich

bei denjenigen Personen, welche der Wahldirector zur Entgegennahme der Anmeldungen autorisirt und in den öffentlichen Bekanntmachungen als solche namhaft gemacht hat. Diejenigen Wahlberechtigten, welche durch ihr jährliches Einkommen oder durch ihren Besitz das Recht in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung zugleich die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen," wegfällig wurde.

Der § 16 des Entwurfs, also lautend: „Der Wahl vermöge persönlicher Wahlberechtigung bei den allgemeinen Wahlen (§ 2, Nr. 1) werden keine zum Voraus verfertigte Wahllisten zum Grunde gelegt. Jeder dieser Wähler ist verpflichtet, sich erforderlichen Falls in dem Wahltermine, bei der Wahlcommission als wahlberechtigt zu legitimiren," wurde angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß nach den Worten „bei den allgemeinen Wahlen" (§ 2, Nr. 1) eingeschaltet werde: „so wie der Wahl vermöge freien Einkommens von mehr als 150 Rthlr. Cour. (§ 2, Nr. 2 lit. a und b)", wurde mit 43 gegen 37 Stimmen abgelehnt.

Der § 17 des Entwurfs, also lautend: „Für jeden Wahldistrict der besondern Wahlklassen (§ 2, Nr. 2, lit. a, b und c) ist eine Liste über die in demselben befindlichen wahlberechtigten Grundeigenthümer durch den Wahldirector zu entwerfen, demnächst mit sämmtlichen Wahlassistenten und Wahlsecretairen durchzugehen und wenn sie ausgefertigt worden, von sämmtlichen Wahlofficialen zu unterschreiben," wurde angenommen.

Der § 18 des Entwurfs, also lautend: „Dem Wahldirector sollen diejenigen Beamten, welche nach ihrer Stellung officielle Auskunft darüber geben können, in wie weit die Grundeigenthümer in einem Wahldistrict die nach diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechtigung der besonderen Wahlklassen (§ 2, Nr. 2, lit. a, b und c) erfüllen können, alle Verzeichnisse, Extracte und Nachrichten auf sein Verlangen unaufhältlich mittheilen, deren er zur Verfertigung dieser Liste bedürfen möchte," wurde angenommen.

Das Amendement des Abg. Dr. Heiberg zum § 18 des Entwurfs: Statt „unaufhältlich" wäre zu setzen „unverzüglich", wurde mit 45 gegen 35 Stimmen angenommen.

Der erste Satz des Amendements des Prof. Asmussen, so lautend: „Diese Liste ist unter Beifügung einer kurzen faßlichen Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften über die für den Wahldistrict in Betracht kommenden Erfordernisse zur Wahlberechtigung in einer hinreichenden Zahl von Exemplaren abzudrucken und spätestens 15 Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen u. s. w.", wurde abgelehnt.

Der § 19 des Entwurfs, also lautend: „Diese Liste ist spätestens binnen 15 Tage vor der Wahl, unter Beifügung einer kurzen faßlichen Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften über die für den Wahldistrict in Betracht kommenden Erfordernisse zur Wahlberechtigung, öffentlich auszulegen und an die Beamten oder resp. Districtsdeputirten in dem Wahldistrict zu vertheilen, auch daß solches öffentlich geschehen, wie es der Umfang und die Bestandtheile des Districts erfordern, entweder in einer Zeitung, in den Wochenblättern, oder auf die in den einzelnen Kirchspielen für andere Bekanntmachungen übliche Weise, zur öffentlichen Kunde zu bringen," wurde angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß in diesem § hinter dem Worte „Districtsdeputirte" hinzugefügt werde: „und Prediger," wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Lübbe, daß im § 19 vierte Zeile hinzugefügt werde: „Communevorsteher und Bauervögte," wurde mit 54 gegen 26 Stimmen angenommen.

Der § 20 des Entwurfs, also lautend: „In den Städten und den dazu gelegten Flecken oder anderen Ortschaften (§ 2, Nr. 2, lit. a) geschieht die Auslegung der Liste, welche bei dem Stadtsecretair oder den Ortsbeamten zur Einsicht vorhanden sein muß, auch auf dem Rathhause oder der Gerichtsstätte in den ländlichen Wahldistricten (§ 2, Nr. 2, lit. b) auch auf der Gerichtsstätte und bei den innerhalb der Kirchspiele wohnenden Beamten," wurde angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, daß im § 20 des Entwurfs hinter den Worten „in den ländlichen Wahldistricten (§ 2, Nr. 2, lit. b)" hinzugefügt werde: „wo Exemplare bei den Predigern zur Einsicht hingelegt werden können," wurde abgelehnt.

Der erste Absatz des § 21 des Entwurfs, also lautend: „Jeder Grundbesitzer, welcher vermöge eigenthümlichen Landbesitzes zum Steuerwerth von mehr als 30,000 Rthlr. Cour. in der besonderen Wahlclasse für die größeren Grundbesitzer wahlberechtigt ist, hat sich bei dem Wahldirector des vereinigten Wahldistricts (§ 2, Nr. 2, lit. c) zeitig zu melden und zu legitimiren," wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Dr. Heiberg zum § 21 des Entwurfs: Daß an die Stelle des Wortes „zeitig" in dem ersten Satze zu setzen sei: „vor dem Wahlausschreiben," wurde angenommen.

Das Amendement des Professors Asmussen zu demselben § des Entwurfs, so lautend: „Die Wählerliste dieses Districts wird forderfamst abgedruckt und durch die Oberbeamten und Districtsdeputirten spätestens 15 Tage vor der Wahl zur Kunde der Beikommenden gebracht," wurde abgelehnt.

Der Schlußsatz des § 21 des Entwurfs, also lautend: „Die Wählerliste dieses Districts wird innerhalb 8 Tagen nach Erlassung des Wahlausschreibens durch die Oberbeamten und Districtsdeputirten zur Kunde der Beikommenden gebracht," wurde angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Behre, daß dem Schlusse des § 21 hinzugefügt werde: „Zum Wahlort für diese Wahlklasse wird die Stadt Kiel bestimmt," wurde angenommen.

Der § 22 des Entwurfs des Ausschusses, also lautend: „Wenn Jemand glauben sollte, daß in diese solchergestalt (§ 19—21) zur öffentlichen Kunde gebrachten Listen Angehörige des Wahldistricts als wahlberechtigt aufgenommen sind, welche diese Eigenschaften haben, in den Listen fehlen,*) so kann er bei dem Wahldirector unter Anführung der desfälligen Gründe eine Anzeige davon machen. Eine solche Anzeige muß indessen innerhalb 8 Tagen von dem Zeitpunct angerechnet, wo die Vorschriften in den §§ 19, 20 und 21 vollständig zur Ausführung gebracht worden, beschafft werden,

*) Hier fehlt offenbar etwas in der Abschrift des Protocolls welches indessen dem Sinne nach leicht zu ergänzen ist.

wenn sie darauf gerichtet ist, daß annoch Namen in die Listen der Wähler aufgenommen werden sollen. Eine spätere Anzeige der Art findet für die dermalige Wahl keine Berücksichtigung. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Wahldirector ein Termin der Wahlcommission zur Prüfung und Erledigung der eingegangenen Reclamationen gegen die Wahllisten angesetzt," wurde angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Niemand zum § 22 des Entwurfs, daß der § 22 am Schlusse laute: „Nach Ablauf — — — gegen die Wahllisten angesetzt und öffentlich bekannt gemacht," wurde angenommen.

Der § 23 des Entwurfs, also lautend: „In diesem Termine werden die erschienenen dabei betheiligten Personen von der Wahlcommission näher vernommen und nach hinlänglich vorbereiteter Sache wird von dem Director, den Wahlassistenten und Wahlschriftführern über die gemachten Reclamationen entschieden. Das von einem der Schriftführer zu führende Protocoll, in welches zugleich die Gründe der Entscheidung aufzunehmen sind, wird von den Wahlcommissionsmitgliedern unterschrieben," wurde angenommen.

Der § 24 des Entwurfs, also lautend: „Damit dem Wahldirector die mit der Zeit erforderlich werdenden Berichtigungen in den Wahllisten möglichst erleichtert werden, sollen die Beamten, welche ihm die zur Verfertigung dieser Listen erforderlichen Extracte, Register und Nachrichten zu geben verbunden sind (§ 18), gleicherweise angewiesen werden, ihm im Verlauf des Maimonats eines jeden Jahrs von allen den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche seit der letzten amtlichen Mittheilung eingetreten sind und von Einfluß auf die Wahllisten sein können"" wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Niemand, so lautend: „Im § 24 des Entwurfs heiße es statt der Worte: „im Verlaufe des Maimonats" „vor dem Schlusse des Junimonats". Demgemäß heiße es auch im § 25 statt der Worte, „am letzten Mai" „am letzten Juni" wurde angenommen.

Die §§ 25 und 26 des Entwurfs, so lautend: § 25. Wenn allgemein neue Wahlen in Folge einer Auflösung der Landesversammlung (§ 13) oder einzelne Wahlen in Folge des Abgangs eines Abgeordneten (§ 37) erforderlich werden, so sind die Wahllisten, wie sie am letzten Mai des laufenden, evenl. des abgelaufenen Jahres vorgelegen haben, bei den besondern Wahlen zu Grunde zu legen. — § 26. Der Wahldirector hat den Tag und Ort der Wahl wenigstens acht Tage vor derselben auf die für andere Bekanntmachungen in dem District übliche Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen," wurde angenommen.

Der § 27 des Entwurfs mit der von dem Ausschuß beantragten Redaction statt des Wortes „seines" Verfahrens „des Verfahrens" zu setzen, also lautend: „Bei der Wahlhandlung führt der Wahldirector den Vorsitz, eröffnet diese durch Verlesung seines Commissoriums, bestimmt die Ordnung des Verfahrens und sorgt für ihre Beobachtung", wurde angenommen.

Der § 28 des Entwurfs, also lautend: „Die Wahlhandlung ist öffentlich. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Die Abstimmung ist mündlich", wurde angenommen.

Der Antrag des Abg. Pastor Wolf, daß dem § 28 hinzugefügt werde: „Mitglieder der Wahlcommission dürfen nur bei Eröffnung der Wahl ihre Stimmen abgeben," wurde angenommen.

Die §§ 29 und 30 des Entwurfs, also lautend: „§ 29. Die beiden Schriftführer haben ein zwiefaches Stimmprotocoll. In das eine trägt der Eine von ihnen zunächst den Namen und Wohnort des Wählers ein und fügt diesen den Namen desjenigen hinzu, dem er seine Stimme giebt. Der Andere bemerkt bei dem Namen des Gewählten jedesmal den Namen dessen, der ihm seine Stimme gegeben hat. — § 30. Nach Angabe jeder einzelnen Stimme werden die Namen des Wählers und Gewählten von den Schriftführern laut verlesen," wurden angenommen.

Der § 31 des Entwurfs, also lautend: „Die Wahl ist wo möglich in einem Tage, jedenfalls am nächstfolgenden zu beendigen. Nur im 23sten und 24sten allgemeinen Wahldistricte, so wie im 1sten und 2ten städtischen Wahldistricte (Altona) ist ein dritter Wahltag gestattet," wurde angenommen.

Das Amendement des Abg. Dr. Heiberg, daß nach dem § 31 des Entwurfs ad § 32 einzuschalten sein würde: „Wenn nach der bestimmten Ordnung des Verfahrens (§ 27) die Wahl beendigt worden ist, werden von dem Wahldirector schließlich noch diejenigen zur Abgabe ihrer Stimmen aufgefordert, welche dieselben bis dahin nicht abgegeben haben und dann noch anwesend sind. Das Wahlcollegium bestimmt nach gewissenhaftem Ermessen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Wahldistricts und mit Beachtung einer genügenden (hinreichenden) Frist zur Abgebung der Stimmen, die Schlußstunde des Wahlacts," wurde abgelehnt.

Der § 32 des Entwurfs, also lautend: „Nach Beendigung der Wahlhandlung ist sofort das Resultat zu ermitteln und zu verkündigen", wurde angenommen.

Das Amendement der Abgeordneten Dr. Wülfke und Syndicus Kienze, also lautend: Der § 32 laute folgendermaßen: „Die Wahlhandlung darf nicht vor 10 Uhr Abends geschlossen werden, wenn noch nicht sämmtliche Wahlberechtigte gestimmt haben. Dem Schlusse der Wahlhandlung muß eine Aufforderung des Wahldirectors an die etwa noch vorhandenen Wähler vorhergehen, ihre Stimme abzugeben. Diejenigen, welche sich alsdann noch melden, sind zur Wahl zugelassen und hat der Wahldirector darauf die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären. Nach Beendigung der Wahlhandlung ist sofort das Resultat zu ermitteln und zu verkündigen," wurde abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Dr. Wülfke, daß dem § 32 hinzuzufügen: „soweit nicht bei den getheilten Districten (§ 3) Modificationen in dieser Hinsicht erforderlich sind," wurde angenommen.

Die §§ 33, 34, 35 des Entwurfs, also lautend: „§ 33. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet bei den Wahlen. — § 34. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, welches von Mitgliedern der Wahlcommission nach Anordnung des Wahldirectors zu ziehen ist. — § 35. Der Ausfall der Wahl ist durch den Wahldirector in dem betreffenden Wahldistricte bekannt zu machen und unter Bei-

fügung der Protocolle an die Regierung einzuberichten", wurde angenommen.

Der § 36 des Entwurfs, also lautend: „Der Wahldirector hat gleichfalls dem Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl Anzeige zu machen, und hat dieser sich sofort über die Annahme schriftlich zu erklären. Die desfällige Erklärung hat der Wahldirector an die Regierung einzusenden," wurde angenommen.

Der Antrag des Abg. Dr. Wülfke, daß dem § 36 folgender Zusatz hinzugefügt werde: „Eines speciellen Einberufungsschreibens bedarf es nicht; es genügt die Anzeige des Wahldirectors an den Gewählten für diesen Zweck," wurde abgelehnt.

Der § 37 des Entwurfs, so lautend: „Sollte ein erwählter Abgeordneter die Wahl ablehnen, vor dem Zusammentritt der Landesversammlung sterben, oder auf andere Weise wegfällig werden, so hat der Wahldirector sofort eine neue Wahl zu veranstalten. Dasselbe findet Statt, wenn die Stelle eines Abgeordneten während der Dauer des Landtags erledigt wird, und die desfällige Anzeige von Seiten des Präsidenten der Landesversammlung an den Wahldirector gelangt," wurde angenommen.

Der § 38 des Entwurfs, so lautend: „Die Kosten der Wahlen werden nach der darüber vom Wahldirector aufgemachten Rechnung aus der Staatskasse abgehalten," wurde angenommen.

Das Amendement des Abg. Niemand, daß der § 38 laute: „Die Kosten der Wahlen werden nach der darüber vom Wahldirector aufgemachten Rechnung in Gemäßheit des Patents vom 20sten August 1841 aus der Staatskasse abgehalten," ward angenommen.

Das eventuelle Amendement des Abg. Klenze, daß dem Gesetze folgender Zusatz § beigefügt werde: § 39. Der Regierungsbehörde steht es zu, einzelne bei der Ausführung dieses Gesetzes sich als nothwendig ergebende Abänderungen, vorbehältlich der Zustimmung der Landesversammlung, anzuordnen, und sind solche Abänderungen der nächsten Landesversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen," ward abgelehnt.

Hierauf wurde die Sitzung auf eine halbe Stunde suspendirt. Nach Wiedereröffnung derselben verlas der Präsident folgendes Schreiben von dem Reichscommissar Stedmann: Hochgeehrtester Herr Präsident der Landesversammlung der Herzogthümer Schleswig-Holstein! Ich beehre mich, Ew. Hochwohlgeboren im Namen und auf Befehl Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzog Reichsverwesers zu eröffnen, daß nachdem der Waffenstillstandsvertrag von Malmö vom 26sten August d. J. unter gewissen in der Verwirklichung begriffenen Modificationen durch die Nationalversammlung genehmigt worden ist, von Seiten der Reichsregierung erwartet wird, daß die Landesversammlung die Bedenken, welche in der an die Nationalversammlung gerichteten Zuschrift vom 3ten v. M. erhoben sind, als großentheils beseitigt ansehen und bereit sein wird, die Ausführung des Waffenstillstandsvertrags, so weit an ihr liegt, zu ermöglichen. Sie wird dabei zu bedenken haben, daß nach den Bedingungen des Vertrags die gesetzgebende Gewalt während der Dauer des Waffenstillstandes jedesfalls ruhen soll. — Die Reichsregierung erkennt in vollem Maße an, wie die aus dem Vertrauen des ganzen schleswig-holsteinischen Volkes hervorgegangene Landesversammlung sich bestrebe, mit staatsmännischer Weisheit den Forderungen der Herzogthümer in Bezug auf Abschaffung veralteter und Einführung neuer Einrichtungen zu genügen und dadurch mit der hohen provisorischen Regierung vereint die Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten. — Dadurch hat die Landesversammlung den thatsächlichsten Beweis geliefert, daß sie aus den Auserkohrenen eines an Biederkeit und Bildung hochstehenden deutschen Volksstammes besteht. Sie hat auch Zeugniß gegeben von ihrem Bestreben, die Regierungsrechte des Landesfürsten aufrecht zu erhalten, und von ihrem Entschlusse ihren eigenen Willen dem Gesammtwillen der deutschen Nation unterzuordnen. Um so mehr wird das Vertrauen der Reichsregierung zu den biedern Männern, welche die Landesversammlung von Schleswig-Holstein bilden, gerechtfertigt sein, wenn Höchstsie durch Höchst Ihren Reichscommissarius die Erwartung ausspricht, daß die Mitglieder der Landesversammlung willig das Opfer bringen werden, welches das Interesse des gesammten Vaterlandes von ihnen fordert; daß sie sich trennen, damit die Mitglieder der neuen gemeinsamen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein nach dem Waffenstillstandsvertrage in ihr Amt eingesetzt werden können. Schleswig, den 18ten October 1848. (L. S.) Stedmann, Reichscommissarius."

Darnach folgte die Abstimmung über die Anhänge A, B, C zu dem Wahlgesetzentwurf. — Vor der Abstimmung nahmen mit Genehmigung der Versammlung folgende Abgeordnete die von ihnen gestellten Amendements zurück: Pastor Jacobsen, v. Leesen, Rehder, Dr. Wülfke, Dr. v. Maack und Scharmer.

Darauf erklärte der Berichterstatter sich über die von dem Ausschusse unterstützten Amendements. Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wurde zunächst das Amendement des Justizraths Caillsen, „daß sub Nr. 1 A hinzuzufügen sei: „„Duborg""", angenommen.

Das Amendement des Pastor Lorenzen, daß ad Nr. 1 am Schluß hinzuzufügen sei: „nebst der Ballastbrücke", und daß ad Nr. 13 am Schluß hinzuzufügen sei: „und der Ballastbrücke", wurde angenommen.

Das Amendement desselben Abgeordneten, daß es in C ad Nr. 6 statt „Adelbye (Landgemeinde)" heißen möge „Adelbye mit Ausschluß von Norder St. Jürgen und der Ballastbrücke", wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Thomsen, daß im Anhang A Nr. 4 und im Anhang C Nr. 1 hinter dem Worte Wamdrup „und Seest" hinzugefügt werde, wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Professor Olshausen, daß es am Ende des 4. Wahldistricts heiße: „die zu Wamdrup eingepfarrten Schleswiger", wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Steenholdt, „daß Kliplef vom 7. zum 14. Wahldistrict verlegt werde", wurde angenommen.

Die vom Abgeordneten Feddersen gemachte Redactionsbemerkung: „Beim 12. Wahldistrict ist das Kirchspiel wohl irrthümlich aufgeführt, indem es im 14. Wahldistricte wiederum vorkommt, wohin es nach der von dem Ausschuß angenommenen Arrondirung selbstverständlich hingehören muß", wurde als richtig anerkannt.

Das Amendement des Abgeordneten Mommsen: „daß das im 14. allgemeinen Wahldistrict aufgeführte Kirchspiel Bau zum 13. Wahldistrict, und daß das im 12. Wahldistrict aufgeführte Kirchspiel Satrup zum 14. Wahldistrict verlegt werde", wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Mommsen: „daß als Wahlort des 14. Wahldistricts für die allgemeinen Wahlen statt: Holebüll „„Gravenstein"" bestimmt werde", wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Moritzen in seinem ersten Theile, so lautend: „das Kirchspiel Satrup im schleswigschen Angeln, welches zum 16. Districte für die allgemeinen Wahlen gelegt ist, werde, in Gemäßheit einer an die Landesversammlung gerichteten Petition mit dem 17. allgemeinen Wahldistricte verbunden, welchem es in politischer und geographischer Hinsicht mehr angehört", wurde angenommen.

Der Antrag desselben Abgeordneten: „daß als Wahlort für den 17. allgemeinen Wahldistrict statt: Tolk „„Loit"" gewählt werde", wurde abgelehnt.

Der eventuelle Antrag desselben Abgeordneten: „daß statt Tolk im 17. allgemeinen Wahldistrict „„Süderbrarup"" gewählt werde", wurde angenommen.

Der Antrag desselben Abgeordneten, so lautend: „Vom 17. allgemeinen Wahldistricte werde das Kirchspiel Cosel getrennt und mit dem 18. Districte für die allgemeinen Wahlen verbunden, zu welchem es mehr der Lage und politischen Districtseintheilung gemäß gehört", wurde abgelehnt.

Der Antrag desselben Abgeordneten ad Anhang C., so lautend: „Das Kirchspiel Satrup im schleswigschen Angeln, welches zum 7. ländlichen Wahldistrict gelegt worden ist, werde davon getrennt und mit dem 8. ländlichen Wahldistricte verbunden, dessen Wahlort Schleswig ist", wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Hancke, so lautend: „das beim 17. Wahldistricte aufgeführte Kirchspiel Cosel werde vom 17. Wahldistrict getrennt und dem 21. Wahldistrict beigelegt", wurde angenommen.

Das eventuelle Amendement des Abgeordneten Fries: „daß der Wahlort zwischen Friedrichstadt und Husum in diesem Districte alternire", wurde angenommen.

Die Amendements des Abgeordneten Dr. Thomsen, „daß im 19. Wahldistrict Coldenbüttel ausfalle und dem 20. Wahldistrict hinzugefügt werde", und daß „im 20. Wahldistrict Garding statt Tönning zum Wahlort bestimmt werde", wurden in getrennter Abstimmung abgelehnt.

Das Amendement des Abg. Niemand, so lautend: „Der 27. und 28. Wahldistrict für die allgemeinen Wahlen sollen aus folgenden Kirchspielen zusammengesetzt werden: 27. Wahldistrict. Die Kirchspiele Henstedt, Delve, Tellingstedt, Weddingstedt und Heide. Wahlort: Heide. — 28. Wahldistrict. Die Kirchspiele St. Annen, Lunden, Schlichting, Hemme, Wesselburen, Neuenkirchen, Büsum und Wohrden. Wahlort: Wesselburen", wurde angenommen.

Das Amendement des Abg. Lübbe, so lautend: „Der 34. Wahldistrict besteht aus den Kirchspielen Rellingen, Uetersen, Seester, Haselau und Haseldorf (Wahlort Pinneberg). Der 37. Wahldistrict besteht aus den Kirchspielen Wedel, Niendorf, Nienstedten, Quickborn und Ottensen, mit Ausnahme des Kirchdorfs und Neumühlen (Wahlort Pinneberg)", wurde angenommen.

Das Amendement des Abg. Klenze zu Litt. A., 34. Wahldistrict, als Subamendement zu dem Vorschlage des Abg. Lübbe: „Daß der Wahlort abwechselnd Pinneberg und Uetersen sein solle", wurde angenommen.

Das Amendement desselben Abg. zu Litt. B., 4. Wahldistrict, „daß der Wahlort abwechselnd Elmshorn, Uetersen und Barmstedt sei", wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abg. Booth, so lautend: „im 36. Wahldistrict statt Wahlort Wedel ist zu setzen: Wahlort Blankenese", wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abg. Klenze: „Daß im 39. Wahldistrict der Wahlort Ahrensböck sein möge", wurde abgelehnt. — Dagegen wurde das Amendement desselben Abgeordneten: „daß im 43. Wahldistrict der Wahlort abwechselnd Lütjenburg und (zuerst) Oldenburg sein solle", angenommen.

Das Amendement des Abg. Mester: „Statt Heiligenhafen ist als Wahlort für den 44. allgemeinen Wahldistrict Neukirchen zu setzen", wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abg. Prof. Olshausen zum Anhang B, so lautend: „Wahldistrict 1, 2, 3, Altona, Ottensen, Neumühlen, Wandsbeck, 4, Pinneberg, Wedel, Blankenese mit Mühlenberg und Oevelgönne, Uetersen und Barmstedt. 5, Elmshorn mit Klostersande und Voemstegen, Glückstadt mit dem lübschen Rechte. 6, Crempe, Itzehoe, Wilster und Kellinghusen, sämmtlich ohne Unterschied der Jurisdiction, wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abg. Rachgen: „Daß in dem Anhange B. die Bestimmung über den Wahlort für den 3. städtischen Wahldistrict dahin abgeändert werde: „Wahlort abwechselnd (zuerst) Pinneberg, 2) Wandsbeck, 3) Blankenese", wurde angenommen.

Der erste Passus des Amendements des Abg. Professor Olshausen: „Daß für den 11. Wahldistrict der Wahlort Burg sein möge", wurde angenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Todsen, so lautend: „Der 15. städtische Wahldistrict zerfällt in zwei Bezirke, nämlich: „1. Bezirk: die Stadt Tondern mit dem Schloßgrunde nebst dem Flecken Hoyer, Wahlort Tondern; 2. Bezirk: die Stadt Apenrade mit dem Schloßgrunde, Wahlort Apenrade", wurde angenommen.

Das Amendement des Professor Olshausen zum Anhang C., so lautend: „Im 1. ländlichen Wahldistricte heiße es in der Mitte: unter den zu Wamdrup eingepfarrten Schleswigern", wurde angenommen.

Das Amendement des Abg. Dr. Müller, zu Anhang C., 10. ländlicher District, so lautend: „Dieser District befasse folgende Kirchspiele: Waabs, Riesebye, Eckernförde (Landgemeinde), Sehestedt, Gettorf, Krusendorf, Dänischenhagen, Cosel, Hütten, Bunstorf, Flemhude, Bovenau, Kiel (Landgemeinde) und Westensee; dagegen würden dem 8. District die Rendsburger Landgemeinde, und dem 20. District die Kirchspiele Groß-Flintbeck und Bordesholm hinzuzufügen sein", wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abg. Warnstedt: „Daß im Anhange C. dem 15. ländlichen Wahldistrict „„Eichede""

hinzugefügt, und im 16. ländlichen Wahldistricte wegfallen möge", wurde abgelehnt.

Nach dieser Abstimmung wurde auf die desfalls vom Präsidio gestellten Fragen der Entwurf des Gesetzes, so wie die Anlagen desselben A. B. C., mit den beschlossenen Modificationen von der Versammlung mit großer Majorität als Gesetz angenommen.

Zur Tagesordnung stand sodann die Vorberathung über den Ausschußbericht, betreffend die Unterstützung der in Veranlassung der Landesvertheidigung verwundeten und arbeitsunfähig gewordenen Soldaten und deren Familien. — Der Antrag des Ausschusses, diese Sache als eine dringliche zu behandeln, wurde von der Versammlung abgelehnt.

Bei der nun folgenden Vorberathung wurden Amendements gestellt von den Abgeordneten Callsen, Johannsen, Wall, Wolf und Schlichting.

Der Abg. Professor Ravit richtete an das anwesende Regierungsmitglied folgende Fragen, ohne auf deren sofortige Beantwortung zu bestehen: „Ob nicht die Mittel des Christianspflegehauses zur Unterstützung der in dem Kriege mit Dänemark Verstümmelten oder erwerbsunfähig Gewordenen anzuwenden sein würden? — ob gegenwärtig Dänen als Invaliden im Christianspflegehause unterstützt würden?" — Das Regierungsmitglied, Herr Bremer, äußerte hierauf, daß in einer der folgenden Sitzungen auf diese Fragen von der provisorischen Regierung eine Antwort werde ertheilt werden.

Nachdem die Versammlung sich auf die desfällige Frage des Präsidii für genügend instruirt erklärt hatte, um demnächst die Schlußberathung über den zuletzt verhandelten Gegenstand vorzunehmen, ward die Sitzung, unter Anberaumung der nächsten Sitzung auf den folgenden Tag, Vormittags 10 Uhr, nebst Festsetzung der Tagesordnung für dieselbe, um 1½ Uhr nach Mitternacht geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **L. Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Schleswig, den 19. October 1848, in der 53. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Morgens 10 Uhr.

Als eingegangen wurden angezeigt:

1) Eine Adresse von 47 Eigenthümern und sonstigen Einwohnern aus Lindhoft, Krusendorf, Stubbendorf, Friedrichsfelde und Gettorf, übereinstimmend mit der Adresse der Gutsbesitzer aus Kiel.

2) Eine gleichlautende Adresse von 146 Grundbesitzern und andern Einwohnern aus Angeln.

3) Eine Adresse von 33 Hufnern und andern Einwohnern aus Saelhusen, Willenschaeen und Willenbostel, worin die Unterzeichner ihre unbedingte Unterwerfung unter die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung aussprechen und gegen die in Neumünster gefaßten Beschlüsse protestiren.

4) Eine Adresse mit 27 Unterschriften aus Kienbüttel und Borsdorf in gleichem Sinne.

5) Eine gleichlautende Adresse aus Nortorff mit 56 Unterschriften.

6) Eine Adresse aus Süderbrarup in Angeln mit 81 Unterschriften, enthaltend eine Protestation gegen die Neumünsterschen Beschlüsse.

7) Eine Adresse aus Husum mit 109 Unterschriften, gleichfalls eine Protestation gegen die Neumünsterschen Beschlüsse enthaltend.

8) Eine Adresse vom Magistrat und Deputirtencollegium in Apenrade, betreffend die gegen eine Verfügung der Generalzollkammer in Kopenhagen vom 4. October zu ergreifenden Repressalien. Der Präsident zeigte an, daß er die provisorische Regierung von dem Inhalte dieser Adresse in Kenntniß setzen werde.

9) Eine Adresse aus Wilster mit 145 Unterschriften, in welcher die Unterzeichner gegen die Neumünsterschen Beschlüsse protestiren und erklären, daß sie sich unbedingt den Beschlüssen der Landesversammlung unterwerfen. — Mit Beziehung auf diese Adresse erklärte der Syndicus Klenze, daß nur wegen der Eile, mit der die Adresse abgeschickt sei, dieselbe nicht mehr Unterschriften habe, und daß in wenigen Tagen eine gleiche Adresse aus der Wilstermarsch eingehen werde.

Als Berichterstatter des gestern gewählten Ausschusses theilte der Syndicus Prehn der Versammlung den wesentlichen Inhalt der dem Ausschusse von der provisorischen Regierung gemachten Eröffnungen mit. Der Candidat Burchardi sprach den Wunsch aus, daß die gestern der Versammlung mitgetheilten Actenstücke gedruckt würden. Der Präsident erwiederte darauf, daß dieselben vollständig in's Protocoll aufgenommen seien, und daß, wenn die übrigen angekündigten Actenstücke der Versammlung würden mitgetheilt sein, dieselben zusammen würden abgedruckt werden.

Darauf erschienen in der Sitzung die neu ernannten Departementschefs, Mommsen, v. Harbou und Jacobsen. Der Departementschef des Innern, Herr v. Harbou, richtete, zugleich im Namen seiner Collegen, einige Worte an die Versammlung, wobei an die Bitte um das Vertrauen der Landesversammlung die Versicherung, an dem für Recht Erkannten festzuhalten, und die Bemerkung geknüpft wird, daß es vorzugsweise die Aufgabe der Departementschefs sein werde, auf Grundlage des zur Feststellung der Verfassung des Landes erlassenen Gesetzes weiter zu bauen und die erforderlichen gesetzlichen Verbesserungen auch in der Verwaltung des Staates durch umfassende Arbeiten vorzubereiten; vielleicht werde das zeitweilig bevorstehende Ruhen der Gesetzgebung dazu dienen, daß die Ausarbeitung der desfälligen Entwürfe im gegenseitigen Einklange erfolge. — Der Präsident erwiederte hierauf, daß die Versammlung diese Erklärung mit Vertrauen entgegennehme und daß sie dieselbe als eine Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz betrachten werde, daß aber die im Artikel 153 des neuen Grundgesetzes vorgeschriebene Beeidigung auf dasselbe vorbehalten bleibe.

Der Abgeordnete Th. Olshausen legte einen Protest dagegen ein, daß, wie der Departementschef des Innern ge-

äußert habe, die Gesetzgebung während der Zeit des Waffenstillstandes ruhe. — Nachdem der Syndicus Prehn verlangt hatte, daß über diesen Gegenstand nur nach ruhiger Erwägung verhandelt werde, erklärte der Abg. Th. Olshausen, daß er nicht eine sofortige Discussion habe hervorrufen, sondern nur eine officielle Anerkennung derjenigen Waffenstillstandsbedingung, nach welcher die Gesetzgebung ruhen solle, nicht ohne Protest habe vorübergehen lassen wollen. — Der Abgeordnete Hedde stellte an den Departementschef des Innern die Frage, wie die Behauptung, daß die Gesetzgebung ruhen solle, mit dem Art. 156 des neuen Grundgesetzes in Einklang zu bringen sei? Der Departementschef des Innern erwiederte hierauf, er habe einer Ruhezeit der Gesetzgebung nur als einer Eventualität Erwähnung gethan.

Der Tagesordnung gemäß ging die Versammlung über zur Schlußberathung über den Ausschußbericht, betreffend den Gesetzentwurf wegen der Verantwortlichkeit der Minister.

Während dieser Berathung erschienen die sämmtlichen Mitglieder der provisorischen Regierung in der Versammlung. Der Präsident Beseler theilte mit, daß die deutsche Reichsgewalt in Gemäßheit der Malmoer Waffenstillstandsconvention, welche jetzt in modificirter Weise zur Ausführung zu bringen sei, das Zurücktreten der provisorischen Regierung fordere und sprach den Wunsch aus, daß die Landesversammlung eine Erklärung dahin abgebe, daß es mit Zustimmung der Repräsentation des schleswig-holsteinischen Volks geschehe, wenn die Mitglieder der provisorischen Regierung von ihrer bisherigen Stellung abträten; er fügte die Bitte hinzu, daß diese Angelegenheit so sehr moge beschleunigt werden, daß die Beschlüsse der Versammlung bereits Morgen der provisorischen Regierung mitgetheilt werden konnten. Er sprach der Landesversammlung den Dank der provisorischen Regierung aus für die weise Mäßigung, welche sie in den schwierigsten Lagen bewiesen, und für die kräftige Unterstützung, welche die provisorische Regierung im Vertrauen der Versammlung gefunden habe. Er fügte schließlich die Bitte hinzu, daß die Versammlung auch der neuen Regierung ihre vertrauensvolle Unterstützung schenken möge. — Der Präsident der Landesversammlung erwiederte, daß er zu einer bestimmten Antwort Namens der Versammlung, wie überhaupt nicht ohne vorgängigen Beschluß, so namentlich in dieser hochwichtigen Sache, nicht befugt sei, wie denn eine solche von der provisorischen Regierung nicht erwartet werde. Dagegen zweifle er nicht, daß die Landesversammlung dem Wunsch der provisorischen Regierung gemäß die Sache sofort einer Berathung unterziehen und den Beschluß der Regierung mittheilen werde. Ein Wort zum Scheiden könne er jetzt nicht sprechen, denn die provisorische Regierung, deren Mitglieder die Versammlung mit Freuden in dieser Stellung gesehen habe, scheide heute nur aus dem Saale, nicht von ihrer Function. — Während darauf die Mitglieder der provisorischen Regierung sich entfernten, erhoben sich die Mitglieder der Versammlung von ihren Sitzen. Die Versammlung ging darauf wieder über zur Fortsetzung der Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister.

Nachdem die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen war, ward mit der Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, fortgefahren, und nachdem dieselbe für geschlossen erklärt war, ward die Abstimmung darüber vorläufig verschoben.

Der Departementschef des Innern, Herr v. Harbou, legte darauf der Versammlung folgende Actenstücke vor: 1) eine von dem Erzherzog Reichsverweser ausgestellte Vollmacht für den Reichscommissarius, Herrn Stedmann, d. d. Frankfurt, den 26. September; 2) ein Schreiben des Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Dönhoff, an den Reichscommissarius Stedmann, d. d. Berlin, den 13. October, welchem angeschlossen war die Abschrift eines über eine Uebereinkunft zwischen dem Grafen Dönhoff und dem dänischen Gesandten Reedtz aufgenommenen Protocolls; 3) ein Schreiben des Reichscommissarius Stedmann an die provisorische Regierung, d. d. Schleswig, den 16. October.

Der Abgeordnete Wiggers stellte hierauf den Antrag, „daß zur Begutachtung der durch den Präsidenten der provisorischen Regierung der Landesversammlung gemachten Mittheilung und der dadurch angeregten Fragen ein Ausschuß erwählt werden möge." — Dieser Antrag ward einstimmig angenommen und die Zahl der Ausschußmitglieder auf 9 bestimmt.

Nachdem die Stimmen abgegeben waren, ward die Stimmenzählung und Ermittelung des Resultats dem Vicepräsidenten, Professor Olshausen, und den Schriftführern Pastor Lorentzen und Syndicus Klenze in der Weise übertragen, daß dieselben dieses Geschäft in einem besonderen Zimmer vornahmen, um das Resultat späterhin der Versammlung mitzutheilen. Die Frage, ob dem Ausschusse der Auftrag ertheilt werden solle, bereits in der morgenden Sitzung, so weit thunlich, Bericht zu erstatten, ward mit Stimmenmehrheit bejaht. Die Sitzung ward hierauf geschlossen, nachdem die nächste Sitzung auf morgen, Vormittags 9 Uhr, angesetzt und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt war.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Dr. Lorentzen**, Schriftführer.

Geschehen Schleswig, den 20. October 1848, in der 54. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig 83 Mitglieder
und der Departementschef Herr Jacobsen.

Das Protocoll der 52. Sitzung wurde vorgelesen, rectificirt und genehmigt.

Der Präsident zeigte an als eingegangen:

1) Drei gleichlautende Adressen aus Lunden und St. Annen mit resp. 25, 23 und 21 Unterschriften, betreffend die Waffenstillstandsbedingungen und eine Anerkennung der Beschlüsse der Deutschen Reichsversammlung und der Landesversammlung, wurden verlesen.

2) Eine Adresse von 93 Fischern und Bootsführern des Dorfs Ellerbeck, betreffend die Aufhebung der Privilegien von vier Ellerbecker Bauern wegen der Ueberfahrt von Ellerbeck nach Kiel, des Besitzers der Wilhelminenhöhe wegen einer Fähre und des Pächters der Mühle zu Neumühlen wegen ausschließlichen Fischfangs — nebst Abschrift einer desfälligen Vorstellung an die provisorische Regierung, wurde verlesen.

3) Eine Adresse mit 33 Unterschriften ohne Ort und Datum nach dem Wortlaut früherer Adressen über die Waffenstillstandsbedingungen.

4) Eine Petition der Tuchfabrikanten, H. L. Renck Söhne & Co., H. L. Renck, Th. Köster, J. N. Hanssen und Ch. Köster, daß statt des bestehenden Gewichtszolls ein combinirter Gewicht- und Fadenzoll eintrete mit der Basis des Zollsatzes von 15 pCt. des Werths u. s. w., mit angelegter Abschrift einer Vorstellung an die Oberzollinspection des östlichen Holsteins in Kiel und angelegtem Schema; der Antrag wurde verlesen.

Die Adressen wurden ausgelegt.

5) Eine Anzeige des Abg. Sammer, daß er die vorher angezeigte Petition unterstützen wolle.

6) Ein dringlicher Antrag des Abg. Dr. Heiberg, dahin lautend: Die Landesversammlung beschließt: 1) Aus ihrer Mitte einen Archivar zu bestellen und demselben die Aufsicht über das Archiv der Landesversammlung anzuvertrauen. 2) Die provisorische Regierung von dieser Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Sodann zeigte der Präsident an, daß bei der gestern vorgenommenen Wahl des Ausschusses zur Begutachtung der Mittheilung der provisorischen Regierung über ihr von der Reichsgewalt verlangtes Abtreten und Einführung einer neuen provisorischen Regierung folgende Mitglieder gewählt sind: Syndicus Prehn mit 93, Dr. Balemann mit 82, Landdrost Rathgen mit 81, Professor Olshausen mit 79, Dr. Lorentzen mit 72, Dr. Steindorff mit 69, Advocat v. Prangen mit 68, Advocat Sammer mit 65 und Director Th. Olshausen mit 62 Stimmen.

Zur Tagesordnung stand die Abstimmung über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, und wurde folgendermaßen vorgenommen.

Das Amendement des Abgeordneten Vollertsen Nr. 1, dahin, daß der § 1 folgende Fassung erhalte: „Wegen jeder amtlichen Handlung eines Ministers, so wie wegen jeder unterlassenen Erfüllung einer demselben obliegenden Amtspflicht, durch welche u. s. w.", wurde abgelehnt.

Der § 1 des Gesetzentwurfes, unter Vorbehalt der Amendements des Dr. Heiberg unter Nr. 3, des Abgeordneten Matthiesen unter Nr. 2, so wie des Abgeordneten Lüders unter Nr. 4, dahin lautend: „Wegen jeder amtlichen Handlung oder Unterlassung eines Ministers, durch welche auf schuldvolle Weise die Staatsverfassung verletzt oder die Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats benachtheiligt oder gefährdet wird, kann von der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung ein Strafverfahren beschlossen werden", wurde angenommen.

Das Amendement des Dr. Heiberg, Nr. 3 zum § 1, statt der Worte: „die Staatsverfassung verletzt, oder die Sicherheit oder die Wohlfahrt des Staats benachtheiligt oder gefährdet wird", wäre zu setzen: „die staatsgrundgesetzliche Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein im Ganzen oder einzeln verletzt werden", wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Matthiesen, Nr. 2 zum § 1, dahin: „Die Worte „„auf schuldvolle Weise"" sind da, wo sie stehen, wegzulassen und statt dessen vor den Worten: „„die Sicherheit oder Wohlfahrt"" wiederum hinzuzufügen", wurde abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Lüders, Nr. 4 zum § 1, dahin: daß anstatt „die Staatsverfassung" gesetzt werde „das Staatsgrundgesetz", wurde angenommen.

Das Amendement Nr. 5 der Abgeordneten Wiggers und Prehn zum § 2, dahin: Statt der Fassung des Entwurfs werde als erster Absatz gesetzt: „Wegen pflichtwidrigen Verhaltens der Minister sind wider dieselben als Strafen zunächst die Amtsentsetzung, welche die Unfähigkeit zur Wiederanstellung im Staatsdienste nach sich zieht, oder die Amtsentlassung zu erkennen. Es kann jedoch in Fällen, in welchen nach dem Grade der Verschuldung und dem Umfange des gestifteten Schadens eine härtere Strafe entsprechend gefunden wird, zugleich auch auf eine andere Strafe erkannt werden", wurde abgelehnt.

Der erste Absatz des § 2 nach der Fassung des Gesetzentwurfs, unter Vorbehalt der Amendements des Abgeordneten Heiberg unter Nr. 8, des Abgeordneten Sammer unter Nr. 10 und des Abgeordneten Hancke unter Nr. 6, dahin lautend: „Die wider Minister wegen pflichtwidrigen Verhaltens zu erkennenden Strafen sind Amtsentsetzung, welche die Unfähigkeit zur Wiederanstellung im Staatsdienste nach sich zieht, oder Amtsentlassung", wurde angenommen und darauf das Amendement des Dr. Heiberg, daß statt der Worte „Amtsentsetzung — Amtsentlassung" zu setzen sei: „Entfernung vom Amt und Dienstentsetzung"; so wie das Amendement des Abgeordneten Sammer, daß statt „oder Amtsentlassung" gesetzt werde „oder Rüge", abgelehnt.

Eben so wurde das Amendement des Abgeordneten Hancke, dahin: Dem ersten Absatz des § 2 werde folgender Zusatz gegeben: „Sind die Minister, gegen welche die Anklage beschlossen wird, inmittelst bereits entlassen, oder werden sie vor der Constituirung des Staatsgerichtshofes entlassen, so sind den Strafen der Amtsentsetzung und der Amtsentlassung andere Strafen, nach dem Ermessen des Staatsgerichtshofes, so lange zu substituiren, bis das Strafgesetzbuch die in solchen Fällen eintretende Strafverwandlung festgestellt haben wird", abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Heiberg, daß der zweite Absatz des § 2 so zu formuliren sei: „Liegt in dem pflichtwidrigen Verhalten zugleich eine Uebertretung der Vorschriften des in den Herzogthümern Schleswig-Holstein geltenden Strafrechts, so treten die dadurch verwirkten Strafen ein, worüber der Staatsgerichtshof aber nicht zu entscheiden hat", wurde abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Matthiesen: Im zweiten Passus laute der Nachsatz also: „so hat dies eine Verschärfung der Amtsentsetzung oder Amtsentlassung durch angemessene Vermögens- oder Freiheitsstrafe zur Folge", wurde abgelehnt.

Die Fassung des zweiten und dritten Absatzes des § 2 in folgender Fassung des Entwurfs: „Liegt in dem pflichtwidrigen Verhalten zugleich eine Uebertretung der Vorschriften des in den Herzogthümern Schleswig-Holstein geltenden Strafrechts, so treten die dadurch verwirkten Strafen, insofern sie schwerer sind, als Amtsentsetzung oder Amtsentlassung, neben einer von diesen Strafen ein. Entschädigungsansprüche bleiben vorbehalten“, wurde angenommen, und dadurch der Antrag des Abgeordneten Lüders, daß dieser Passus wegfalle, beseitigt.

Der Antrag des Abgeordneten Niemand, daß der § 3 also laute: „Der Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens, welcher wenigstens von 20 Mitgliedern der Landesversammlung unterzeichnet sein muß, wird, wenn die Landesversammlung versammelt ist, bei dem Präsidenten derselben, unter Bezeichnung der dem Minister zur Last gelegten Thatsachen und Pflichtverletzungen, eingereicht“, wurde abgelehnt und der § 3 nach der Fassung des Entwurfs, dahin: „Der Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens wird in der Landesversammlung unter Bezeichnung der dem Minister zur Last gelegten Thatsachen und Pflichtverletzungen schriftlich eingereicht und muß wenigstens von 20 Mitgliedern der Landesversammlung unterzeichnet sein“, angenommen, wodurch die ferneren Amendements des Abgeordneten Niemand Nr. 11 wegfällig wurden.

Der § 4 in der Fassung des Entwurfs, dahin: „Der Präsident der Landesversammlung hat den Antrag für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung zu bringen. Nach beendigter Verhandlung kann der Beschluß, ob dem Antrage weitere Folge zu geben sei, erst in einer späteren Sitzung gefaßt werden, welche nicht vor dem nächstfolgenden Tage zu halten ist“, wurde angenommen.

Der § 5 in der Fassung des Entwurfs, dahin: „Die Mitglieder des Justizausschusses der Landesversammlung und diejenigen Abgeordneten, welche Mitglieder des schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellationsgerichts sind, können weder an dem Antrage auf Einleitung des Strafverfahrens (§ 3), noch an der darüber stattfindenden Berathung und Beschlußnahme (§ 4) Theil nehmen“, wurde angenommen.

Der § 6 in der von dem Abgeordneten Dr. Lorentzen vorgeschlagenen Fassung, dahin: „Beschließt die Landesversammlung dem Antrage weitere Folge zu geben, so wählt sie aus ihrer Mitte eine Commission von 3 Mitgliedern, deren Aufgabe es ist, die erforderlichen Aufklärungen durch vorläufige Vernehmungen oder auf sonst geeignete Weise zu bewirken; die Mitglieder des Justizausschusses und diejenigen Abgeordneten, welche Mitglieder des schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellationsgerichts sind, können nicht in diese Commission gewählt werden“, wurde abgelehnt, und dieser § 6 in der Fassung des Entwurfs, unter Vorbehalt des Amendements des Abgeordneten Samwer, dahin lautend: „Beschließt die Landesversammlung, dem Antrage weitere Folge zu geben, so wählt sie aus der Mitte des Justizausschusses eine Commission von 3 Mitgliedeen, deren Aufgabe es ist, die erforderlichen Aufklärungen durch vorläufige Vernehmungen oder auf sonst geeignete Weise zu bewirken“, angenommen; worauf das Amendement des Advocaten Samwer, nachdem mit dessen Einwilligung von dem Ausschusse vorgeschlagen war, statt „Oberappellationsgericht“ zu setzen „Obercriminalgericht“ und die Versammlung dieses genehmigt hatte, in folgender Fassung: „Die Commission kann die ihr etwa nöthig erscheinenden Verhaftungen und andern Sicherungsmaßregeln bei dem betreffenden Obercriminalgericht beantragen, dasselbe hat über solche Anträge nach den bestehenden Gesetzen zu erkennen, und die nöthigen Verfügungen zu erlassen“, angenommen, und dadurch das Amendement des Abgeordneten Klenze zu § 8 hinter den Worten: „sowie über deren etwanige Verhaftung“, ist zu setzen: „welche indessen nur mit einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann“, wegfällig wurde.

Den § 7 des Gesetzentwurfs, also lautend: „Ueber das erlangte Resultat erstattet die Commission ihren Bericht nebst Gutachten an die Landesversammlung“, wurde angenommen und ebenfalls die vom Pastor Lorentzen beantragte Hinzufügung zu diesem Paragraphen: „welche, wenn sie inzwischen vertagt oder geschlossen sein sollte, zur Vernehmung des Berichts und Gutachtens, so wie zum Beschluß über die Einleitung des Strafverfahrens (§ 8 und 9) wieder zu berufen ist“, angenommen.

Der § 8 des Entwurfs, unter Vorbehalt des Amendements des Dr. Heiberg, in folgender Fassung: „Die Landesversammlung faßt hierauf einen Beschluß über die Einleitung des Strafverfahrens wider die Minister und dessen Mitschuldige“, wurde angenommen.

Der Antrag des Abg. Dr. Heiberg, daß an die Stelle der Worte „Mitschuldige“ gesetzt werde „Mitangeschuldigte“, wurde abgelehnt.

Der § 9 in der von dem Abg. Rönnenkamp vorgeschlagenen Fassung, dahin: „Wenn die Einleitung des Strafverfahrens von der Landesversammlung beschlossen ist, so ertheilt dieselbe dem schlesw.-holst. Staatsgericht, zur Einleitung des Strafverfahrens einen schriftlichen Auftrag, in welchem diejenigen Handlungen bezeichnet sind, wegen welcher das Strafverfahren eingeleitet werden soll“, wurde abgelehnt und dieser Paragraph in der Fassung des Entwurfs, dahin: „Ist die Einleitung des Strafverfahrens von der Landesversammlung beschlossen, so bestellt sie zwei Ankläger und bezeichnet in dem denselben zu ertheilenden schriftlichen Auftrage diejenigen Handlungen, mit welchen das Strafverfaheen eingeleitet werden soll“, angenommen. — Das Amendement des Abg. Rönnenkamp Nr. 28 zu den §§ 29 bis 32 wurde dadurch für wegfallig erklärt.

Der von dem Abg. Hancke beantragte Zusatz zu diesem Paragraphen, dahin: „Dieser Auftrag geht mit der Anklage überhaupt auf jede nachfolgende Landesversammlung über, wenn diejenige Landesversammlung, welche die Anklage beschlossen und den Auftrag ertheilt hat, aufgelos't oder gesetzlich geschlossen wird“, wurde abgelehnt und der Antrag des Abg. Kienze, hinter dem § 9 einen besondern Paragraphen einzuschalten, dahin: „Vom Tage des eingegangenen Antrags auf Einleitung des Strafverfahrens (§ 3) bis zum Tage des darüber gefaßten Beschlusses und Bestellung der Ankläger (§ 9) kann die Landesversammlung ohne ihren Willen nicht aufgelos't und vertagt werden“, wegen der Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Pastors Lorentzen zum § 7 zurückgenommen.

Der § 10 wurde in der Fassung des Entwurfs, unter Vorbehalt der Abstimmung über die Amendements des Abgeordneten Lüders in folgender Weise: „Der Minister, wider welchen die Einleitung des Strafverfahrens beschlossen worden, ist für die Dauer desselben vorläufig seiner amtlichen Thätigkeit zu entheben. Ein Gleiches gilt von Mitschuldigen, insofern sie im Staatsdienste angestellt sind", angenommen und die Amendements des Abgeordneten Lüders zu diesem Paragraph dahin: „a) daß anstatt der Worte: „„ist für die Dauer desselben vorläufig seiner amtlichen Thätigkeit zu entheben,"" die Worte gesetzt werden: „„kann für die Dauer desselben seiner amtlichen Thätigkeit enthoben werden""; b) daß am Schusse des Paragraphen hinzugefügt werde: „„die Suspension wird nach erfolgter Einleitung des staatsgerichtlichen Verfahrens jeder Zeit während desselben (§ 20) auf den Antrag der Landesversammlung von dem Staatsgericht bei obwaltender dringender Gefahr für die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats beschlossen und die Vollstreckung des Beschlusses bei der Staatsregierung veranlaßt""", abgelehnt.

Der § 11 des Entwurfs in dirser Fassung: „An der Berathung und dem Beschlusse (§§ 8 und 9) nehmen diejenigen Abgeordneten nicht Theil, welche Mitglieder des Oberappellationsgerichts oder Justizausschusses sind, insofern sie nicht in letzterer Eigenschaft die im § 6 erwähnte Commission gebildet haben", so wie der § 12 des Entwurfs in folgender Fassung: „Für das einzuleitende Strafverfahren ist das S.=H. Staatsgericht zuständig", wurden angenommen.

Der § 13 des Entwurfs, dahin lautend: „Das Staatsgericht wird aus den Mitgliedern des schleswig=holstein=lauenburgischen Oberappellationsgerichts und den Mitgliedern des Justizausschusses, welche nicht an der Commission (§ 6) Theil genommen haben, zusammengesetzt. Die Mitglieder des Justizausschusses verbleiben bis zur Beendigung des Strafverfahrens in dem Staatsgerichte, wenn auch die Dauer der Legislaturperiode, für welche der Justizausschuß gewählt worden (Sts.=G. G. Art. 89), inzwischen abgelaufen ist. Der Präsident des Oberappellationsgerichts ist Präsident des Staatsgerichts. Bei dessen Behinderung tritt der älteste Rath des Oberappellationsgerichts für ihn ein. Als Schriftführer wird dem Staatsgericht einer der Secretaire des Oberappellationsgerichts nach der Wahl des Präsidenten beigeordnet", wurde angenommen.

Das Amendement des Abg. Hedde, daß zwischen § 13 und 14 folgender Paragraph eingeschoben werde: „§ 10 (eventuell § 8). Ersatzmänner werden von der Landesversammlung am Anfang jeder Legislaturperiode für die Dauer derselben erwählt. Dieselben treten im Fall der Recusation oder sonstiger Verhinderung eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder des Staatsgerichts, nach einer durch das Loos vorher bestimmten Reihenfolge, an die Stelle dieser. Als Ersatzmänner können auch Staatsbürger Schleswig=Holsteins oder anderer deutscher Staaten erwählt werden, welche nicht Mitglieder der Landesversammlung sind. Sie verbleiben, wie die Mitglieder des Justizausschusses, bis zur Beendigung des Strafverfahrens in dem Staatsgerichte, wenn auch die Dauer der Legislaturperiode inzwischen abgelaufen ist", wurde abgelehnt.

Der § 14 des Entwurfs, mit Vorbehalt des Amendements des Adv. Rönnenkamp, in folgender Fassung: „In Betreff der Recusation aus Gründen und der Fälle, in welchen ein Mitglied des Gerichts sich seiner Stimme enthalten muß, gelten für die Mitglieder des Staatsgerichts die in der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht ausgesprochenen Grundsätze", wurde angenommen, und das Amendement des Abg. Rönnenkamp, daß die Worte in der ersten Zeile: „die Recusation aus Gründen und" wegfallen, abgelehnt.

Der § 15 des Entwurfs, dahin lautend: „Sollte ein Mitglied des Staatsgerichts sich verpflichtet oder befugt erachten, seine Theilnahme an der Erörterung und Entscheidung der in Frage stehenden Sache zu verweigern, so hat es seine Gründe dem Staatsgericht vorzutragen, welches darüber entscheidet, ob jenes Mitglied auszuscheiden habe, oder nicht", wurde angenommen.

Der § 16 des Entwurfs, dahin lautend: „Nach Ausscheidung derjenigen Mitglieder aus dem Staatsgerichte, welche aus demselben in Folge der Bestimmungen der §§ 14 und 15 austreten, steht es dem Angeklagten frei, von den nachbleibenden Mitgliedern ohne Angabe von Gründen, so viele zu recusiren, daß die Zahl von wenigstens 13 Mitgliedeen mit Einschluß des Präsidenten übrig bleibt", wurde angenommen.

Der § 17 in der von dem Abg. Wiggers vorgeschlagenen Fassung dahin: „Bevor von dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedeen des Staatsgerichts eine richterliche Handlung vorgenommen wird, haben diejenigen Mitglieder dieses Gerichtes, welche zur Zeit der Eröffnung desselben in Schleswig=Holstein ein anderes Richteramt nicht bekleiden und demnach den Eid eines Richters nicht bereits geleistet haben, einen schriftlichen Eid zu unterzeichnen rc.", wurde abgelehnt.

Der § 17 des Entwurfs unter Vorbehalt der Abstimmung über die Amendements des Abg. Esmarch, dahin lautend: „Bevor von dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Staatsgerichts eine richterliche Handlung vorgenommen wird, haben dieselben einen schriftlichen Eid zu unterzeichnen, durch welchen sie geloben, daß sie als Mitglieder (als Präsident) des schleswig=holsteinischen Staatsgerichts die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Rechte der Partheien sorgfältig prüfen und lediglich ihrer gewissenhaften Ueberzeugung von dem was Rechtens ist, folgen wollen. Die Urkunden dieses Eides sind zu den Acten des Processes zu legen", wurde angenommen.

Das hiezu gestellte Amendement des Abg. Esmarch: „Statt der Worte: „„die Rechte der Partheien"", möge gesetzt werden: „„die in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse""", wurde angenommen.

Die §§ 18, 19, 20, 21 und 22 des Entwurfs unter Vorbehalt der Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Dr. v. Maack in folgender Fassung: „§ 18. Der Präsident beruft das Staatsgericht zusammen, so oft es erforderlich ist, und hat die Leitung des Geschäftsganges bei demselben. Kein einberufenes Mitglied darf ohne zureichenden Entschuldigungsgrund in einer Sitzung fehlen. — § 19. Das Staatsgericht hält seine Sitzungen in dem Gerichtssaal des schleswig=holsteinischen Oberappellationsgerichts. — § 20. Nur im versammelten Staatsgerichte können Beschlüsse gefaßt werden. — § 21. Zur Gültigkeit

der Beschlüsse ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Für Zwischenbescheide genügt jedoch die Gegenwart der am Gerichtsorte wohnhaften und daselbst anwesenden Mitglieder. — § 22. Alle Beschlüsse werden gefaßt durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen hat die mildere Meinung den Vorzug", wurden angenommen, und das Amendement des Dr. v. Maack dahin: „Alle Sitzungen des Staatsgerichts sind öffentlich", abgelehnt.

Der § 23 des Entwurfs, dahin lautend: „Das Staatsgericht ist an positive Beweisregeln nicht gebunden, sondern folgt lediglich seiner gewissenhaften Ueberzeugung", wurde angenommen, und dadurch das Amendement des Abg. Lüders auf Wegfall dieses Paragraphen wegfällig.

Die §§ 24, 25, 26, 27 und 28 des Entwurfs, unter Vorbehalt des Amendements des Abg. Esmarch zum § 28, dahin lautend: „§ 24. Den Entscheidungen des Staatsgerichts sind die Entscheidungsgründe beizufügen. — § 25. Die Ausfertigungen des Staatsgerichts werden von dem Präsidenten unterschrieben und mit einem Siegel versehen, welches die Wappen der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit der herzoglichen Krone und die Umschrift: „„Schleswig-Holsteinisches Staatsgericht"" enthält. — § 26. Bloß proceßleitende Verfügungen werden von dem Präsidenten allein im Namen des Staatsgerichts beschlossen und erlassen. — § 27. Alle Fristen und Termine sind peremtorisch und nur im Falle gehörig bescheinigter genügender Verhinderungsgründe einer einmaligen Verlängerung oder Aussetzung fähig. — § 28. Bei dem Verfahren vor dem Staatsgericht findet für beide Partheien Gebührenfreiheit Statt. Auch bedarf es zu den gerichtlichen Eingaben und Ausfertigungen nicht des gestempelten Papiers. Die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Staatsgerichts, sowie andere nothwendige Ausgaben, werden aus der Staatskasse abgehalten", wurden angenommen, und das Amendement des Abg. Esmarch, daß im § 28 die Worte: „für beide Partheien" wegfallen mögen, ebenfalls angenommen.

Die §§ 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 des Entwurfs in folgender Fassung: „§ 29. Die Einleitung des staatsgerichtlichen Verfahrens geschieht durch eine an das Staatsgericht zu richtende schriftliche Vorstellung der Ankläger, worin die Thatsachen kurz vorzutragen sind, durch welche die Anklage begründet werden soll. Dieselbe muß zugleich den Antrag enthalten, daß eine commissarische Untersuchung eingeleitet und demnächst zur Verhandlung der Sache ein Termin angesetzt werde. Die den Anklägern von der Landesversammlung ertheilte Legitimationsacte nebst den die Sache betreffenden Acten und Urkunden müssen der Vorstellung beigefügt sein. — § 30. Von dem Präsidenten wird diese Eingabe nebst den Beilagen dem Angeklagten abschriftlich mitgetheilt, mit der Auflage binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob und in wie weit er von dem ihm nach dem § 14 zustehenden Recusationsrechte Gebrauch machen wolle. — § 31. Nach Eingang dieser den Anklägern nachträglich mitzutheilenden Anzeige trägt der Präsident den Mitgliedern des Staatsgerichts in einer Sitzung den wesentlichen Inhalt der eingegangenen Acten vor. — § 32. Ist hierauf eine Entscheidung über die in Gemäßheit der §§ 14 und 15 aus dem Gerichte austretenden Mitglieder erfolgt, so wird dem Angeklagten unter nachrichtlicher Mittheilung der Entscheidung aufgegeben, innerhalb 14 Tagen sich darüber zu erklären, ob und welche Mitglieder er bis zur vorgeschriebenen Zahl ohne Angabe von Gründen recusiren wolle. — § 33. Das aus den nicht recusirten Mitgliedern gebildete Staatsgericht bestellt sodann nach erhaltenem Vortrage des Präsidenten eine aus drei seiner Mitglieder bestehende Commission, welche durch relative Stimmenmehrheit einzeln gewählt werden. Diese Commission hat unter Zuziehung des Schriftführers die nöthige Untersuchung zu führen und alle zur Förderung und Sicherung des Zwecks der Untersuchung etwa erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das erlassene Commissorium ist sowohl den Anklägern als den Angeklagten abschriftlich mitzutheilen. — § 34. Gegen das Verfahren und die Verfügungen der Untersuchungscommission steht sowohl den Anklägern als dem Angeklagten der Weg der Beschwerde an das Staatsgericht offen. In wie fern der Einwendung solcher Beschwerde bis auf weitere Verfügung des Staatsgerichts aufschiebende Wirkung einzuräumen sei, hängt von dem Ermessen der Commission ab. — § 35. Nach beendigter Untersuchung hat die Commission die sämmtlichen Acten dem Staatsgerichte zu überreichen. — § 36. Die sämmtlichen Acten werden hierauf zunächst den Anklägern mit der Auflage zugestellt, die Anklageschrift, welche einen genau bestimmten Strafantrag enthalten muß, in einer näher zu bestimmenden Anzahl von Exemplaren innerhalb 6 Wochen einzuliefern und die Acten zu remittiren. — § 37. Nach dem Eingange der Anklageschrift wird diese abschriftlich mit den Acten dem Angeklagten mitgetheilt und ihm dabei aufgegeben, seine Vertheidigungsschrift in einer näher zu bestimmenden Anzahl von Exemplaren binnen 6 Wochen einzureichen unter Zurücksendung der Acten", wurden angenommen.

Der § 38 in der von dem Abg. Hedde vorgeschlagenen Fassung: „Bei abschriftlicher Mittheilung der Vertheidigungsschrift an die Ankläger ist ein möglichst naher Termin anzusetzen, in welchem das Beweisverfahren und die Schlußverhandlung auf Grundlage der eingelieferten Satzschriften Statt findet, beide Partheien sind zu diesem Termine einzuladen, das Staatsgericht setzt eine Frist, bis zu welcher von den im Termin zu benutzenden Beweis- und Gegenbeweismitteln dem Gericht Anzeige zu machen ist; dieses theilt die Anzeige dem Gegner mit. Ueber die Benutzung neuer Beweismittel im Termin entscheidet das Gericht (event. der Präsident des Gerichts) mit discretionairer Gewalt", wurde abgelehnt.

Der § 38 in der Fassung des Entwurfs, unter Vorbehalt des Amendements des Abg. Esmarch, also lautend: „Bei abschriftlicher Mittheilung der Vertheidigungsschrift an die Ankläger ist zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung der Sache auf Grundlage der erwachsenen Acten und der eingelieferten Satzschriften ein möglichst naher Termin anzuberaumen, zu welchem beide Partheien vorzuladen sind", wurde angenommen und das Amendement des Abg. Esmarch, daß in diesem Paragraph statt der Worte: „beide Partheien" gesetzt werde: „die Ankläger und der Angeklagte", ebenfalls angenommen.

Der § 39 in der Fassung des Entwurfs und mit Berücksichtigung der durch die Annahme des Amendements des Abg. Esmarch nöthigen Redaction, also lautend: „Nach

bis zur Duplik mündlich verhandelter Sache erfolgt das Erkenntniß des Staatsgerichts, welches spätestens innerhalb acht Tagen öffentlich verkündigt und in beglaubigten Ausfertigungen den Ankläger und dem Angeklagten zugestellt wird", ward angenommen.

Der § 40 in der Fassung, wie er von dem Abg. Dr. Lorentzen vorgeschlagen worden, dahin: „Wird der Angeklagte durch das Erkenntniß nicht freigesprochen, so wird er zugleich zur Erstattung der durch das Strafverfahren der Staatskasse verursachten Kosten verurtheilt", wurde abgelehnt und dieser Paragraph in der Fassung des Entwurfs dahin: „Wird der Angeklagte durch das Erkenntniß nicht freigesprochen, so kann er zugleich zur Erstattung der durch das Strafverfahren verursachten Kosten verurtheilt werden", angenommen.

Die drei §§ 41, 42 und 43 in der Fassung des Entwurfs, also lautend: „§ 41. Gegen die Erkenntnisse des Staatsgerichts finden keine Rechtsmittel Statt. — § 42. Die Vollstreckung eines erfolgten Straferkenntnisses wird von dem Staatsgerichte demjenigen Gerichte übertragen, vor welchem der Verurtheilte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat. — § 43. In allen durch das Gesetz nicht besonders normirten Fällen kommen für das zu beobachtende Verfahren die Grundsätze des schleswig-holsteinischen und des subsidiair geltenden gemeinen deutschen Civilprocesses zur Anwendung", wurden angenommen.

Der von dem Berichterstatter, Landdrost Rathgen, als § 44 vorgeschlagene Paragraph in folgender Fassung: „Die vorstehenden Bestimmungen leiden auf die nach dem Gesetze vom 16. October d. J. zu bestellenden verantwortlichen Departementschefs Anwendung", wurde angenommen.

Endlich stellte der Präsident die Frage: „Beschließt die Versammlung das Gesetz, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, in der Fassung anzunehmen, wie die einzelnen Abstimmungen es ergeben haben?" Dieses wurde mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Zur Tagesordnung stand ferner die Schlußberathung über den Ausschußbericht und den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gegen die Dänen gefallenen Deutschen, so wie der Verwundeten und deren Familien.

Zuvorderst bemerkte der Departementschef Jacobsen, auf die gestrige Interpellation des Prof. Ravit, ob nicht die Mittel des Eckernförder Pflegehauses zur Unterstützung der im Kriege mit Dänemark verunglückten Krieger und deren Familien verwandt werden konnten und ob gegenwärtig Dänen als Invaliden im Pflegehause unterstützt würden? habe er Folgendes zu antworten: Dem Christianspflegehaus sei eine Einnahme von 12,000 Rbth. jährlich zugewiesen. Die Stiftung konne damit reichlich auskommen, verwende nicht Alles, denn von den 380 Versorgungsplätzen seien meistens nicht alle besetzt; gegenwärtig nur 217. Der aufgenommene Invalide erhalte die Station und täglich einen Sechsling. Als Erziehungs- und Schulanstalt für Soldatenkinder habe sich die Stiftung sehr gut bewährt, als Verpflegungsanstalt für Invaliden weniger. Die Erfahrung habe gezeigt, daß regelmäßig nur solche Invaliden Aufnahme im Stift begehrt hätten, die sonst nirgends Unterkommen zu finden geeignet waren. Für den Augenblick dürften die Einkünfte des Pflegehauses, ohne daß dessen Einrichtung geändert würde, zu der in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Versorgung der Verwundeten nicht verwendet werden konnen. Darüber, ob und wie viele Dänen jetzt noch im Stift Versorgung erhielten, habe er noch keine Nachrichten, und wären im Laufe des Krieges einige entlassen worden. Uebrigens könne er nicht umhin, zu bemerken, daß die Regierung werde Bedenken tragen müssen, das Gesetz in seiner vorgeschlagenen Fassung zu genehmigen. Der Umfang der von dem Lande darnach aufzubringenden dauernden Ausgaben lasse sich noch nicht berechnen. So sehr auch alle Landeseinwohner von dem Wunsche durchdrungen seien, die Pflicht der Dankbarkeit gegen die Krieger, welche für sie geblutet, zu bethätigen, so sei doch zu erwägen, daß die Zeitverhältnisse geboten, alle Geldkräfte zusammen zu halten. Eigentlich liege auch in der Idee des Gesetzes noch ein Particularismus. Der geführte Krieg sei ein deutscher Reichskrieg gewesen. Bei einer Einheit Deutschlands, wie wir sie erstritten, werde ein Gesetz, wie das vorliegende, von selbst wegfallen. Wir müßten hoffen und wünschen, daß auch unsere Krieger, so bald es Noth thue, in andern Ländern Deutschlands für das Interesse des ganzen deutschen Vaterlandes kämpfen würden, und so wie das einige deutsche Reich ein einiges Kriegswesen haben werde, so werde auch die Sorge für die Invaliden deutscher Krieger eine Reichssache werden müssen.

Der Herr Präsident verlas hierauf die zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe von den Abgeordneten Callisen, Wall, Lüders, Dr. Heiberg, Brackel, Pastor Jürgensen, Schlichting und Pastor Wolf gestellten Amendements und der Berichterstatter Adv. Reiche berichtigte einen Druckfehler in den §§ 2 und 3 des Entwurfs, daß hinter den Worten: „in hiesigen" (Lazarethen) beigefügt werde: „und dänischen."

Hierauf wurde die Schlußberathung eröffnet und bis zu der um 2 Uhr Nachmittags eintretenden halbstündigen Pause fortgesetzt, vor deren Eintreten der Präsident den Eingang eines Schreibens des Vicepräsidenten Grafen v. Reventlow anzeigte und verlas, nach welchem derselbe darum bat, mit Rücksicht darauf, daß er jeden Augenblick verhindert werden konne, von seinem Amte als Vicepräsident entlassen zu werden.

Nach der gedachten Pause wurde die Schlußberathung fortgesetzt und beendigt. — Bei der alsdann stattfindenden Abstimmung wurden zuvörderst die Amendements der Abgeordneten Callisen und Lüders als präjudicirlich für den Entwurf des Ausschusses, mit Ausnahme der Einleitung der §§ 1 und 13, bezeichnet und demzufolge zuvörderst das Amendement des Abgeordneten Callisen, also lautend: „Die Versammlung beschließt, unter Mittheilung des Committeeberichts nebst dem Gesetzentwurfe, die Landesregierung zu ersuchen, zur Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gegen die Dänen gefallenen Deutschen, so wie der Verwundeten und deren Familien, die Summe von 15,000 Thlrn. in das Budget des nächsten Jahres aufzunehmen, und dieselbe, insoweit erforderlich, zu dem fraglichen Zwecke zu verwenden, bis von Seiten der Landesversammlung ein desfälliger Gesetzentwurf beschlossen sein wird", abgelehnt. Dagegen wurde das Amendement des Abgeordneten

P. Lüders, also lautend: „Daß die Regierung auctorisirt werde, vorläufig bis zum Belauf von jährlich 15,000 Thlr. zur Pensionirung oder Unterstützung der bisher in dem Kriege verstümmelten Officiere und Unterofficiere und anderer Krieger, sowohl der diesseitigen als der Hülfstruppen und der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu verwenden, und daß die Regierung ersucht werde, bei der nächsten Zusammenkunft der Landesversammlung derselben einen Gesetzentwurf über die definitive Bestimmung und Modalitäten der fraglichen Pensionirung und Unterstützung vorzulegen,“ angenommen. Es wurden dadurch die §§ 2 bis 12 incl. des von dem Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfs und der dazu gestellten Amendements wegfällig und der Abgeordnete Wall und Dr. Heiberg nahmen die ihrigen zurück.

Der Eingang des Gesetzentwurfs, also lautend: „In Erwägung, daß eine angemessene Unterstützung derjenigen deutschen Krieger, welche in Folge ihrer Dienste in dem für die Erhaltung der Selbständigkeit der Herzogthümer Schleswig-Holstein im Jahre 1848 gegen die Dänen geführten Kriege unfähig geworden sind, ihren Unterhalt zu erwerben und kein Vermögen besitzen, wie auch die Unterstützung der Wittwen und Kinder der gefallenen oder an ihren Wunden und anderweitigen Beschädigungen gestorbenen Krieger als eine Pflicht der Dankbarkeit erscheint, welche von dem ganzen Volke zu erfüllen ist, sollen den erwähnten Hülfsbedürftigen Geldbeiträge zu ihrem Unterhalt aus der schleswig-holsteinischen Staatskasse auf die in Nachstehendem festgesetzte Weise verabfolgt werden,“ wurde angenommen.

Der § 1 des Gesetzentwurfs, also lautend: „Gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung aus der schleswig-holsteinischen Staatskasse haben sowohl die aus andern deutschen Landen zur Hülfe von Schleswig-Holstein gekommenen, als die einheimischen Krieger, mögen sie auf Befehl ihrer Regierung im regulairen Militair, oder als Freiwillige, in fremden oder einheimischen Regimentern und in schleswig-holsteinischen Freicorps gedient haben, sowie auch die Wittwen und Kinder der gefallenen oder verwundeten Krieger, in so weit sie der Beihülfe bedürftig,“ wurde angenommen.

Der § 13 des Gesetzentwurfs, also lautend: „Dieses Gesetz ist den Kriegsministerien derjenigen deutschen Lande, welche Hülfstruppen gesandt haben, mitzutheilen, und außerdem durch schleswig-holsteinische und andere deutsche Zeitungen öffentlich bekannt zu machen,“ wurde angenommen.

Die sodann von dem Präsidenten gestellte Frage: „Will die Versammlung als Gesetz, betreffend die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gegen die Dänen gefallenen Deutschen, so wie der Verwundeten und deren Familien, dasjenige annehmen, was durch die einzelnen Abstimmungen so eben angenommen worden ist?“ wurde mit großer Majorität bejaht und der Ausschuß beauftragt, mit den erforderlichen Redactionsveränderungen das Gesetz auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen.

Hierauf wurde das Schreiben an die provisorische Regierung, betreffend die Uebersendung des beschlossenen Wahlgesetzes, von dem Berichterstatter Dr. Lorentzen verlesen und genehmigt, die Vergleichung des ausgefertigten Gesetzes mit den Beschlüssen der Landesversammlung aber der gewissenhaften Prüfung des Ausschusses überlassen, um Zeit zu ersparen.

Sodann wurden folgende Wahlen vorgenommen: 1) Die Ergänzungswahl eines zweiten Vicepräsidenten für die noch übrige Zeit von 4 Wochen. Es wurde der Syndicus Prehn mit 78 Stimmen erwählt. 2) Die Ergänzungswahl zweier Mitglieder des Justizausschusses. Es wurden gewählt Dr. Müller mit 42 und Kirchspielvogt Niemand mit 37 Stimmen. 3) Die Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Finanzausschusses. Es wurde gewählt der Koogsbesitzer Tiedemann mit 48 Stimmen.

Der Präsident ertheilte hierauf eine Uebersicht über die von mehreren Abgeordneten eingebrachten Anträge, welche noch nicht zur Verhandlung gebracht wären, damit die Versammlung erwägen könne, was mit denselben geschehen solle unter einer gewissen Eventualität, und ob sie etwa der Regierung zu überweisen seien. Der letzt bezeichnete Antrag des Dr. Heiberg, betreffend die Erwählung eines Archivars, sei aber ein dringlicher und werde in der nächsten Sitzung zu erledigen sein. — Womit geschlossen, und wurde die nächste Sitzung auf heute Abend um 7 Uhr angesetzt, unter Feststellung der Tagesordnung.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Klenze**, Schriftführer.

Geschehen Schleswig, den 20. October 1848, in der 55. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Abends 7 Uhr.

Der Präsident erklärte die Sitzung für eröffnet. Es verlas hierauf der Abgeordnete Reiche das von der Landesversammlung in ihrer vierundfunfzigsten Sitzung beschlossene Gesetz, betreffend die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gegen die Dänen gefallenen Deutschen, so wie der Verwundeten und deren Familien, nebst dem Entwurf des Begleitschreibens an die provisorische Regierung. Gegen die Fassung des Gesetzes wurde nichts zu erinnern gefunden, wogegen es dem Hrn. Präsidenten und dem Hrn. Berichterstatter von der Versammlung überlassen wurde, die nöthigen Redactionsveränderungen des Begleitschreibens vor Unterschrift des Letzteren vorzunehmen.

Hiernächst verlas der Abgeordnete Landdrost Rathgen, als Berichterstatter des Ausschusses hinsichtlich des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, den von ihm verfaßten Entwurf eines Begleitschreibens bei Einsendung des gedachten von der Landesversammlung beschlossenen Gesetzes an die provisorische Regierung, welcher von der Landesversammlung genehmigt wurde. Die angebotene Verlesung des mehrgedachten Gesetzes selbst wurde auf desfällige Frage des Präsidenten nicht begehrt, indem es dem Präsidenten und dem Berichterstatter überlassen wurde, die Uebereinstimmung der Reinschrift des Gesetzes mit den betreffenden Abstimmungen der Versammlung zu controliren.

Es nahm nunmehr der Abgeordnete Syndicus Prehn, als Berichterstatter des Ausschusses wegen der Mittheilung der provisorischen Regierung, betreffend die Niederlegung ihrer Function, das Wort zur Motivirung des von der aus acht Mitgliedern des Ausschusses bestehenden Majorität des Letzteren gestellten, von dem Berichterstatter verlesenen und als dringlich bezeichneten, dahin lautenden Antrages: „In Erwägung, daß die deutsche Centralgewalt die provis. Regierung beauftragt hat, der Landesversammlung die Namen der Männer kundzugeben, welche eine gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu bilden haben; in Erwägung, daß die Landesversammlung am 4ten September d. J. den in den Art. 136 des Staatsgrundgesetzes aufgenommenen Beschluß gefaßt hat, daß jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung der Zustimmung der Landesversammlung bedarf; in endlicher Erwägung, daß durch den Reichcommissarius die Modificationen gewisser Bedingungen des am 26sten August d. J. zu Malmö abgeschlossenen und von der Nationalversammlung, so weit er ausführbar, anerkannten Waffenstillstands-Vertrags als noch in der Verwirklichung begriffen in Aussicht gestellt sind, und die Landesversammlung durch ihre Zustimmung zu der Veränderung in der bestehenden Landesregierung diese Modificanonen zu fördern wünscht, — beschließt die Landesversammlung: 1) die Landesversammlung genehmigt, daß die Mitglieder der provisorischen Regierung von ihrer bisherigen Stellung abtreten, und spricht denselben die dankbare Anerkennung des Landes aus; 2) die Landesversammlung ertheilt in der Voraussetzung, daß die designirten Regierungsmitglieder, namentlich die Herren Landvogt Boysen, Amtmann Baron v. Heintze, O.-A.-G.-Rath Preusser, Graf v. Reventlow-Jersbeck und A. v. Moltke, die herzogliche Gewalt im Interesse des Landes und nach den bestehenden Rechten und Gesetzen ausüben werden, ihre Zustimmung dazu, daß dieselben die gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein übernehmen.

„Die Landesversammlung beschließt, da ihr dringliche Arbeiten zur Zeit nicht vorliegen, das Budget für das folgende Jahr auch, eingezogener Erklärung des Ministerii zufolge, nicht so zeitig vorbereitet werden kann, daß dasselbe am 1sten November d. J. als dem gesetzlichen Termin der ordentlichen Landesversammlung in Verhandlung genommen werden könnte, sich am 21sten d. M. bis weiter zu vertagen, beauftragt jedoch das Bureau, so bald die Umstände Solches nach dessen Ermessen erforderlich machen, die Versammlung wieder einzuberufen, und verlängert zu diesem Behuf die Functionen der Mitglieder des Bureau's bis auf den Zeitpunct von 8 Tagen nach dem Wiederzusammentritt der Versammlung."

Der Abgeordnete Th. Olshausen, als Minorität des Ausschusses, verlas und motivirte dagegen nachstehenden Antrag: „In Erwägung, daß die deutsche Centralgewalt die provisorische Regierung beauftragt hat, der Landesversammlung die Namen der Männer kund zu geben, welche eine gemeinsame Regierung der Herzogthümer zu bilden hätten; in Erwägung, daß die Landesversammlung vom 4ten Sept. d. J. den im Art. 136 des Staatsgrundgesetzes aufgenommenen Beschluß gefaßt hat, daß jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung der Zustimmung der Landesversammlung bedarf; in fernerer Erwägung, daß die Rechte und Interessen des Landes gesichert erscheinen, wenn die Theilnehmer an der neuen gemeinsamen Regierung beim Antritte ihrer Regierung erklären, daß sie die herzogliche Gewalt nach dem Staatsgrundgesetz ausüben wollen; in endlicher Erwägung, daß durch den Reichscommissarius die Modificationen gewisser Bedingungen des am 26sten August d. J. in Malmöe abgeschlossenen und von der Reichsversammlung, so weit er ausführbar, anerkannten Waffenstillstandsvertrages als noch in der Verwirklichung begriffen, in Aussicht gestellt sind, und die Landesversammlung durch ihre Zustimmung zu der Veränderung in der bestehenden Landesregierung diese Modificationen zu fördern wünscht; — beschließt die Landesversammlung: 1) die Landesversammlung ertheilt ihre Genehmigung dazu, daß, sobald eine neue Regierung ins Leben treten kann, die Mitglieder der provisorischen Regierung aus ihrer bisherigen Stellung abtreten, und spricht derselben die dankbare Anerkennung des Landes aus; 2) die Landesversammlung ertheilt ihre Zustimmung dazu, daß die Landesregierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein unter der Bedingung auf die Herren Landvogt Boysen, Amtmann Baron v. Heintze, A. v. Moltke, O.-A.-G.-R. Preusser und Graf v. Reventlow-Jersbeck übergehe, daß dieselben die herzogliche Gewalt nach dem Staatsgrundgesetze vom 15ten Sept. d. J. ausüben zu wollen erklären."

Nachdem die Dringlichkeit der fraglichen Angelegenheit von der Landesversammlung einstimmig anerkannt war, wurde die Vorberathung über die Committeeanträge, und zwar zunächst über den ersten Theil des Majoritätsantrages eröffnet. Während der Verhandlungen wurden zum ersten Theil des Majoritätsantrages Amendements gestellt von den Abgeordneten Lempfert, Hancke, Brackel und Güllich, welche bei der Schlußberathung in das Protocoll aufgenommen werden.

Es wendete sich hiernächst die Discussion zum zweiten Theile des Majoritätsantrages, zu welchem von dem Abg. Th. Olshausen, als Minorität des Ausschusses folgende Anträge gestellt wurden: „Die Minorität des Ausschusses empfiehlt der hohen Landesversammlung: 1) auf einen Antrag auf Vertagung der Landesversammlung für jetzt nicht einzugehen, und den Herrn Präsidenten der Versammlung zu ersuchen, dem Herrn Reichscommissarius Stedmann mitzutheilen, wie die Versammlung sich nicht habe entschließen konnen, in der gegenwärtigen kritischen Sachlage das Land ohne alle Vertretung zu lassen; 2) einen Ausschuß niederzusetzen, welcher der hochsten Reichsgewalt das Unausfuhrbare einer Suspension der Gesetzgebung während der Dauer des Waffenstillstandes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein darlege und bitte, daß diese Bestimmung des Waffenstillstandes von Malmoe als unausführbar nicht in Ausführung zu bringen versucht werde;" — und wozu die Abgeordneten Falck, Burchardi, Lempfert und Matthiesen Amendements stellten, welche bei der Schlußberathung in das Protocoll aufgenommen werden.

Nach stattgehabter Discussion und nachdem die Vorberathung von dem Präsidenten für geschlossen erklärt war, erklärte sich die Versammlung auf desfällige Frage des Präsidenten mit überwiegender Majorität für hinlänglich instruirt,

um demnächst zur Schlußberathung über die vorliegenden Anträge übergehen zu können.

Der Abg. Rosenhagen stellte den schon während der Vorberathung von ihm angekündigten Antrag, daß es jedem Mitgliede der Versammlung gestattet werden möge, bei der Schlußberathung mehr als einmal das Wort zu nehmen, welcher Antrag von der Versammlung mit Majorität abgelehnt wurde.

Auf den von dem Abg. Dr. Ahlmann gestellten Antrag, daß es gestattet sein möge noch am morgenden Tage Amendements zu den vorliegenden Anträgen einzubringen, wurde vom Präsidium bemerkt, daß bei der Kürze des Zeitraums zwischen der heutigen Sitzung und der Schlußberathung etwanige Amendements nur noch heute von ihm entgegen genommen werden könnten.

Da hierauf weiter Niemand das Wort nahm, wurde, nachdem die nächstfolgende Sitzung von dem Präsidenten auf morgen, den 21sten d. M., Vormittags 10 Uhr angesetzt und die Tagesordnung für dieselbe festgesetzt war, die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident. **Griebel**, Secretär.

Geschehen Schleswig, den 21. October 1848, in der 56. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Morgens 10 Uhr.

Die Protocolle der 53sten und 54sten Sitzung wurden verlesen, rectificirt und genehmigt. — Als eingegangen wurden angezeigt:

1) Eine Petition von dem Fuhrmann und Gastwirth Joh. Heinr. Lühr Behrens in Altona, enthaltend eine Beschwerde darüber, daß die Bitte um Befreiung seines Sohnes vom Militärdienste von der provisorischen Regierung abgeschlagen sei.

2) Eine Adresse von 44 Grundbesitzern und Einwohnern im Amte Husum, enthaltend eine Verwahrung gegen die Neumünsterschen Beschlüsse und die Erklärung, daß sie sich den Beschlüssen der Landesversammlung unterwerfen.

3) Eine Erklärung von Bürgervereinen in Lütjenburg, enthaltend eine Mißbilligung der Neumünsterschen Versammlung und den Ausdruck des Vertrauens zur Landesversammlung.

4) Eine Adresse von 87 Bewohnern der Stadt Kiel, zustimmend zu der Adresse der Gutsbesitzer vom 20sten v. M.

5) Eine Adresse von 78 Bewohnern von Heiligenhafen, enthaltend das Vertrauen der Unterzeichneten zur Landesversammlung und Mißbilligung der Neumünsterschen Beschlüsse.

6) Eine Adresse vom deutschen Verein in Itzehoe, enthaltend Verwahrung gegen die Neumünsterschen Beschlüsse und Anerkennung der Beschlüsse der Landesversammlung.

7) Eine Adresse mit 190 Unterschriften von Gutsbesitzern und andern Einwohnern in Warder, Wensien, Müssen, Kampen, Garbeck, Krems, und Muggesfelde, enthaltend eine Verwahrung gegen die Neumünsterschen Beschlüsse und Unterwerfung unter die Beschlüsse der Landesversammlung.

8) Eine Adresse von 61 Grundbesitzern und anderen Einwohnern der Dorfschaften Schülp, Timmaspe und Krogaspe, ähnlichen Inhalts.

9) Eine Adresse aus dem Gute Horst mit 86 Unterschriften, ähnlichen Inhalts; angelegt ein Schreiben des Kirchspielvogts Heidorn in Horst, in welchem derselbe anzeigt, daß nur wegen der Eile, mit der die Adresse abgesendet sei, dieselbe nicht mehr Unterschriften habe.

Der Tagesordnung gemäß folgte die Schlußberathung über den Antrag der provisorischen Regierung, die Niederlegung ihrer Functionen betreffend und über die damit in Zusammenhang stehenden Gegenstände.

Nachdem die Verhandlungen bis 1 Uhr fortgeführt und darauf eine halbstündige Pause eingetreten war, ward als eingegangen angezeigt: Eine Eingabe beschlossen in der Volksversammlung in Apenrade den 15ten October, enthaltend einen Protest gegen eine etwanige Theilung des Herzogthums Schleswig, mit 83 Unterschriften von Einwohnern aus Apenrade, dem Amte Tondern und andern Theilen des Herzogthums Schleswig.

Darauf ward mit der Schlußberathung über den Antrag der provisorischen Regierung, betreffend die Niederlegung ihrer Functionen fortgefahren. Nachdem die Verhandlung bis 4 Uhr fortgesetzt war, ohne beendigt zu sein, ward dieselbe vorläufig abgebrochen.

Als während der Sitzung eingegangen wurden angezeigt: 1) ein dringlicher Antrag des Abgeordneten Sammer; 2) ein dringlicher Antrag des Abgeordneten Beckel.

Nachdem die nächste Sitzung auf heute Abend 7 Uhr angesetzt und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt war, ward die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident.

Geschehen Schleswig, den 21. October 1848, in der 57. Sitzung der schlesw.-holst. Landesversammlung.

Abends 7 Uhr.

Gegenwärtig 99 Mitglieder
und die Departementschefs v. Harbou und Mommsen.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigte der Präsident an, daß folgende Sachen eingegangen wären:

1) Drei gleichlautende Adressen von Fehmarn mit resp. 61 und 50 Unterschriften, dem Inhalte nach übereinstim-

mend mit der von den Gutsbesitzern aus Kiel früher eingesandten Adresse.

2) Eine mit 82 Unterschriften versehene Adresse von Rastorf, Rethwisch und Bredeneck, enthaltend eine Protestation gegen die Neumünsterschen Beschlüsse.

Zur Tagesordnung stand die Motivirung des als dringlich bezeichneten Antrages des Dr. Heiberg, betreffend die Bestellung eines Archivars der Landesversammlung. — Der Antragsteller motivirte seinen Antrag, so wie auch die Dringlichkeit desselben, welche von der Versammlung anerkannt wurde. — Bei der darauf folgenden Verhandlung stellte der Abg. Dr. Müller den Antrag, daß durch das Bureau ein Archivar zu bestellen sei. — Nach stattgehabter Verhandlung wurde von der Versammlung beschlossen, daß ein Archivar der Landesversammlung und zwar, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Dr. Müller, durch das Bureau zu bestellen sei.

Zur ferneren Tagesordnung stand die Motivirung des als dringlich bezeichneten Antrages des Abg. Sammer, betreffend die Führung der vormaligen schleswig-holsteinischen Landesflagge. Nachdem der Proponent seinen Antrag, so wie auch die Dringlichkeit desselben motivirt hatte, und die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt war, wurde bei der darauf folgenden Discussion von dem Departementschef des Innern, Herrn v. Hardou, dieser Antrag empfohlen und von dem Abg. Ahlmann folgendes Amendement gestellt: „Die Regierung wird ersucht, in Erwägung, daß die allgemeine deutsche Flagge für die schleswig-holsteinischen Schiffe noch nicht in Anwendung kommen kann, eine zweckmäßige Flagge anzuordnen.“

Bei der, nach dem Schlusse der Discussion erfolgten Abstimmung wurde die vom Präsidio gestellte Frage: „Beschließt die Versammlung die Regierung zu ersuchen, daß für die Handelsschiffe der Herzogthümer Schleswig-Holstein eine andere als die bisherige Handelsflagge herstellig gemacht werde?“ bejaht.

Das Amendement des Dr. Ahlmann wurde abgelehnt.

Der Antrag des Proponenten: „die Regierung ist zu ersuchen, dieselbe wolle verfügen, daß bis weiter die vormalige schleswig-holsteinische Flagge von den Handelsschiffen der Herzogthümer Schleswig-Holstein gebraucht werde,“ wurde angenommen.

Der fernere Antrag des Proponenten: „daß die Flagge roth mit dem die schleswigschen Löwen enthaltenden gekrönten holsteinischen Nessenblatte sei,“ wurde gleichfalls von der Versammlung angenommen.

Demnächst stand zur Tagesordnung ein von dem Abgeordneten Brackel gestellter und als dringlich bezeichneter Antrag, betreffend die durch den Druck zu veröffentlichenden künftigen Verhandlungen der Landesversammlung. — Nachdem der Proponent seinen Antrag und die Dringlichkeit desselben motivirt hatte, wurde die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt, und nach stattgehabter Verhandlung wurde der Antrag, so lautend: „Das Bureau der Landesversammlung wird beauftragt, die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, daß die künftigen Verhandlungen der Landesversammlung durch den Druck veröffentlicht werden,“ angenommen.

Hierauf wurde die Eingabe an die Regierung, betreffend den Beschluß der Versammlung hinsichtlich der Handelsflagge verlesen und genehmigt.

Zur Tagesordnung stand dann die Schlußberathung und Abstimmung über die Mittheilung der provisorischen Regierung, betreffend die Niederlegung ihrer Function.

Nach beendigter Verhandlung, vor der Abstimmung, erklärte der Abg. Lempfert, daß er das von ihm gestellte Amendement, so lautend: „In Erwägung, daß die deutsche Centralgewalt die provisorische Regierung beauftragt hat, der Landesversammlung die Namen der Männer kund zu geben, welche eine gemeinsame Regierung zu bilden hätten; daß die Landesversammlung am 4ten September d. J. den im Art. 156 des Staatsgrundgesetzes aufgenommenen Beschluß gefaßt hat, daß jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung der Zustimmung der Landesversammlung bedarf; daß der von der Nationalversammlung hinsichtlich des zu Malmöe am 26sten August d. J. geschlossenen Waffenstillstands gefaßte Beschluß vom 16ten September d. J., was die Worte „„so weit solcher (der Waffenstillstand) nach der gegenwärtigen Sachlage noch ausführbar ist““ und was ferner die Worte „„die nothwendigen Modificationen des Vertrages vom 26sten August““ betrifft, durch die Motivirung des Antrages seine alleinige, aber vollständige Erklärung findet; daß eben in Uebereinstimmung damit die nothwendige Modification der neu einzusetzenden Regierung vom Reichsverweser vereinbart ist; daß die dergestalt vereinbarten Männer das Vertrauen der Landesversammlung besitzen; daß die Landesversammlung daher das vollkommenste Vertrauen hegen dürfe, es werde die Centralgewalt auch die übrigen nothwendigen Modificationen des Waffenstillstandsvertrages nach Anleitung der gedachten Motive eintreten lassen; ein Schreiben des Reichscommissars vom 18. d. M. an das Präsidium der Landesversammlung auch die bestimmte Erklärung enthält, daß diese Modificationen in der Verwirklichung begriffen sind —: beschließt die Landesversammlung: daß sie zu der vom Reichsverweser vereinbarten und beschlossenen Veränderung in der Landesregierung ihre Zustimmung ertheilt; daß sie das Abtreten der Mitglieder der provisorischen Regierung von ihrer bisherigen Stellung unter dankbarer Anerkennung des Landes genehmige; und daß sie in vollem Vertrauen zu der Vaterlandsliebe und Befähigung der designirten Regierungsmitglieder, nämlich der Herren Landvogt Boysen, Amtmann Baron von Heintze, A. von Moltke, Oberappellationsgerichtsrath Preusser und Th. Graf von Reventlow, ihre Zustimmung dazu ertheilt, daß dieselben die gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein übernehmen,“ zurücknehme und motivirte diese Zurücknahme. Zugleichen erklärte der Abgeordnete Brackel, daß er das von ihm gestellte Amendement, so lautend: „die in dem Passus 2 des Majoritätsvotums enthaltenen Worte: „„in der Voraussetzung, daß die designirten Regierungsmitglieder, Landvogt Boysen u. s. w., die herzogliche Gewalt im Interesse des Landes und nach den bestehenden Rechten und Gesetzen ausüben werden,““ werden aus dem Beschlusse in die Motive versetzt und als letztes Motiv aufgeführt. Statt „„in endlicher Erwägung““ ist sodann „„in fernerer Erwägung““ unter No. 3 zu setzen,“ zurücknehmen wolle. — Gegen die Zurücknahme

dieser beiden Amendements ward von der Versammlung nichts zu erinnern gefunden.

Von mehreren Mitgliedern wurde beantragt, daß über die von dem Ausschuß beantragten Beschlüsse und über die Motive getrennt abgestimmt werde, womit der Präsident und die Versammlung sich einverstanden erklärten.

Die darauf erfolgte Abstimmung hatte folgendes Resultat.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses, des Abgeordneten Th. Olshausen, dahin lautend: „1) die Landesversammlung ertheilt ihre Genehmigung dazu, daß, sobald eine neue Regierung in's Leben treten kann, die Mitglieder der provisorischen Regierung aus ihrer bisherigen Stellung abtreten und spricht gegen sie die dankbare Anerkennung des Landes aus; 2) die Landesversammlung ertheilt ihre Zustimmung dazu, daß die Landesregierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein unter der Bedingung auf die Herren Landvogt Boysen, Amtmann Baron v. Heintze, A. v. Moltke, Oberappellationsgerichtsrath Preusser, Th. Graf v. Reventlow übergehe, daß dieselben erklären, die herzogliche Gewalt nach dem Staatsgrundgesetz vom 15. Septbr. d. J. ausüben zu wollen," wurde, nachdem von dem Abgeordneten Lübbe auf namentliche Abstimmung angetragen und dieser Antrag auf genügende Weise in der Versammlung unterstützt war, unter namentlicher Abstimmung mit 80 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Nach dieser Abstimmung erklärte der Abgeordnete Hancke, daß er das von ihm gestellte Amendement, so lautend: „Der Passus 2 des Majoritätsantrages werde also gefaßt: „„Die Landesversammlung ertheilt ihre Zustimmung dazu, daß die Herren Landvogt Boysen rc. die gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein übernehmen"" — so daß mithin die Worte „„in der Voraussetzung — ausüben werden"" wegfallen," zurücknehmen wolle und motivirte diese Zurücknahme. Da jedoch der Abgeordnete Th. Olshausen auf die Abstimmung über dieses Amendement bestand, so wurde die Abstimmung darüber vorbehalten.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, so lautend: „Die Landesversammlung genehmigt, daß die Mitglieder der provisorischen Regierung von ihrer bisherigen Stellung abtreten und spricht denselben die dankbare Anerkennung des Landes aus," wurde mit 80 gegen 19 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, so lautend: „Die Landesversammlung ertheilt ihre Zustimmung dazu, daß die designirten Regierungsmitglieder, namentlich die Herren — — — die gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein übernehmen," wurde mit 80 gegen 19 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß dem gefaßten Beschluß hinzugefügt werde: „in der Voraussetzung, daß dieselben die herzogliche Gewalt im Interesse des Landes und nach den bestehenden Rechten und Gesetzen ausüben werden," wurde mit 75 gegen 23 Stimmen angenommen; wodurch das Amendement des Abgeordneten Hancke hinfällig wurde.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß den Beschlüssen das Motiv vorangesetzt werde: „In Erwägung, daß die deutsche Centralgewalt die provisorische Regierung beauftragt hat, die Namen der Männer kund zu geben, welche eine gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu bilden hätten," wurde mit 78 gegen 21 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß den Beschlüssen als zweites Motiv vorangesetzt werde: „2) in Erwägung, daß die Landesversammlung am 4. Septbr. d. J. den in den Artikel 136 des Staatsgrundgesetzes aufgenommenen Beschluß gefaßt hat, daß jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung der Zustimmung der Landesversammlung bedarf," wurde mit 77 gegen 22 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß als drittes Motiv den Beschlüssen vorangesetzt werde: „3) in endlicher Erwägung, daß durch den Reichscommissar die Modificationen gewisser Bedingungen des am 26. August in Malmoe abgeschlossenen und von der Nationalversammlung, so weit er ausführbar, anerkannten Waffenstillstandsvertrages als noch in der Verwirklichung begriffen in Aussicht gestellt sind, und die Landesversammlung durch ihre Zustimmung zu diesen Veränderungen in der bestehenden Landesregierung diese Modificationen zu fordern wünscht," wurde mit 76 gegen 23 Stimmen angenommen.

Das Amendement des Dr. Gülich, so lautend: „Dem Beschluß über die Entlassung der bisherigen und die Zustimmung zu dem Eintritt der neuen Landesregierung wird Folgendes hinzugefügt: die Landesversammlung verwahrt sich gegen die Annahme, als sei durch den Beschluß über die Entlassung der bisherigen und die Zustimmung zu dem Eintritt der neuen Landesregierung anerkannt worden, daß einer anderen Gewalt das Recht zustehe, Veränderungen in der jedesmaligen Landesregierung zu verfügen, und will dem Lande Schleswig-Holstein in dieser Beziehung alle Rechte vorbehalten wissen," wurde mit 77 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses, Th. Olshausen, dahin lautend: „1) daß die Versammlung beschließe, auf einen Antrag auf Vertagung der Landesversammlung für jetzt nicht einzugehen und den Herrn Präsidenten der Versammlung zu ersuchen, dem Herrn Reichscommissarius Stedmann mitzutheilen, wie die Versammlung sich nicht habe entschließen können, in der gegenwärtigen kritischen Zeitlage das Land ohne alle Vertretung zu lassen," wurde mit 78 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, dahin lautend: „Die Landesversammlung beschließt, sich bis weiter zu vertagen," wurde mit 76 gegen 23 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, diesem Beschlusse hinzuzufügen: „beauftragt jedoch das Bureau, sobald die Umstände solches nach dessen Ermessen erforderlich machen, die Versammlung wieder einzuberufen und verlängert zu diesem Behuf die Functionen der Mitglieder des Bureaus bis auf den Zeitpunct von 8 Tagen nach dem Wiederzusammentritt der Versammlung," wurde mit 80 gegen 18 Stimmen angenommen.

Das Amendement des Etatsrath Falck, dahin lautend: „daß die Landesversammlung den 15. Novbr. d. J. in Schleswig, auch ohne Aufforderung des Bureaus, wieder zusammentrete," wurde abgelehnt.

Das Amendement desselben Abgeordneten, dahin lautend: „daß die Landesversammlung den 20. Novbr. d. J. auch ohne Aufforderung des Bureaus in Schleswig wieder zusammentrete," wurde gleichfalls abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Matthiesen, so lautend: „Es mögen die von der Majorität des Ausschusses zu dem Vertagungsbeschluß angegebenen Motive weggelassen werden," wurde abgelehnt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß dem Beschlusse über die Vertagung vorangesetzt werde: „Da ihr dringliche Arbeiten zur Zeit nicht vorliegen," wurde mit 54 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement des Pastor Burchardi, daß dem Beschluß über die Vertagung als Motiv vorangesetzt werde: „Da der Reichscommissar Stedmann die Vertagung der Versammlung als Wunsch und Verlangen der Reichsgewalt mitgetheilt hat," wurde angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, daß dem Beschluß über die Vertagung als Motiv vorangesetzt werde: „Da das Budget für das folgende Jahr auch, eingezogener Erklärung des Ministerii zufolge, nicht so zeitig vorbereitet werden kann, daß dasselbe am 1. Novbr. d. J., als dem gesetzlichen Termine der ordentlichen Landesversammlung, in Verhandlung genommen werden konnte," wurde angenommen.

Der Antrag der Minorität, Th. Olshausen's, dahin lautend: „2) einen Ausschuß niederzusetzen, welcher der höchsten Reichsgewalt das Unausführbare einer Suspension der Gesetzgebung während der Dauer des Waffenstillstandes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein darlege und bitte, daß diese Bestimmung des Waffenstillstandes von Malmoe als unausführbar nicht in Ausführung zu bringen versucht werde," wurde mit 55 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Nach dieser Abstimmung wurden noch auf Vorfrage des Präsidenten von der Versammlung per majora folgende Beschlüsse gefaßt: „1) daß der provisorischen Regierung diese Beschlüsse urkundlich mitzutheilen und die Eingabe von dem Präsidenten und dem Berichterstatter zu redigiren und zu unterschreiben sei; 2) daß den einzelnen designirten Regierungsmitgliedern von den gefaßten Beschlüssen, soweit sie die Veränderungen in den Personen betreffen, urkundlich Mittheilung gemacht werden solle; 3) daß dem Reichscommissar Stedmann auf dessen Schreiben an den Präsidenten, von diesem eine Antwort zu ertheilen sei, und daß die Beschlüsse der Landesversammlung urkundlich dem Reichscommissar mitgetheilt würden; 4) daß die Genehmigung der letzten noch nicht verlesenen Protocolle dem Bureau überlassen werden solle.

Der Präsident hielt nun noch eine Anrede an die Versammlung und dann wurde die Sitzung um 1½ Uhr nach Mitternacht geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Bargum, Präsident.

Anlage zum Protocoll der 57. Sitzung der Landesversammlung.

Protocoll

über die namentliche Abstimmung über den Minoritätsantrag des Abgeordneten Th. Olshausen wegen Genehmigung der neuen provisorischen Regierung.

Es stimmten folgende 80 Mitglieder, nämlich die Abgeordneten: Ahlmann, Asmussen, Arnemann, Balemann, Behre, Boysen, Brackel, Pastor Burchardi, Candidat Burchardi, Callisen, Kanzleisecretair Claussen, Advocat Claussen, Esmarch, Falck, Feddersen, Friederici, Friedrichsen, Fries, Gardthausen, Greve, Geibel, Hach, Hancke, Hansen, Heiberg, Herzog von Augustenburg, Hirschfeld, Hüttmann, Johannsen, Kamphövener, Klenze, Koch, Lau, v. Leesen, Lempfert, Liliencron, Lorentzen, Pastor Lorentzen, Dr. Lorentzen, Lübbe, Lüders, Dr. Maack, Mannshardt, Matthiesen, Dr. Meyer, Moritzen, Moller, Müllenhoff, Dr. Müller, Niemand, Nickels, Ohrt, Professor Olshausen, Deichinspector Petersen, Kaufmann Petersen, Prehn, Prinz Friedrich von Augustenburg, Prien, v. Prangen, Rathgen, Ratjen, Ravit, Rehder, Reiche, Ronnenkamp, Samwer, Scharmer, Schmidt, Schuldt, Steenholdt, Steindorff, Hardesvogt Thomsen, Wall, Warburg, Warnstedt, Wiggers, Wiedemann, Wolf, Wülfke, Ziese, mit Nein dagegen; — und folgende 19 Mitglieder, nämlich die Abgeordneten: Booth, Carstens, Christiani, Dreis, Gülich, Hedde, Pastor Jacobsen, Jebens, Jorgensen, Kolls, Lobedanz, Mester, Riepen, Candidat Rosenhagen, Schlichting, Dr. Thomsen, Todsen, Vollertsen, Th. Olshausen, mit Ja dafür. — Der Antrag war mithin abgelehnt.

Schleswig, in der schleswig-holsteinischen Landesversammlung, den 21. Octbr. 1848.

Dr. Lorentzen, Schriftführer. **Klenze**, Schriftführer.